Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen

juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B.

vorgelegt von

Siegfried Wolff

aus Thorn

Karlsruhe i. B.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag

1913

Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen

juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B.

vorgelegt von

Siegfried Wolff

aus Thorn

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Karlsruhe i. B.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag

1913

Referent: Geh. Rat Professor Dr. *Rosin,* Freiburg i. B.

MEINEN LIEBEN ELTERN

GEWIDMET

Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545322_0113

Vorwort

Die vorliegende Schrift beruht auf einer Anregung des Herrn Geh. Rat Professor Dr. Rosin in Freiburg i. Br., der auch ihre Abfassung mit regem Interesse begleitete. Ebenso hat Herr Geh. Oberregierungsrat Dr. Mayer in Karlsruhe, Mitglied des Großherzoglichen Oberrats der Israeliten, dem Verfasser vor dem Druck manche wertvolle Anregung gegeben. Beiden Herren spreche ich verbindlichsten Dank aus; ebenso dem Großherzoglichen Oberrat der Israeliten selbst, der den Druck der Schrift durch finanzielle Beihilfe gefördert hat.

Seite

§ 4. Die weitere Entwicklung der Organisation der israelitischen Religionsgemeinschaft 21
I. Die Einteilung und die Organe der Religionsgemeinschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts 21
II. Die Schaffung der Synode 1894 und der weitere Ausbau der Religionsgemeinschaft 24
III. Das Finanzwesen 29
IV. Kultusbeamte und Kultuswesen 36
V. Schulwesen und Religionsunterricht 37

Zweites Kapitel

Die israelitische Religionsgemeinschaft

Erster Abschnitt

Grundlagen

§ 5. Begriff der Religionsgemeinschaft 41
I. Bedeutung des Begriffs 41
II. Gliederung der Religionsgemeinschaft 42

§ 6. Rechtlicher Charakter 43
I. Rechtlicher Charakter im Polizeistaat 43
II. Rechte und Pflichten im Staate 45
III. Begriff der »öffentlichen Korporation« 47
IV. Anwendung dieses Begriffs auf religiöse Verbände und Schlußfolgerung (»öffentlich-rechtlich gestaltete Korporationen«) 50
V. Die Konsequenzen des Ergebnisses 53

Zweiter Abschnitt

Die Zugehörigkeit

§ 7. Begründung der Zugehörigkeit 54
I. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes 54
II. Kritik derselben und Ergebnis 58

§ 8. Inhalt der Zugehörigkeit 62
I. Die Rechte aus der Zugehörigkeit 62
II. Die Pflichten, insbesondere auch der obligatorische Religionsunterricht 63

§ 9. Beendigung 71
I. Austritt 71
II. Aufgeben des Wohnsitzes 73
III. Wirkungen 73

Dritter Abschnitt

Die Organe

§ 10. Der Oberrat 74
I. Rechtliche Stellung 75
II. Organisation 76

Seite
III. Tätigkeit 78
1. Staatsorganen gegenüber 79
2. Als Obrigkeit der Landessynagoge gegenüber 80
a) in Finanzangelegenheiten 80
b) in Unterrichtsangelegenheiten 83
c) in Kultusangelegenheiten 85
d) gegenüber der Synode 86
e) gegenüber den Bezirksverbänden und Religionsgemeinden sowie ihren Organen 87
f) gegenüber den Rabbinern und sonstigen Kultusbeamten 89
IV. Grenzen der Tätigkeit 91
§ 11. Die Synode 94
I. Synode und Selbstverwaltung 94
II. Zusammensetzung 96
III. Zuständigkeit 100
IV. Grenzen der Wirksamkeit 102
V. Geschäftsgang 104
§ 12. Der Synodalausschuß 106
I. Stellung zu Oberrat und Synode 106
II. Zuständigkeit 107

Vierter Abschnitt
Das Finanzwesen

§ 13. Grundlagen 109
I. Vermögens- und Erwerbsfähigkeit 109
II. Beschränkungen 110
III. Privilegien 111
§ 14. Die Bedürfnisse und ihre Deckung 114
I. Die Einrichtungen für die Bestreitung des Aufwands . . . 114
II. Die Bedürfnisse 115
III. Die Deckung, insbesondere durch allgemeine Kirchensteuern . 116

Drittes Kapitel

Synagogenbezirk und Religionsgemeinde

Erster Abschnitt
Grundlagen

§ 15. Rechtliche Stellung beider Verbände 122
§ 16. Grundlagen des Synagogenbezirks 123
§ 17. Grundlagen der Religionsgemeinde 125
I. Begriff 125
II. Aufgaben 126
III. Aufsicht über die Religionsgemeinden 128
IV. Recht der Selbstverwaltung und der Autonomie 129
V. Umfang der Religionsgemeinde und Änderungen 130

Seite

Zweiter Abschnitt
Die Zugehörigkeit

§ 18. Begründung der Zugehörigkeit 133
§ 19. Inhalt der Zugehörigkeit 135
I. Rechte religiöser Natur, insbesondere Recht der Friedhöfe und Recht der Synagogenplätze 135
II. Rechte bei der Verwaltung der Gemeinde 139
III. Pflichten 143
§ 20. Beendigung 145
I. Tod und Wegzug 145
II. Austritt 146
§ 21. Mitgliedschaft zum Synagogenbezirk 148

Dritter Abschnitt
Die Organe

Erster Unterabschnitt
Organe des Synagogenbezirks

§ 22. Allgemeines 149
I. Rechtliche Stellung der Organe 149
II. Verhältnis zur Selbstverwaltung 149
§ 23. Bezirkssynagoge 150
I. Stellung zu Landessynagoge und Staat 150
II. Bezirksrabbiner und Bezirksälteste 151
III. Zuständigkeit 153
§ 24. Bezirksversammlung 155
I. Zusammensetzung und Geschäftsgang 155
II. Zuständigkeit 157

Zweiter Unterabschnitt
Die Rabbiner

§ 25. Rechtliche Grundlagen 159
I. Rechtliche Stellung 159
II. Rechte und Pflichten im Staate 161
§ 26. Grundlagen des Amtsverhältnisses 163
I. Umfang des Zuständigkeitsgebiets 163
II. Anstellung 164
III. Einkommen 167
IV. Abhängigkeitsverhältnis 170
V. Beendigung des Amtsverhältnisses 174
§ 27. Zuständigkeit 181
I. Tätigkeit an staatlichen Einrichtungen 181
II. Innerhalb der Landessynagoge 182
III. Gegenüber Kultusorganen 183
IV. Gegenüber den Religionsgemeinden und ihren Mitgliedern . . 184
§ 28. Stellvertretung 187

Seite

Dritter Unterabschnitt

Organe der Religionsgemeinde

§ 29. Synagogenrat 189
I. Rechtliche Stellung 189
II. Zusammensetzung und Geschäftsgang 190
III. Der Synagogenratsvorsteher 193
IV. Zuständigkeit 195
1. gegenüber oberen Organen 195
2. gegenüber der Gemeinde 195
3. gegenüber den Gemeindebeamten und -Bediensteten . . 199
§ 30. Gemeindeversammlung 201
I. Zuständigkeit 201
II. Geschäftsgang 203
§ 31. Gemeindevertretung 205
§ 32. Organe des Besteuerungswesens 207
I. Einschätzungsbehörden 208
II. Schiedsgerichte 211
§ 33. Die Angestellten der Religionsgemeinde 215
I. Religionsschullehrer und Vorsänger 215
II. Sonstige Kultusbedienstete 221
III. Verwaltungsbedienstete 223

Nachtrag zum Dritten Abschnitt

Die Versicherungspflicht der bei den isr. Religionsgemeinden angestellten Personen 224

Vierter Abschnitt

Das Finanzwesen

§ 34. Synagogenbezirk 228
I. Bedürfnisse 228
II. Bezirkssteuer 230
§ 35. Religionsgemeinde 233
I. Voranschlag 233
II. Bedürfnisse 234
III. Ortskirchensteuer 236
IV. Einkaufsgeld 242

Schlußwort 245

Beilagen

I. Gesamtzahl der Israeliten Badens im Vergleich zur Gesamtbevölkerung 247
II. Der Aufwand der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden 248/49
III. Die Verteilung der allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1911 250

Literatur-Verzeichnis

(Die Schriften sind, soweit nicht etwas anderes bei ihnen angegeben ist, mit dem Namen der Verfasser zitiert)

1. Ammann, Fritz, Die kirchliche Rechtspersönlichkeit im Großherzogtum Baden. (Archiv für öffentliches Recht Band 24, Tübingen 1909; S. 1 ff., 212 ff., 394 ff.)
2. Auerbach, L., Das Judentum und seine Bekenner in Preußen und in den anderen deutschen Bundesstaaten. — Berlin 1890.
3. Badische Rechtspraxis.
4. Berliner, Ludwig, Die staatskirchenrechtliche Stellung der israelitischen Religionsgemeinden und sonstigen israelitischen Religionsverbände Süddeutschlands. — Frankfurt a. M. 1912.
5. Cahn, W., Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. — 2. Auflage. Berlin 1896.
6. Christ, A., Das badische Gemeindegesetz samt allen darauf Bezug habenden Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Ministerialentscheidungen. I. Abteilung. — 3. Auflage. Karlsruhe 1845.
7. »Das Großherzogtum Baden« in allgemeiner, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt. — Mit Unterstützung des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts herausgegeben von Edmund Rebmann, Dr. Eberhard Gothein und Dr. Eugen v. Jagemann. — 2. Auflage, erster Band, Karlsruhe 1912. — (Die Abhandlung: »Religionsgemeinschaft der Israeliten« — S. 1076 ff. — hat zum Verfasser Geh. O.-Reg.-Rat Dr. D. Mayer.)
8. Denkschrift über die Zusammensetzung und Tätigkeit des Großherzogl. Oberrats der Israeliten seit Errichtung dieser Behörde bis auf die Gegenwart (1895). — Zitiert: Denkschrift 1895.
9. Dernburg, H., Das bürgerliche Recht. Band I. — 3. Auflage; Halle a. S. 1906.
10. Dorner, E., Das badische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. — Karlsruhe 1902.
11. Dorner, E. und Seng, A., Badisches Landesprivatrecht (Dernburg, Das bürgerliche Recht. Ergänzungsband IV) Halle a. S. 1906.
12. Epstein, Gehorsamste Vorstellung an die Hohe Zweite Kammer der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden, betreffend die bürgerlichen und politischen Rechte der Badener israelitischer Religion. — Karlsruhe und Baden 1832. — Zitiert: Epstein, Petition 1832.

13. Epstein, Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen israelitischen Schulen im Großherzogtum Baden, dargestellt in einer Sammlung der darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen. — Karlsruhe 1843. — Zitiert: Epstein, israelitische Schulen.

14. Friedberg, E., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Auflage; Leipzig 1909.

15. Fröhlich, Friedrich, Die badischen Gemeindegesetze samt den dazu gehörigen Verordnungen und Ministerialverfügungen mit geschichtlichen und erläuternden Einleitungen und Anmerkungen. — 2. Auflage, Karlsruhe 1861.

16. v. Goßler, W., Sind in Preußen die Mitglieder der Konsistorien Staatsbeamte? Heidelberg 1906 (jur. Diss.).

17. Gunzenhauser, A., Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Erlässe betr. die Kirchenverfassung und religiösen Einrichtungen der Israeliten in Württemberg. — Stuttgart 1909.

18. Heimberger, Jos., Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern. Ein Beitrag zur Lehre von den Privatkirchengesellschaften. Freiburg i. Br. und Leipzig 1893 (Habilitationsschrift). — (Die 2. Auflage, Tübingen 1912, konnte nicht mehr berücksichtigt werden.)

19. Hinschius, P., Allgemeine Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche. (In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts I, 1. S. 254 ff.) Freiburg i. Br. und Tübingen 1883.

20. Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Baden. 1910. Karlsruhe.

21. Holzmann, J. M., Über das rechtliche Verhältnis der Juden im Badischen. Magazin von und für Baden. Karlsruhe 1802; I. S. 72 ff.; II. S. 34 ff.

22. Joos, A., Gesetze und Verordnungen über Elementarunterricht und Fortbildungsunterricht im Großherzogtum Baden. 3. Ausgabe. Heidelberg 1902.

23. Kahl, W., Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Freiburg i. Br. und Leipzig 1894.

24. Katz, L., Die rechtliche Stellung der Israeliten nach dem Staatskirchenrecht des Großherzogtums Hessen. Gießen 1906.

25. Kollenscher, M., Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen. Berlin 1910.

26. Ladenburg, Leopold, Die Gleichstellung der Israeliten Badens mit ihren christlichen Mitbürgern mit besonderer Berücksichtigung der Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände und des dort gefaßten Beschlusses. Mannheim 1833. — Zitiert: Ladenburg, Gleichstellung.

27. Ladenburg, Leopold, Die rechtlichen Verhältnisse der Juden in Baden. Mannheim 1832. — Zitiert: Ladenburg, Rechtsverhältnisse.

28. Lewin, Adolf, Geschichte der badischen Juden seit der Regierung Karl Friedrichs (1738—1909). Karlsruhe 1909. — Zitiert: Lewin, Geschichte.

29. Lewin, Adolf, Die Juden in Freiburg i. Br. Trier 1890. — Zitiert: Lewin, Juden in Freiburg.

30. Lewin, Adolf, Die Vorarbeiten für die badische Judengesetzgebung in den Edikten 1807—1809 (Monatsschrift für die Geschichte und Wissenschaft des Judentums, herausgegeben von M. Brann. 52. Jahrgang 1908, S. 66 ff., 226 ff., 344 ff., 473 ff.). — Zitiert: Lewin, Vorarbeiten.

31. Loeb, A., Die Rechtsverhältnisse der Juden im ehemaligen Königreiche und der jetzigen Provinz Hannover. Frankfurt a. M. 1908.

32. Löwenstein, L., Beiträge zur Geschichte der Juden in der Kurpfalz. Frankfurt a. M. 1895.

33. Löwenstein, L., Geschichte der Juden am Bodensee und Umgebung. I. Teil 1879. Selbstverlag. (Ein zweiter Teil ist bisher nicht erschienen.)

34. Marcus, Richard, Der rechtliche Charakter der Generalsynode in der evangelischen Landeskirche Preußens. Berlin 1909.

35. Michaelis, A., Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Berlin 1910.

36. Die Rechtsprechung des Großherzoglich Badischen Verwaltungsgerichtshofes. 1864—1890 Karlsruhe 1891. — Zweiter Teil 1891—1895. Karlsruhe 1897. — Dritter Teil 1896—1910. Karlsruhe 1911. Zitiert: Rechtsprechung I, II, III.

37. Riesser, Gabriel, Bemerkungen zu den Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung über die Emanzipation der Juden im Jahre 1833 (1835). (Gabriel Riessers Gesammelte Schriften, Frankfurt a. M. und Leipzig 1867, Band II S. 549 ff.)

38. Riesser, Gabriel, Denkschrift an die Hohe Badische Ständeversammlung, eingereicht von Badischen Bürgern israelitischer Religion zur Begründung ihrer Petition um völlige bürgerliche Gleichstellung vom 30. Juli 1833. (Gesammelte Schriften, ebenda, Band II S. 455 ff.)

39. Riesser, Gabriel, Kritische Beleuchtung der in den Jahren 1831 und 1832 in Deutschland vorgekommenen ständischen Verhandlungen über die Emanzipation der Juden (1833). (Gesammelte Schriften, ebenda, Band II S. 195 ff.; über die badischen Verhandlungen S. 201 ff.)

40. Rosin, H., Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der israelitischen Religionsgemeinschaft in Preußen nebst Einleitung, Begründung und Schluß. Im Auftrage des Ausschusses des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes. Berlin o. J. — Zitiert: Rosin, Entwurf.

41. Rosin, H., Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg i. Br. 1886. — Zitiert: Rosin, Genossenschaft.

42. Rosin, H., Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. (Annalen des Deutschen Reichs 1883 S. 265 ff.) Zitiert: Rosin, Souveränität.

43. Sammlung der badischen Konstitutions-Edikte (1.—7.: 1807—1809). Karlsruhe 1807 ff.

44. Sammlung der im Großherzogtum Baden in bezug auf die Israeliten erschienenen Gesetze und Verordnungen. Karlsruhe 1837. — Zitiert: Sammlung 1837.

45. Sammlung der im Großherzogtum Baden ergangenen Gesetze und Verordnungen, welche von besonderer Bedeutung sind für die Israeliten. Mit einem Anhang, enthaltend einige für Israeliten wichtige Entschei-

dungen des Großh. Verwaltungsgerichtshofes. Waldshut 1879. — Zitiert: Sammlung 1879.

46. Sartorius, K., Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts, mit besonderer Berücksichtigung der Preußischen, Bayerischen, Württembergischen, Badischen und Hessischen Gesetzgebung. München 1891.

47. Schoen, P., Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, I. Band. Berlin 1903. — Zitiert: Schoen, Kirchenrecht.

48. Schoen, P., Das Landeskirchentum in Preußen. (Verwaltungsarchiv, herausgegeben von Schultzenstein und Keil, Band VI, 1898, S. 101 ff.) — Zitiert: Schoen, Landeskirchentum.

49. v. Seydel, M., Bayerisches Staatsrecht, Band VI. Freiburg i. Br. 1893.

50. Spohn, Badisches Staatskirchenrecht. Karlsruhe 1868.

51. Sohm, R., Das Verhältnis von Staat und Kirche, aus dem Begriffe von Staat und Kirche entwickelt. (Zeitschrift für Kirchenrecht, Band XI, S. 157 ff.)

52. Die staatsrechtlichen Gesetze Badens einschließlich der Kirchengesetzgebung, herausgegeben von E. Walz. Heidelberg 1911. (Das geltende badische Recht, Band II.) — Zitiert: Staatsrechtliche Gesetze.

53. Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Baden 1910/11. Karlsruhe 1911.

54. v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg i. Br. I. 1890, II. 1892.

55. Stroebe, Karl, Die gesetzgeberische Entwicklung der badischen Gemeindeverfassung. Freiburg i. Br. 1894 (jur. Diss.).

56. Stutz, U., Kirchenrecht. (Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Kohler. Berlin und Leipzig 1904. Band II.)

57. Tannenwald, B., Die rechtlichen Verhältnisse der Juden in Hamburg. Hamburg 1911.

58. Thudichum, Fr., Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts. I. 1877, II. 1878, Leipzig.

59. Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden in den Jahren 1861/1863: IV. und VI. Beilagenheft zu den Protokollen der Zweiten Kammer. Karlsruhe 1863.

60. Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden 1887/1888: Beilagenheft zu den Protokollen der Ersten Kammer; IV. Beilagenheft zu den Protokollen der Zweiten Kammer. Karlsruhe 1888.

61. Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden 1909/1910: Bericht der Schulkommission der Zweiten Kammer (Drucksache Nr. 33 b).

62. Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberrats der Israeliten. Karlsruhe seit 1884. — Zitiert: VBl. und VBl. des ObR.

63. Untertänigste Vorstellung des Großherzoglich Badischen Oberrats der Israeliten im Namen sämtlicher israelitischer Staatsbürger des Großherzogtums an Se. Königl. Hoheit den Durchlauchtigsten Großherzog, aus

Veranlassung des von der hochpreißlichen Regierungs-Kommission in der Sitzung vom 27. Juni 1820 der Hohen Zweiten Kammer der Landstände vorgelegten neuen Gesetzentwurfs über die Gemeindeverfassung (vom 20. Juli 1820).

64. Wahlhaus, Fritz, Die Rechtsstellung der israelitischen Kultusgemeinde im rechtsrheinischen Bayern. München 1912.

65. Walz, E., Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Band V.) Tübingen 1909.

66. Weiß, C. Th., Geschichte und rechtliche Stellung der Juden im Fürstbistum Straßburg, besonders in dem jetzt badischen Teile. Bonn o. J. (Heidelberger phil. Diss. 1894.)

67. Wielandt, Fr., Die badische Gemeindegesetzgebung im engeren Sinne (Handbuch des Badischen Gemeinderechtes, erster Teil). Heidelberg 1871. — Zitiert: Wielandt, Gemeindegesetzgebung.

68. Wielandt, Fr., Die badischen Gesetze vom 4. Oktober 1862 über Niederlassung und Aufenthalt, Aufhebung einiger Beschränkungen des Rechts zur Verehelichung und bürgerliche Gleichstellung der Israeliten im Zusammenhang mit der bisherigen Gemeindegesetzgebung. Karlsruhe 1863. — Zitiert: Wielandt, Gesetze von 1862.

69. Wolff, Franz, Der Staat und die öffentlich-rechtlichen Korporationen. Erlangen 1897 (jur. Diss.).

70. Zehnter, J. A., Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden. (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission; Neue Folge Band XI — der ganzen Reihe 50. Band —, Karlsruhe 1896, S. 337 ff.; dazu ebenda S. 638 ff., 643 ff.)

71. Zehnter, J. A., Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach. (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission; Neue Folge Band XII (1897) S. 385 ff., 636 ff.; Neue Folge Band XV (1900) S. 29 ff., 547 ff.)

72. Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. Heidelberg seit 1869.

73. Zusammenstellung der badischen auf die israelitische Religionsgemeinschaft bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, verfaßt von Dr. D. Mayer. (Beilage zum VBl. des ObR. 1885.) Karlsruhe 1885. — Zitiert: Sammlung 1885.

Weitere Literatur vgl. in den Noten des Nachtrags zum dritten Abschnitt des dritten Kapitels dieser Schrift.

Die wichtigeren Gesetze und Verordnungen

welche gegenwärtig für die israelitische Religionsgemeinschaft in Geltung sind.

1. Ldh. Edikt über die Verhältnisse der Juden vom 13. Januar 1809: RegBl. Nr. VI S. 29; Sammlung 1837 S. 6; — im Auszuge: Sammlung 1885 S. 1; Staatsrechtliche Gesetze S. 694. — Zitiert: Edikt von 1809.

2. Ldh. Edikt vom 4. Mai 1812, die nähere Bestimmung des jüdischen Kirchenregiments nach dem Geiste der Organisation vom 25. November 1809 betr.: RegBl. S. 102; Sammlung 1837 S. 33; Sammlung 1879 S. 12; Sammlung 1885 S. 5; Staatsrechtliche Gesetze S. 698. — Zitiert: Edikt vom 4. Mai 1812.
3. VO. des Ministeriums des Innern vom 5. März 1827, die Aufhebung der Provinzsynagogen und nähere Bestimmung des Wirkungskreises und der Geschäftsbehandlung des israelitischen Oberrats betr.: RegBl. S. 67; Sammlung 1837 S. 92; Sammlung 1879 S. 32; Sammlung 1885 S. 6; Staatsrechtliche Gesetze S. 700. — Zitiert: VO. vom 5. März 1827.
4. Ldh. VO. vom 15. Mai 1833, die Bildung der Synagogenräte in den israelitischen Gemeinden betr. — RegBl. S. 133 —, mit Änderung durch Verordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom a) 15. Juni 1884: GVBl. S. 230; VBl. des ObR. S. 29; und b) 29. April 1895: GVBl. S. 119; VBl. S. 37; — in dieser Fassung abgedruckt in »Staatsrechtliche Gesetze« S. 703. — Neuerdings provisorisch ergänzt durch die Verordnungen des Oberrats vom 20. Oktober 1908 (VBl. S. 104), die Wahlen der Mitglieder und der Vorsteher der Synagogenräte betr., und vom gleichen Tage (VBl. S. 106), die Errichtung ständiger Kommissionen in den größeren israelitischen Gemeinden zur Unterstützung der Synagogenräte betr. — Zitiert: VO. vom 15. Mai 1833.
5. Instruktion des Ministeriums des Innern über den Geschäftskreis der Synagogenräte vom 7. März 1834: Sammlung 1837 S. 111; Sammlung 1879 S. 43; Sammlung 1885 S. 11. — Zitiert: Instruktion vom 7. März 1834.
6. VO. des ObR. vom 1. September 1835, die Aufnahme von Religionsschullehrern und Vorsängern von seiten der israelitischen Gemeinden betr.: Anzeigeblatt für den Mittelrheinkreis S. 761; Sammlung 1837 S. 120; Sammlung 1879 S. 47, Sammlung 1885 S. 44. — Zitiert: VO. vom 1. September 1835.
7. Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr. (GVBl. S. 195, VBl. des ObR. S. 35) mit wiederholten Änderungen: Staatsrechtliche Gesetze S. 251. — Zitiert: VRPflG.
8. Gesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., neu verkündet als Ortskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 — GVBl. S. 778 —, abgeändert durch Gesetz vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr.: GVBl. S. 436. — Zitiert: OKStG.
9. Ldh. VO. vom 12. Oktober 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.: GVBl. S. 589. — Zitiert: Vollzugs-VO. z. OKStG.
10. VO. des ObR. vom 31. Okt. 1890, die Prüfung der israelitischen Religionslehrer und -lehrerinnen betr. — VBl. S. 25 — mit Änderungen vom 26. Januar 1903 — VBl. S. 3. — Zitiert: VO. vom 31. Oktober 1890.
11. Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr., neu verkündet als Landeskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 — GVBl. S. 768 — mit Änderungen durch die Gesetze vom 15. August 1908, das Höchstmaß der allgemeinen Kirchen-

steuer betr. — GVBl. S. 493 — und vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr. — GVBl. S. 436. — Zitiert: LKStG.

12. Ldh. VO. vom 17. Dezember 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr.: GVBl. S. 655. — Zitiert: Vollzugs-VO. z. LKStG.

13. Ldh. VO. vom 27. Februar 1894, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die israelitische Religionsgemeinschaft betr.: GVBl. Nr. XII, VBl. des ObR. S. 9. — Zitiert: VO. vom 27. Februar 1894.

14. Bekanntmachung des Oberrats vom 21. März 1894, die Vertretung der israelitischen Religionsgemeinschaft durch eine Synode betr. — VBl. S. 13 —, enthaltend: Synodalordnung für die israelitische Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden — VBl. S. 14, Staatsrechtliche Gesetze S. 706 —, abgeändert durch VO. des ObR. vom 7. Februar 1902 — VBl. S. 1 — und durch VO. des ObR. vom 15. September 1911 — VBl. S. 105; zitiert: Synodalordnung; sowie

15. Wahlordnung für die Wahlen zur Synode — VBl. 1894 S. 20 —, neu verkündet mit den Änderungen der VO. des ObR. vom 18. September 1911 — VBl. S. 109 — durch Bekanntmachung des Oberrats vom 20. September 1911 — VBl. S. 119. — Zitiert: Wahlordnung zur Synode.

16. Bekanntmachung des Oberrats vom 29. Mai 1894, die Vertretung der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden durch eine Synode betr., hier die Geschäftsordnung für die Synode der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden: VBl. S. 42. — Zitiert: Geschäftsordnung für die Synode.

17. VO. des ObR. vom 12. April 1895, die Besetzung der Rabbinerstellen betr. — VBl. S. 17; Staatsrechtliche Gesetze S. 714. — Zitiert: VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17).

18. VO. des ObR. vom 12. April 1895, die Einkommensverhältnisse der israelitischen Religionsschullehrer betr. — VBl. S. 29. — Zitiert: VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 29).

19. Ldh. VO. vom 20. August 1895, die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betr.: GVBl. S. 359; VBl. S. 49. — Zitiert: VO. vom 20. August 1895.

20. VO. des ObR. vom 6. September 1895, die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden und Bezirksverbände (Bezirkssynagogen) betr. (Besteuerungsordnung) — VBl. S. 63; Staatsrechtliche Gesetze S. 744 —, mit Änderungen durch VO. des ObR. vom 10. Mai 1911 — VBl. S. 41. — Zitiert: Besteuerungsordnung (Best.-O.).

21. VO. des ObR. vom 25. Oktober 1895, die Wahlen der Synagogenräte, der Einschätzungsbehörden und der Gemeindevertretungen bei den israelitischen Gemeinden betr. — VBl. S. 81. — Zitiert: Wahlordnung für die isr. Gemeinden.

22. VO. des ObR. vom 25. Oktober 1895, die Geschäftsordnung für die Versammlungen der israelitischen Gemeinden und Gemeindevertretungen betr. — VBl. S. 92. — Zitiert: Geschäftsordnung für die isr. Gemeinden.

23. VO. des ObR. vom 25. Oktober 1895, das Verfahren bei den israelitischen Einschätzungsbehörden und Schiedsgerichten betr. (Verfahrensordnung für die israelitischen Einschätzungsbehörden und Schiedsgerichte) — VBl. S. 100. — Zitiert: Verfahrensordnung.

24. Bekanntmachung des Oberrats vom 25. Oktober 1895, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse, hier die israelitische Religionsgemeinschaft betr. — VBl. S. 106 —, enthaltend die Verordnungen betreffend:
   a) das Verfahren bei Erhebung kirchlicher Steuern in den israelitischen Religionsgemeinden — VBl. S. 107 —; zitiert: Voranschlagsanweisung;
   b) die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder sowie die Abhör der Kirchengemeinderechnungen — VBl. S. 114 —; zitiert: Rechnungsanweisung.

25. VO. des ObR. vom 30. Oktober 1895, die Zuteilung der an Orten ohne israelitische Religionsgemeinde wohnenden Israeliten zu benachbarten Religionsgemeinden betr. — VBl. S. 149. — Zitiert: VO. vom 30. Oktober 1895.

26. VO. des ObR. vom 1. Oktober 1897, die zweite Prüfung (Dienstprüfung) der israelitischen Religionslehrer und -lehrerinnen betr. — VBl. S. 53. — Zitiert: VO. vom 1. Oktober 1897.

27. VO. des ObR. vom 21. November 1898, die Gewährung von Ruhegehalt an Rabbiner und Religionsschullehrer und die Fürsorge für deren Hinterbliebene betr. (VBl. S. 87). — Zitiert: Pensionsordnung.

28. Allerhöchste Entschließung vom 18. Februar 1899 — veröffentlicht durch den Oberrat am 6. März 1899 —, die Zusammensetzung des Oberrats der Israeliten betr. — VBl. des ObR. S. 9. — Zitiert: Allerhöchste Entschließung vom 18. Februar 1899.

29. VO. des ObR. vom 9. November 1901, die kirchlichen Trauungen und Beerdigungen betr. — VBl. S. 45. — Zitiert: VO. vom 9. November 1901.

30. VO. des ObR. vom 30. November 1904, die Rabbinatsbezirke und die Rabbiner, die Bezirksverbände (Synagogenbezirke) und die Bezirkssynagogen betr. — VBl. S. 73; Staatsrechtliche Gesetze S. 719. — Zitiert: Rabbinats- und Bezirksverfassung (R. u. BV.).

31. VO. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 3. Juni 1905, die Verwaltungs- und Rechnungsordnung für die israelitischen kirchlichen Stiftungen betr. — GVBl. S. 313; VBl. des ObR. S. 17. — Zitiert: VO. vom 3. Juni 1905.

32. VO. des Oberrats vom 5. August 1908, die Gottesdienstordnung betr. — VBl. S. 95. — Zitiert: Gottesdienstordnung.

33. Schulgesetz vom 10. Juli 1910 — GVBl. S. 385; VBl. des ObR. S. 29. — Zitiert: Schulgesetz.

Abkürzungen

Art. = Artikel.
Best.-O. = Besteuerungsordnung.
CVBl. = Badisches Central-Verordnungs-Blatt; — 1856—1868.
Entsch. = Entscheidung.
GVBl. = Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden; — ab 1869.
isr. = israelitisch.
LKStG. = Landeskirchensteuergesetz.
Min. = Ministerium; Min. d. Inn. = Ministerium des Innern.
O. = Ordnung (in: Geschäfts-O.; Gottesdienst-O.; Pensions-O.; Synodal-O.; Verfahrens-O.; Wahl-O.).
ObR. = Oberrat der Israeliten.
OKStG. = Ortskirchensteuergesetz.
RegBl. = Regierungs-Blatt für das Großherzogtum Baden, bezw. bis 1806: Kurbadisches Regierungs-Blatt; — 1803—1868.
RGBl. = Reichs-Gesetz-Blatt.
R. u. BV. = Rabbinats- und Bezirks-Verfassung.
Schul-VBl. = Verordnungsblatt des Großherzoglich Badischen Oberschulrats; — seit 1862.
VBl.; VBl. des ObR. = Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberrats der Israeliten; seit 1884.
Vghf. = Verwaltungsgerichtshof.
VRPflG. = Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Einleitung

Während die rechtliche Gestaltung und Organisation der christlichen Kirchen in den einzelnen Staaten und im Deutschen Reiche sowie über dieses Gebiet hinaus Gegenstand der Behandlung in Lehrbüchern wie in Einzelabhandlungen ist, wird das Recht der israelitischen Religionsgesellschaften der einzelnen Staaten nur flüchtig berücksichtigt oder überhaupt nicht erwähnt. Zu erklären ist dies einmal aus der Eigenart der israelitischen Religion, deren Kenntnis wenigstens in ihren wesentlichsten Ritualien auch für eine Behandlung der rechtlichen Seite der israelitischen Religionsverbände erforderlich ist, sodann aus der besonderen Stellung, welche infolge ihres religiösen Bekenntnisses die Juden innerhalb des Staatslebens früher eingenommen haben und innerhalb des Volkslebens heute zum Teil noch einnehmen, und schließlich aus der im Vergleich zu den großen christlichen Kirchen kleinen Zahl der Israeliten und der daraus sich ergebenden geringeren Bedeutung der israelitischen Religionsverbände und ihrer Rechtsverhältnisse für Staat und Staatsangehörige.

Wenn aber alle diese Gründe, zu denen noch für die Wissenschaft der hinzukommt, daß das „Kirchenrecht", in dessen Rahmen das Recht der religiösen Verbände eingegliedert wird, zunächst nur das Recht kirchlicher, d. h. christlicher Religionsgesellschaften umfassen will, die Zurücksetzung der Darstellung des Rechtes der israelitischen Religionsgemeinschaften verständlich machen, so bleibt daneben doch die Tatsache bestehen, daß diese israelitischen Religionsgemeinschaften vorhanden sind, daß sie in den einzelnen Staaten mehr oder minder einheitlich und ver-

schieden, aber stets nur als Verbände des einzelnen Staates, organisiert sind, und daß ihnen im Staatskörper eine mehr oder minder bedeutsame Stellung angewiesen ist.

So haben denn auch in letzter Zeit einige dieser israelitischen Religionsgesellschaften Deutschlands in Einzelabhandlungen ihre Bearbeitung hinsichtlich ihrer rechtlichen Verhältnisse gefunden[1], während eine umfassende Darstellung der Organisation und rechtlichen Gestaltung der israelitischen Religionsverbände sämtlicher deutscher Staaten nicht existiert[2].

Wenn im folgenden der Versuch gemacht wird, das für die israelitische Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden geltende Recht darzustellen, so läßt sich als Grund für die Bearbeitung der Rechtsverhältnisse gerade dieses Religionsverbandes bezeichnen einmal, daß diese Verfassung in wesentlichen Grundzügen neben der der Judenschaft Elsaß-Lothringens die älteste heute im Deutschen Reiche bestehende ist, ferner, daß die Ausgestaltung dieser Verfassung im Laufe von 100 Jahren eine besonders kon-

---

[1] Heimberger für Bayern 1893 (die 1912 erschienene zweite Auflage ist mir nicht mehr rechtzeitig zugänglich gewesen); Katz für das Großherzogtum Hessen 1906; Loeb für Hannover 1908 und Tannenwald für Hamburg 1911; ferner jetzt Wahlhaus für das rechtsrheinische Bayern. — Eine Zusammenstellung der im 19. Jahrhundert für Preußen ergangenen Bestimmungen gibt Michaelis 1910, und ebenfalls für Preußen erläutert die wesentlichsten Gesetze Kollenscher 1910; für Württemberg sind die geltenden Bestimmungen zusammengestellt von Gunzenhauser 1909.

[2] Auerbach gibt in seinem Buche »Das Judentum und seine Bekenner« 1890, Seite 281 bis 350 eine Darstellung über die Rechtsverhältnisse der Juden in den preußischen Gebieten und Seite 351 bis 411 einen knappen Überblick über die Verfassungen der jüdischen Religionsgesellschaften in den anderen deutschen Bundesstaaten; speziell in diesem letzteren Teile ist inzwischen vieles durch neuere Gesetze und Verordnungen überholt, wie z. B. außer bezüglich Sachsens — durch das sächsische Gesetz vom 10. Juni 1904 — auch bezüglich Badens infolge der Kirchensteuergesetze und der Synodalverfassung. — Berliners Schrift »Die kirchenrechtliche Stellung der israelitischen Religionsgemeinden und sonstigen isr. Religionsverbände Süddeutschlands«, 1912, gibt eine Übersicht über die rechtlichen Beziehungen der isr. Religionsgemeinschaften von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen sowie der ihnen eingeordneten Verbände und Gemeinden zu den Staaten und zu den sonstigen Religionsverbänden.

sequent durchgeführte ist, so daß die badische Religionsgemeinschaft der Israeliten der einzige israelitische Religionsverband Deutschlands mit einer Konsistorial-Synodal-Verfassung ist, und schließlich die Tatsache, daß die rechtliche Stellung im Staate in ausgedehntem Maße derjenigen der christlichen Kirchen entspricht; dieser letztbezeichnete Umstand ermöglicht es auch, die Darstellung des Verhältnisses von Staat und anerkanntem Religionsverbande[3] nicht auf den Rahmen der israelitischen Religionsgemeinschaft zu beschränken, sondern ihr eine Ausdehnung zu geben auf die badischen Landeskirchen und auf die Kirchen wie die sonstigen privilegierten Religionsgesellschaften überhaupt.

[3] Siehe § 6 dieser Schrift, insbesondere sub III, IV und V. — Gleiches gilt jedoch, wie besonders hervorgehoben sei, nicht für den rechtlichen Charakter des Großherzoglichen Oberrats der Israeliten, der sich in seiner Rechtsstellung von derjenigen der evangelischen und katholischen Kirchenbehörden durchaus unterscheidet.

ERSTES KAPITEL

Die Entwicklung der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden

ERSTER ABSCHNITT

§ 1. Die Israeliten des Großherzogtums Baden vor dem Edikt von 1809.

I. Das Bestreben, die alten und die neu erworbenen Landesteile, welche das durch die Proklamation vom 13. August 1806[1] geschaffene Großherzogtum Baden bildeten, zu einem einheitlich gegliederten Ganzen zu verschmelzen, brachte auch den Juden dieses Staates den Beginn einer neuen Entwicklung in ihrer rechtlichen Stellung und in ihrer Organisation. Bis dahin gehörten die Juden insbesondere der badischen Stammlande „weder zu der Klasse der Bürger, noch zu der Klasse der Hintersassen; sie sind nicht mehr als im Staate geduldete Untertanen, welche zwar den allgemeinen Schutz des Staates genießen, aber keine Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft sind". Die Schutzbriefe, durch welche sie als „Schutzjuden" aufgenommen sind, enthalten den ausdrücklichen Vorbehalt der vierteljährlichen Kündigung, so daß sie nicht nur keine beständigen Untertanen sind, sondern auch ihre Duldung „sehr eingeschränkt und unvollkommen" ist[2].

---

[1] RegBl. 1806 Nr. XVIII. — Siehe Walz S. 4.

[2] J. M. Holzmann I S. 73; vgl. jetzt auch »Das Großherzogtum Baden« S. 751. — Im einzelnen vgl. über die rechtliche Stellung der Juden in den Stammlanden um 1800 Holzmann, im Magazin 1802 I S. 72 ff., II S. 34 ff.; ferner sei verwiesen zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden auf J. A. Zehnter in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1896 S. 337 ff. (vgl. dazu auch ebenda S. 638 ff. und S. 643 ff.), über die

II. Nachdem bereits in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts einige Verordnungen die rechtliche Stellung der Juden gehoben hatten, — so insbesondere Art. 37 der Landes-VO. vom 24. Mai 1802, die Eidesordnung betr.[3], und die VO. vom 20. Januar 1804, betr. die Aufhebung des Judenleibzolls[4], brachten die Konstitutionsedikte allgemeinere gesetzliche Bestimmungen auch für den jüdischen Religionsteil des jungen Großherzogtums.

Das I. Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807[5] stellt in seinem Artikel 1 den Grundsatz auf:

„Jeder Mensch, wes Glaubens er sei, kann Staatsbürgerrechte genießen, so lang er keine Grundsätze bekennt oder übt, welche der Unterwürfigkeit unter den Regenten, der Verträglichkeit mit andern Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung oder den guten Sitten Abbruch tun" —, und räumt damit den Juden die Möglichkeit ein, vollberech-

---

Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach: J. A. Zehnter, ebenda 1897 S. 385 ff., 636 ff. und 1900 S. 29 ff., 547 ff.; diese beiden gründlichen Abhandlungen, welche das vorhandene Quellenmaterial ausgiebig verwerten und zum Teil abdrucken, reichen bis zur Vereinigung der beiden Markgrafschaften 1771. Für die spätere Zeit: Lewin, Vorarbeiten (ab Seite 361 behandelt Lewin hier die Lage der Juden in den früher kurpfälzischen Gebieten), ferner auch Lewin, Geschichte S. 1 bis 76. — Über die sonstigen Landesteile: die beiden Bücher von L. Löwenstein über die Juden am Bodensee und in der Kurpfalz; Lewin, Juden in Freiburg, und C. Th. Weiß über die Juden im ehemaligen Fürstbistum Straßburg.

[3] RegBl. 1803 Nr. I—IV. — Nach Art. 37 »Judeneide« finden die allgemein geltenden Bestimmungen über Ablegung der Eide mit Ausnahme derjenigen über Form, Art und Ort der Eidesleistung auch auf die Eide der Juden Anwendung. — Ferner vgl. über die Verordnungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts: Lewin, Geschichte, S. 77 f.

[4] RegBl. 1804 Nr. IV. — Diese Verordnung befreite die Juden vom Leibzoll, auch Judengeleit oder Passiergeld genannt, und ließ nur das sog. Handelsgeleit bestehen. — Die Verordnungen vom 20. September 1808 — RegBl. Nr. XXXI — und vom 5. November 1808 — RegBl. Nr. XXXVII — dehnten die VO. vom 20. Januar 1804 auf die inzwischen erworbenen Landesteile aus. — Eine VO. vom 20. Mai 1809 — RegBl. Nr. XXII — erklärte auch die Begräbnis- und Brautzollgelder der Juden, als zur Klasse des Leibzolls gehörig, für aufgehoben.

[5] I. Konstitutions-Edikt, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums Baden betr. — siehe Sammlung der Konstitutions-Edikte. — Über die einzelnen Bestimmungen des Edikts vgl. Lewin Geschichte S. 78 ff.

tigte Staatsbürger zu werden. Artikel 8 desselben Edikts gibt sogar zu, daß auch Angehörige anderer als der christlichen Kirchen „von exekutiven Dienststellen des Staates nicht ausgeschlossen sind", während nur die christliche Kirche „zu erwarten hat, es werde alle Regierungsgewalt und deren Ausübung in direktiver und administrativer Ordnung nur in die Hände von Dienern gelegt, die aus ihrer Mitte sind"[6]. In Artikel 22 dieses Edikts werden die Rabbiner „bei der Verkündung und Einsegnung der Ehe, bei der Annahme der Personen zur Beschneidung oder zur Ablegung eines Religionsbekenntnisses, bei dem Übertritt von einer Kirche zur anderen, endlich im Begraben der Toten" gleich den Pfarrern der christlichen Konfessionen nicht nur als Kirchendiener, sondern auch als Staatsbeamte bezeichnet, entsprechend der damaligen Auffassung der Kirche als staatlicher Anstalt.

Das VI. Konstitutionsedikt vom 4. Juni 1808[7] erhebt in Art. 19 die „Einwohner der jüdischen Nation" aus der Stellung „leibeigener oder erbpflichtiger Leute" zu „erbfreien Staatsbürgern", welche im wesentlichen nur hinsichtlich der gemeindebürgerlichen Rechte beschränkt sind[8]. In dieser Hinsicht bedürfen die Juden zur Niederlassung an bisher von ihnen nicht bewohnten Orten der Einwilligung der Ortsgemeinde und besonderer Erlaubnis des Regenten, und auch in den bisher von ihnen bewohnten Gemeinden „sollen sie im allgemeinen noch nicht als Gemeindsbürger, sondern nur gleich anderen, zum Ortsbürgerrecht nicht geeigneten Christen, als Schutzbürger anerkannt werden",

---

[6] Der aus dieser Formulierung — die christliche Kirche hat zu »erwarten . . . .« — gezogenen Folgerung Ladenburgs — Rechtsverhältnisse S. 8 f. —, daß damit immerhin den Juden »die rechtliche Möglichkeit« eingeräumt sei, direktive und administrative Stellen zu bekleiden, fehlt jede praktische Bedeutung.

[7] VI. Konstitutions-Edikt, die Grundverfassung der verschiedenen Stände des Großherzogtums Baden betr. — RegBl. Nr. XVIII und XIX; Art. 19 ist betitelt: »Recht der Juden«.

[8] Vgl. Wielandt, Gesetze von 1862, S. 53 f.; Ladenburg, Rechtsverhältnisse, S. 5 ff. — Zum folgenden vgl. Ladenburg a. a. O. S. 15 ff. und VI. Konstitutions-Edikt Art. 19.

jedoch bleibt dem Großherzog vorbehalten, „jeden, welcher wegen der Bürgerrechts-Erfordernisse überhaupt und insbesondere wegen einer mit den Christen gleichförmigen Nahrungsart sich ausweiset, gleich jetzt schon allda mit dem Ortsbürgerrecht zu begnadigen". Damit sind jedenfalls die Juden den christlichen Schutzbürgern gleichgestellt und haben dieselben Rechte und Pflichten wie diese[9].

Dem Willen, die Juden den übrigen Bewohnern des Landes gleichzustellen, entsprach auch die Ldh. VO. vom 13. Februar 1808 betr. die Aufhebung der Milizfreiheiten, deren Artikel 8 die Juden zum Kriegsdienst heranzog[10].

III. Die rechtliche Stellung der israelitischen Religionsgemeinschaft, als der Gesamtheit der dem jüdischen Glauben angehörenden Einwohner Badens, bestimmte Art. 7 des I. Konstitutionsedikts dahin, daß die „jüdische Kirche" „konstitutionsmäßig geduldet" sei, während nur die evangelische und die katholische „aufgenommen" seien. Daraus ergibt sich einmal die Privilegierung der christlichen Kirchen und ihrer Mitglieder bezüglich der Bekleidung von Staatsämtern gemäß der bereits erwähnten Bestimmung des Art. 8 des I. Konstitutionsedikts, ferner stehen nur sie einander derart gleich, daß keiner von ihnen ein „Vorzug in der Zulassung zu Staatsdiensten und Ehrenvorzügen" gewährt werden kann (Art. 8), und schließlich können nur sie als „aufgenom-

---

[9] Bis zur Gemeindeordnung von 1831 gab es in Baden Ortsbürger (Gemeindsleute), welche an dem Gemeinderecht mit allen seinen Vorteilen und Lasten teilnahmen, und Schutzbürger (Hintersassen), welche nur bestimmte Rechte und Pflichten hatten. (Keine eigentlichen Mitglieder der Gemeinde waren die »Einwohner«, zu denen jeder gehört, der sich an irgendeinem Ort aufhält.) VI. Konstitutions-Edikt Art. 10; vgl. dort auch über die besonderen Rechte der Ortsbürger gegenüber den Schutzbürgern. Ferner auch Ladenburg, Rechtsverhältnisse, S. 16 f

[10] RegBl. Nr. VII. — Diese Bestimmung wurde durch VO. vom 14. März 1809 — RegBl. Nr. XII — Ziff. 1 dahin modifiziert, daß die Juden zwar ins Los genommen werden sollten, aber bei ihrer »zur Zeit noch bestehenden Unbrauchbarkeit zum eigentlichen Militärdienste« sollen für jeden vom Los getroffenen Juden 400 Gulden an die Kriegsbehörde bezahlt werden. — Eine VO. vom 17. Juni 1809 — RegBl. Nr. XXVI — bestimmte ergänzend, daß die zwar ausgelosten, aber bei der Untersuchung für untauglich befundenen Juden vom Kriegsdienste und auch von der Loskaufssumme frei sind.

mene" Kirchen verlangen, „daß innerhalb des Großherzogtums eine ihr zugetane Kirchengewalt, eingerichtet auf die Grundsätze ihrer Religion, bestehe und anerkannt werde" (Art. 11). Dagegen genießt auch die „geduldete" jüdische Kirche „kirchliches Staatsbürgerrecht, d. h. die Befugnis zu verlangen, daß sie als Religionsgesellschaft im Lande anerkannt werde und für ihre Kircheneinrichtungen Staatsschutz genieße" (Art. 7), sowie daß sie „auf jede gesetzmäßige Art jedes Eigentum künftig erwerben kann" (Art. 9); auch findet auf die jüdische Religionsgesellschaft nicht Anwendung der „Vorbehalt zeitiger Aufkündung für den Fall, daß in der Folge deren Einnahme dem Regenten nicht mehr gefiele", wie dies für „jede andere Kirche" gilt, welcher „durch das Ermessen des Regenten" eine solche „besondere Duldungs-Verwilligung" gewährt werden kann (Art. 7)[11].

Nachdem das folgende Jahr 1808, wie gezeigt, die Juden durch das VI. Konstitutionsedikt in staatsbürgerlicher Hinsicht den Christen gleichgestellt hatte, brachte, ein Jahr später, das landesherrliche Edikt vom 13. Januar 1809 der Gesamtheit der badischen Juden die eigene Verfassung und damit die Gleichstellung als anerkannten Religionsteil des Landes mit den christlichen Kirchen[12].

ZWEITER ABSCHNITT

Die Entwicklung seit dem Edikt von 1809

§ 2. Das Edikt vom 13. Januar 1809 nebst seinen Ausführungsbestimmungen

I. Am 13. Januar 1809 erließ Großherzog Karl Friedrich das landesherrliche Edikt über die staatsbürgerlichen

[11] Spohn, S. 7, will die Möglichkeit einer Aufkündigung aus dieser Bestimmung auch für die geduldete isr. Religionsgesellschaft entnehmen, doch ergibt sich aus dem Wortlaute des Art. 7, daß der Vorbehalt der zeitigen Aufkündung sich nur für »eine solche besondere Duldungs-Verwilligung« versteht, und daß also die Zulassung der jüdischen Religion in Baden bereits durch das I. Konstitutions-Edikt öffentlich-rechtlich gesichert ist. — Im Sinne unserer Ausführungen auch »Das Großherzogtum Baden« S. 1076.

[12] RegBl. S. 29 Nr. VI. — Das Edikt ist zuletzt vollständig abgedruckt bei Lewin, Geschichte, S. 91 ff.

Verhältnisse der Juden. Die Bedeutung dieses Gesetzes, das in wichtigen Teilen heute noch die Grundlage für die rechtlichen Verhältnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums bildet, ist sowohl ethisch-pädagogischer als rechtlicher Art.

In der erstbezeichneten Richtung stellt das Edikt den Juden die volle rechtliche und faktische staatsbürgerliche Gleichstellung in Aussicht, „wenn sie in politischer und sittlicher Bildung den Christen gleichzukommen allgemein bemüht sind“[1]; zur Erreichung dieses Zieles gibt es Richtlinien an, indem es gewisse Erwerbszweige für die Betreibung den Juden empfiehlt und die diese Berufe ergreifenden Israeliten hinsichtlich des Erwerbs des Bürgerrechts begünstigt[2].

In rechtlicher Beziehung erklärt vor allem Art. 1 des Edikts die „Judenschaft des Großherzogtums“ für „einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionsteil“ des Landes, „der gleich den übrigen unter seinem eigenen angemessenen Kirchenregiment steht“. Die Bedeutung der

---

[1] Einleitung des Edikts.

[2] Vgl. Ladenburg, Rechtsverhältnisse, S. 19 ff. — Edikt 1809 Art. 18. — Zu den ordentlichen Berufsarten gehört hiernach der ordentliche Handel, insbesondere der Kaufmanns- und der freie Handel mit Landeserzeugnissen, ferner die Ausübung der Wissenschaften, Künste und Handwerke (vgl. Ladenburg a. a. O. S. 20). Zum »Nothandel«, bei dessen Betreiben die Niederlassung selbst als Schutzbürger erschwert ist, gehören Mäklerei, Hausier-, Trödel- und Leihhandel (vgl. Edikt 1809 Art. 19 ff.) —

Ergänzend und erläuternd schließt sich an die Art. 18 (»Gemeinds- und Bürgerrechtserfordernisse«) und 20 (»Verfügungen über den Nothandel«) des Edikts von 1809 eine VO. vom 4. Mai 1812 an — RegBl. Nr. XIX S. 104; Sammlung 1837 S. 36 — über die gemeinds- und schutzbürgerliche Annahme der Juden. Hiernach konnten die Juden, sofern sie sich zu einem auch für Christen bestehenden Nahrungszweig, wozu der Nothandel nicht gerechnet werden sollte, ordnungsmäßig befähigt hatten, das angeborene Schutz- oder Ortsbürgerrecht antreten, sowie auch — selbst gegen den Willen der Gemeinde — dort, wo bisher noch keine Juden waren, schutz- oder ortsbürgerlich aufgenommen werden. Jedoch hatte sowohl der Bürgerrechts-Antritt wie die Aufnahme unter Mitwirkung der Staatsbehörde zu erfolgen. (Wielandt, Gesetze von 1862, S. 54.) — Zur Aufnahme gegen den Willen der Gemeinde vgl. insbesondere VO. v. 8. Juli 1819 B (Erweiterte Kompetenz der Kreisdirektorien) III (Bürgerannahme und Gewerbspolizei) — RegBl. Nr. XXI S. 125; Sammlung 1837 S. 71.

„Aufnahme“ ist bereits im vorigen Paragraphen gewürdigt worden; die Gesamtheit der Israeliten ist damit den christlichen Kirchen in ihrer Stellung zum und im Staate gleichgestellt worden, sie tritt als Landessynagoge gleichberechtigt neben die Landeskirchen.

II. In der ihr mit diesem Edikt gegebenen einheitlichen Organisation bildet die Spitze als oberste Behörde der jüdische Oberrat (Art. 34—52), dem ein eigens bestellter weltlicher oder geistlicher israelitischer Obervorsteher, zwei Landrabbiner und zwei weltliche zweckmäßig gebildete Gemeindemitglieder als Oberräte angehören; ihnen sind ferner drei Landälteste, und zwar je einer aus jeder der drei Provinzen, sowie ein Oberratsschreiber zugeordnet (Art. 34). Das erste Oberratskollegium wurde vom Großherzog selbständig ernannt, während dies fernerhin nach Vorschlag oder Gutachten des Oberrats bezw. des Oberratsausschusses geschieht (Art. 36). In Tätigkeit tritt der Oberrat als „voller Rat“ oder als Ausschuß, welch letzterem die drei zugeordneten Landältesten und der außerhalb Karlsruhe wohnende Landrabbiner nicht angehören; der volle Rat soll sich nur einmal im Jahre versammeln, um über Organisationsfragen und andere besonders wichtige Angelegenheiten zu beraten (Art. 35, 40), während dem Ausschuß die Durchführung der Gesetze und Anordnungen, die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Aufsicht über die Religionsgemeinschaft obliegt (Art. 41).

Unter dem Oberrat stehen zunächst die Provinzsynagogen; ihre Beamten sind für jede Provinz ein Landrabbiner und zwei Landälteste, deren Ernennung vorbehaltlich der Bestätigung durch die Provinzregierung durch den gesamten Oberrat erfolgt (Art. 31, 32, 38).

Innerhalb der Provinzsynagogen bilden die Ortssynagogen das unterste Glied der Organisation; ihre kirchlichen Beamten sind am Sitze der Provinzsynagoge der Landrabbiner und der jüngere Landälteste, im übrigen je ein von dem Vorstand der Provinzsynagoge ernannter Ortsrabbiner und Ortsältester, von denen ersterer der Bestätigung durch die Provinzregierung, letzterer derjenigen durch die Orts-

behörde bedarf. Der Ortsrabbiner hat für den Religionsunterricht und gemeinsam mit dem Ortsältesten für Kirchenzucht und für Durchführung und Beobachtung der obrigkeitlichen Anordnungen und Verfügungen Sorge zu tragen; sie unterstehen der Aufsicht der Provinzsynagoge (Art. 30, 32, 33, 39).

In Ausführung des Edikts von 1809 enthält die Instruktion des Oberrats vom 30. Juli 1814[3] eingehende Bestimmungen über den Geschäftskreis der Orts- und Provinzsynagogen und das Dienstverhältnis ihrer Beamten. Hinsichtlich des Wirkungskreises der Ortssynagogen ist von Bedeutung die Feststellung, daß der Wirkungskreis der Ortssynagoge sich nicht immer nur auf eine einzelne israelitische Ortsgemeinde erstreckt, sondern auch auf diejenigen Gemeinden, die durch besondere Bestimmung der Ortssynagoge zugeteilt sind[4]. Eine solche auf mehrere Gemeinden sich erstreckende Ortssynagoge heißt später Bezirkssynagoge.

III. Hinsichtlich der zivilrechtlichen Verhältnisse ist durch das Edikt von 1809 jeder Unterschied aufgehoben[5]; auch die eigene Gerichtsbarkeit wird, soweit es sich nicht um die Handhabung der Kirchenzucht handelt, beseitigt (Art. 29), und bezüglich der Eidesablegungen werden die Bestimmungen des Art. 37 der Eidesordnung von 1802 wiederholt[6]. Die gleichzeitig für einen späteren Erlaß angekündigte neue Eidesformel wird durch VO. des Min. des Innern vom 6. März 1813[7] festgesetzt, wobei auch Form und Ort der Eidesleistung sowie Wortlaut der Eidesvorbereitung bestimmt wird.

---

[3] Instruktion für die isr. Provinz- und Ortssynagogen: Sammlung 1837 S. 54 ff. — Über den Inhalt vgl. im einzelnen Lewin, Geschichte, S. 167 ff.

[4] Instruktion vom 30. Juli 1814 Ziff. II, 1; Lewin, Geschichte, S. 103 Note 1.

[5] Vgl. Art. 23 »Heiratserlaubnis«, Art. 25 »Kontrakte und letzte Willen«, Art. 26 »Zeugenschaft«. — Siehe auch Ladenburg, Rechtsverhältnisse, S. 30 f.

[6] Art. 27; vgl. oben § 1 Note 3.

[7] Die Ablegung der Judeneide betr. — RegBl. Nr. VIII S. 45; Sammlung 1837 S. 50.

§ 3. Die weitere Entwicklung der Rechtsstellung der Israeliten

Nachdem die Anerkennung der Religionsgemeinschaft im Lande erfolgt war, mußte es — neben der Entwicklung und Ausgestaltung der Organisation — das hauptsächlichste Streben der Israeliten des Großherzogtums sein, ihre persönlichen Rechte zu erweitern und die völlige Gleichstellung mit den Angehörigen der christlichen Konfessionen zu erreichen.

I. Das Edikt von 1809 hatte in Art. 28 die Regelung der Abgaben der Juden versprochen, jedoch war auf diesem Gebiete eine den günstigeren Rechtsverhältnissen der Israeliten entsprechende Neuordnung infolge der Mannigfaltigkeit der Abgaben, welche die Juden an Gemeinden, Standesherren und Staat zu errichten hatten, mit besonderen Schwierigkeiten — und besonderen Widerständen — verbunden. Anläßlich der Regelung der ordentlichen Steuern wurden durch § 2 des Gesetzes vom 6. April 1815[1] die Schutzgelder der Juden aufgehoben; doch war damit nur wenig erreicht, zählt doch Lewin — Geschichte, Seite 173 — noch 25 verschiedene Abgaben auf, die 1824 amtlich zusammengestellt wurden[2].

Endlich werden durch Gesetz vom 14. Mai 1825[3] mit Zustimmung der Stände die Satzgelder aufgehoben, und das Gesetz vom 14. Mai 1828[4] bestimmt die Aufhebung derjenigen „alten Abgaben, welche die Juden infolge ihrer Religionseigenschaft gegenwärtig noch entrichten müssen, vom 1. Juni 1828 an“ (§ 1). Die Standes- und Grundherren erhalten eine Entschädigung aus der Staatskasse, während

---

[1] RegBl. Nr. V S. 22. — Einzelne Bestimmungen bezüglich der Abgaben der Juden vor 1809 siehe oben § 1 Note 4.

[2] Die 25 Abgaben sind: »Schutzgeld an die Ortsherrschaft, Annahmstaxe, Wasser und Weid an die Gemeinden, Pflastergeld, Konzessionsgelder, Kehrgeld, Pferdsgeld, Neujahrsgelder, Judensatzgelder, Begräbnisgeld, Zungengeld, Schranken- oder Sperrbaumgeld, Grundzins, Schulgeld, Strafen. abgekaufter Dienst, Juden-Marktgeld, Sassaras (von Viehhändlern zu zahlen), Fleischakzis, Gänse, vom Vorsingen, Judenzoll, Kopulationsgeld, Botengeld und Taschengeleit«.

[3] RegBl. Nr. VIII S. 48.

[4] RegBl. Nr. VII S. 71.

den Gemeinden gegenüber, denen keine Entschädigung geleistet wird, die Juden vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes an zur Tragung aller Gemeindelasten gleich den christlichen Gemeindegliedern verpflichtet sind.

II. Im gleichen Jahre mit dem Erlaß des Judenedikts werden gelegentlich der Einführung des Code Napoléon die Rabbiner als „Beamte des bürgerlichen Standes zu Führung der Standesbücher" bei den Juden ernannt[5]. Da jedoch — insbesondere durch die teilweise Unkenntnis der deutschen Sprache seitens der Rabbiner — Unregelmäßigkeiten in der Führung der Standesbücher entstanden, bestimmte das Edikt vom 20. Mai 1811[6] in § 24, daß in den Städten, in denen ein Rabbiner wohnt, diesem das Recht zur Führung der Standesbücher zusteht — will oder kann er dieses nicht, so übernimmt der Magistrat diese Funktion —; dagegen hat die Führung der Standesbücher in den Dörfern stets durch den ältesten Pfarrer des Ortes zu geschehen. Diese letztere Bestimmung wurde durch VO. vom 28. April 1817[7] auch auf die Städte mit Rabbinern ausgedehnt, jedoch mit Ausnahme der Städte Karlsruhe, Mannheim, Bruchsal und Heidelberg. In einer weiteren Anzahl von Orten mit Rabbinatssitzen wird den Rabbinern die Befugnis zur Führung der bürgerlichen Standesbücher übertragen durch die Ministerialentschließung vom 28. Juni 1841[8] und vom 13. Oktober 1851[9], bis das Gesetz vom 21. Dezember 1869[10] Zivilstandsregister und Zivilehe einführte.

---

[5] LdhVO. vom 22. Dezember 1809 — RegBl. Nr. LIII S. 495 — Ziff. 6. — Nach Beilage A Ziff. 11 hat die Führung dieser Bücher in der gleichen Art zu geschehen, wie bei den Christen, insbesondere in deutscher Sprache. — Ähnlichen Wortlaut wie diese Bestimmung hatte auch bereits eine Verfügung vom 22. November 1800, die in der in der folgenden Note erwähnten VO. vom 29. Mai 1811 zitiert ist.

[6] RegBl. Nr. XVI S. 65.

[7] RegBl. Nr. XIV S. 53; Sammlung 1837 S. 65.

[8] RegBl. Nr. XIX.

[9] Spohn S. 99.

[10] Gesetz, betr. die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen — GVBl. S 587. — Dieses Gesetz, welches das Reichspersonenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 vorwegnimmt,

III. Während das I. Konstitutionsedikt in Art. 8 die Zulassung der Juden zu den „exekutiven Dienststellen des Staates" ermöglicht hatte[11], bringt die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818[12] demgegenüber eine Zurücksetzung, indem § 9 bestimmt: „Alle Staatsbürger von den drei christlichen Konfessionen haben zu allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche." — Es ergibt sich hieraus, daß grundsätzlich zwar Nichtchristen, insbesondere Juden, von Militär- und Zivilstellen nicht ausgeschlossen sind, daß aber gleiche Ansprüche an alle diese Stellen nur die „Staatsbürger von den drei christlichen Konfessionen" haben[13]; dagegen hatte Art. 8 des I. Konstitutionsedikts eine ausdrückliche Bevorzugung der christlichen Staatsbürger nur hinsichtlich der direktiven und administrativen, nicht aber auch hinsichtlich der exekutiven Dienststellen vorgesehen.

Eine ausdrückliche Ausnahme hinsichtlich der staatsbürgerlichen Rechte findet sich in § 37 der Verfassungsurkunde, wonach die Wählbarkeit zu Abgeordneten in die Zweite Kammer nur Angehörige der christlichen Konfes-

---

wird durch VO. des ObR. vom 24. Januar 1870 — Sammlung 1885 S. 24 — dahin erläutert, daß die kirchliche Trauung eine rein religiöse Amtshandlung der Rabbiner sei, welche der bürgerlichen Eheschließung möglichst unmittelbar nachfolgen soll. — Vgl. Lewin, Geschichte, S. 395 f.

[11] Siehe oben § 1 Note 5 und 6 und Text dazu. Einen kurzen Überblick über die Entwicklung der Gleichstellung der Israeliten gibt 1862 in der Zweiten Kammer der Referent der Kommission: Verhandlungen, VI. Beilagenheft S. 125 ff.

[12] RegBl. Nr. XVIII S. 101. — § 7 der Verfassungsurkunde lautet: »Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet«.

[13] Vgl. Wielandt, Gesetze von 1862, S. 54 f.; Ladenburg, Rechtsverhältnisse, S. 35 ff. — Auch in dem Kommissionsbericht 1862, über den Gesetzentwurf betr. die Gleichstellung der Israeliten, stellt sich der Referent auf den Standpunkt, daß § 9 »keine Bestimmung enthält, welche die Juden grundsätzlich davon (von den im § 9 angeführten Rechten) ausschlösse. So galt es denn auch als ausgemacht, daß der Großherzog durch die Verfassung nicht behindert sei, Israeliten zu Stellen im bürgerlichen und im Kriegsdienst zu befördern«. Verhandlungen VI. Beilagenheft S. 126. — Ähnlich lautete auch § 19 der Verfassungsurkunde: »Die politischen Rechte der drei christlichen Religionsteile sind gleich«.

sionen besitzen; für die Wahlmännerwahlen steht auch den Israeliten das Stimmrecht und die Wählbarkeit zu (§ 36).

IV. Alsbald nach Errichtung der Konstitution gingen Regierung und Stände auch an die Neugestaltung der Gemeindeverfassung, wobei sich ebenfalls eine rückschrittliche Tendenz den Juden gegenüber bemerkbar machte. In dem ersten Gesetzentwurf von 1819, welcher der Zweiten Kammer am 27. Juni 1820 vorgelegt wurde, ohne daß es jedoch zu einer Beratung im Plenum kam[14], wurde in § 12 bestimmt, daß Nichtchristen „in keiner Gemeinde aufgenommen werden, wo sie nicht bereits durch die Geburt Anspruch darauf haben", und zwar auch nicht als Schutzbürger; und die §§ 24, 27 und 54 schlossen Nichtchristen von der Wahl zum Vogt oder Bürgermeister, zum Gemeinderat und zum Mitglied des Gemeindeausschusses aus. Noch im gleichen Jahre wurde über einen neuen Entwurf von dem wieder eröffneten Landtage die Beratung begonnen, jedoch bald wieder abgebrochen; indes wurde jetzt das provisorische Gesetz vom 23. August 1821[15] erlassen, wonach aktives und passives Wahlrecht für die Gemeindeausschüsse „alle Ortsbürger und Schutzbürger ohne Unterschied" besitzen (§ 6). Auch der 1822 vorgelegte Entwurf machte Wahlrecht und Wählbarkeit zum Bürgermeister und zum Gemeinderat von christlicher Konfession abhängig, und Gleiches bestimmte hinsichtlich der Wählbarkeit der Regierungsentwurf von 1831[16]. Bei der Beratung über diesen Entwurf machte die Erste Kammer den Zusatz, daß diejenigen israelitischen Gemeindebürger zu Gemeinderäten wählbar sein sollten, denen durch Gemeindebeschluß das Recht der Wählbarkeit erteilt worden sei[17]; doch wurde dieser Zusatz von der Zweiten Kammer abgelehnt[18].

---

[14] Stroebe S. 22; im übrigen siehe Lewin, Geschichte, S. 197.

[15] Die Einführung von Gemeindeausschüssen betr. — RegBl. Nr. XIV S. 95; vgl. Stroebe S. 24 ff.; Lewin, a. a. O., S. 200.

[16] Stroebe S. 48 ff.

[17] Stroebe S. 54; Ladenburg, Rechtsverhältnisse, S. 45 f.; über die Beratungen vgl. Lewin, a. a. O., S. 238 ff.

[18] Die Zweite Kammer beschloß, die Regierung um Einberufung von Abgeordneten der Israeliten zu ersuchen, damit diese über Vorlagen der Re-

Nach dem auf diesem Entwurfe beruhenden Gesetz vom 31. Dezember 1831[19] sind die Israeliten, wie „alle Gemeindebürger" stimmberechtigt bei den Wahlen in den Gemeindeausschuß (§ 29) und in den Gemeinderat (§ 12), dagegen sind sie nicht wählbar in den Gemeinderat (§ 13), weil hierfür christliche Konfession erforderlich ist; hinsichtlich der Wählbarkeit in den Gemeindeausschuß bestimmt § 30: „Wählbar ist jeder Gemeindebürger ohne Rücksicht auf Religion . . ." — „Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden: . . . 3) die Gemeindebürger, die nicht zu Gemeinderäten gewählt werden können." Hieraus ließe sich folgern, daß trotz dem ersten Absatz nur christliche Gemeindebürger auch in den Gemeindeausschuß wählbar sind; doch trifft dies nicht zu, da § 54 des ebenfalls unterm 31. Dezember 1831[20] erlassenen Bürgerrechtsgesetzes weder dieses Gesetz noch die Gemeindeordnung auf die „bürgerlichen Rechte der Israeliten" Anwendung finden läßt. „Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft." Infolgedessen findet die Bestimmung des § 30 keine Anwendung auf die Israeliten, da diese das Recht der Wählbarkeit in die Gemeindeausschüsse bereits besaßen, sei es auf Grund des provisorischen Gesetzes von 1821, sei es auf Grund des Art. 19 des VI. Konstitutionsedikts, das die jüdischen Schutzbürger bezw. aufgenommenen Gemeindebürger den christlichen Schutz- oder Gemeindebürgern gleichstellte. Aus dieser letztbezeichneten Bestimmung läßt sich auch das R e c h t der israelitischen Gemeindebürger zur Wahl in den Gemeinderat und zum Bürgermeisteramte folgern, doch

---

gierung beraten, welche geeignet wären, »sofort die der weiteren Zivilisation der Israeliten entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen«. Ein solches »Sanhedrium« fand jedoch nicht statt, da weder die Regierung noch die Israeliten die Berufung desselben für zweckmäßig hielten. — Verhandlungen 1862, Kommissionsbericht: VI. Beilagenheft S. 126 f.

[19] Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeordnung) RegBl. 1832 Nr. VIII, S. 81.

[20] Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz). RegBl. 1832 Nr. VIII S. 117.

scheiterte hier die praktische Verwertbarkeit an der erwähnten Bestimmung des § 13 der Gemeindeordnung[21].

Aus § 54 des Bürgerrechtsgesetzes ergibt sich aber noch eine weitere Zurücksetzung gegenüber den Christen. Denn während durch § 2 dieses Gesetzes die bisherige Einteilung in Orts- und Schutzbürger aufgehoben wird, findet gemäß § 54 diese Bestimmung auf die Israeliten keine Anwendung; bei ihnen bleibt die Scheidung zwischen Ortsbürgern und Schutzbürgern bestehen und da die meisten Israeliten Schutzbürger sind, tritt damit ihre niedere Sonderstellung gegenüber den christlichen Bürgern besonders scharf hervor[22].

V. Die Unterschiede in der rechtlichen Stellung zu beseitigen, welche die Gesetzgebung der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts teils schuf, teils bestehen ließ, war das Werk der folgenden Jahrzehnte und das Ziel der Tätigkeit der die Religionsgemeinschaft leitenden Männer, insbesondere des Oberrats.

Bereits unmittelbar nach Vorlegung des ersten Entwurfs über die Gemeindeverfassung an die Zweite Kammer im Jahre 1820 hatte auch der Oberrat eine „Untertänigste Vorstellung . . . im Namen sämtlicher israelitischer Staatsbürger des Großherzogtums an Se. Königl. Hoheit den Durchlauchtigsten Großherzog" verfaßt und eingereicht und auch der Kammer mit der Bitte um Berücksichtigung vorgelegt. Der Erfolg dieser Petition und der darüber geführten Beratung drückt sich in der Wählbarkeit zu dem Gemeindeausschuß gemäß dem provisorischen Gesetz von 1821 aus[23].

---

[21] So kommt Ladenburg, Rechtsverhältnisse, S. 46 ff, zu dem Ergebnis, daß eine Ausschließung auch von diesen Ämtern gesetzlich nicht bestand; — im übrigen nehmen Christ, Absatz 3 zu § 29 der Gemeindeordnung, S. 39, und Stroebe, S. 55, an, daß die Israeliten nur die Wählbarkeit in den Gemeindeausschuß besaßen.

[22] Über die Voraussetzungen für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts und die Wirkung der Stellung als Schutzbürger vgl. oben § 1 Note 9 und Text dazu, ferner vor allem Fröhlich, S. 329 ff, Noten zu § 58 (früher § 54) des Bürgerrechtsgesetzes. — Siehe auch Wielandt, Gesetze von 1862, S. 54.

[23] Vgl. oben Text zu Note 15. — Über die Beratungen: Lewin, Geschichte, S. 199 f.; siehe auch die »Vorstellung« vom 20. Juli 1820 selbst.

In den dreißiger Jahren jedoch erst setzte der eigentliche Kampf um die Gleichberechtigung ein, der volle drei Jahrzehnte währen sollte. Am 9. März 1831 reichten hervorragende israelitische Untertanen eine Denkschrift um Gewährung der Gleichstellung an den Großherzog ein[24], und eine Petition vom 17. April 1831 an die Kammern bezieht sich auf die bürgerlichen und auf die politischen Rechte[25]. Im Juli 1833 legt Ladenburg seine beiden Schriften[26] den Kammern vor, ebenso wird nochmals die Epsteinsche Petition von 1831 sowie eine solche der größeren Gemeinden eingereicht[27]. Der Erfolg ist ebenso negativ wie derjenige der weiteren Petitionen von 1835, 1837 und 1840, — die Kammer geht über sie zur Tagesordnung über, und 1842 werden Anträge auf Überweisung der Petitionen an die Regierung abgelehnt[28]. Dem neu zusammentretenden Landtage von 1846 liegt eine größere Anzahl von Petitionen und Denkschriften vor, und die Zweite Kammer beschließt dem Antrage der Kommission gemäß, die Petitionen „dem Staatsministerium mit dem Empfehlen und dem Ersuchen zu überweisen, ein Gesetz über die völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen im Großherzogtum bis zum nächsten Landtag vorzubereiten“[29].

Die Erfüllung dieser Wünsche läßt allerdings noch auf sich warten, insbesondere auch infolge der Unruhen der folgenden Jahre, in denen jedoch wenigstens hinsichtlich der politischen Rechte der Israeliten die gewünschte Verbesserung erfolgt.

Während das Jahr 1848 die einheitliche Regelung der Eidesabnahme für alle Bekenntnisse durch das Gesetz vom 20. Dezember 1848[30] bringt, werden im folgenden Jahre die

---

[24] Lewin, Geschichte, S. 237. [25] Epstein, Petition 1832.

[26] Ladenburg, »Rechtsverhältnisse« und »Gleichstellung«.

[27] Lewin, Geschichte, S. 246 f. — Gabriel Riesser, Denkschrift . . .; zu den Verhandlungen vgl. Riesser, »Kritische Beleuchtung« und »Bemerkungen . . .«

[28] Lewin, Geschichte, S. 250 f.

[29] Lewin, Geschichte, S. 251 ff.

[30] RegBl. Nr. LXXXI, Gesetz, das Verfahren bei Eideserhebungen betr., durch dessen § 11 die VO. über die Ablegung der Judeneide vom 6. März 1813 — siehe oben § 2 Note 7 — aufgehoben wurde.

in der Verfassungsurkunde enthaltenen Beschränkungen sei es grundsätzlicher, sei es tatsächlicher Natur hinsichtlich aller staatsbürgerlichen Rechte durch das Gesetz vom 17. Februar 1849[31] aufgehoben; insbesondere handelt es sich um Aufhebung des § 37 Absatz 1 der Verfassungsurkunde, wonach für die Wählbarkeit als Abgeordneter die christliche Konfession erforderlich war, sowie um Abänderung der §§ 9 und 19, die nur den Christen gleiche Rechte zugesagt hatten, dahin, daß diese nunmehr allen Staatsbürgern ohne Unterschied der Religion in gleichem Maße zustehen. Auf Grund dieses Gesetzes spricht das Staatsministerium durch Entschließung vom 19. Februar 1849 Nr. 496 sich dahin aus, daß nunmehr auch „der § 13 der Gemeindeordnung, soweit er die israelitischen Gemeindebürger von Bürgermeister- und Gemeinderatsstellen ausschließt, seine Wirksamkeit verloren habe und daß nun der Verpflichtung und Diensteinweisung eines Israeliten als gewählten Gemeinderatsmitglieds kein Hindernis mehr entgegenstehe“[32]. Demgemäß wird die Fassung des alten § 13 der Gemeindeordnung durch das Gesetz vom 25. April 1851[33] entsprechend abgeändert.

Immerhin fehlt noch die Gleichstellung hinsichtlich der gemeindebürgerlichen Rechte den meisten Israeliten infolge ihrer Stellung als Schutzbürger, und da ein Gesetz hierüber nicht ergeht, so liegen den Kammern 1850[34] — mit dem Erfolge des Überganges zur Tagesordnung — und 1856[35] — mit dem Erfolge der Ablehnung — Petitionen vor. Endlich bringt die Tagung des Landtages 1861 bis 1863 die für die Gleichstellung entscheidenden Gesetze. Nachdem das Gewerbegesetz vom 20. September 1862[36] und das Gesetz vom 4. Oktober 1862[37] über Niederlassung und Aufenthalt, die keinerlei Beschränkung hinsichtlich der Israeliten enthalten, diesen das wichtige Recht der freien Niederlassung und des

---

[31] RegBl. Nr. VII S. 75, Gesetz über die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession.

[32] Fröhlich S. 335 f. Note 16 Abs. 2 zu § 58 des Bürgerrechtsgesetzes.

[33] RegBl. Nr. XXXII S. 329, Gesetz, betr. die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

[34] Lewin, Geschichte, S. 288. [35] Lewin, Geschichte, S. 296.

[36] RegBl. Nr. XLIV S. 409. [37] RegBl. Nr. XLVIII S. 445.

Gewerbebetriebs an allen, auch den bisher ihnen verschlossenen Orten gewährt hatte, wurde durch das Gesetz vom 4. Oktober 1862[38], die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten betr., der Rest an Beschränkungen, denen rechtlich die Israeliten des Großherzogtums Baden unterworfen waren, aufgehoben[39]. Dieses Gesetz gab allen Israeliten das Gemeindebürgerrecht und alle damit verbundenen Rechte in gleichem Maße wie den Christen. So erhielt die große Zahl der bisherigen Schutzbürger die gemeindepolitischen Rechte und die Berechtigung zur Teilnahme an den Bürgernutzungen, ferner brachte dieses Gesetz allen Israeliten das Recht der Aufnahme in das Bürgerrecht einer fremden Gemeinde und den Anspruch auf die gleiche Behandlung mit den Christen in bezug auf die Armenunterstützung durch die politische Gemeinde. Die Gleichstellung hinsichtlich der formalen Rechte trat mit Inkrafttreten des Gesetzes — 15. Oktober 1862 — ein, nur hinsichtlich der materiellen Rechte des Bürgergenusses und der Armenunterstützung wurde, „um die Interessen der im Besitz befindlichen christlichen Generation vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren", eine zehnjährige Übergangszeit — bis 1. Januar 1872 — festgesetzt, hinsichtlich der Armenunterstützung allerdings nur in denjenigen Orten, in welchen Israeliten bisher bereits ansässig waren (§ 6 des Gesetzes), und hinsichtlich des Bürgernutzens nur für diejenigen Israeliten, welche noch nicht Anteil daran hatten[40] (§ 4).

---

[38] RegBl. Nr. XLVIII S. 450.

[39] Wielandt, Gesetze von 1862, S. 3, 4, 19, 56; derselbe, Gemeindegesetzgebung S. 372 f. — Vgl. auch insbesondere den bereits erwähnten Kommissionsbericht: Verhandlungen 1862, VI. Beilagenheft S. 125 ff., und die Begründung zu dem Gesetzentwurf: Verhandlungen 1862; IV. Beilagenheft S. 244 ff.; ferner über die Begründung, die Kommissionsberichte und die Beratungen: Lewin, Geschichte, S. 303 ff.

[40] Vgl. Wielandt, Gesetze von 1862, S. 5, 56 f., 59 f., 66 f. — Keine Bedeutung mehr für die Israeliten Badens hatte demnach die Reichsgesetzgebung, insbesondere nicht das Gesetz vom 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen — GVBl. 1870, Beilage S. 128. Vgl. jetzt auch »Das Großherzogtum Baden« S. 751. — Darüber, daß dieses Reichsgesetz auch die Zeitbeschränkung über den vollen materiellen Genuß nicht aufheben konnte, vgl. Wielandt, Gemeindegesetzgebung, S. 373 f.

§ 4. Die weitere Entwicklung der Organisation der israelitischen Religionsgemeinschaft

Die in dem Edikte vom 13. Januar 1809 geschaffene Organisation der isr. Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden machte naturgemäß in den seither verflossenen 100 Jahren bedeutende Wandlungen durch, und zwar insbesondere in den ersten und in den letzten Jahrzehnten, indem die ersteren die praktische Ausgestaltung von seiten des Staates brachten, die letzteren aber in einer mehr inneren Entwicklung eine der Verfassung der evangelischen Landeskirche ähnliche Organisation unter größter Berücksichtigung des Prinzips der Heranziehung aller Angehörigen der Religionsgemeinschaft zur Verwaltung der Landessynagoge, schufen. Daß in den dazwischen liegenden Jahrzehnten eine Weiterbildung der Organisation als solcher nur in unbedeutendem Maße stattfand, lag vor allem an den Kämpfen um die Gleichberechtigung, welche die Kräfte insbesondere der leitenden Organe in Anspruch nahmen und zugleich auch die kulturelle Emanzipation der Juden förderten.

I. Maßgebend für die Gestaltung der Verfassung der Landessynagoge — weil das Organ, welches zur Wahrung der Interessen der Religionsgemeinschaft sowie zur Leitung derselben berufen und gewillt war — blieb stets der Oberrat, der durch das Edikt von 1809 geschaffen war, wenn er auch in Gliederung und Betätigung manche Änderung erfuhr[1].

Bereits unterm 4. Mai 1812 wird infolge der Unklarheit, die über Kompetenz, Aufgaben und Subordinationsverhältnisse des Oberrats bei diesem wie nicht minder bei den

[1] Über diese Entwicklung bezüglich des Oberrates vgl. auch die »Denkschrift 1895«, welche der Oberrat der ersten isr. Landessynode bei ihrem Zusammentritt vorlegte. — Diese Entwicklung scheint Berliner unbekannt zu sein, der in seiner Schrift, S. 54 unten, von »Oberratsvorsteher, ständigen Oberräten und Oberratsschreiber« spricht und sich dabei auf den durch die Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 18. Februar 1899 — vgl. unten bei Note 9 — überholten Artikel 36 des Edikts von 1809 bezieht: Berliner, S. 55 Note 30.

staatlichen Behörden herrscht[2], eine Ldh. VO. erlassen[3], durch die dem Oberrat und dessen Ausschusse ein Ministerialkommissär vorgesetzt wird, welcher den Geschäftsgang zu leiten und bei den Beschlüssen mitzuwirken hat; ferner enthält diese VO. Bestimmungen über die Ernennung des Oberrats und der Provinzrabbiner (Landrabbiner), welche auf Vorschlag des Oberrats von der Regierung, — der Landältesten, welche auf Vorschlag des Oberrats von dem Ministerium des Innern, — und der Ortsältesten, welche auf Vorschlag der Provinzsynagogen von den Kreisdirektorien ernannt werden sollen. Durch die Einsetzung des Ministerialkommissärs ist auch das Amt des Obervorstehers des Oberrats überflüssig geworden; seit 1824 werden außer dem Oberratssekretär nur noch zwei in Karlsruhe wohnende Oberräte ernannt[4].

Die Einteilung der Religionsgemeinschaft in drei Provinzsynagogen bewährte sich nicht, weil die hierdurch bewirkte Dezentralisation die Ausführung der Beschlüsse des Oberrats verzögerte und auch für die damals ca. 17 000 Israeliten des Landes nicht erforderlich war[5]. Deshalb wurden durch VO. des Min. d. Inn. vom 5. März 1827[6] die Provinzsynagogen aufgehoben und zugleich unter Beseitigung der Teilung des Oberrats in vollen Rat und Ausschuß zur Erledigung der Aufgaben drei Konferenzen dieser Behörde eingerichtet: die Administrationskonferenz, bestehend aus den weltlichen Mitgliedern des Oberrats, für die isr. Angelegenheiten weltlicher, d. h. nicht religiöser, Natur, die Religionskonferenz, bestehend aus den weltlichen Oberräten mit beratender und drei Rabbinern mit entscheiden-

---

[2] Vgl. Lewin, Geschichte, S. 115 f., 136 f.

[3] LdhVO. vom 4. Mai 1812, die nähere Bestimmung des jüdischen Kirchenregiments nach dem Geiste der Organisation vom 26. November 1809 betr. — RegBl. Nr. XIX S. 102; Sammlung 1837 S. 33; zuletzt bei Lewin, Geschichte, S. 150 ff.

[4] Denkschrift 1895 S. 2.

[5] Lewin, Geschichte, S. 223.

[6] Die Aufhebung der Provinzsynagogen und nähere Bestimmung des Wirkungskreises und der Geschäftsbehandlung des israelitischen Oberrates betr. — RegBl. Nr. VIII S. 67; Sammlung 1837 S. 92.

der Stimme, für die eigentlichen Religionsangelegenheiten, und die Schulkonferenz, bestehend neben Mitgliedern der staatlichen Schulaufsichtsbehörden aus den weltlichen Oberratsmitgliedern, zwei Rabbinern und einem Karlsruher Ortsältesten, für die isr. Schulangelegenheiten. Die Schulkonferenz wurde bei Errichtung des Oberschulrats durch Ldh. VO. vom 12. August 1862[7] aufgehoben, während die beiden anderen Konferenzen noch bestehen.

Weitere Änderungen in der Zusammensetzung des Oberrats erfolgten erst im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. 1894 wurde die erledigte Stelle eines gleichzeitig die Sekretariatsgeschäfte versehenden besoldeten Oberrats nicht wieder besetzt, vielmehr eine Trennung dieser Tätigkeiten vorgenommen und in den Oberrat ein weiteres unbesoldetes Mitglied ernannt[8]. Während die weltlichen Oberratsmitglieder ebenso wie die drei Konferenzrabbiner bisher auf Lebenszeit ernannt wurden, wird unterm 18. Februar 1899[9] bestimmt, daß die Ernennung nur noch auf 6 Jahre erfolgen solle, damit auch der Landessynode ein Einfluß auf die Zusammensetzung des Oberrats ermöglicht werde[10].

An die erwähnte VO. vom 5. März 1827 anknüpfend, erfolgt eine Neuorganisation der Religionsgemeinden kraft VO. des Min. d. Inn. vom 13. März 1827[11] durch Einteilung derselben in 14 Bezirksverbände (Synagogenbezirke), welche zugleich die Rabbinatssprengel bilden. Aufsichts-

---

[7] RegBl. Nr. XXXIX S. 325; Spohn S. 116.

[8] Denkschrift 1895 S. 4.

[9] Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 18. Februar 1899 Nr. 115, die Zusammensetzung des Oberrats der Israeliten betr., bekanntgemacht vom Oberrat unterm 6. März 1899 (VBl. S. 9). — Eine Verordnung über diesen Gegenstand war bei den Verhandlungen der 2. Synode von 1898 nicht zustande gekommen; vgl. Lewin, Geschichte, S. 457; Tagung der Synode VBl. 1898 S. 76 ff.

[10] Denkschrift 1895 S. 4.

[11] Die Einteilung der isr. Gemeinden des Großherzogstums in Rabbinats- und Synagogenbezirke betr., Reg.Bl. Nr. X S. 84; Sammlung 1837 S. 95. — Die Einteilung in Ziffer I dieser VO. erfuhr im Laufe der Zeit zahlreiche Abänderungen, vgl. die Einteilung 1884 im VBl. 1884 S. 17 und insbesondere die Abänderungen bei Lewin, Geschichte, Noten zu S. 226 f.

behörde gegenüber den Gemeindevorständen und Verwaltungsorgan des Synagogenbezirks ist die aus dem Bezirksrabbiner und einem oder zwei vom Oberrate ernannten Bezirksältesten bestehende Bezirkssynagoge; sie hat in Angelegenheiten des ganzen Bezirks die Versammlung der Ortsältesten der Bezirksgemeinden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Für die einzelnen Religionsgemeinden ist von besonderer Bedeutung die Lhd. VO. vom 15. Mai 1833[12], welche die Verwaltung der Gemeinden an Stelle der Ortsrabbiner und Ortsältesten den von den selbständigen Gemeindegenossen auf 6 Jahre gewählten Synagogenräten überträgt, deren Mitgliederzahl nach der Größe der Gemeinde bestimmt ist. Die Wahl der Synagogenräte wird von dem Ortsbürgermeister geleitet; dem Bezirksamt steht nach Einvernahme der Bezirkssynagoge die Genehmigung oder Verwerfung der Wahl sowie die Ernennung des Vorstehers zu; die Leitung der Synagogenratswahl wird durch Ministerial-VO. vom 15. Juni 1884[13] dem Synagogenratsvorsteher übertragen. Eine ministerielle Instruktion vom 7. März 1834[14] regelt die Geschäftsordnung der Synagogenräte und ein Generalerlaß vom 3. Juni 1836[15] bestimmt die Stellung der Bezirkssynagogen und der Synagogenräte zu einander.

II. Das Gesetz vom 9. Oktober 1860[16], die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate

---

[12] Über die Bildung der Synagogenräte in den isr. Gemeinden. RegBl. Nr. XXIV S. 131; Sammlung 1837 S. 108.

[13] GVBl. S. 230, VBl. des ObR. S. 29; am 30. Januar 1885 (VBl. Nr. I) wird auch von dem Oberrat eine Wahlordnung für die Wahlen in den Synagogenrat und in die Einschätzungsbehörden, und am 12. November 1885 (VBl. Nr. V) eine VO. des ObR. über das Verfahren bei Abhaltung der Gemeindeversammlungen erlassen.

[14] Instruktion über den Geschäftskreis der Synagogenräte; Sammlung 1837 S. 111; Sammlung 1885 S. 11.

[15] Generalerlaß des Min. d. Inn. Nr. 5706, das Instanzenverhältnis in den isr. Gemeindeangelegenheiten betr. — Sammlung 1837 S. 122, Sammlung 1879 S. 51, VBl. des ObR. 1885 S. 23 Note.

[16] RegBl. S. 375. — § 2 des Gesetzes lautet: »Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen erteilten besonderen Verwilligungen«.

betr., das sich in der Hauptsache auf die vereinigte evangelisch-protestantische und auf die römisch-katholische Kirche bezieht, ist für die isr. Religionsgemeinschaft nur insofern von Bedeutung, als es durch § 2 das Edikt vom 13. Januar 1809 und die auf Grund desselben ergangenen Verordnungen bestätigt. Damit beläßt es die isr. Religionsgemeinschaft in der Stellung dem Staate gegenüber, die auch die Landeskirchen vor diesem Gesetze eingenommen hatten; jedoch wird die bedeutungsvolle Bestimmung des § 7 dieses Gesetzes, welche den Landeskirchen das Recht der freien und selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährt, insofern von der Regierung „auch auf die isr. Religionsgemeinschaft angewendet, als sie grundsätzlich jeder Einmischung in die eigentlich religiösen (dogmatischen) Angelegenheiten derselben sich enthält und die selbständige Entscheidung hierüber den zuständigen kirchlichen Organen anheimgibt“[17]. Ihre gesetzliche Feststellung erhielt diese Stellungnahme jedoch erst in der Synodalordnung, die durch Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 27. Februar 1894[18] Nr. 156/58 die staatliche Genehmigung erhielt und in Absatz 2 des § 18 bestimmt, daß für alle Satzungen über Gottesdienst, Kultushandlungen und Religionsunterricht die staatliche Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Schaffung einer Vertretung der Religionsgenossen war erforderlich geworden durch den Wunsch, das Gesetz, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr., vom 18. Juni 1892[19], das eine „kirchlich geordnete und staatlich anerkannte Vertretung der Kirchengenossen“ zur Beschlußfassung über die Erhebung einer allgemeinen Kirchensteuer verlangt (Art. 5), auch auf die israelitische Religionsgemeinschaft ausgedehnt zu sehen. Jedoch blieb man nicht dabei stehen, eine

[17] Lewin, Geschichte, S. 300.

[18] Der Oberrat veröffentlichte die »Synodalordnung für die isr. Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden« durch Bekanntmachung, die Vertretung der isr. Religionsgemeinschaft des Großherzogtums durch eine Synode betr., vom 21. März 1894 — VBl. S. 13.

[19] GVBl. S. 279; in abgeänderter Fassung neu verkündet unterm 20. November 1906 — GVBl. S. 768 — als Landeskirchensteuergesetz (LKStG).

bloße Steuersynode zu schaffen, die nur zum Zwecke der Besteuerung und der Finanzverwaltung tätig wird, sondern man benutzte die Gelegenheit, um einen Repräsentativkörper der Landessynagoge für den vollen Umfang ihrer Interessen und damit aus der bisherigen Konsistorialverfassung eine Konsistorialsynodalverfassung zu schaffen.

Die Synode besteht nach der Synodalordnung von 1894 aus 5 geistlichen und 20 weltlichen Abgeordneten, welch letztere auf 16 Wahlbezirke verteilt sind (§§ 2, 4). Diese Zahlen werden durch die VO. des ObR. vom 7. Februar 1902[20] dahin abgeändert, daß 21 weltliche Abgeordnete in 17 Wahlbezirken gewählt werden. Eine weitere Abänderung erhält die Synodalordnung hinsichtlich der Wahlen der Abgeordneten durch die VO. des ObR. vom 15. September 1911[21]. Vor Schluß jeder ordentlichen Synode wählt diese einen Ausschuß von 4 Mitgliedern (§ 22), dessen Funktionen in gemeinsamer Tätigkeit mit dem Oberrate zur Geltung kommen und durch § 23 der Synodalordnung festgesetzt sind; eine Erweiterung hat diese Zuständigkeit insbesondere erfahren durch die VO. des ObR. vom 27. Mai 1908[22].

Die Wahlordnung, die von dem Oberrate gleichzeitig mit der Synodalordnung bekanntgegeben worden war[23], hat durch VO vom 18. September 1911[24] eine Änderung erfahren, die insbesondere auf die Sicherung des Wahlgeheimnisses hinzielt. Unterm 29. Mai 1894[25] veröffentlichte der Oberrat auch die Geschäftsordnung für die Synode und am 18. März 1895 trat diese erstmals zusammen[26].

---

[20] VBl. des ObR. S. 1.

[21] VBl. des ObR. S. 105.

[22] Die Änderung mehrerer älterer Verordnungen betr. — VBl. S. 32.

[23] 21. März 1894 — VBl. S. 20.

[24] VBl. S. 109. — Entsprechend Ziff. XIII dieser VO. wurde die Wahlordnung für die Wahlen zur isr. Synode durch Bekanntmachung des ObR. vom 20. September 1911 in der jetzt geltenden Fassung neu veröffentlicht: VBl. S. 119.

[25] VBl. S. 41.

[26] Die 1. Synode fand statt vom 18. bis 22. März 1895 (VBl. S. 22 ff.); die 2. vom 24. bis 26. Oktober 1898 (VBl. S. 71 ff.); die 3. am 14. und

Mit Schaffung der Landessynode wurde eine intensivere Ausgestaltung der Organisation und der Interessen der Religionsgemeinschaft durch das Zusammenwirken der obersten Verwaltungsbehörde mit dem Vertretungskörper der Religionsangehörigen möglich. Der Organisation der Religionsgemeinden diente zunächst eine weitere Novelle zu der Ldh. VO. vom 15. Mai 1833[27] über die Zusammensetzung der Synagogenräte vom 29. April 1895[28], welche die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht zum Teil im Anschluß an die Synodalordnung neu regelt. Im Zusammenhange hiermit sowie mit der Einführung des OKStG. vom 26. Juli 1888[29] durch die Ldh. VO. vom 20. August 1895[30] werden mehrere Verordnungen des Oberrats vom 25. Oktober 1895 erlassen, von denen die neue Wahlordnung für die isr. Gemeinden[31] und die neue Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen[32] hierher gehören. Ferner regelte eine VO. des Oberrats vom 30. Oktober 1895, die Zuteilung der an Orten ohne isr. Religionsgemeinde wohnenden Israeliten zu benachbarten Re-

---

15. Oktober 1901 (VBl. S. 48 ff.); die 4. am 24. und 25. Oktober 1904 (VBl. S. 50 ff.); eine außerordentliche am 18. März 1907 (VBl. S. 26 ff.); die 5. vom 10. bis 14. April 1908 (VBl. S. 38 ff.) und die 6. Synode vom 3. bis 5. April 1911 (VBl. S. 50 ff.).

[27] Siehe oben Note 12 und 13 und Text dazu.

[28] MinVO. (»auf den mit Zustimmung der Synode gestellten Antrag des Oberrats«), die Bildung der Synagogenräte in den isr. Gemeinden betr.; GVBl. S. 119; VBl. des ObR. S. 37; — in der nunmehr gültigen Fassung abgedruckt in »Staatsrechtliche Gesetze« S. 703.

[29] Gesetz, betr. die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse — GVBl. S. 383; neu verkündet als Ortskirchensteuergesetz (OKStG) unterm 20. November 1906 — GVBl. S. 778.

[30] GVBl. S. 359, die Besteuerung für die Bedürfnisse der isr. Religionsgemeinden betr.

[31] VO., die Wahlen der Synagogenräte, der Einschätzungsbehörden und der Gemeindevertretungen bei den isr. Gemeinden betr. — VBl. S. 81 —, unter Aufhebung der Wahlordnung vom 30. Januar 1885 (siehe Note 72).

[32] VO., die Geschäftsordnung für die Versammlungen der isr. Gemeinden und Gemeindevertretungen betr. — VBl. S. 92 —, unter Aufhebung der VO. vom 12. November 1885 (siehe Note 72).

ligionsgemeinden betr.[33], die Stellung der Filialgemeinden und ihrer Mitglieder zur Hauptgemeinde.

Von besonderer Bedeutung ist noch hinsichtlich der Organisation der der Landessynagoge eingegliederten Verbände die neue Rabbinats- und Bezirksverfassung vom 30. November 1904[34]. Sie gliedert die Religionsgemeinschaft in 15 Rabbinatsbezirke, unter denen sich drei Religionsgemeinden befinden, welche keinem Synagogenbezirke zugeteilt sind (Karlsruhe, Pforzheim und Mannheim), während in der Reihe der Synagogenbezirke unter einem Bezirksrabbiner einmal zwei Rabbinats- und Synagogenbezirke (Freiburg mit Freiburg und Sulzburg) und zweimal je drei solcher Bezirke (Heidelberg mit Heidelberg, Ladenburg, Sinsheim und Mosbach mit Mosbach, Merchingen, Wertheim) vereinigt sind. Andererseits haben die drei genannten gesondert dastehenden Religionsgemeinden, von denen Pforzheim zum Stadtrabbinat Karlsruhe gehört, neben dem Stadtrabbiner je einen stellvertretenden Rabbiner, — und ferner finden sich zwei besondere Ortsrabbiner in den zum Bezirk Gailingen gehörenden Religionsgemeinden Konstanz und Randegg. So stehen nach der Rabbinats- und Bezirksverfassung von 1904 im Dienste der Landessynagoge im ganzen 14 Rabbiner; von diesen bilden die Bezirksrabbiner zusammen mit den vom Oberrate für jeden Bezirk ernannten Bezirksältesten, deren Zahl im ganzen 21 beträgt, unter dem Namen „Bezirkssynagogen“ die Verwaltungsbehörden

---

[33] VBl. S. 149. — Die früheren Zuweisungen von an Orten ohne Religionsgemeinde wohnenden Israeliten zur nächstgelegenen Religionsgemeinde waren gemäß Art. 2 des Edikts von 1809 nur vorläufige Festsetzungen. Die definitive Zuteilung von Orten ohne Religionsgemeinden und ihren damaligen und späteren isr. Einwohnern als Filialorte bzw. Filialisten zu einer benachbarten Religionsgemeinde erfolgte durch die oben angeführte VO. vom 30. Oktober 1895. Auch die in ihr enthaltene Aufzählung der Filialen und der diese umfassenden Hauptgemeinden hat bereits Ergänzungen erfahren; vgl. z. B. VO. des ObR. vom 10. Dezember 1908 (VBl. S. 111).

[34] VO. des ObR., die Rabbinatsbezirke und die Rabbiner, die Bezirksverbände (Synagogenbezirke) und die Bezirkssynagogen betreffend (Rabbinats- und Bezirksverfassung), — VBl. S. 73. — Sie hob die MinVO. vom 13. März 1827 (siehe oben Note 11) auf.

der 13 Synagogenbezirke. Neben der Bezirkssynagoge ist auch die Bezirksversammlung aufrecht erhalten worden, deren Geschäftskreis ebenso wie derjenige der Rabbiner und der Bezirksältesten eingehend festgestellt ist.

Im Jahre 1908 legte der Oberrat der Synode auch eine neue Gemeindeverfassung vor, welche auch die Zustimmung der Synode fand; doch begnügte sich der Oberrat, um noch weitere Erfahrungen zu sammeln, damit, daß vorerst nur die dringendsten Wünsche auf Ausschaltung der Bezirksämter bei der Entscheidung über Synagogenratswahlen und bei der Auswahl des Synagogenratsvorstehers in der Weise durch das Kultusministerium in Kraft gesetzt wurden, „daß die Mitwirkung der Bezirksämter im wesentlichen nur noch formale Bedeutung hat“[35].

III. Hinsichtlich der Deckung der finanziellen Bedürfnisse sowohl der Religionsgemeinschaft wie der einzelnen Gemeinden, und zwar insbesondere der Erfordernisse des Oberrats, des Kultus und der damit verbundenen Armenversorgung, hatte bereits Art. 9 des Edikts von 1809 den Israeliten die Aufbringung der Kosten durch eigene, der Staatsgenehmigung bedürftige Umlagen gestattet. Zur näheren Regelung der Bedürfnisse des jüdischen Kirchen- und Armenwesens sowie deren Festsetzung und Verwaltung ging unterm 17. Juni 1812[36] dem Oberrate eine Instruktion zu, welche die Bedürfnisse in allgemeine — d. h. von der gesamten Judenschaft zu bestreitende —, provinziale und örtliche einteilt und zugleich die Amtsgewalt der verschiedenen Staats- und Kirchenbehörden bestimmt, die bei der Ausmittlung und Verwaltung der Gelder mitzuwirken haben. Daß die Synagogen und Friedhöfe von direkten und indirekten Steuern, und die jüdischen Armen-, Kir-

---

[35] Siehe die prov. VO. des ObR. vom 20. Oktober 1908 — VBl. S. 104; ferner Lewin, Geschichte, S. 489, und Tagung der 6. Synode 1911 — VBl. S. 101 ff.

[36] Instruktion für die Ausmittlung und Verwaltung der jüdischen Kirchen- und Armenfonds. Sammlung 1837 S. 39. — Den Inhalt vgl. auch bei Lewin, Geschichte, S. 139 ff., wo als Datum dieser Instruktion der 22. Juli 1812 angegeben ist, — wohl der Tag, unter welchem der ObR. dieselbe den ihm unterstellten Behörden übermittelte.

chen- und Stiftungsfonds von Taxen, Stempeln und Sporteln frei sind, wird durch eine ministerielle Verfügung vom 21. März 1818[37] festgestellt. Hier sei auch die Min.-VO. vom 14. April 1819[38] erwähnt, die über das privatrechtliche Verfügungsrecht des Eigentümers eines Synagogenplatzes, die Wahrung und die Beschränkungen dieses Rechtes eingehende Bestimmungen enthält. Diese VO. wurde am 16. Februar 1844[39] unter Vorbehalt der den Religionsgemeinden zustehenden Ermächtigung zur Veräußerung der Synagogenplätze zurückgenommen, „weil die verbindliche Kraft der unter der Herrschaft der badischen Verfassung durch bloße Ministerialverordnung gegebenen Vorschriften . . . mehrfache Beanstandung erfahren hatte“[40].

Über die Umlegung der allgemeinen Bedürfnisse der Religionsgemeinschaft ergeht eine Min.-VO. am 29. Mai 1821[41], welche sowohl den Bedarfsetat wie die Art der Umlegung und Erhebung festsetzt; durch die Min.-VO. vom 27. August 1834[42] werden die Kosten für den Oberrat selbst von den für die Religionsgemeinschaft bestimmten Unterstützungsgeldern getrennt, indem für die ersteren, für welche seit 1833 ein Staatszuschuß bewilligt wird, die Oberratskasse und für die Unterstützungsgelder für jeden der vier das Großherzogtum bildenden Kreise eine israelitische Kreisunterstützungskasse geschaffen wird.

Die Umlagen für die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen Religionsgemeinden sowie der Synagogenbezirke werden durch VO. vom 26. Juni 1826[43] geregelt, welche eingehende Bestimmungen über die Voraussetzungen der Umlagen, Steuerpflicht und Einschätzung auf Grund der in den Gemeinden bisher üblichen Normen trifft. Diese VO. wurde hinsichtlich der Beitragspflicht un-

---

[37] RegBl. Nr. VII; vgl. Lewin, Geschichte, S. 192 f.

[38] RegBl. S. 85; Sammlung 1837 S. 70.

[39] RegBl. S. 25.

[40] Dorner und Seng S. 133 Note 18.

[41] Sammlung 1837 S. 72.

[42] Auszug aus derselben, die seinerzeit in den Kreisanzeigeblättern veröffentlicht worden ist, siehe Sammlung 1885 S. 15.

[43] Sammlung 1837 S. 81.

verheirateter, im Besitze des Bürgerrechts befindlicher Israeliten durch VO. des ObR. vom 24. Mai 1836[44] abgeändert, und vollständig ersetzt durch die VO. des Min. d. Inn. vom 30. Januar 1849[45], welche insbesondere in § 14 bestimmt, daß die Beitragspflicht auf der Angehörigkeit zu einer bestimmten israelitischen Gemeinde beruht und diese Gemeindeangehörigkeit sich wieder ihrerseits nach der politischen Gemeindeangehörigkeit richtet, so daß auch die ortsabwesenden Israeliten zu den kirchlichen Bedürfnissen ihrer „Heimatsgemeinde" beitragspflichtig sind. Diese Vorschrift, die vielfache Schwierigkeiten hervorrief, erfuhr durch die Min.-VO. vom 31. Oktober 1883[46] eine Abänderung dahin, daß das Besteuerungsrecht der Religionsgemeinde auf alle reichsangehörigen Israeliten sich erstreckt, die seit zwei Jahren am Orte der Religionsgemeinde wohnen, und daß die so zugunsten ihres Wohnortes Beitragspflichtigen hiermit nicht mehr zugleich auch von der Heimatsgemeinde zur kirchlichen Besteuerung herangezogen werden können.

Die 1834 geschaffenen vier Kreisunterstützungskassen werden 1862 durch die Min.-VO. vom 11. Dezember[47] wieder vereinigt in der isr. Zentralkasse, deren Einnahmen aus Umlagen auf die isr. Gemeinden bestehen und zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der Israeliten der Religionsgemeinschaft für Kirche, Schule und Armenwesen dienen; der Aufwand für das Armenwesen ist mit dem 1. Januar 1872 gemäß § 6 des Gesetzes vom 4. Oktober 1862 über die Gleichberechtigung der Israeliten auf die politischen Gemeinden übergegangen. Der Oberrat setzt

---

[44] Sammlung 1885 S. 15.

[45] VBl. des Oberrheinkreises 1849 Nr. VII; Sammlung 1879 S. 54; Spohn, S. 82 —, die Umlagen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen isr. Gemeinden und der Bezirkssynagogen betr; die erste Ergänzung erhielt diese VO. durch die MinVO. vom 11. Februar 1875 — GVBl. Nr. VIII.

[46] VBl. des ObR. S. 2 (1884). Das Erfordernis des zweijährigen Aufenthalts für die Beitragspflicht kam durch MinVO. vom 17. Januar 1886 (VBl. des ObR. S. 1) in Wegfall für die Israeliten, welche bisher keiner anderen Religionsgemeinde beitragspflichtig waren.

[47] CVBl. S. 71; Sammlung 1879 S. 65; Sammlung 1885 S. 15.

mit Genehmigung des Ministeriums[48] den Voranschlag fest und bestimmt ebenso die Verteilung der Umlage auf die einzelnen Gemeinden, denen keinerlei Mitwirkung bei der Feststellung der Umlage gewährt ist.

Nachdem durch das Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870[49] die Trennung der weltlichen und kirchlichen Stiftungen durchgeführt worden war, wonach künftig als kirchliche Stiftungen nur solche zu gelten haben, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse oder zum Vorteil von Bildungsanstalten bestimmt ist, die nach Maßgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet werden[50], wurden auf Grund des § 42 des Stiftungsgesetzes, der die nähere Regelung der kirchlichen Stiftungen besonderen Vorschriften vorbehielt, durch die Min.-VO. vom 29. Dezember 1886[51] Bestimmungen über die Verwaltung der isr. kirchlichen Stiftungen getroffen; mit den durch die inzwischen ergangenen Verordnungen notwendig gewordenen Änderungen wurde diese VO. als Verwaltungs- und Rechnungsordnung für die isr. kirchlichen Stiftungen vom 3. Juni 1905[52] neu erlassen. Nach diesen Bestimmungen finden auf die Verwaltung der isr. kirchlichen Stiftungen im allgemeinen die für die weltlichen und gemischten Stiftungen geltenden Vorschriften Anwendung, doch ist bezüglich der wichtigsten Verwaltungsakte dem Oberrat und den Bezirkssynagogen eine Mitwirkung eingeräumt, durch welche sie in der Lage sind, die in Betracht kommenden kirchlichen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen[53]. Nur die Ortsstiftungen werden durch

---

[48] Zuständig war zunächst das Min. d. Inn., bis durch Ldh. VO. vom 20. April 1881 (GVBl. S. 127) die Verwaltung des Kultus dem Justizministerium übertragen wurde und somit auch die Aufsicht über die isr. Landessynagoge auf dieses überging. — Die Ldh. VO. vom 19. Mai 1911 (VBl. des ObR. S. 45) errichtete mit Wirkung vom 1. Juni 1911 ein besonderes Ministerium des Kultus und Unterrichts.

[49] GVBl. S. 399.

[50] Stiftungsgesetz § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2; § 5.

[51] GVBl. 1887 S. 1; VBl. des ObR. 1887 S. 1. — Über die Verwaltung der isr. Stiftungen vor 1886 vgl. VBl. des ObR. 1887 S. 7 f.

[52] GVBl. S. 313; VBl. des ObR. S. 17.

[53] VBl. 1887 S. 8. — Über die Stiftungen im allgemeinen vgl. im übrigen Walz S. 200 ff. und Dorner-Seng S. 54 ff.

die Synagogenräte bezw. die Bezirkssynagogen als Stiftungsbehörden unter Aufsicht der staatlichen und höheren kirchlichen Behörden verwaltet.

Durch Gesetz vom 26. Juli 1888[54] erhielten die Kirchen eine gesetzliche Grundlage zur Besteuerung ihrer Angehörigen für die Bestreitung ihrer örtlichen kirchlichen Bedürfnisse; dieses Gesetz war auch für die Israeliten insofern von Bedeutung, als mit seinem Inkrafttreten (1. Januar 1889) die Inanspruchnahme der Israeliten für die christlichen Kirchenbauten, für welche nach dem Kirchenbauedikt vom 26. April 1808[55] die Bewohnerschaft des Kirchspiels ohne Unterschied des Bekenntnisses aufzukommen hatte, aufhörte, soweit es sich nicht um den noch ungedeckten Aufwand bereits ausgeführter oder in der Ausführung begriffener kirchlicher Baulichkeiten handelte. Das Gesetz selbst wurde ebenso wie die Vollzugs-VO. vom 12. Oktober 1888[56] durch Ldh. VO. vom 20. August 1895[57] auf die isr. Religionsgemeinden ausgedehnt mit Ausnahme der materiellen Bestimmungen über Steuerpflicht und Steuersystem, an deren Stelle unter Berücksichtigung der anders als bei den christlichen Konfessionen gearteten Verhältnisse der isr. Religionsgemeinden die bisher geltenden Normen, welche eine größere Wahrnehmung der verschiedenen persönlichen und sonstigen in Betracht kommenden Umstände ermöglichten, grundsätzlich beibehalten und als Besteuerungsordnung unterm 6. September 1895[58] vom Ober-

---

[54] Vgl. oben Note 29.

[55] RegBl. Nr. XII S. 114, OKStG. Art. 31; vgl. Lewin, Geschichte, S. 409.

[56] GVBl. S. 589.

[57] Siehe oben Note 30; die zur Anwendung gebrachten Bestimmungen des OKStG. von 1888 sind abgedruckt im VBl. des ObR. 1895 S. 51.

[58] VBl. S. 63; diese VO. hat Änderungen erfahren durch die Novelle vom 10. Mai 1911 — VBl. S. 41. — Die rechtliche Gültigkeit dieser Besteuerungsordnung beruht auf Art. 9 des Edikts von 1809, der allgemein den Juden des Landes zur Deckung ihrer Erfordernisse »eigene auf sie nach den Vermögensverhältnissen zu machenden Umlagen« gestattet. In der Ausführung dieses Besteuerungsrechtes sind sie nur dadurch beschränkt, daß »die Umlagen nicht ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde jährlich ausgeschlagen

rat mit Zustimmung der neu geschaffenen Synode erlassen wurden; zur Ausführung des OKStG. und der Besteuerungsordnung ergingen unterm 25. Oktober 1895 eine Reihe von Verordnungen des Oberrats[59].

Die Möglichkeit der Ausdehnung des ursprünglich nur für die Landeskirchen und für die Gemeinschaften der Altkatholiken bestimmten OKStG. war gewährt worden durch den — inzwischen aufgehobenen — Art. 32 des Gesetzes, die Besteuerung für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse betr. (LKStG. — oben bei Note 19) vom 18. Juni 1892, worin die Anwendbarkeit des OKStG. von 1888 „im ganzen oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen auf Gemeinden oder einzelne Teilverbände von daselbst nicht einbezogenen Religionsgemeinschaften, sofern der betreffenden Religionsgemeinschaft als Gesamtheit das Recht der öffentlichen Korporation verliehen ist", ausdrücklich ausgesprochen wurde. Das LKStG. von 1892 selbst wurde durch Ldh. VO. vom 27. Februar 1894[60] für die israelitische Religions-

---

werden dürfen«. Auf dieser Grundlage ist durch die weiteren Verordnungen bestimmt worden, unter welchen Voraussetzungen die oberste Staatsbehörde die vorbehaltene Genehmigung erteilen werde, und sind — den Zeitverhältnissen entsprechend — die Grundsätze festgestellt, innerhalb deren Rahmen der Religionsgemeinschaft und den ihr eingeordneten Verbänden und Gemeinden die Befugnis zur Ausschreibung von Umlagen auf ihre Religionsgenossen gestattet wurde. — Vgl. Entscheidung des Vghf. vom 15. November 1898 Nr. 1148 (VBl. des ObR. 1899 S. 4 ff., insbesondere S. 6 f.; Rechtsprechung III S. 542 f. Nr. 914).

[59] 1. Wahlordnung: siehe oben Note 31; 2. Geschäftsordnung: siehe oben Note 32; 3. VO., das Verfahren bei den isr. Einschätzungsbehörden und Schiedsgerichten betr. (Verfahrensordnung für die isr. Einschätzungsbehörden und Schiedsgerichte), VBl. S. 100. 4. Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse, hier die isr. Religionsgemeinschaft betr. (VBl. S. 106), enthaltend die Verordnungen über das Verfahren bei Erhebung kirchlicher Steuern in den isr. Gemeinden (Voranschlagsanweisung) — VBl. S. 107 —, und über die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder sowie die Abhör der Kirchengemeinderechnungen (Rechnungsanweisung) — VBl. S. 114. — Die VO. des ObR., das Voranschlags- und Rechnungswesen der isr. Bezirksverbände (Bezirkssynagogen) betr., erging unterm 30. Dezember 1895 — VBl. S. 154.

[60] GVBl. S. 47; VBl. des ObR. S. 9; vgl. oben Text zu Note 18 bis 20.

gemeinschaft in Vollzug gesetzt, gleichzeitig mit der Genehmigung der bereits erwähnten Synodalordnung.

Die Wirkung des durch diese geschaffenen Repräsentativkörpers zeigte sich auch in materieller Hinsicht in der bedeutenden Förderung und Unterstützung der im Dienste der Religionsgemeinschaft angestellten Beamten, insbesondere der Rabbiner und der Religionsschullehrer und Vorsänger, sowie auch der kleineren Gemeinden, denen insbesondere die Besoldung der letztgenannten Beamten erleichtert wurde. Bereits 1839 war ein „allgemeiner isr. Schullehrer-Witwen- und Waisenfonds" geschaffen worden, der aus Beiträgen und Aufnahmegebühren der isr. Lehrer, aus einem Beitrag des 1834 gebildeten allgemeinen isr. Schulfonds und aus Überschüssen dieses Fonds gebildet wurde[61], und mit VO. des ObR. vom 14. Dezember 1865[62] war ferner ein Witwen- und Waisenfonds für isr. Religionsschullehrer und Vorsänger errichtet worden. Die Rabbiner beziehen seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. August 1876[63] über die Aufbesserung gering besoldeter Geistlicher der beiden christlichen Kirchen aus Staatsmitteln auch ihrerseits staatliche Zuschüsse, zu welchem Zwecke im Staatsbudget ein den an sich nicht unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes entsprechender Betrag vorgesehen wird[64]. Eine neue Regelung der Einkommensverhältnisse der von den Gemeinden zu besoldenden Religionsschullehrer und der diesen aus der isr. Zentralkasse zu leistenden Aufbesserungen brachte die VO. des ObR. vom 12. April 1895[65], während durch die VO. des ObR. vom 21. No-

---

[61] Lewin, Geschichte, S. 258 f.

[62] Sammlung 1885 S. 47.

[63] GVBl. S. 225.

[64] Lewin, Geschichte, S. 396; vgl. auch Walz S. 472 und S. 489. Dieses Gesetz wurde ersetzt durch das Gesetz vom 18. Mai 1899 (GVBl. S. 128) mit Geltungsdauer bis Ende 1909; dieses wiederum wurde durch Gesetz vom 18. Juli 1908 (GVBl. S. 319) bis Ende 1914 verlängert. — In dem Budget des Kultusministeriums für 1910 und 1911 sind jährlich Mark 15 440.— für diese Zuschüsse vorgesehen.

[65] VBl. S. 29.

vember 1898[66], die Gewährung von Ruhegehalt an Rabbiner und Religionsschullehrer und die Fürsorge für deren Hinterbliebene betr., die Zahlung der Ruhegehalte an die pensionierten Kirchenbeamten und der Versorgungsgehalte an die Witwen und Waisen derselben einheitlich als Verpflichtung der Religionsgemeinschaft auf einen besonderen Pensionsfonds übernommen wurde.

IV. Hinsichtlich der Vorbildung der Rabbiner bestimmte das Edikt von 1809 nur, daß sie „gehörig studiert" haben und „ordnungsmäßig geprüft" sein müssen (Art. 30), und die Min.-VO. vom 5. März 1827[67] wies die Prüfung der Rabbinatskandidaten und der Schullehrer in Religionssachen der Religionskonferenz (V. 10) und in weltlichen Lehrgegenständen der Schulkonferenz (VI) zu. Ein Min.-Erlaß vom 24. Dezember 1833[68] setzte die weltliche Vorbildung der isr. Theologen dahin fest, daß jeder Rabbinatskandidat das ganze Gymnasium besucht haben müsse; die Praxis verlangte jedoch bald dreijähriges Universitätsstudium und seit Inkrafttreten der Ldh. VO. vom 6. September 1867 über die allgemeine wissenschaftliche Bildung der Geistlichen Ablegung einer Prüfung in alten Sprachen, Philosophie, Geschichte und deutscher Literaturgeschichte. Bezüglich der Anstellung der Religionsschullehrer und Vorsänger bestimmte die VO. des ObR. vom 1. September 1835[69], daß in erster Reihe rezipierte badische Schulkandidaten, in Ermangelung solcher anderweit vorgebildete, vom Bezirksrabbiner geprüfte Badener und nur im äußersten Notfalle Ausländer zu diesen Stellen von den Gemeinden, vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung des Oberrats, aufgenommen werden sollten. 1886 wird als Internat für die isr. Zöglinge der staatlichen Lehrerseminare in Karlsruhe das „Israelitische Landesstift" in Karlsruhe gegründet, an welchem sie zugleich den Unterricht in den Religionsfächern

---

[66] VBl. S. 87 (Pensionsordnung).
[67] Siehe oben Note 6.
[68] Sammlung 1885 S. 43.
[69] Sammlung 1837 S. 120; Sammlung 1885 S. 44.

erhalten[70]. Das Mindestmaß des Wissens in den Religionsfächern, das beim Eintritt in eine Präparandenanstalt oder in ein Lehrerseminar verlangt wird, setzt der Oberrat durch VO. vom 7. Juli 1888[71] fest und in den Verordnungen des Oberrats vom 31. Oktober 1890[72] und vom 1. Oktober 1897[73] werden die Kenntnisse bestimmt, die in der ersten und zweiten Prüfung der isr. Religionslehrer und Religionslehrerinnen für die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts erforderlich sind.

Eine eingehende Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens bei der Anstellung der Rabbiner bringt die VO. des ObR. vom 12. April 1895[74], während die Rechte und Pflichten der Rabbiner im wesentlichen durch die Rabbinats- und Bezirksverfassung von 1904 und durch die Pensionsordnung von 1898 bestimmt sind[75].

Aus der Reihe der bezüglich des Kultus ergangenen Verordnungen ist von Bedeutung gewesen neben Art. 15 des Edikts von 1809, der den Israeliten die öffentliche Religionsübung zur Pflicht machte, die VO. vom 11. Februar 1824[76], welche insbesondere den Gottesdienst und die Kirchenzucht bei demselben betraf und erst durch die Gottesdienstordnung vom 5. August 1908[77] ersetzt wurde.

V. Betreffs des Schulwesens der Israeliten bestimmte Art. 10 des Edikts von 1809, daß die isr. Kinder die Ortsschulen besuchen sollen, „bis dahin, daß einst aus ihrer Mitte hinlänglich gebildete Männer zur guten Führung eines politischen Schulamts werden aufgewachsen sein und ihnen alsdann eigene Landschulanstalten bewilligt werden können". Nur den Religionsunterricht haben sie gesondert

---

[70] Lewin, Geschichte, S. 405.
[71] VBl. S. 30.
[72] VBl. S. 25 mit Änderung vom 26. Januar 1903 (VBl. S. 3).
[73] VBl. S. 53.
[74] VBl. S. 17.
[75] Siehe oben Note 34 und Note 66.
[76] Sammlung 1885 S. 17.
[77] VBl. S. 95.

zu erhalten[78]. Die Errichtung eigener isr. Schulen fand in verhältnismäßig kurzer Zeit statt, werden doch 1832 bereits 32 isr. Schulen bei einer Einwohnerzahl von ca. 19 000 Israeliten festgestellt[79]; bei Erlaß des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835[80] bestehen 35 isr. Schulen und bis 1842 werden in 8 weiteren Orten isr. Schulen gegründet[81]. Die oberste Leitung und Aufsicht über die isr. Elementarschulen überweist das Ministerium am 26. Juli 1824[82] der katholischen bezw. evangelischen Kirchensektion entsprechend der Konfession des betreffenden Ortes. Durch die Min.-VO. vom 5. März 1827 wird die Leitung des isr. Schulwesens der Schulkonferenz des Oberrats übertragen[83]. Nach dem Volksschulgesetz vom 28. August 1835[84] und den Vollzug-Verordnungen hierzu sind die Kosten für die besonderen isr. Schulen von den isr. Gemeinden zu bestreiten. Wenn und insoweit jedoch zu dem aus der Kasse der politischen Gemeinde zu deckenden Aufwand für die christlichen Schulen auch die Israeliten beitragen, haben die betreffenden Gemeinden einen entsprechenden Beitrag auch an isr. Schulen zu geben; im übrigen erhält die Gesamtheit der Israeliten für ihre Schulen aus der Staatskasse einen Zuschuß. Für die Lehrer der isr. Schulen gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie für die an anderen Schulen angestellten Lehrer. Den Israeliten steht das Recht zu, ihre Kinder die christlichen Schulen besuchen zu lassen[85].

---

[78] Vgl. Art. 13, 14 des Edikts 1809, ferner Instruktion vom 30. Juli 1814 — (Note 3 zu § 2) — Ziff. II, 3 c.

[79] Ladenburg, Gleichstellung, S. 46 f., 50.

[80] RegBl. Nr. XLV S. 307.

[81] Epstein, isr. Schulen, Anhang 7, Tabelle; Lewin, Geschichte, S. 219.

[82] Sammlung 1837 S. 80.

[83] Siehe oben Note 6 und Note 67. — Der Oberrat wird als Oberschulbehörde für die isr. Schulen bezeichnet in § 51 der Ldh. VO. vom 15. Mai 1834 — RegBl. S. 177; Epstein a. a. O. S. 3 Note a. — Vgl. Walz S. 432.

[84] Siehe Note 80; der achte Titel (§§ 81, 82) ist überschrieben: »Von Anwendung dieses Gesetzes auf die isr. öffentlichen Schulen.« Die Ausführungsbestimmungen und sonstigen Verordnungen und Verfügungen aus den Jahren 1835 bis 1842, welche auf die Rechtsverhältnisse der isr. Schulen Bezug haben, siehe bei Epstein, isr. Schulen.

[85] Vgl. Wielandt, Gesetze von 1862, S. 67 f.

Die Befugnisse, die dem Oberrat bezw. seiner Schulkonferenz als Oberschulbehörde zukamen, wurden durch die Ldh. VO. vom 12. August 1862[86] dem neu errichteten Oberschulrat übertragen; doch kann nach § 4 dieser VO. diese Behörde zur Beratung von Fragen betreffend den Religionsunterricht die ihm hierzu bezeichneten Vertreter der obersten Kirchenbehörden — also auch des Oberrats — zuziehen. Einen weiteren Schritt in der staatlichen Verwaltung der Volksschulen tat das Gesetz über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen vom 29. Juli 1864[87], das unter Beseitigung der bisherigen konfessionellen Aufsichtsorgane die örtliche Schulaufsicht einem besonderen Ortsschulrate, bestehend aus Bürgermeister, Geistlichen, Lehrern und Gemeindebürgern, und die höhere Aufsicht über mehrere Schulen staatlich angestellten Kreisschulräten übertrug. Den Kirchen- und Religionsgemeinschaften blieb die Überwachung des Religionsunterrichtes vorbehalten[88]. Diese Bestimmungen des Gesetzes von 1864 wurden in das Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868[89] übernommen. Die Novelle zu diesem Gesetze vom 18. September 1876[90] beseitigte, unter Beibehaltung des Religionsunterrichtes als eines obligatorischen und von jeder Religionsgemeinschaft zu regelnden Unterrichtsgegenstandes, die Trennung der Schüler verschiedener Bekenntnisse in gesonderte konfessionelle Volksschulen und führte damit das Prinzip der Simultanschulen durch, wenn auch die Bestimmung getroffen wurde, daß bei der Besetzung der Lehrerstellen auf das

---

[86] Vgl. oben Note 7. Der Oberschulrat ist aufgehoben worden durch Ldh. VO. vom 19. Mai 1911 — oben Note 48 —, indem seine Funktionen mit Wirkung vom 1. Oktober 1911 dem gleichzeitig errichteten Ministerium für Kultus und Unterricht übertragen wurden.

[87] RegBl. S. 405. Vgl. Walz S. 432.

[88] Vgl. im einzelnen MinVO. vom 1. Oktober 1869 (GVBl. S. 439) §§ 32—34, ersetzt durch MinVO. vom 26. Februar 1894 (GVBl. S. 67) §§ 27—29.

[89] RegBl. S. 251 und Spohn S. 117 ff., §§ 14 ff. und § 27.

[90] GVBl. S. 305.

Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder tunlichst Rücksicht genommen werden solle[91].

Die Regelung des Religionsunterrichts betraf insbesondere die VO. des ObR. vom 9. Juni 1842[92], welche Bestimmungen über den Religionsunterricht für die Schüler nicht nur der Volksschulen, sondern auch der Mittelschulen enthält. Regelmäßige Prüfungen im Religionsfache an den Volksschulen und den besonderen Religionsschulen, welche die Rabbiner in ihren Bezirken jährlich vorzunehmen haben, ordnete der Oberrat am 1. Juni 1863[93] an und unterm 18. Februar 1881[94] erließ er Lehrpläne für den isr. Religionsunterricht in den Volksschulen und in den besonderen isr. Religionsschulen.

Die Pflicht zur Übernahme des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer sprach § 43 des Elementarunterrichtsgesetzes von 1868 aus, während die Novelle vom 17. Juli 1902[95] nur die Zulässigkeit der Ausübung dieser Dienste anerkennt; auch das Schulgesetz von 1910 enthält in § 57 diese Bestimmung.

Zum Schlusse finde Erwähnung ein Gesetz vom 11. Februar 1870[96], nach dessen § 1 an Gelehrtenschulen Lehrer jeder Konfession ohne Einschränkung in dieser Hinsicht — im Gegensatz zu der Anstellung der Volksschullehrer[97] — angestellt werden können.

---

[91] Diese Bestimmung ist in die späteren Fassungen des Elementarunterrichtsgesetzes übergegangen und findet sich auch in dem Schulgesetz vom 10. Juli 1910 — GVBl. S. 385 — § 34.

[92] Sammlung 1885 S. 34.

[93] Sammlung 1885 S. 33. Ergänzt und zum Teil ersetzt wurde diese VO. durch diejenige vom 19. März 1889 — VBl. S. 9 —, nach welcher Religionsprüfungen der Schüler aller Schulen — auch der Mittelschulen — stattfinden.

[94] Sammlung 1885 S. 36 und 41.

[95] GVBl. S. 187.

[96] GVBl. S. 167.

[97] Oben Note 91 und Text dazu.

ZWEITES KAPITEL

Die israelitische Religionsgemeinschaft

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

§ 5. Begriff der Religionsgemeinschaft

I. Wie im vorigen Kapitel gezeigt worden ist, hat die badische Gesetzgebung der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts die Judenschaft des Großherzogtums Baden zu einer einheitlichen Organisation gestaltet, derart, daß die Gesamtheit der Israeliten eine vom Staate anerkannte und in ausgedehntem Maße den christlichen Kirchen gleich- und nebengestellte Religionsgemeinschaft bildet.

Die Bezeichnung als „jüdische Kirche", welche, ebenso wie in der Gesetzgebung anderer Staaten[1], sich auch in den badischen Bestimmungen gelegentlich findet[2], entspricht aller-

---

[1] Vgl. insbesondere die Gesetzgebung Württembergs, wo u. a. auch das dem Oberrat entsprechende Organ der isr. Religionsgemeinschaft den Namen »Israelitische Oberkirchenbehörde«, die Religionsgemeinde den Namen »Kirchengemeinde« und deren Organ den Namen »Kirchenvorsteher« führt. — Siehe Gunzenhauser S. 1 ff., 11 ff., 19 ff., 229 ff. — Vgl. jetzt auch hierzu und zum folgenden: Berliner S. 1 ff.

[2] Z. B. finden sich in dem Edikt von 1809 u. a. die Ausdrücke: »kirchliche Verfassung« (Art. 1), »kirchliche Gemeinden« (Art. 2), »die jüdische kirchliche Gesellschaft des Landes«, »Kirchenkassen« (Art. 6), »Kirchenregiment« (Art. 1 und Art. 9), »kirchliche Zusammenkünfte«, »kirchliche Versammlungen« (Art. 15), »kirchliche Beamten« (Art. 30), »Kirchenzucht« (Art. 40 Ziff. 8), »jüdische Kirchenpartei« (Art. 41 Ziff. 7), »kirchliche Rechtsverhältnisse« (Art. 42) etc. — Vgl. ferner Ldh. VO. vom 4. Mai 1812, in welcher die Verfassung der isr. Religionsgemeinschaft als »jüdische Kirchenverfassung«, der Oberrat als »jüdische Kirchenbehörde« — beides in dem einleitenden Satze, letztere Bezeichnung auch in § 3 — und die Religionsgemeinschaft selbst als »jüdische Kirche« — in § 2 — bezeichnet wird. Ein Beschluß des Min. d. Inn. (Evangelische Sektion) Nr. 2189 vom 1. Juni 1814 — Sammlung 1879 S. 20 — spricht sogar von der »mosaischen Kirche«. — Vgl. auch Note 3.

dings weder der begrifflichen Bedeutung des Wortes „Kirche“ — als der Gemeinschaft der an Christus Glaubenden[3] — noch auch dem tatsächlich üblichen Sprachgebrauch, der entsprechend dem Begriff der Kirche diesen Ausdruck regelmäßig nur für die christlichen Religionsverbindungen verwendet. Häufiger findet sich das Wort „Kirche“ auch auf nichtchristliche Religionsgesellschaften angewandt in Verbindung mit allgemeinen religiösen und kultuellen Erscheinungen, wie „kirchliche Zusammenkünfte“, „Kirchenzucht“, „Kirchensteuern“, „kirchliche Bedürfnisse“ usw., wobei dieses Wort größere Bequemlichkeit und Verständlichkeit bietet, als der allgemeinere Ausdruck der „Religionspartei“[4].

Zur Begriffsbestimmung der Religionsgesellschaft im juristischen Sinne bedarf es der Verwertung des Momentes, das allein einer Personenvereinigung E x i s t e n z zu schaffen vermag[5], nämlich der Organisation, — sowie ferner des Zweckmomentes, das erst ihr eine B e d e u t u n g schafft. Demnach bezeichnet die isr. Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden die zur gemeinsamen Pflege und Ausübung des gleichen Glaubens verfassungsmäßig organisierte Gemeinschaft der Israeliten des Großherzogtums Baden[6].

II. Den heute für die isr. Religionsgemeinschaft allein noch bestehenden Zwecken der Betätigung und Erhaltung der isr.

---

[3] Friedberg S. 175; vgl. auch Kahl S. 82. — Dieser rein theologische Begriff — er kommt hier nur im allgemeinen Lehrsinne in Betracht — ist bereits im I. Konstitutions-Edikt vom 14. Mai 1807 für den isr. Religionsteil gebraucht worden, wo es in Art. 7 heißt: »Nicht jede Kirche, d. h. Sammlung von Menschen unter eine eigene, für die Religionsübung bestimmte gesellschaftliche Verbindung, genießt kirchliche Staatsbürgerrechte . . . ., sondern die evangelische und die katholische sind allein aufgenommen und die jüdische ist konstitutionsmäßig geduldet«. — Jedenfalls ergibt sich aus den hier und in Note 2 angeführten Beispielen, daß man mit dem Begriff »Kirche« in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts nicht minder freigebig verfuhr als heutigen Tags, — was Heimberger, S. 41 f., vom Standpunkt des bayerischen Judenedikts vom 10. Juni 1813 bestreiten will.

[4] Den Ausdruck »Religionspartei« wendet das Preußische Allgemeine Landrecht für die Gesamtheit der Bekenner eines Religionssystems an (II, 11 §§ 5, 40 ff.). —

[5] Vgl. Sohm in Zeitschrift für Kirchenrecht XI, S. 157 ff., und Heimberger S. 44 f.

[6] Über den Zweck der Religionsgemeinschaft vgl. Ldh. VO. vom 20. August 1895 § 1 und OKStG. Art. 1.

Glaubenslehre und der dieser entsprechenden Gottesverehrung, der Erziehung der isr. Jugend im Sinne der isr. Religion und der Wohltätigkeit dient die Organisation der Landessynagoge, deren Entwicklung wir in dem vorigen Kapitel dieser Schrift verfolgt haben.

Darnach bildet das oberste Verwaltungsorgan der Religionsgemeinschaft, das zugleich die rechtliche Vertretung derselben nach außen führt, der Oberrat, dem als gewählte Vertretung der Angehörigen der Religionsgemeinschaft die Landessynode bezw. deren Ausschuß zur Seite tritt. Die Religionsgemeinschaft ist gegliedert in Religionsgemeinden, deren Sprengel (Kirchspiel) zuweilen auf mehrere Orte sich erstreckt und deren Verwaltung von den Synagogenräten geführt wird; neben dieser Behörde wird in bestimmten Angelegenheiten die Gemeindeversammlung bezw. in den größeren Gemeinden die Gemeindevertretung tätig. Nahezu sämtliche Religionsgemeinden (ausgenommen sind nur Karlsruhe, Pforzheim und Mannheim) sind in Bezirksverbände (Synagogenbezirke) mit Bezirkssynagogen und Bezirksversammlungen als Organen zusammengefaßt. Die Rabbiner, die wichtigsten der Kultusbeamten, wirken bei der Verwaltung innerhalb der Organisation insbesondere in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Bezirkssynagogen mit.

Für die Veröffentlichung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen bekannt zu machenden Entschließungen der staatlichen oder höheren kirchlichen Behörden dient seit 1884 das „Verordnungs-Blatt des Großherzoglichen Oberrats der Israeliten", das von dem Oberrat herausgegeben wird und von jeder Gemeinde und jedem Synagogenbezirk für die Mitglieder ihrer Verwaltungsorgane sowie für ihre besonderen Rabbiner zu beziehen ist[7].

§ 6. Rechtlicher Charakter

I. Das Edikt von 1809, das diese einheitlich organisierte isr. Religionsgemeinschaft geschaffen hat, trägt, den Anschauungen jener Zeit entsprechend, die Zeichen des obrigkeitlichen Polizeistaates an sich. Die erteilte Verfassung hat den Zweck, die Juden in politischer und sittlicher Beziehung zu heben, und

[7] VO. des ObR. vom 15. April 1907 — VBl. S. 21.

dient damit dem Interesse des Staates, der nicht nur die äußeren Angelegenheiten beaufsichtigt und nötigenfalls beschützt, sondern auch bei den reinen Kultusangelegenheiten mitwirkt. So setzt Art. 15 des Edikts für die kirchlichen Versammlungen fest, daß sie öffentlich in den dazu bestimmten Synagogen[1] nur „zu den dazu bestimmten Zeiten" oder sonst nur „nach vorheriger Anzeige an den Ortsvorstand geschehen" dürfen, „damit dieser für Ruhe, Ordnung und Stille wachen könne".

Dem Prinzip des Staatskirchentums entsprach auch die Ernennung eines Ministerialkommissärs zwecks „Sicherung der ordnungsmäßigen Behandlung" der dem Oberrat zugewiesenen Geschäfte, der nunmehr sämtliche Beschlüsse diesem Staatsbeamten zur Einsicht und Mitunterschrift vorzulegen hat[2]; daneben bleibt die erforderliche staatliche Genehmigung in vollem Umfange bestehen.

Das Bild, das die jüdische Religionsgemeinschaft in ihrer Beziehung zum Staate bietet, gleicht vollkommen dem in jenen Zeiten üblichen, wo die Kirche nur einen Teil des Staatsorganismus „als eine zur Beförderung der Sittlichkeit dienende staatliche Polizeianstalt" bedeutete[3]. Um nun die Stellung, welche h e u t e die Religionsgemeinschaft zum Staate einnimmt, zu charakterisieren, wird es zunächst erforderlich sein, die besonderen Rechte zu betrachten, welche heute der Staat einerseits der Religionsgemeinschaft gegenüber in Anspruch nimmt und andererseits derselben gewährt hat, also die Umstände, welche das Abhängigkeitsverhältnis der Landessynagoge zum Staate bezeichnen, um alsdann durch Erwägung des Charakters der Religionsgemeinschaft und der Stellung religiöser Genossenschaften zum Staate zu einem begrifflichen Ergebnis des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaft zu gelangen.

[1] Also nicht insgeheim oder in Privatlokalen!

[2] Ldh. Edikt vom 4. Mai 1812.

[3] Hinschius, S. 203, 207; vgl. Rosin, Genossenschaft, S. 36 f. — In diesem Sinne ist es nicht falsch, wenn Zorn in Stengels Wörterbuch, Band II, S. 380 (»Religionsgesellschaften«), die jüdische Religionsgemeinschaft Badens als »israelitische Landeskirche« bezeichnet. — Dem für die anerkannten christlichen Konfessionen angemessenen Ausdruck »Landeskirche« entsprechend hat sich in Baden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Bezeichnung »Landessynagoge« für die isr. Religionsgemeinschaft eingebürgert. Vgl. Lewin, Geschichte, S. 300.

II. Die Beschränkung der Autonomie der Religionsgemeinschaft, d. h. ihrer „Befugnis, sich innerhalb des von ihr beherrschten Kreises und im Rahmen der Staatsgesetze nach freiem Ermessen ihr eigenes Recht zu setzen“[4], beruht auch heute noch auf Art. 42 des Edikts von 1809[5]. Eingeengt ist das hiernach unbegrenzte Mitwirkungsrecht des Staates durch die Synodalordnung von 1894[6], wonach „kirchliche Satzungen“, d. h. kraft der Autonomie der jüdischen Religionsverbände von diesen zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten erlassene Rechtssätze, staatlicher Genehmigung nicht bedürfen, soweit sie den Gottesdienst, den sonstigen Kultus und den Religionsunterricht betreffen. — Im einzelnen bewährt sich die Staatshoheit über die Religionsgemeinschaft in der Form der staatlichen Gesetzgebung sowie in der Ausübung des staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechtes.

Die Gesetzgebung des Staates bezweckt, seinem Interesse an der Existenz und der Betätigung der Religionsgemeinschaft in Rechtssätzen Ausdruck zu geben. Hierzu bestimmt und begrenzt er die Rechte und Pflichten derselben ihm und seinen Staats- — und ihren Religions- — Angehörigen gegenüber und gewährt ihr die Mittel zur Erhaltung und Pflege ihres vom Staate anerkannten Zweckes.

Zu den hiernach der Religionsgemeinschaft vom Staate gewährten Rechten gehört insbesondere das Recht der Autonomie und der Selbstverwaltung, das, beschränkt durch staatliche und kirchliche Normen, der Landessynagoge wie ihren einzelnen Verbänden zusteht. Von besonderer Bedeutung ist das Recht der Besteuerung für die kirchlichen Bedürfnisse, das ebenfalls der Religionsgemeinschaft wie den Teilverbänden gewährt ist, sowie die auf finanziellem und vermögensrechtlichem Gebiete liegenden Privilegien und Beschränkun-

[4] Rosin, Genossenschaft, S. 181 f.

[5] Art. 42 lautet: »Vorbehalt höchster Genehmigung. — Weder der volle Rat noch der Ausschuß kann eine Verfügung erlassen, wodurch etwas Neues eingeführt oder etwas Altes abgeschafft oder die kirchlichen Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeindeglieder unter sich geändert werden, ohne bei dem einschlagenden Ministerium die Staatsgenehmigung dazu eingeholt zu haben«. — Der Oberrats-Ausschuß ist durch VO. vom 5. März 1827 Ziff. II aufgehoben worden.

[6] § 18 Abs. 2.

gen[7]. In weitem Umfange sind für Streitigkeiten, welche aus der Angehörigkeit zur Religionsgemeinschaft und den daraus entstehenden Rechten und Pflichten sich ergeben, sowie für solche zwischen der Religionsgemeinschaft bezw. ihren Verbänden und staatlichen Organen die Verwaltungsgerichte zuständig, indem die Gesetze davon ausgehen, daß es sich hierbei um Streitigkeiten „über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte" handelt[8].

Auf religiösem Gebiete liegt das bereits erwähnte Recht der öffentlichen Religionsübung[9] sowie das Recht, den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen zu besorgen und zu überwachen[10].

Dem Schutze der Religionsgemeinschaft und ihrer Einrichtungen dienen strafrechtliche Bestimmungen, die sich auf den Religionsfrieden, die Ehre der Religionsgemeinschaft, Ordnung und Sicherheit der Kultusübung und auf das kirchliche Vermögen beziehen[11]; auf diesem Gebiete, wie auch auf denjenigen des Prozeß- und des Militärrechts sind besondere Vorrechte und Pflichten für die Geistlichen (Rabbiner) vorgesehen[12].

Eine Vertretung der isr. Landessynagoge in der Ersten Kammer der badischen Landstände besteht nicht; ein Gesuch der Synagogenräte von Karlsruhe und Mannheim vom 5. November 1905 um Gewährung einer solchen wurde durch Mitteilung des Staatsministers vom 30. November 1905 „unter den gegenwärtigen Verhältnissen" abgelehnt[13].

Des weiteren hat der Staat der Religionsgemeinschaft Pflichten auferlegt bezw. sich Mitwirkungsrechte gewahrt, die

---

[7] Siehe unten § 13 der Schrift.

[8] Vgl. VRPflG. § 1.

[9] Zum Recht der öffentlichen Gottesverehrung vgl. Ammann S. 262 f.

[10] Vgl. unten § 8 II und § 10 III 2b.

[11] RStGB. §§ 166—168; 243 Ziff. 1; 304; 306; 367 Ziff. 1; — ferner Kahl S. 388 ff., Berliner S. 41 ff.

[12] Siehe unten § 25.

[13] Lewin, Geschichte, S. 375 f. — Daß die Vertretung in der ständischen Versammlung ein Privileg ist, das auf die rechtliche Stellung der Kirche bzw. Religionsgemeinschaft dem Staate gegenüber ohne Bedeutung ist, geht daraus hervor, daß die Landeskirchen einzelner Staaten — so Preußens — ein solches Privileg nicht besitzen. Vgl. Hinschius S. 253.

teils als Aufsichts- und teils als Genehmigungsrechte sich darstellen. Eine allgemeine Mitwirkung des Staates zur „Innehaltung der rechtlichen Schranken für den freien Willen“[14] der Religionsgemeinschaft besteht in der Tätigkeit des Ministerialkommissärs, doch kommt auch ferner noch das Aufsichtsrecht der verschiedenen Behörden überall da zur Geltung, wo die Religionsgemeinschaft außerhalb ihrer religiösen Kultushandlungen in Tätigkeit tritt. Dieses Recht beruht auf dem Grundsatz, daß alle Verfügungen der Religionsgemeinschaft im Rahmen der bestehenden Gesetze zu bleiben haben, und wird sich in der Regel auf eine rein kontrollierende Betätigung beschränken.

Dagegen bezieht sich das Genehmigungsrecht des Staates, das „eine Beschränkung und Beeinflussung des freien Willens“[15] der Religionsgemeinschaft bedeutet, auf einzelne bestimmte Handlungen und Entschließungen derselben und wird insbesondere wirksam werden als positive Mitwirkung bei der Betätigung der der Religionsgemeinschaft zustehenden Rechte. So ist die staatliche Genehmigung insbesondere erforderlich für gewisse kirchliche Satzungen[16] sowie bei Erwerb von Vermögen durch die kirchlichen Verbände, bei Belastung des Kirchenvermögens und bei Besteuerung der Mitglieder der Religionsgemeinschaft.

Als Ausfluß dieser Rechte stellt sich auch das Recht des Staates dar, bestimmte Organe der Verwaltung der Religionsgemeinschaft und ihrer Verbände zu ernennen bezw. zu bestätigen, und gleiches gilt bezüglich der staatlichen Ernennung der unwiderruflich anzustellenden Rabbiner; die Betätigung dieses Rechtes ergibt sich für den Staat aus der Bedeutung, welche diese Behörden und Beamten für die Staatsangehörigen und ihre Beziehungen zum Staate besitzen.

III. Aus diesem in seinen Grundlagen dargestellten Verhältnis zwischen Staat und isr. Religionsgemeinschaft ergibt sich für die rechtliche Charakterisierung der letzteren mit Sicherheit, daß die Religionsgemeinschaft eine juristische

---

[14] Rosin, Genossenschaft, S. 116. — Über die Äußerungen des staatlichen Aufsichtsrechts vgl. im einzelnen auch Berliner § 15 S. 51 ff.

[15] Rosin, Genossenschaft, S. 116.

[16] Synodal-O. § 18.

Person ist, der vom Staate besondere Rechte und Pflichten eingeräumt sind und der im öffentlichen Leben des Staates eine durch die stetigen Beziehungen zu staatlichen Organen und Funktionen bedeutsame Stellung zukommt, — so daß man in die Versuchung kommen kann, die Religionsgemeinschaft eine „Korporation des öffentlichen Rechts" zu nennen. Eine solche Bezeichnung findet sich denn auch in der Tat noch in den neuesten Gesetzen, entsprechend dem üblichen Sprachgebrauch, eine Kirche und ähnlich privilegierte Religionsgemeinschaft als „öffentliche Korporation", „Körperschaft des öffentlichen Rechts" u. dgl. zu bezeichnen[17].

Um festzustellen, ob dieser Ausdruck rein begrifflich eine Berechtigung hat, wäre es nötig, denselben losgelöst von der speziellen Anwendung auf religiöse Gemeinschaften zu betrachten, um so das Merkmal zu gewinnen, das für eine j e d e „öffentliche Korporation" zutrifft und wesentlich ist. Dieser Punkt ist in der Literatur sehr umstritten; immerhin mehren sich anscheinend die Stimmen, die der Ansicht sind, daß es „keinen Begriff der öffentlichen Korporation gibt, der so weit und zugleich so eng und bestimmt ist, daß sich ihm als dem höheren Gattungsbegriff die Kirchen n e b e n den weltlichen Verbänden unterordnen ließen"[18].

Bevor aber auf diese Frage eingegangen werden soll, sei noch die mit diesem Begriff ebenfalls verbundene Streitfrage berührt, ob es sich hier um eine Korporation oder um eine Anstalt handelt. Den Unterschied zwischen Korporation und Anstalt charakterisiert Rosin also: „Ist die Körperschaft die

---

[17] Solche Bezeichnungen finden sich auf die isr. Religionsgemeinschaft angewandt — außer in der Literatur, wo sie geläufig sind: vgl. Spohn S. 7, Walz S. 487, Dorner-Seng S. 53, Kahl S. 347, Hinschius S. 364 u. a. — z. B. in Ldh. VO. 20. August 1895 § 1, die das OKStG. von 1888 für die »örtlichen Verbände der mit dem Rechte einer öffentlichen Korporation ausgestatteten israelitischen Religionsgemeinschaft« in Vollzug setzte; vgl. auch Art. 1 und Art. 32 LKStG. von 1892, das durch Ldh. VO. vom 27. Februar 1894 auf die isr. Religionsgemeinschaft ausgedehnt wurde. — Der in Art. 1 des Edikts von 1809 gebrauchte Ausdruck »konstitutionsmäßig aufgenommen« bedeutet das Gleiche: vgl. die oben zitierte Literatur. — »Abweichend vom sonstigen Sprachgebrauch bezeichnet der badische mit dem Ausdruck »Körperschaften« nur diejenigen des öffentlichen Rechts.« Dorner-Seng, S. 42, Note 1. — Vgl. z. B. OKStG. Art. 1 Abs. 1.

[18] Kahl S. 334.

Darstellung des Gemeinzweckes und Gemeinwillens einer verbundenen Personenmehrheit als Zweck und Wille einer einheitlichen Persönlichkeit, so ist die Anstalt die Verselbständigung des Teilzweckes und Teilwillens eines außerhalb der Anstalt stehenden Rechtswesens“[19]. Mag nun speziell bei der katholischen Kirche die Bezeichnung als „Anstalt“ nahe liegen, weil hier „Zweck und Wille ihr von außen gesetzt“, die Organe derselben in ihr tätig seien nicht auf Grund eines „immanenten“, sondern „transzendenten“ Willens, so bleibt für die isr. Religionsgemeinschaft außer Frage, daß in ihrem Wesen nur der Begriff der „Korporation“ liegen kann. Denn wenn auch der Zweck der isr. Religionsgemeinschaft ein bestimmter ist, so ist doch die Betätigung dieses Zweckes, als eines in der Religionsgemeinschaft und ihren Verbänden begründeten, nur von dem Willen der Religionsgemeinschaft bezw. ihrer Verbände selbst abhängig.

Weit umstrittener ist, wie bereits angedeutet, die Frage, ob die Bezeichnung der Kirchen — und ihnen steht hierin die isr. Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden gleich — als „öffentlich-rechtliche Korporationen“ richtig und zulässig sei[20]. Die Besonderheit der dem Staate eingeordneten Korporation, die öffentlich-rechtlich sein soll, kann nur in ihrer Beziehung zum Staate liegen; diese Beziehung zum Staate findet ihr charakteristisches Merkmal in dem Pflichtverhältnis zum Staate und dieses Pflichtverhältnis wieder hat zum Inhalte den Zweck, dessen Durchführung der Korporation in ihrer Gesamtheit als Pflicht dem Staate gegenüber obliegt. So gelangen wir zu der Definition Rosins: „Öffentliche Genossenschaft ist diejenige Genossenschaft, welche kraft öffentlichen Rechts dem Staate zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet ist“[21].

---

[19] Rosin, Genossenschaft, S. 48. — Die Auffassung von der Kirche als öffentlicher »Anstalt« wird u. a. vertreten von Stutz S. 915, Hinschius S. 249.

[20] Über die verschiedenen Ansichten vgl.: Rosin, Genossenschaft, S. 1 ff.; Schoen, Landeskirchentum, S. 103 ff.; Ammann S. 8 ff.; Franz Wolff S. 72 ff.; v. Goßler S. 41 ff.

[21] Rosin, Genossenschaft, S. 18. — Anerkannt wird diese Definition als »für die weltlichen Genossenschaften vielleicht am meisten ansprechend« von Kahl S. 334; zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Schoen, Landeskirchentum, der nur nicht so sehr das Pflichtverhältnis zum Staate, wie die »Qualität des

IV. Aus der Darstellung des konkreten Verhältnisses zwischen Staat und isr. Religionsgemeinschaft geht hervor, daß in heutiger Zeit zwar die Mitwirkungsbefugnis des Staates gegenüber der Religionsgemeinschaft noch eine große ist, aber anderseits auch, daß speziell seit der Synodalordnung von 1894 gerade auf dem Gebiete, das den Zweck der Religionsgemeinschaft ausmacht, in der Ausübung des Kultus und Betätigung seiner Formen, in der Normierung und inneren Regelung derselben ein Abhängigkeitsverhältnis zum Staate nicht mehr besteht, — ja bereits seit der VO. vom 5. März 1827 Ziffer V, 11 hat der Ministerialkommissär in Religionssachen kein Entscheidungsrecht.

Ebensowenig wie die Kirchen wird heute die isr. Religionsgemeinschaft für den Staat wirksam, dem heute keine Mittel zu Gebote stehen, um die Kirchen- oder Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Pflichten zu zwingen. Nicht aus der Interessiertheit des Staates für die Zwecke der Kirchen und für die Erfüllung dieser Zwecke im staatlichen Interesse erklärt sich heute die Mitwirkung des Staates bei Geschäften der Kirchen und Religionsgemeinschaften, sondern aus dem Bestreben, vor gefährdenden Übergriffen seitens der ihren Zwecken und der Betätigung dieser Zwecke nach selbständigen Korporationen in staatliche Gebiete, vor einer Tätigkeit gegen das Recht und gegen das Interesse des Staates und seiner einzelnen Untertanen sich zu schützen.

Wenn auch das gesetzlich bestimmte Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaft (oder Kirche) auf der Voraussetzung beruht, „daß die Kirche dauernd ihren vom Staate anerkannten Zweck erfülle, so ist doch eine rechtliche Verpflichtung hierzu dem Staate gegenüber nicht konstituiert,

---

Zweckes« für maßgebend hält: »Öffentliche Korporationen sind solche, die öffentliche Aufgaben, d. h. Staatsaufgaben, erfüllen und darin ihren Lebenszweck finden«. (S. 121). Im übrigen schließt sich Schoen durchaus den Ausführungen Rosins an. — Vgl. ferner u. a. Schoen, Kirchenrecht I S. 172; Franz Wolff S. 94, v. Goßler S. 49. —

Übrigens ist auch nach dem II. badischen Konstitutions-Edikt vom 14. Juli 1807 »über Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten«, auf dessen Grundlage die Ldh. VO. »die Erteilung der Körperschaftsrechte betr.« vom 17. November 1883 — GVBl. S. 324 — ergangen ist, der öffentliche Zweck entscheidend. Vgl. Rosin, a. a. O., S. 31.

insbesondere fehlen dem Staate die notwendigen Zwangsmittel, eine solche Verpflichtung zu realisieren"[22]. „Der moderne Staat erkennt an, daß die Kirche eine von ihm geschiedene, nicht durch seinen Willen und lediglich in seinem Interesse bestehende Macht ist, welche ihre eigenen Lebenszwecke zu verfolgen hat. Die Kirchengesellschaften verrichten heute keine Staatsgeschäfte, daher sind auch die Kirchen- und überhaupt alle Religionsgesellschaften staatsrechtlich keine öffentlichen Korporationen"[23]. Unwesentlich aber ist das Vorhandensein der Kontrolle, auf die der Staat vielleicht tatsächlich in der Ausübung derselben, niemals aber rechtlich unter Aufgabe seiner Staatshoheit, irgend welcher Gewalt oder Persönlichkeit innerhalb des Staates gegenüber verzichten kann[24].

Daß der Staat aber diese seine Staatshoheit der isr. Religionsgemeinschaft Badens gegenüber in größerem Maße betätigt, als den Kirchen gegenüber, liegt darin begründet, daß die isr. Religionsgemeinschaft den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen, die zu dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 geführt haben, fernstand und bei den günstigen Erfahrungen, die sie mit der Institution des Ministerialkommissärs und der Aufsichtsführung des Ressortministeriums gemacht hatte, eine Änderung der auf dem Edikte von 1809 beruhenden Organisation nicht anstrebte, ja nicht einmal wünschte.

Somit trifft auch auf die isr. Religionsgemeinschaft, wie sie heute gestaltet ist, der Begriff „öffentliche Korporation" nicht mehr zu. Die Bezeichnung der religiösen Gesellschaften — Kirchen wie isr. Religionsgemeinschaft — als öffentliche Korporationen ist in rechtlicher Hinsicht nichts anderes, als eine Reminiszenz aus dem polizeistaatlichen Staatskirchentum[25] und hat in ihrer Verwendung in den staatlichen Gesetzen nur noch kirchenpolitische Bedeutung[26]. In der Tat sind heute „die Berührungen zwischen Staat und Kirche lediglich zufällige, niemals begriffsnotwendige, unter keinen Umständen organische"[27]. Der Zweck der Scheidung in „öffentliche"

[22] Schoen, Landeskirchentum, S. 123.
[23] Ebenda S. 124.
[24] Vgl. ebenda S. 117.
[25] Rosin, a. a. O. S. 39.
[26] Kahl S. 336; Schoen, a. a. O., S. 126 f.
[27] Stutz S. 904.

und „private" Glaubensgesellschaften ist nicht der, „daß erstere Glaubensgesellschaften dem öffentlichen, letztere dem bürgerlichen Rechte zugehören"[28], sondern die Bezeichnungen erfolgen „in der unbestimmten Absicht, damit die besondere Stellung der Kirchen gegenüber den gewöhnlichen Privatvereinen zum Ausdruck zu bringen"[29].

Immerhin bleibt obige Definition richtig für die weltlichen Korporationen „des öffentlichen Rechts", welche im Gegensatz stehen zu den weltlichen privaten Vereinen. Deshalb dürfte es sich empfehlen, vollständig die religiösen Vereine zu scheiden von den weltlichen, und die Arten der religiösen Vereine einander selbständig gegenüber zu stellen. Der Vorschlag, den Kahl in dieser Hinsicht macht, die Kirchen bezw. gleichgestellten Religionsgemeinschaften als „qualifizierte Korporationen"[30] zu bezeichnen, ist doch wohl zu wenig bezeichnend, um brauchbar zu sein. Mit diesem Ausdruck ist nur die Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften gegenüber derjenigen der privaten Korporationen als eine eigenartige bezeichnet, ohne einen Hinweis darauf, worin diese Eigenart besteht[31]. Kahl hat wohl auch selbst die Unzulänglichkeit dieser Bezeichnung erkannt, indem er sie vorschlägt, „bis ein Besseres gefunden ist"[32]. Für die jetzt vorgeschlagene Scheidung sämtlicher religiöser Verbände von den weltlichen Vereinen spricht auch der Umstand, daß selbst die Religionsvereine, welche nur als „private Korporationen" angesehen werden könnten, sich vor den gewöhnlichen weltlichen juristischen Personen des Privatrechts auszeichnen. Diese Unterschiede beruhen auch bei diesen Vereinen auf der Verschiedenheit an

---

[28] v. Seydel VI S. 120, der alle »Glaubensgesellschaften« dem öffentlichen Rechte zurechnen und nur wegen der größeren oder geringeren Quantität an Rechten die Scheidung machen will.

[29] Rosin, Genossenschaft, S. 39.

[30] Kahl S. 340. Siehe auch Schoen, Landeskirchentum, S. 127 ff.

[31] Rosin, Entwurf, S. 25. — Die Anregung zu den obigen und folgenden Ausführungen über eine gänzliche Scheidung von religiösen und weltlichen Korporationen verdanke ich ebenso, wie den neuen Vorschlag für die Bezeichnung der religiösen Korporationen den Rosinschen Vorlesungen über »Allgemeine Staatslehre«.

[32] Kahl S. 340.

Rechten und Pflichten und gehören zum Teil in das Gebiet des öffentlichen Rechts[33].

Unter Berücksichtigung anderseits, daß die Praxis der Gesetzgebung wie der Rechtsprechung immer noch mit der Eigenschaft der Kirchen als „öffentlicher" Korporationen arbeitet, dürfte es sich empfehlen, die rechtliche Stellung der den Kirchen in dieser Hinsicht gleichgestellten religiösen Gemeinschaften dem Staate gegenüber entsprechend der Verleihung von Privilegien, Rechten und Pflichten, die im übrigen nur öffentlichen Korporationen eigen sind, durch die Bezeichnung als Korporationen nach öffentlichem Recht oder besser noch als „öffentlich-rechtlich gestaltete Korporationen" auszudrücken, während demgemäß die vom Staate als den privatrechtlichen Vereinen verwandt behandelten religiösen Vereine als „privatrechtlich gestaltet" zu bezeichnen wären.

Diese Abgrenzung gibt sowohl der praktischen Anwendung des öffentlichen Rechts auf die Kirchen und die ihnen gleichgestellten Religionsgemeinschaften Raum, als auch drückt sie im Begriff selbst bereits die charakteristische Zwischenstellung dieser Korporationen aus.

V. Ziehen wir die Konsequenzen aus diesem Ergebnis, so haben wir bezüglich der isr. Religionsgemeinschaft festzustellen, daß auch diese — ebenso wie die Landeskirchen — eine „öffentlich-rechtlich gestaltete Korporation" darstellt. Dadurch wird die praktische Seite der Stellung der Landessynagoge und ihrer Teilverbände sowie ihrer Organe und Beamten in keiner Weise berührt, — deren Rechtsstellung im

[33] Vgl. v. Seydel S. 120; ferner z. B. bezüglich der Synagogengemeinden in Hannover bei Löb, S. 91 f., bezüglich der isr. »Privatkirchengesellschaft« Bayerns und deren Selbstbesteuerungsrecht Heimberger S. 133 ff.; ferner ebenda S. 144 f.: »Die Privatkirchengesellschaft gehört dem öffentlichen Rechte ebenso an, wie die öffentliche. Der Unterschied zwischen beiden liegt nur darin, daß der letzteren einige Befugnisse mehr eingeräumt sind, als der ersteren, ohne daß jedoch durch den Mangel derselben die Privatkirchengesellschaft vom Boden des öffentlichen Rechts verdrängt wäre«; siehe auch ebenda S. 72, wonach »der Vorstand der isr. Kultusverwaltung Mitglied des Armenpflegschaftsrates« der politischen Gemeinde ist, — u. a. m. — Auch genießen sämtliche Religionsvereine in bestimmtem Umfange einen besonderen strafrechtlichen Schutz; vgl. §§ 166 f. RStGB.

öffentlichen Leben ist praktisch vom Staate bestimmt; nur ist es nicht der Staat, für den sie tätig und dem sie zu ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, sondern die Landessynagoge selbst, zu der die Organe und Beamten in ein Dienstverhältnis treten, das zu der Bezeichnung als kirchliche Organe und kirchliche Beamte führt.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Zugehörigkeit

§ 7. Begründung der Zugehörigkeit

I. Die Zugehörigkeit zu der isr. Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden ist eng verknüpft mit den daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten, insbesondere der Pflicht, für die kirchlichen Bedürfnisse die zulässigen kirchlichen Abgaben zu leisten. Da nach § 2 Ziffer 24 und 25 des VRPflG. die Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dieser Mitgliedschaft als Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte zu gelten haben und hiernach die Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten über dieselben zuständig sind, so steht die Eigenschaft der Mitgliedschaft zu der öffentlich-rechtlich gestalteten Korporation wenigstens mittelbar in dem Maße unter dem Schutze der Verwaltungsrechtsprechung, als in der Entscheidung der bezeichneten Streitigkeiten zugleich notwendig die Feststellung der Angehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft von den Verwaltungsgerichten zu erfolgen hat[1].

Von dieser Zuständigkeit aus sind denn auch die Verwaltungsgerichte in die Lage gekommen, über die Mitgliedschaft zu der isr. Religionsgemeinschaft und ihre Entstehung — die uns hier zunächst allein interessiert — zu entscheiden; es empfiehlt sich daher, zur Feststellung der für die Begründung der Zugehörigkeit maßgebenden Momente zunächst diese Erkenntnisse zu betrachten.

Eine der ersten Entscheidungen, die der Vghf. in dieser Frage getroffen hat, stammt vom 21. Dezember 1869; hier heißt es u. a.[2]: „Da die Judenschaft des Großherzogtums im

[1] Vgl. Sartorius S. 31, 33.

[2] Rechtsprechung I, S. 503, Nr. 1070; vollständig in Sammlung 1879 S. 76 ff.

ganzen wie in ihren organischen Teilen, den Gemeinden, rein religiös-kirchliche Zwecke verfolgt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß kein Jude im Großherzogtum rechtlich gegen seinen erklärten Willen genötigt werden kann, der im Lande bestehenden allgemeinen jüdisch-kirchlichen Genossenschaft als Mitglied anzugehören." Es ergibt sich also, daß von vornherein die Vermutung für die Zugehörigkeit bei Bekenntnis zum isr. Glauben besteht und daß zur Beseitigung dieser Mitgliedschaft eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist. Ist dies geschehen, so würde ein Zwang zum Verbleiben in der Religionsgemeinschaft der in § 18 der Verfassungsurkunde garantierten „ungestörten Gewissensfreiheit" widersprechen[3]. Die Entscheidung des Vghf. vom 25. Januar 1876[4] spricht aus, daß als Handlung, aus welcher der Wille, nicht dem Landesverbande anzugehören, hervorgeht, nicht angesehen werden könne der Eintritt in einen religiösen Privatverein, sofern nicht die „beiden Vereinigungen schlechthin im Gegensatz zu einander stehen oder sie als in einem solchen Gegensatze stehend staatlich anerkannt seien". Demnach ist ein nach Baden zuziehender Israelit — der Erwerb der badischen Staatsangehörigkeit ist heute nicht mehr erforderlich — als zur Landessynagoge angehörig auch dann anzusehen, wenn er einem isr. privaten Religionsverein beitritt, sofern er nicht die ausdrückliche — heute in bestimmter Form verlangte — Erklärung des Gegenteils abgibt.

Nachdem die bis dahin allein geltende MinVO. vom 30. Januar 1849[5] nur solche Israeliten als vollwertige Mitglieder der Religionsgemeinschaft zugelassen hatte, die in Baden heimatberechtigt waren, trat durch die MinVO. vom 31. Oktober 1883[6] an die Stelle der Staatsangehörigkeit die Reichsangehörigkeit, deren Besitz für die Mitgliedschaft zur Religionsgemeinschaft erforderlich und genügend ist. Die Feststellung dieser Norm „geschah ganz im Geiste der Reichsgesetze (Art.

---

[3] Vgl. Entsch. vom 31. Januar 1871 — Rechtsprechung I S. 503 f. Nr. 1071; auch Sammlung 1879 S. 79 f. — und vom 26. Januar 1893 — Rechtsprechung II S. 164 Nr. 194; auch VBl. 1893 S. 15 ff.

[4] Rechtsprechung I S. 505 Nr. 1074.

[5] Sammlung 1879 S. 54; Spohn S. 82. — Diese VO. blieb in Geltung bis zum 1. Oktober 1895, dem Inkrafttreten des OKStG.

[6] VBl. d. ObR. 1884 S. 2.

3 der deutschen Reichsverfassung, § 1 des Freizügigkeitsgesetzes, § 1 der deutschen Gewerbe-Ordnung)", so daß dadurch nicht „in das Gebiet der badischen Gesetzgebung unzuständig eingegriffen wurde, daß vielmehr eine neue Feststellung der Beitragspflicht zu den isr. Kultusausgaben nur eine unabweisbare Folgerung aus den in obigen Reichsgesetzen niedergelegten staatsrechtlichen Grundsätzen gewesen ist"[7].

Kann entsprechend der bisher angeführten Rechtsprechung des Vghf. hieraus abgeleitet werden, daß nunmehr — seit der VO. von 1883 — alle reichsangehörigen Israeliten, die sich in Baden niederlassen, als Angehörige der Landessynagoge zu betrachten sind, sofern sie nicht ausdrücklich anderes erklären, — so hat im Gegensatz hierzu die Entscheidung des Vghf. vom 29. Dezember 1896 Nr. 1459[8] einen anderen Standpunkt eingenommen, da sie gerade den zitierten Teil der vorerwähnten Entscheidung als unrichtig betrachtet, — übrigens ohne auf diese Entscheidung selbst einzugehen. Sie behauptet nämlich, daß eine die MinVO. von 1849 ändernde Bestimmung, welche die Beitragspflicht auf die Grundlage der Reichsangehörigkeit stellt, „nicht im Wege der Verordnung, sondern nur durch Gesetz hätte rechtsverbindlich eingeführt werden können". Ein Eingehen auf die Berechtigung dieser Auffassung liegt außerhalb unseres Rahmens, zumal da die fragliche VO. nicht mehr in Geltung ist[9]; Erwähnung finde hier nur die Konsequenz, die aus der angeführten Stellungnahme gezogen wird. Ohne die betreffende Bestimmung der VO. von 1883 überhaupt als unverbindlich zu betrachten und eine irgendwie geartete Anwendung derselben als ungesetzlich abzulehnen, legt der Vghf. diese Bestimmung dahin aus, „daß der in Baden nicht heimatberechtigte und darum der badischen organisierten Judenschaft bis dahin nicht angehörige deutsche Israelit nicht erst die badische Staatsangehörigkeit sich erwerben müsse, um mit seinem Willen — sei es durch ausdrückliche Beitrittserklärung, sei es durch konkludente Hand-

---

[7] Entsch. des Vghf. vom 19. Januar 1893: Rechtsprechung II S. 164 ff. Nr. 195, insbesondere S. 165 f.; auch VBl. d. ObR. 1893 S. 19 f.

[8] VBl. 1897 S. 3 ff., insbesondere S. 5 f.; Rechtsprechung III, S. 554 f., Nr. 930.

[9] Vgl. jedoch oben § 4 Note 58.

lungen — Mitglied der staatlich anerkannten Judenschaft des Großherzogtums werden zu können. Die VO. hat somit in Beziehung auf den von auswärts nach Baden Eingewanderten nicht eine ipso iure und unabhängig vom Willen des Betreffenden eintretende, sondern eine auf freier Willensbestimmung beruhende Zugehörigkeit zu der mit dem Rechte der Besteuerung für ihre Bedürfnisse ausgestatteten Religionsgemeinschaft der Israeliten im Auge." Aus diesen Ausführungen ergibt sich zunächst und vor allem, daß sie sich nur auf solche Personen beziehen, die nach der MinVO. von 1849 durch ihre Niederlassung in Baden allein noch nicht — mangels des Besitzes des badischen Staatsbürgerrechts — Mitglieder der Landessynagoge und damit innerhalb derselben steuerpflichtig werden konnten; Personen dieser bezeichneten Art können vielmehr nur durch ausdrückliche Willenserklärung die Mitgliedschaft erwerben bezw. nur bei konkludenten Handlungen als Mitglieder angesehen werden. Da das OKStG. von 1888, das gemeinsam mit der Besteuerungsordnung vom 6. September 1895 die jetzt geltenden Bestimmungen enthält, einen solchen Unterschied zwischen Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht kennt[10], hätten die Sätze jener Entscheidung heute keine Bedeutung mehr, wenn nicht der Vghf. in eine Entscheidung vom gleichen Tage (29. Dezember 1896) Nr. 1460[11] ähnliche Grundsätze für den Eintritt in die Religionsgemeinschaft bezüglich der Schuldigkeit zu den allgemeinen Kirchensteuern nach dem LKStG. von 1892 zum Ausdruck gebracht hätte. Nach Art. 11 Absatz 1 sind darnach steuerpflichtig allgemein „die dem Bekenntnis der besteuernden Kirche angehörenden natürlichen Personen, welche den Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben". In der Streitsache, zu welcher die fragliche Entscheidung erging, war aus dem Auslande ein Sohn isr. Eltern nach Baden zugezogen, der behauptete, im Auslande bereits aus dem Judentum ausgetreten zu sein, und sich — anläßlich einer Volkszählung — als „Atheist" bezeichnet hatte. Wie der Vghf.

[10] Über die jetzigen Voraussetzungen der Steuerpflicht siehe unten § 19 III. — Auch zwischen Deutschen und Ausländern wird ein Unterschied nicht gemacht.

[11] VBl. 1897 S. 6 f.

richtig ausführt, ist niemand „gesetzlich verpflichtet, irgend einem religiösen Verbande, also auch nicht der staatlich organisierten isr. Religionsgemeinschaft anzugehören, wie ja auch die aus dieser Gemeinschaft ausgetretenen und nicht zu einer anderen Kirche übergetretenen früheren Angehörigen — unbeschadet ihres nach jüdischem Dogma etwa fortdauernden Judentums — nicht mehr dazu zählen". Diese Bemerkung enthält nichts Besonderes oder irgendwie — sofern nur die Voraussetzung der formellen Austrittserklärung erfüllt ist — Bestreitbares; dagegen heißt es weiter: „Es stünde mit der in § 18 der Verfassungs-Urkunde jedem Landeseinwohner, auch dem Ausländer, garantierten Gewissensfreiheit nicht im Einklang, wenn er als Bekenntnisangehöriger einer Religionsgemeinschaft angesehen und behandelt werden wollte, der er mit seinem Willen nicht angehört hat." Daraus geht hervor, daß nach der Auffassung des Vghf. als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft — ganz gleich, ob es Kirche oder Landessynagoge sei, denn bei den gleichen Bestimmungen, die für Landeskirchen und Landessynagoge gelten, kann ein Unterschied hierin nicht gemacht werden — die Kundgebung des Willens hierzu allgemein verlangt werden muß, sofern die betreffende Person dem badischen Landesverbande bisher nicht angehört hatte. Dies ergibt sich auch aus folgendem Satze der gleichen Entscheidung: „Wer niemals Angehöriger einer bestimmten Religionsgemeinschaft" — nicht: Religion! — „gewesen ist, braucht nicht erst auszutreten, um der Beitragspflicht zur kirchlichen Besteuerung enthoben zu sein." Nach dieser Auffassung bedarf es für die Zugehörigkeit zur isr. Religionsgemeinschaft bei Nichtbadnern einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Anschlußerklärung.

II. Betrachten wir nun die Normen, auf die sich dieser Standpunkt stützt. Art. 11 Absatz 1 des LKStG. spricht von den „dem Bekenntnisse der besteuernden Kirche angehörenden natürlichen Personen, welche den Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben", ebenso Art. 12 Absatz 1 des OKStG. von den „dem Bekenntnis der Kirchengemeinde angehörenden Kirchspielseinwohnern" und dementsprechend die für die isr. Religionsgemeinden geltende Bestimmung des

§ 4 Absatz 1 der Besteuerungs-Ordnung von 1895 von „allen dem isr. Bekenntnisse angehörenden Einwohnern des Gemeindesprengels (Kirchspiels)". Nur aus den allgemeinen Bestimmungen, welche die Rechte und Pflichten begründen, kann auch auf die Voraussetzungen für den Eintritt in die Gemeinschaft, der diese Rechte und Pflichten zur Folge hat, geschlossen werden. Darnach ist nur Angehörigkeit zum „Bekenntnis", zur „Religion" erforderlich, nicht aber, wie die Entscheidung des Vghf. annimmt, Angehörigkeit zur „Religionsgemeinschaft". Demnach ist also im Sinne jener älteren Entscheidungen zu sagen, daß bezüglich einer nach Baden zuziehenden Person die Vermutung gilt, daß sie sich dem isr. anerkannten Landesverbande anschließt, sofern es feststeht, daß sie als zum isr. Bekenntnis gehörig zu betrachten ist — sei es, weil sie selbst sich als Jude bekennt, sei es weil dies auch nur aus sonstigen Tatsachen (Angehörigkeit zur Kultusgemeinde des früheren Wohnsitzes, Abstammung von jüdischen Eltern, Zahlung von Abgaben an einen isr. Verband, isr. Erziehung, isr. Trauung, Beschneidenlassen der Kinder usw.) geschlossen werden kann. Will die betreffende Person diesen Anschluß an die Landessynagoge nicht, so hat sie die ausdrückliche Willenserklärung in der für den Austritt vorgeschriebenen Form abzugeben, und bestreitet sie, daß sie dem jüdischen Bekenntnis überhaupt angehöre, so hat sie dies ebenfalls zu beweisen, evtl. durch Abgabe jener Austrittserklärung, sofern sie nicht den früheren Austritt selbst nachweisen kann oder in einen der kirchlichen Verbände eintritt, die durch ihre religiöse Gegensätzlichkeit die Zugehörigkeit zur isr. Religionsgemeinschaft ausschließen.

Diese Auffassung findet ihre Bestätigung sowohl in der Begründung zu dem OKStG. von 1888 als auch in anderen späteren Entscheidungen des Vghf. selbst, die jener vereinzelten Ansicht entgegenstehen. Aus den Motiven zum OKStG.[12] ergibt sich, wie der Vghf. in einer Entscheidung vom 24. November 1900 Nr. 1277[13] angibt, daß „nach der Absicht des Gesetzes auch bezüglich der christlichen Kirchen die Zugehörig-

[12] Verhandlungen der Zweiten Kammer 1888; IV. Beilagenheft S. 303.

[13] VBl. 1901 S. 6 ff., insbesondere S. 10; auch Badische Rechtspraxis 1901 S. 44 f., Rechtsprechung III S. 541 f. Nr. 912.

keit nur nach den äußerlichen objektiven Erkennungszeichen, wie Abstammung, Religionserziehung u. dergl., nicht aber auf Grund der Erforschung der subjektiven religiösen Überzeugung des einzelnen oder einer von diesem einzuholenden Willenserklärung festgestellt werden sollte. Eine derartige Erforschung der inneren (geistigen) Zugehörigkeit zu einem religiösen Bekenntnis würde für die staatlichen oder kirchlichen Verwaltungsorgane nahezu unmöglich sein, und wenn sie möglich wäre, so würde ein Versuch, in diese rein geistige Sphäre einzudringen, als ein nicht erträglicher Eingriff angesehen werden, abgesehen davon, daß dieser Versuch der Natur der Sache nach in kurzen Zwischenräumen wiederholt werden müßte. Es entscheidet sich daher nach 1895 wie zuvor nach äußeren Merkmalen, ob und welcher Religionsgemeinschaft der einzelne angehört. Abstammung, Familienverband, religiöse Erziehung machen den einzelnen zum Mitglied, ohne daß es einer eigenen Willensentschließung und Erklärung (eines Eintritts in die Gemeinschaft) bedarf. Die Zugehörigkeit tritt kraft Gesetzes ein (vergleiche auch Kommissionsbericht der Ersten Kammer zu dem Entwurf des Gesetzes vom 26. Juli 1888 Seite 14, 15, 22[14]).“ Der gleiche Gesichtspunkt findet sich auch in einer Entscheidung des Vghf. vom 21. Juni 1904 Nr. 1092[15], wo es u. a. heißt: „Nach § 4 der Besteuerungsordnung wird — von den sonstigen Voraussetzungen abgesehen — nur die Zugehörigkeit zum isr. Bekenntnis verlangt, einerlei, welchem kirchlichen Verbande der Betreffende angehört, was auch daraus sich ergibt, daß nach der Begründung zu dieser Vorschrift selbst Reichsausländer der Besteuerung unterliegen, wie ja auch früher schon Reichsangehörige anderer Bundesstaaten und damit auch anderer als badischer Religionsgemeinschaften der kirchlichen Besteuerung unterlagen.“

Nach diesen Feststellungen können wir als Grundsatz, nach welchem sich die Mitgliedschaft zur isr. Religionsgemein-

---

[14] Verhandlungen der I. Kammer 1887/88; Beilagenheft S. 519, 520, 527.

[15] VBl. 1904 S. 40 ff., insbesondere S. 43; auch Rechtsprechung III S. 542 Nr. 913.

schaft richtet, den Walzschen Satz ansprechen: „Mitglied der Religionsgemeinschaft ist jeder dem isr. Bekenntnis angehörende Einwohner des Landes, sofern er nicht nach Maßgabe der Vorschriften des OKStG. seine Nichtzugehörigkeit zur Gemeinschaft erklärt hat."[16]

Hieraus ergibt sich, daß eine ausdrückliche Willenserklärung, sich der Gemeinschaft anschließen zu wollen, nicht erforderlich ist, vielmehr wird ein nach Baden zuziehender Israelit im Augenblick seiner Niederlassung, ein von jüdischen Eltern stammendes Kind im Augenblicke der vollendeten Geburt Angehöriger der isr. Religionsgemeinschaft. Die Zugehörigkeit tritt kraft Gesetzes ein und wirkt so lange, als nicht in rechtsgültiger Weise eine Austrittserklärung abgegeben wird[17]. Die Zulassung dieser in dem OKStG. näher geregelten Austrittserklärung gibt die Schranke ab für die Anwendbarkeit eines Mitgliedschaftszwanges und wahrt das in § 18 der badischen Verfassungsurkunde aufgestellte Prinzip der „ungestörten Gewissensfreiheit", welches das Verhältnis der Staatsangehörigen zu den Religionsverbänden bestimmt. Die Gewissensfreiheit bezeichnet die „Abwesenheit von Beschränkungen hinsichtlich der in Wort und Tat hervortretenden Äußerungen der religiösen und sittlichen Überzeugungen" und gilt insbesondere „als Freiheit der Religionswahl, als Freiheit von der Verpflichtung zur Vornahme kirchlicher Handlungen, als Straffreiheit wegen Leugnung bestimmter religiöser Ansichten u. a. m."[18]. Auf der Grundlage dieses Prinzips ist zur Klarstellung der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft das Erfordernis der förmlichen Austrittserklärung geschaffen; dementsprechend sind die Kinder bis zu dem Unterscheidungsalter, das durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in bezug

[16] Walz S. 487.

[17] Es ist also gleichgültig, ob ein dem jüdischen Glauben Angehöriger sein Judentum betätigt — indem er die Synagoge und sonstige Kultuseinrichtungen benutzt und von ihm zustehenden Gemeinderechten Gebrauch macht — oder nicht. — Über die Form der Austrittserklärung vgl. unten § 9 I.

[18] Kahl S. 290, 292. — Über »Gewissensfreiheit« vgl. insbesondere auch Thudichum I, S. 28 ff.

auf die Religion der Kinder betr., auf das 16. Lebensjahr festgesetzt ist, der Bestimmung durch die erziehungsberechtigten Personen unterworfen[19].

Nicht erforderlich ist auch, um die Zugehörigkeit zur isr. Religionsgemeinschaft zur Entstehung zu bringen, ein besonderer religiöser Akt, der die Verbindung mit dem jüdischen Kultus kennzeichnet, wie vor allem die Beschneidung der männlichen Juden; auch solche männliche Personen, die dieser Forderung nicht entsprechen, können nicht nur dem Gottesdienste beiwohnen, sondern es wird selbst die aktive Teilnahme an den gottesdienstlichen Ehrenfunktionen nicht von der Erfüllung dieser Ritualvorschrift abhängig gemacht werden können[20].

§ 8. Inhalt der Zugehörigkeit

I. Die Rechte, welche den Mitgliedern der isr. Religionsgemeinschaft dieser gegenüber zustehen, sind nicht durchweg schon durch die bloße Zugehörigkeit erwirkt, vielmehr muß meist noch das Vorhandensein gewisser bestimmter Erfordernisse hinzutreten. Es ist zu scheiden zwischen den allen Mitgliedern der Gemeinschaft zustehenden rein religiösen Rechten und den Rechten, die eine Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Religionsgemeinschaft gewähren[1]. Die ersteren

---

[19] RegBl. S. 380, — § 5. — Über die religiöse Erziehung der Kinder im einzelnen vgl. Dorner-Seng S. 658 ff.

[20] In Streitfällen wäre die Religionskonferenz des Oberrats zur Entscheidung dieser religionsgesetzlichen Frage berufen.

[1] Nicht hierher gehören diejenigen Rechte, die sich nicht aus den Beziehungen des einzelnen zur Religionsgemeinschaft herleiten, sondern vielmehr Individualrechte darstellen, die der Staat allen seinen Untertanen in gleicher Weise garantiert hat; auf religiösem Gebiete kommen dabei in Betracht der Grundsatz der Gewissensfreiheit — vgl. § 7 II und § 7 Note 18 — und das Prinzip der Gleichberechtigung, d. h. der Fortfall jeder mit der Zugehörigkeit zu einem bestimmten religiösen Bekenntnis verbundenen Benachteiligung. Auf dieser Grundlage beruht auch das Recht isr. Eltern und Fürsorger dem Staate bzw. den staatlichen Anstalten gegenüber, die Befreiung der ihrer Erziehungsgewalt unterstehenden isr. Kinder vom Schulbesuch an gewissen — nicht allen — hohen isr. Feiertagen sowie nach Möglichkeit auch während des Gottesdienstes an Sabbaten zu verlangen. Auf keinen Fall aber sind die isr. Schüler beim Schulbesuch an Sabbaten und isr. Festtagen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zum Schreiben, Zeichnen oder zur Fertigung von Hand-

spielen sich nur im Rahmen der Einzelgemeinde ab und sind dort zu behandeln; letztere bestehen zum Teil auch gegenüber der Religionsgemeinschaft als Gesamtheit und kommen zur Geltung bei der Wahl zur Synode[2], deren 21 weltliche Abgeordnete auf 17 Wahlbezirke verteilt sind und innerhalb derselben in direkten und geheimen Wahlen gewählt werden. Die Wahlberechtigung ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft, die in § 11 II aufzuführen sein werden. Auch die Wählbarkeit zur Synode steht allen Personen zu, die das aktive Wahlrecht besitzen, mit Ausnahme der Mitglieder des Oberrats sowie der zu geistlichen Abgeordneten wählbaren Rabbiner der Religionsgemeinschaft[3].

Bezüglich der Wahl selbst steht jedem, der die Wahlliste zu rügen hat, das Recht der Einsprache zu, die vom Synagogenrat und in streitigen Fällen vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde erledigt wird; gegen dessen Entscheidung ist Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof zulässig[4]. Aus der Zahl der Wahlberechtigten werden auch die Beisitzer der Wahlkommission ernannt, und während der Wahl steht jedem Wahlberechtigten Zutritt und Aufenthalt im Wahllokal nach Möglichkeit frei[5].

II. Auch die Pflichten, die den Mitgliedern der isr. Religionsgemeinschaft innerhalb derselben obliegen, beziehen sich, soweit sie religiöser Natur sind, auf das Verhältnis zur Einzelgemeinde; nur die Pflicht der Angehörigen der Landessyna-

---

arbeiten anzuhalten. Dieses Recht auf Befreiung isr. Schüler vom Schulbesuch usw. erstreckt sich auf sämtliche, unter staatlicher Aufsicht stehenden Schulen. — Vgl. Erlaß des Oberschulrats vom 10. Juli 1877 Nr. 10227 — Sammlung 1879 S. 74; VBl. d. ObR. 1885 S. 15; Joos S. 366; ferner Berliner S. 37 f. — Dagegen entbinden religiöse Vorschriften und die Feier von religiösen Festen natürlich nicht von der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, wie etwa der Zeugenpflicht, wenn auch von den Gerichten, soweit es der geordnete Fortgang des gerichtlichen Verfahrens erlaubt, darauf nach Billigkeit Rücksicht genommen werden wird. — Vgl. Entsch. des Landgerichts Mosbach vom 4. Oktober 1895: Badische Rechtspraxis 1905 S. 360; VBl. d. ObR. 1906 S. 6 f.; ferner auch Berliner S. 39.

[2] Über die Synode selbst vgl. unten § 11.

[3] Synodal-O. § 5 Abs. 4 in der durch die Novelle von 1911 bewirkten Fassung; vgl. unten § 11 II.

[4] Wahlordnung zur Synode § 7.

[5] Ebenda § 9 Ziff. 2, § 15 Abs. 3.

goge zur Teilnahme an dem obligatorischen Religionsunterricht gehört hierher. Allerdings kann es zunächst zweifelhaft erscheinen, ob sich die Pflicht zum Besuche des Religionsunterrichts als eine Pflicht darstellt, die sich aus der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft ergibt und der Religionsgemeinschaft gegenüber besteht oder ob es sich nicht vielmehr um einen Ausfluß der Staatszugehörigkeit und um eine Verpflichtung dem Staate gegenüber handelt — das heißt also, ob der Religionsunterricht als eine kirchliche oder als eine staatliche Einrichtung erscheint[6].

§ 35 Absatz 2 des Schulgesetzes von 1910 und § 6 Absatz 1 der Ldh. VO. vom 18. September 1909, die Einrichtung der höheren Lehranstalten betr., führen als obligatorisches Fach auch den Religionsunterricht an, so daß der Besuch desselben mit staatlichen Zwangsmitteln erzwungen werden kann. Jedoch ist dieser Umstand, wie die in Note 6 angeführte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes betont, nicht entscheidend, da der Staat „seinen Arm auch in anderen Beziehungen" — z. B. bei Erhebung der Kirchensteuern — „der Durchführung von Aufgaben leiht, die nicht staatlicher Natur sind, ohne daß die jenen Aufgaben dienlichen Einrichtungen in ihrem Charakter dadurch beeinflußt würden". In Betracht kommt für die Entscheidung der Frage vielmehr nur das „Wesen des Religionsunterrichts an sich und als Einrichtung." Zweck des Religionsunterrichts ist nicht nur die „Vermittlung von Kenntnissen und die Darbietung von Wissensstoff", sondern in erhöhterem Grade „die planmäßige erzieherische Einwirkung auf die heranwachsende bekenntnisangehörige Jugend im Sinne der Heranbildung derselben zu überzeugten, bekenntnisfreudigen Mitgliedern" der Religionsgemeinschaft. — Was aber die Gestaltung des Religionsunterrichts betrifft, so geht aus § 40 des Schulgesetzes von 1910 hervor, daß die Aufstellung des Lehrplans sowie die Leitung und Überwachung des Religionsunterrichts ebenso wie die Besorgung und Erteilung

[6] Vgl. zum Folgenden die Entsch. d. Vghf. vom 9. März 1912 Nr. 944 — Zeitschrift 1912 S. 103 ff. —, die eingehende Ausführungen über die im Texte erwähnten Gesichtspunkte enthält. Wenn sich diese Entscheidung auch speziell auf Verhältnisse der evangelischen Kirche bezieht, so finden die Darlegungen doch auf die isr. Religionsgemeinschaft ebenfalls Anwendung, da die gesetzlichen Grundlagen die gleichen sind.

desselben Sache der Religionsgemeinschaft ist. „Der Staat räumt dem Religionsunterricht an den Schulen des Landes durch Aufnahme desselben in den Lehrplan einen Platz ein. Die Ausfüllung dieses Platzes ist aber eigene und selbständige Aufgabe" der Religionsgemeinschaft, die bei Erteilung des Religionsunterrichts nur durch solche staatlich angestellte Lehrer „unterstützt" wird, die von der Oberkirchenbehörde dazu für befähigt erklärt worden sind. „Im Interesse der einheitlichen Gesamtleitung der Schule, die dem Staate zusteht", ist jedoch bestimmt, daß Verfügungen, die im Rahmen der betreffenden Schulordnung bezüglich des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen von der Oberkirchenbehörde erlassen werden, nach Mitteilung an das Kultusministerium — als der Oberschulbehörde — durch dieses verkündet werden. Entsprechendes gilt auch für die Ordnung des Religionsunterrichts an den höheren Lehranstalten: auch hier beruht „vermöge der dem Staate vorbehaltenen einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten einerseits und der den Kirchen zustehenden Berechtigung zur Besorgung und Überwachung des Religionsunterrichts für ihre Angehörigen andererseits die tatsächliche Gestaltung des Religionsunterrichts in dem Zusammenwirken der staatlichen und kirchlichen Autorität." Auch hier ist, wie bei den Volksschulen, „die ganze Tätigkeit, die der Staat auf diesem Gebiete entfaltet, nur eine unterstützende." — Im Hinblick auf diesen gesetzlich festgelegten Grundgedanken erscheint der Religionsunterricht als eine kirchliche Angelegenheit; zu seiner Durchführung hat der Staat in erheblichem Umfange eigene Einrichtungen getroffen, die den gegebenen kirchlichen Charakter nicht aufheben, sondern nur beschränken. Die Gestaltung des Religionsunterrichts „beruht also auf einem Zusammenwirken von Staat und Kirche, bei dem anerkannt ist, daß es sich grundsätzlich um eine Aufgabe der Kirche handelt, zu deren Erfüllung der Staat aber im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Volkswohl und auf das geschichtliche Überkommen ebenfalls beiträgt".

Zum Besuche des Religionsunterrichts sind verpflichtet sämtliche Kinder im schulpflichtigen Alter, d. h. bis zum 14. Lebensjahre[7], die der isr. Religionsgemeinschaft angehören,

[7] Schulgesetz § 2.

soweit sie aber höhere Schulen besuchen, bis zum Verlassen derselben[8], und zwar bezüglich desjenigen Religionsunterrichts, der in der betreffenden Schule nach Maßgabe des für diese genehmigten Stundenplanes erteilt wird[9]. Für die Volksschulen kommen in der Regel die drei im Schulgesetz § 40 Absatz 1 für den Religionsunterricht vorgesehenen Stunden in Betracht, doch kann auf Kosten der isr. Religionsgemeinde des Ortes, an dem sich die Volksschule befindet, eine Erweiterung des Unterrichts, innerhalb der gesetzlich für die Beschäftigung der Volksschullehrer gezogenen Grenzen, erfolgen[10]. Die Teilnahme an einem isr. Religionsunterricht ist obligatorisch für sämtliche schulpflichtigen Schüler, also sowohl für diejenigen der Volksschulen, wie der Mittelschulen und auch der Privatschulen. In Betracht kommt für diesen Unterricht zunächst derjenige, welcher an diesen Schulen erteilt wird. Ist ein besonderer Religionsunterricht für die isr. Schüler einer Mittelschule nicht eingerichtet, was der Fall sein wird, wenn die Zahl dieser Schüler zu Beginn von drei aufeinander folgenden Schuljahren im ganzen je 15 nicht erreichte[11], so haben die Schüler den erforderlichen Religionsunterricht in dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Umfange in anderer Weise zu erhalten, insbesondere durch Teilnahme an dem

---

[8] Ldh. VO. vom 18. September 1909, die Einrichtung der höheren Lehranstalten betr. — GVBl. S. 453 — § 6.

[9] Vgl. Joos S. 494; Schulgesetz § 35 Abs. 4.

[10] Schulgesetz § 55; vgl. den Lehrplan für den isr. Religionsunterricht in den Volksschulen vom 18. Februar 1881 — Sammlung 1885 S. 36 —, durch den Oberschulrat bekannt gegeben unterm 12. März 1881 — Joos S. 553 —, § 27. — Ob diese Mehrstunden ebenfalls obligatorisch sind, ist eine Streitfrage; der hierfür zuständige Oberschulrat — jetzt das Kultusministerium — äußerte sich jedenfalls bezüglich des Besuchs des Religionsunterrichts an den Volksschulen durch die isr. Schüler höherer Lehranstalten in einer Entschließung vom 7. November 1906 Nr. 25029 — siehe Bekanntmachung des ObR. vom 1. März 1907, VBl. S. 10 f. — dahin, daß »dabei nur ein Religionsunterricht von wöchentlich drei Stunden in Betracht kommen kann. Zum Besuch weiteren Unterrichts besteht unseres Erachtens eine Verpflichtung nicht«. — Im übrigen darf für den erweiterten Religionsunterricht ein besonderes Schulgeld erhoben werden: Erlaß des Oberschulrats vom 8. Juli 1895 Nr. 11202 in VBl. d. ObR. 1903 S. 63 f.

[11] Ldh. VO. vom 18. September 1909 — GVBl. S. 453 — § 28 Abs. 5.

Religionsunterricht in der Volksschule[12]. In den Volksschulen ist von der politischen Gemeinde ein besonderer Religionsunterricht für die isr. Schüler einzurichten, wenn deren Zahl außer in dem laufenden Schuljahre auch während der zwei vorausgehenden Schuljahre mindestens 15 betragen hat oder doch anzunehmen ist, daß diese Zahl wie in dem laufenden, so auch in den zwei folgenden Schuljahren erreicht werden wird[13]. Ist jedoch bei der Schule für den isr. Religionsunterricht keine Vorsorge getroffen — weil die Zahl der isr. Schüler die erforderliche Höhe nicht erreicht —, so kommt die Verpflichtung zum Besuch des obligatorischen Religionsunterrichts in Wegfall und der Vater oder Erziehungsberechtigte darf nicht angehalten werden, das betreffende Schulkind einen anderen Religionsunterricht besuchen zu lassen; auch darüber hat alsdann die Schulbehörde nicht zu wachen, ob das Kind „an einer anderweit veranstalteten, mit der Schule nicht zusammenhängenden religiösen Unterweisung teilnimmt"[14], wie etwa in der besonderen isr. Religionsschule. Wird aber von der isr. Religionsgemeinde ein solcher Religionsunterricht eingerichtet, welcher den von der Volksschule selbst nicht veransalteten ersetzen soll, so gilt auch dieser in dem für die Volksschule vorgeschriebenen Umfange für obligatorisch und die Volksschule bezw. die politische Gemeinde hat hierfür Schullokal und Heizung zur Verfügung zu stellen[15]; zur Teilnahme isr. Schulkinder an dem Religionsunterricht in einem benachbarten Orte mangels eines solchen Unterrichts in der Volksschule ihres Wohnortes wird erforderlich sein, daß darunter der übrige Unterricht nicht leidet[16].

Eine Frage, die sowohl bei der Beratung der Novelle von 1910 zum Elementarunterrichtsgesetz zur Sprache kam, als auch in den letzten Jahren mehrfach praktisch geworden ist und zu längeren Auseinandersetzungen bei der Tagung der 6. isr.

[12] VO. d. ObR. vom 9. Juni 1842 — Sammlung 1879 S. 53, Sammlung 1885 S. 34 —; vgl. Bekanntmachungen des ObR. vom 14. Dezember 1905 (VBl. S. 47) und vom 1. März 1907 (VBl. S. 10).

[13] Schulgesetz § 41 Abs. 1 in Verbindung mit der ministeriellen Vollzugs-VO. vom 8. August 1910 (GVBl. S. 458) § 5.

[14] Joos S. 494; Schulgesetz § 35 Abs. 4.

[15] Schulgesetz § 41 Abs. 4; Joos S. 114.

[16] Joos S. 114.

Landessynode von 1911 führte, ist die Erteilung des Dispenses von dem Besuche des obligatorischen Religionsunterrichts[17]. Das Prinzip des obligatorischen Unterrichts wird an und für sich nicht dadurch durchbrochen, daß ein Schulkind den erforderlichen Unterricht nicht an öffentlichen Schulen, sondern an sonstigen „den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Lehranstalten" oder auch bei besonderer Genehmigung und besonderer Kontrolle durch Privatunterricht erhält[18]. Ob diese Befreiung von dem allgemeinen Unterrichte bei Nachweis, daß ein mindestens dem für die Volksschule vorgeschriebenen entsprechender Unterricht erteilt wird, sich auch auf einzelne Fächer bezieht, ist nicht ausdrücklich gesagt und läßt sich aus den Bestimmungen, die für die Volksschulen gelten, nicht direkt entnehmen. Anders liegt es bei dem Unterricht in den höheren Lehranstalten. Hier heißt es in der Ldh. VO. vom 18. September 1909, die Einrichtung der höheren Lehranstalten betr.[19], § 12: „Von der Teilnahme an einem wissenschaftlichen Pflichtfache kann nur aus dringenden Gründen, von der Teilnahme am Religionsunterrichte nur im Einverständnis mit der oberen Kirchenbehörde des betreffenden Religions- oder Bekenntnisteils seitens der Oberschulbehörde[20] Nachsicht erteilt werden". — Immerhin: es ist auch von einzelnen Fächern Befreiung möglich.

Eine allgemeine Durchbrechung des obligatorischen Unterrichtsprinzips findet sich auch gerade bezüglich des Religionsunterrichts darin, daß weder für alle Schulkinder noch auch für alle Angehörigen der im Staate bestehenden Religionen und Bekenntnisse ein Religionsunterricht vorgesehen ist, und selbst für die größeren Religionsteile ist er nicht durchweg gleichmäßig durchgeführt; insbesondere ist nach dem oben erwähnten § 41 Absatz 1 des Schulgesetzes denkbar, daß gerade für die isr. Religionsgemeinschaft keineswegs in allen Orten, in denen isr. Religionsgemeinden bestehen, ein isr. Religionsunterricht erteilt wird, d. h. ein solcher

---

[17] Vgl. Bericht der Schulkommission (Verhandlungen der Zweiten Kammer) Drucksache Nr. 33b S. 19 ff. — Tagung der 6. Synode VBl. 1911 S. 77 ff.

[18] Schulgesetz § 1 Abs. 1 und 2, Schulordnung vom 27. Februar 1894 (GVBl. S. 76) §§ 11, 12.

[19] GVBl. S. 453.

[20] Jetzt das Kultusministerium; siehe oben § 4 Note 86.

Religionsunterricht, der einen Teil des sonstigen an der Volksschule stattfindenden Unterrichts darstellt.

Es ist bereits gesagt worden, daß die Frage des Dispenses insbesondere von dem Religionsunterrichte in der badischen Kammer besprochen wurde; bei dieser Gelegenheit legte bei Besprechung des jetzigen § 35 Absatz 4 des Schulgesetzes der Staatsminister der Schulkommission der Zweiten Kammer die Grundsätze dar, nach denen von der Unterrichtsverwaltung in der Praxis verfahren werde[21]. Zu unserer Frage nimmt Punkt 4 der Erklärung also Stellung: „Den Eltern, die einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, ist es nicht allgemein gestattet, ihre die Volksschule besuchenden Kinder anstatt des für ihre Konfession an der Volksschule eingerichteten Religionsunterrichts den Unterricht eines anderen, ihrer Richtung angehörenden Geistlichen besuchen zu lassen; dagegen kann diesem Wunsche der Eltern im Wege des Dispenses durch die zuständige Oberkirchenbehörde entsprochen werden."

Demnach steht es dem Oberrat zu, die Befreiung von dem isr. Religionsunterricht an der Volksschule — daß der Dispens von dem Religionsunterrichte an höheren Lehranstalten zulässig ist, haben wir bereits gesehen — aus genügenden Gründen zu gewähren, sofern er den Nachweis eines mindestens gleichwertigen Religionsunterrichts für erbracht hält[22].

---

[21] Siehe den in Note 17 bezeichneten »Bericht« S. 20. — Praktisch wird diese Frage — sowohl für Angehörige der Landeskirchen wie der Landessynagoge und auch der sonstigen Bekenntnisse — insbesondere in dem Falle werden, daß das Kind orthodoxer oder konservativer Eltern den Religionsunterricht bei einem liberalen Religionslehrer der Schule erhalten soll, oder umgekehrt. — Einer Lösung eines solchen Gewissenskonfliktes, der übrigens auch bei anderen Unterrichtsgegenständen, wie Geschichte und Naturgeschichte, eintreten oder behauptet werden kann, durch Umschulung des Kindes oder durch Austritt aus der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft werden aber wohl meist persönliche, ideelle und praktische Gründe entgegenstehen. — Im allgemeinen wird vorausgesetzt werden können, daß der Religionsunterricht der Schule keiner Richtung innerhalb der Kirche oder Religionsgemeinschaft zu nahe tritt.

[22] Bei der Verhandlung in der Zweiten Kammer selbst nahm der Staatsminister Stellung gegen einen fakultativen Religionsunterricht, zu dem eine ausgedehnte Ausübung des Dispenses führen würde. In der Tat würde die Gewährung der Befreiung vom Religionsunterricht an diejenigen, welche »einfach

Wie bei den Rechten aus der Zugehörigkeit zur Landessynagoge, besteht neben diesen religiösen Beziehungen auch hinsichtlich der Pflichten gegenüber der Religionsgemeinschaft für ihre Angehörigen eine Aufgabe, welche der Verwaltung der Landessynagoge und ferner zugleich und vor allem ihrer Erhaltung dient: Die Aufbringung der Deckung für die materiellen Bedürfnisse der Religionsgemeinschaft mittels der allgemeinen Kirchensteuern. Diese Besteuerung erfolgt infolge des LKStG. §§ 11 ff. direkt auf die einzelnen physischen Personen, welche Angehörige der isr. Religionsgemeinschaft sind, mögen sie innerhalb einer Religionsgemeinde wohnen oder nicht, nach Maßgabe ihrer Heranziehung zu den Staatssteuern. Dabei beginnt die Steuerpflicht zur Religionsgemeinschaft übertretender Personen mit dem Beginn des auf das Jahr des Übertritts folgenden Kalenderjahrs, während sie bei Austritt aus der Religionsgemeinschaft erst mit Ablauf des auf das Jahr des Austritts folgenden Kalenderjahres erlischt, sofern nicht der Ausgetretene zu einem früheren Zeitpunkt einem anderen anerkannten Bekenntnis steuerpflichtig wird. Lebt ein Angehöriger der isr. Religionsgemeinschaft in gemischter Ehe, so wird die Hälfte des Steuerbetrages angesetzt, der bei gleichem Bekenntnis auf beide Gatten entfallen wäre, während steuerpflichtige Personen, die mit anderen in Gesellschaft ein Gewerbe betreiben, ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechend herangezogen werden. Frei von der Umlage der Kirchensteuer auf die Einkommen sind diejenigen, deren Einkommen unter 1000 Mark beträgt und von der Umlage auf die staatlichen Vermögenssteueranschläge diejenigen, deren Vermögen auf weniger als 3000 Mark veranschlagt ist[23].

nach freiem Ermessen erklären: Der Religionsunterricht, der für meine Konfession in der Schule erteilt wird, paßt mir nicht«, eine Gefährdung des gesamten Religionsunterrichts bedeuten (83. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Mai 1910, abgedruckt: VBl. d. ObR. 1911 S. 92 Note, Buchstabe e). — Dagegen liegt aber in der Prüfung des Gesuchs um Dispens durch die Oberkirchenbehörde die Gewähr, daß eine Befreiung von dem offiziellen Religionsunterricht nur dann erteilt wird, wenn nicht nur triftige Gründe dafür vorliegen, sondern auch ein mindestens gleichwertiger Ersatz des Religionsunterrichts eintritt.

[23] LKStG. Art. 11, 12, 13 in Verbindung mit OKStG. Art. 18. — Im übrigen vgl. unten insbesondere § 14 III.

§ 9. Beendigung

I. Die Zugehörigkeit zur isr. Religionsgemeinschaft kommt zur Beendigung außer im Falle des Todes des Mitglieds insbesondere durch den Austritt desselben aus der Religionsgemeinschaft. Bereits in § 7 II dieser Schrift ist gezeigt worden, daß das Recht der Israeliten zum Austritt aus der Religionsgemeinschaft die Schranke gegen einen Zwang dahin bildet, daß sämtliche Bekenner des jüdischen Glaubens innerhalb des Großherzogtums Baden auch der isr. Religionsgemeinschaft angehören müssen, sofern sie nicht aus dem Judentum selbst, d. h. der Gesamtheit der zum jüdischen Glauben sich Bekennenden, ausscheiden. „Wer aus der isr. Religionsgemeinschaft austritt, sagt sich damit nicht notwendig von der Glaubens- und Sittenlehre des Judentums als rein religiöser (nicht rechtlicher) Gemeinschaft los. Er kann nach wie vor jüdisch denken und handeln und sich in diesem Sinne als „Jude" bezeichnen, obwohl er aufgehört hat, im Rechtssinne Mitglied der isr. Religionsgemeinschaft zu sein"[1].

Allein wegen der sachlichen Wichtigkeit dieses Schrittes und wegen der Folgen, welche der Austritt mit sich bringt, muß die Erklärung desselben in einer unzweideutigen, jede andere Auffassung ausschließenden Weise abgegeben werden. Dies geschieht dadurch, daß gemäß Art. 19 des OKStG der Austretende vor der Bezirksverwaltungsbehörde seines Wohnortes eine entsprechende Erklärung persönlich abgibt. Für Kinder unter 16 Jahren hat zur Änderung ihrer religiösen Zugehörigkeit der Erziehungsberechtigte die betreffende Erklärung abzugeben; im übrigen folgen nach dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen derjenigen der Mutter (§ 1). Ist die Einhaltung der für die Austrittserklärung vorgeschriebenen Form dem zur Erklärung Verpflichteten nicht möglich, so kann die Erklärung auch vor einem zur Aufnahme öffentlicher Urkunden zuständigen Beamten abgegeben werden[2].

---

[1] Rosin, Entwurf, S. 26.

[2] Vgl. Vollzugs-VO. zum Schulgesetz vom 8. August 1910 — GVBl. S. 458 — § 6 Abs. 3. — Ein solcher Fall offenkundiger Unmöglichkeit liegt z. B. vor, wenn der Erklärende inhaftiert ist. — Über die Austrittserklärung nicht in Baden Wohnender vgl. unten § 20 I.

Nicht möglich ist ein Austritt aus einer einzelnen Religionsgemeinde ohne gleichzeitigen Austritt aus der Landessynagoge, wie dies Dorner - Seng[3] anzunehmen scheinen, wenn sie von „der Austrittserklärung aus einer der christlichen Kirchen oder aus einer isr. Religionsgemeinde" sprechen; denn da das OKStG. in den Artikeln 18 und 19 stets von dem „Austritt aus einer Kirche", nie aber von Austritt aus einer Kirchengemeinde oder aus einem Kirchspiel spricht, so ist bei Anwendung des Gesetzes auf die Religionsgemeinschaft an Stelle der „Kirche" ebenso „Religionsgemeinschaft" zu setzen, wie an Stelle von „Kirchengemeinde" „Religionsgemeinde". — Auch sind durch Art. 11 Absatz 2 des LKStG. auf dieses Gesetz die Voraussetzungen des Austritts nach dem OKStG. ausgedehnt worden; abgesehen davon würde es aber auch dem Prinzip der einheitlichen Organisation widersprechen, wenn es möglich wäre, daß jemand Mitglied der Landessynagoge sein kann, ohne gleichzeitig der Religionsgemeinde des Ortes anzugehören, in welchem er seinen Wohnsitz hat[4].

Gleichgültig ist im Falle der korrekten Abgabe der Austrittserklärung der Grund des Austritts, sowie auch — abgesehen von dem Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht —, ob der Ausgetretene in einen anderen Religionsverband eintritt[5]. Eine rechtsgültige Austrittserklärung ist nicht schon darin enthalten, daß jemand bei irgend einem Verwaltungsgeschäft — z. B. bei der polizeilichen Anmeldung — sich als „freireligiös" oder dergleichen bezeichnet, da die betreffende Behörde für die Annahme einer Austrittserklärung nicht zuständig ist und in einer beiläufigen Angabe eine ausdrückliche Erklärung, die rechtliche Konsequenzen gegenüber einer öffentlich-rechtlich gestalteten Korporation haben soll, nicht zu erblicken ist[6].

---

[3] Seite 662 Note 16 und Seite 665 Note 29.

[4] Vgl. zum älteren Recht: Rechtsprechung I S. 504 Nr. 1072.

[5] Rechtsprechung I S. 506 Nr. 1076 (zweiter Absatz) Entscheidung vom 6. Mai 1885 und Rechtsprechung I S. 507 Nr. 1077 Entscheidung vom 30. September 1885.

[6] Entsch. d. Vghf. vom 24. November 1900 Nr. 1277 (VBl. d. ObR. 1901 S. 6 ff., insbesondere S. 11); hierher wäre auch der in § 7 I erwähnte Fall zu rechnen, in welchem sich ein Israelit anläßlich der Volkszählung als »Atheist« bezeichnet.

II. Eine Beendigung der Mitgliedschaft tritt schließlich auch ein bei Wegzug aus dem Großherzogtum. Denn wie die Niederlassung innerhalb des Großherzogtums die Mitgliedschaft begründet, so muß auch das Aufgeben des Wohnsitzes die Mitgliedschaft beendigen. Die isr. Religionsgemeinschaft ist ein Verband, der nur über das Großherzogtum Baden sich erstreckt und deshalb nur in besonderen Fällen außerhalb desselben wohnende Israeliten verpflichten kann[7]. Anderseits aber bleibt die Zugehörigkeit zur badischen Landessynagoge bestehen, auch wenn neben dem Wohnsitz innerhalb derselben ein solcher in einem anderen Staate genommen wird oder der Betreffende einer außerbadischen Judenschaft beitritt. Denn für die Zugehörigkeit ist, wie oben § 7 nachgewiesen, nur das isr. Bekenntnis erforderlich; die Mitgliedschaft zu einem Religionsverbande — Badens oder außerhalb Badens —, welcher in religiöser Hinsicht zur isr. anerkannten Religionsgemeinschaft nicht im Gegensatz steht, kann für sich allein einen Einfluß in der Richtung einer Beendigung der Zugehörigkeit zur badischen isr. Landessynagoge nicht herbeiführen.

III. Die Wirkung des rechtsgültigen Austritts ist zunächst, daß der Austretende das Recht der Teilnahme an den Kultuseinrichtungen verliert[8]. Gegen Scheinaustritte richtet

---

[7] Eine solche Ausnahme besteht zugunsten der Religionsgemeinden an Orten, die nicht der Städteordnung unterliegen. Vgl. unten § 20 I.

[8] Die Erklärung des Austritts nach der Vorschrift des OKStG. hat, wie dieses Gesetz in Art. 19 Abs. 1 bestimmt, »bürgerliche Wirkung«; es kann daher die Frage entstehen, ob nicht eine andere Form des Austritts möglich wäre, die wenigstens kirchliche Wirkungen nach sich zu ziehen vermag. Ohne auf diese Möglichkeit bei den Kirchen eingehen zu wollen, scheint diese Frage doch von Bedeutung gerade bei der isr. Religionsgemeinschaft zu sein. Denn es läßt sich nicht bestreiten, daß ein Angehöriger des isr. Bekenntnisses, der sich taufen läßt, sich damit in religiöser Hinsicht von dem Judentume als religiöser, nicht rechtlicher Gemeinschaft lossagt und vom rein konfessionellen Standpunkte aus nicht mehr als Jude betrachtet werden kann. Damit verliert er seinen nur auf der Zugehörigkeit zur jüdischen Religion beruhenden Anspruch auf Benutzung der Kultuseinrichtungen innerhalb der Landessynagoge, nämlich aller derjenigen Einrichtungen, die unter Abs. 4 des Art. 19 fallen — siehe Note 9 und Text dazu. Trotzdem aber bleibt er in rechtlicher Hinsicht noch Mitglied der isr. Religionsgemeinschaft, solange er nicht den Austritt gemäß Art. 19 des OKStG. erklärt hat; bis zu dieser Austrittserklärung verbleiben ihm alle nicht rein kultuellen Rechte und Pflichten, also insbesondere die Rechte auf dem Gebiete der Verwaltung und ebenso die Pflicht zur Leistung

sich deshalb die Bestimmung des Art. 19 Abs. 4 des OKStG., daß dem Austritt auch das demselben folgende Verhalten des Ausgetretenen sowie derjenigen Personen, zu deren Erziehung er berechtigt ist, zu entsprechen habe. Wenn eine dieser Personen daher eine Einrichtung der Religionsgemeinde benutzt, die als ausschließlich für die Gemeinschaft geschaffen und von ihr unterhalten zu gelten hat, so wird dadurch die Austrittserklärung unwirksam[9].

Anderseits läßt der Austritt auch die Pflicht zur Leistung der Kirchensteuer untergehen. Hier allerdings sind gewisse Beschränkungen aufrecht erhalten, die nur fortfallen, wenn der Austretende zu einem anderen, ihn ebenfalls zu Kirchensteuern verpflichtenden Bekenntnis übertritt[10]; im übrigen hat der Austretende noch auf ein Jahr Kirchensteuern zu entrichten[11].

DRITTER ABSCHNITT

Die Organe

§ 10. Der Oberrat

Die Spitze der Organisation der isr. Religionsgemeinschaft bilden als Organe derselben der dem Kultusministerium unterstehende „Großherzogliche Oberrat der Israeliten“ und die

---

der Kirchensteuern, da für diese Gebiete die Zugehörigkeit zur Landessynagoge erst durch den bürgerlich-wirksamen Austritt nach der Bestimmung des OKStG. endigt.

[9] Nicht hierher gehört die Teilnahme an einem Privatgottesdienste; dagegen führt die Benützung eines Schächters eine Aufhebung der Austrittserklärung herbei, da dieser von der Religionsgemeinde zu dem Zwecke angestellt und besoldet wird, um die Befriedigung des rituellen Bedürfnisses gemäß einer religionsgesetzlichen Vorschrift zu ermöglichen und in dieser Weise für die ihn besoldende Religionsgemeinde und, gegen durch kirchliche Satzung festgesetzte Gebühren, für die Angehörigen der betreffenden Religionsgemeinde tätig zu werden. — Ebenso Entsch. des Vghf. vom 20. Februar 1877 (Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege IX, S. 108 ff.); anderer Ansicht über die Bedeutung der Benutzung des Schächters Entsch. d. Vghfs. vom 6. Mai 1885 (Rechtsprechung I S. 506 f.). — Auch der Religionsunterricht erscheint als eine kirchliche Einrichtung im Sinne des Art. 19 Abs. 4 des OKStG.: vgl. Entsch. d. Vghf. vom 9. März 1912 Nr. 944 — Zeitschrift 1912 S. 103 ff., insbesondere S. 108 f.

[10] In Betracht kommen in Baden: die katholische Kirche, die evangelisch-protestantische Landeskirche und die Gemeinschaft der Altkatholiken.

[11] Siehe oben § 8 Note 23.

durch Staatsministerial-Entschließung vom 27. Februar 1894 Nr. 156/158 genehmigte isr. Synode nebst dem aus dieser hervorgehenden Synodalausschuß.

I. Der Großherzogliche Oberrat der Israeliten, der bereits durch das Edikt von 1809 geschaffen worden ist, bildet die die Gesamtheit der Mitglieder der isr. Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden nach außen vertretende und nach innen in ihrer Organisation und ihren Organen beaufsichtigende und bestimmende Behörde, die gesetzlich als „Kirchenregiment" anerkannt ist[1].

In dieser Eigenschaft ist der Oberrat aktiv und passiv, gerichtlich und außergerichtlich zur Vertretung der Landessynagoge befugt, deren Verwaltungsorgan er darstellt und deren kirchliche Gesetzgebung ihm zusteht, soweit keine Beschränkungen durch den Staat oder durch andere kirchliche Organe normiert sind. Dem Staate gegenüber liegt ihm die Begutachtung und Vorbereitung derjenigen Gegenstände ob, für welche auf Grund des staatlichen Gesetzgebungs-, Aufsichts- und Genehmigungsrechtes eine Mitwirkung der Staatsorgane erforderlich ist, sowie die Vollziehung der staatlichen Anordnungen[2].

Dem Oberrate übergeordnet ist das Ministerium des Kultus und Unterrichts, das als oberste Kultusbehörde in der Landessynagoge erscheint und daher über alle Verfügungen des Oberrats, die dieser in seiner Eigenschaft als leitendes Organ der Landessynagoge erläßt, als oberste Rekursinstanz entscheidet, sofern nicht auf Grund besonderer Bestimmung eine Zuständigkeit des Staatsministeriums gegeben ist oder aber — wie in der Rabbinats- und Bezirksverfassung § 75 Absatz 3 — der Oberrat ausnahmsweise als letzte Instanz bezeichnet ist. Es ergibt sich also, daß der Oberrat, dem auch zur Deckung eines Teils seiner Unkosten ein Staatszuschuß gewährt ist, eine Staatsbehörde ist und daß seine Mitglieder, die von dem Landesherrn ernannt werden, als Staatsbeamte im Sinne des badischen Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888[3] erscheinen. Auch

[1] Edikt 1809 Art. 1.

[2] Edikt 1809 Art. 40 ff.

[3] Neu veröffentlicht unterm 12. August 1908 — GVBl. S. 420 —; nach § 1 ist Beamter im Sinne dieses Gesetzes »jede Person, welche sich auf

als Behörde im Sinne des § 196 RStGB. hat der Oberrat zu gelten, so daß dem Kultusministerium das Recht zusteht, bei Beleidigungen des Oberrats seinerseits die Beleidigungsklage anzustrengen, und seine Mitglieder sind Beamte auch im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs nach § 359 dieses Gesetzes. Nach alledem bedürfen ferner Anträge und Erklärungen des Oberrats in amtlichen Angelegenheiten dem Grundbuchamte gegenüber keiner Beglaubigung und für Willenserklärungen jeglicher Art gegenüber der Landessynagoge genügt, wie gegenüber sonstigen öffentlich-rechtlichen juristischen Personen, jedenfalls die Abgabe gegenüber dem Vorsitzenden des Oberrats[4].

II. Der Oberrat ist eine kollegiale Behörde, die sich aus drei Bestandteilen zusammensetzt, dem Ministerialkommissär, den weltlichen und den geistlichen Mitgliedern.

Der Ministerialkommissär, der dem Oberrat durch das ldh. Edikt vom 4. Mai 1812 als „mit der Wahrung Unserer landesherrlichen Rechte über die jüdische Kirche beauftragt" beigegeben worden ist und Mitglied des Kultusministeriums ist, wird durch den Landesherrn ernannt und hat bei sämtlichen Handlungen des Oberrats mitzuwirken; als Vorsitzender des-

---

Grund einer Entschließung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn zur Verleihung der Beamteneigenschaft als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältnis zum Staate befindet«. — Der Oberrat ist als Staatsbehörde — dem entspricht auch seine Benennung als »Großherzoglicher« — durch das Edikt von 1809 in gleicher Weise eingesetzt, wie die vormalige evangelische und katholische Kirchensektion des Ministeriums des Innern. Während aber für die vereinigte evangelisch-protestantische und für die römisch-katholische Kirche § 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine betr., bestimmte, daß diese Kirchen »ihre Angelegenheiten frei und selbständig ordnen und verwalten« sollen, und dadurch auch ihre Organe grundsätzlich vom Staate unabhängig machte, hat der Oberrat die rechtliche Natur behalten, die er bis dahin innegehabt hatte. Auch die Synodalordnung von 1894, die der Landessynagoge — wie bereits oben § 4 II ausgeführt — eine selbständigere Stellung gewährte, hat die bisherige Stellung des Oberrats nicht berührt. — Vgl. auch Hof- und Staatshandbuch 1910 S. 588: »Der Oberrat ist eine Staatsbehörde, welche unter dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts« — jetzt: Ministerium des Kultus und Unterrichts — »die Angelegenheiten der Israeliten leitet«.

[4] Ausführungs-Gesetz zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 — GVBl. S. 273 — § 25; Ausführungs-Gesetz zum BGB. vom 17. Juni 1899 — GVBl. S. 229 — Art. 4 Abs. 5; hierzu vgl. Dorner S. 48 ff.

selben leitet er dessen Geschäfte und unterzeichnet er die Ausfertigungen der vom Oberrat gefaßten Entschließungen[5].

Ebenso wie der Ministerialkommissär werden auch die Mitglieder des Oberrats von dem Landesherrn ernannt, jedoch während jener auf unbestimmte Dauer, d. h. bis zur Zurückziehung des Kommissoriums seitens des Ministeriums bestellt wird, erfolgt die Ernennung der weltlichen und geistlichen Oberräte für eine sechsjährige Amtsdauer. Der Oberrat setzt sich zusammen aus sechs weltlichen Oberräten, von denen drei am Sitze des Oberrats — Karlsruhe — wohnen, und drei geistlichen, den Konferenzrabbinern. Alle zwei Jahre scheiden zwei weltliche Mitglieder und ein Konferenzrabbiner aus, doch endigt ihr Amt erst mit dem Dienstantritt ihrer Nachfolger, von denen zuerst die weltlichen Oberräte auf Vorschlag der im Amte bleibenden Mitglieder sowie des Synodalausschusses, und alsdann auf Vorschlag des vollständigen Oberrats unter Mitwirkung des Synodalausschusses und der nicht ausscheidenden Konferenzrabbiner der neue Konferenzrabbiner ernannt werden. Die Ausscheidenden können wieder vorgeschlagen werden. Ersatzmitglieder werden bei vorzeitigem Ausscheiden für die Restdienstzeit nur ernannt, sofern diese über ein Jahr beträgt[6].

Der Oberrat erledigt seine Geschäfte in zwei Konferenzen, der Administrationskonferenz und der Religionskonferenz. Die Administrationskonferenz besteht aus den weltlichen Oberratsmitgliedern und hält unter dem Vorsitz des Ministerialkommissars wöchentlich Sitzungen ab[6a]. Ihr liegt die Erledigung aller Aufgaben der Landessynagoge ob, die nicht religiöser Natur sind, sie hat die eigentliche Verwaltung und Beaufsichtigung der Organisation zu versehen[7].

Die Religionskonferenz besteht aus den Vorgenannten und den drei Konferenzrabbinern und erledigt die Religionsangelegenheiten im engeren Sinne. Sie ist insbesondere die

---

[5] Ldh. Edikt vom 4. Mai 1812 Ziff. 1, 2; MinVO. vom 5. März 1827 Ziff. II Abs. 4.

[6] Allerhöchste Entschließung vom 18. Februar 1899; Edikt vom 4. Mai 1812 Ziff. 4 sowie Synodal-O. § 23 Ziff. 2.

[6a] In der Praxis finden Sitzungen nur nach Bedarf statt.

[7] MinVO. vom 5. März 1827 Ziff. II, III, IV.

oberste Instanz in allen Kultus- und Zeremonialfragen, sie allein kann in diesen Gegenständen Vorschriften und prinzipielle Entscheidungen sowie Auslegungen erlassen; daneben liegt ihr aber auch die Erledigung der sonstigen Angelegenheiten ob, die eine besondere Gewandtheit und Sachkenntnis in religiösen Dingen verlangen, insbesondere alles mit dem Religionsunterrichte Zusammenhängende sowie die Prüfungen der Geistlichen und sonstigen Religionsdiener, deren religiöse Leistungen und Fähigkeiten sie dauernd zu beurteilen hat, — infolgedessen ihr auch eine gewisse Mitwirkung bei der Entlassung bezw. Dienstenthebung dieser Beamten zusteht. Sie tritt jährlich zweimal zusammen[8]; den Vorsitz führt auch hier der Ministerialkommissär, doch haben sowohl er als auch die weltlichen Oberräte nur beratende Stimmen, so daß die Entscheidung allein bei den drei Konferenzrabbinern liegt. Ergibt sich bei diesen Beratungen eine wesentliche Meinungsverschiedenheit, so kann der Ministerialkommissär zur Entscheidung der Streitfrage eine Synode berufen, die neben dem Oberrat aus sämtlichen Rabbinern und den drei ältesten Bezirksältesten des Landes besteht; doch steht auch hier den weltlichen Mitgliedern nur beratende Stimme zu. Übrigens kann der Ministerialkommissär auch die Verhandlungen der Religionskonferenz vertagen oder den Erlaß der Entscheidung suspendieren, wenn diese ihm mit den Staatsgesetzen nicht im Einklang zu stehen scheint[9].

Anderes gilt für die Beschlußfassung von Oberrat und Konferenzrabbinern, wenn es sich um Stellungnahme zu den Beschlüssen der Synode handelt. Hierbei haben „ohne Unterschied des Gegenstandes" Administrationskonferenz wie Konferenzrabbiner volles Stimmrecht[10].

III. Wie bereits erwähnt, wird der Oberrat gegenüber der Landessynagoge als oberstes Verwaltungsorgan derselben tätig, während er dem Staate gegenüber zur Vermittlung der Ausübung des Staatshoheitsrechtes über die Religionsgemeinschaft verpflichtet ist.

---

[8] Auch diese Sitzungen finden in der Praxis nur nach Bedarf statt.

[9] VO. vom 5. März 1827 Ziff. III und V. — Die erwähnte Religionssynode ist übrigens noch niemals einberufen worden; vgl. »Das Großherzogtum Baden« S. 1076.

[10] Synodal-O. § 18 Abs. 1.

1. In diesem Sinne hat der Oberrat eine nur vorbereitende Tätigkeit, indem er alle Verordnungen und Vorschriften den staatlichen Behörden zur Genehmigung vorzulegen hat, soweit diese Satzungen nicht den Gottesdienst, Religionsunterricht und sonstige Kultushandlungen betreffen[11], und indem er bei einem Ernennungs- oder Mitwirkungsrecht staatlicher Organe diese um Ausübung desselben ersucht. Danach betätigt sich der Oberrat gegenüber den Staatsbehörden in folgender Weise: Bereits erwähnt ist das Vorschlagsrecht, das dem Oberrat hinsichtlich der Ernennung der Oberratsmitglieder sowie der Konferenzrabbiner zusteht. Ein gleiches Vorschlagsrecht steht ihm nach Anhörung der Konferenzrabbiner betreffs der von dem Kultusministerium vorzunehmenden Ernennung der Rabbiner — sofern es sich nicht um nur provisorische Anstellung handelt — zu. Doch stellt das Kultusministerium auch provisorisch Rabbiner an in dem Falle, daß die Besetzung einer erledigten Rabbinerstelle ohne Rücksicht auf Bezirks- bezw. Gemeindevertretung von dem Oberrat im Einvernehmen mit den Konferenzrabbinern und dem Synodal-Ausschuß beantragt wird[12].

Ferner steht dem Oberrate das Recht zu, daß zu Vollzugsverordnungen für das LKStG. und das OKStG die Regierungsbehörde seine Zustimmung einholt[13], sowie das Recht, unter gewissen Voraussetzungen gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörde, durch welche hinsichtlich der allgemeinen Kirchensteuer der Religionsgemeinschaft eine ihr nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse der Vertretung der Landessynagoge als gesetzwidrig aufgehoben werden, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof einzureichen, der in erster und letzter Instanz hierüber entscheidet[14]. Gegen Entscheidungen des Bezirksrats als Bezirksverwaltungsbehörde kann der Oberrat den Rekurs an das Kultusministerium ergreifen, wenn der Bezirksrat dem die örtliche bezw. Bezirkskirchensteuer festsetzenden Beschluß der Gemeinde- oder Bezirksversammlung

[11] Synodal-O. § 18 Abs. 2; Edikt vom 4. Mai 1812 Ziff. 3.

[12] VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) §§ 10, 14. — Über die besonderen Voraussetzungen des letzterwähnten Anstellungsrechtes siehe unten § 26 II.

[13] LKStG. Art. 28; OKStG. Art. 37.

[14] LKStG. Art. 29 Abs. 2; VRPflG. § 4 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2, 3, 4.

oder der Gemeindevertretung nicht oder doch nicht unbeschränkt die erforderliche Staatsgenehmigung gewährt[15]; auch holt für den die Bezirkskirchensteuer festsetzenden Beschluß der Oberrat die Genehmigung des zuständigen Bezirksamts bezw. bei Einwendungen des Bezirksrats ein[16].

Schließlich ersucht auch der Oberrat die Bezirksverwaltungsbehörde um handgelübdliche Verpflichtung der Steuerschiedsgerichte, und vermittelt bei dem Verfahren vor diesen die etwa erforderliche Mitwirkung öffentlicher Behörden[17].

2. Die obrigkeitliche Tätigkeit des Oberrats umfaßt sowohl die verschiedenen Richtungen der religiösen Interessengebiete, als auch die Organisation der unteren Verbände und ihrer Organe und Beamten.

a) Das wichtigste Recht, das der Religionsgemeinschaft wie den eingegliederten Bezirksverbänden und Religionsgemeinden zusteht, ist die Vermögensfähigkeit und das Recht, ihre Bedürfnisse durch Umlagen zu decken. Bei der Bedeutung dieses Rechts ist es natürlich, daß auch die Aufsicht des Oberrats hierbei eine verstärkte ist. Hinsichtlich der allgemeinen Kirchensteuer ist der Oberrat selbst Vermögensverwaltungsbehörde und hat als solche außer der Beaufsichtigung und Verwaltung der Zentralkasse und des allgemeinen Kirchenvermögens und der Ernennung des Verrechners den Voranschlag zu fertigen[18], denselben nebst einem Antrag hinsichtlich der zu erhebenden Kirchensteuer dem Repräsentativkörper der Landessynagoge, der Synode, vorzulegen und das nach Genehmigung des Voranschlags durch Synode und Regierung gefertigte Hauptsteuerregister dem Kultusministerium einzureichen, das es gemeinsam mit dem Finanzministerium für vollzugsreif erklärt[19]. Ferner kann der Oberrat die Frist zur Zahlung der allge-

---

[15] OKStG. Art. 26; Best.-O. § 31; Voranschlagsanweisung § 11 Abs. 5.

[16] Best.-O. § 30.

[17] Best.-O. § 19; Verfahrensordnung § 27 Abs. 3.

[18] Min.-VO. vom 11. Dezember 1862, die Errichtung einer isr. Zentralkasse betr. — CVBl. S. 71; Sammlung 1885 S. 15 — § 4; LKStG. Art. 20, 22.

[19] Synodal-O. § 16 Abs. 2 Ziff. 6; LKStG. Art. 5, 23.

meinen Kirchensteuer bis auf 8 Tage herabsetzen[20] und den Ortsgemeinden die völlige oder teilweise Übernahme der allgemeinen Kirchensteuer auf das Ortskirchenvermögen gemeinsam mit der Staatsbehörde bewilligen[21].

Dem Oberrate steht auch die Leitung des Religionsschul- und Pensionsfonds zu, er kann vorübergehend angestellte Rabbiner und Religionsschullehrer sowie Kantoren von der Beitragsleistung zu demselben befreien und entscheidet endgültig über die Verteilung gezahlter Beiträge dieser Personen im Falle ihres Todes an ihre Hinterbliebenen, sofern diesen ein Anspruch auf Versorgung nicht nachträglich zuerkannt wird[22].

Hinsichtlich der Finanzangelegenheiten des Bezirksverbands wird der Oberrat bei der Besteuerung für die Bedürfnisse dieser Verbände tätig, indem er jeder Bezirkssynagoge das Verzeichnis der für die einzelnen Gemeinden in Betracht kommenden Gesamtsumme der Steuerbeträge mitteilt[23], gegen den die Steuer für den Bezirksverband festsetzenden Beschluß Einwendungen bei der Bezirksverwaltungsbehörde erheben kann und die Rechnungen der Bezirksverbände einzufordern berechtigt ist[24]; auch bestimmt der Oberrat über eine etwaige Verteilung des Aufwandes für die Wohnung des Bezirksrabbiners auf die einzelnen Gemeinden des Bezirks[25].

Der Gemeinde gegenüber liegt dem Oberrate die Aufsicht über die Verwaltung und Verrechnung des gesam-

---

[20] Min.-VO. vom 9. Dezember 1895, die Beitreibung der allgemeinen isr. Kirchensteuer betr. — GVBl. S. 481; VBl. d. ObR. S. 153 — § 2.

[21] LKStG. Art. 17; zuständig für die staatliche Genehmigung ist bei Verwendungen bis zu 2000 M. das Kultusministerium, darüber das Staatsministerium; vgl. Vollzugs-VO. z. LKStG. § 3 in Verbindung mit Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 — GVBl. S. 399 — § 9 und Ldh. Vollzugs-VO. vom 17. Juni 1901 (GVBl. S. 433) § 1 Abs. 3 Ziff. 3 und § 3 Ziff. 2.

[22] Pensionsordnung, insbesondere § 32 und § 36 Abs. 2.

[23] VO. des ObR. vom 30. Dezember 1895, das Voranschlags- und Rechnungswesen der isr. Bezirksverbände (Bezirkssynagogen) betr. (VBl. S. 154) § 3 in der durch die Novelle zur Besteuerungs-O. vom 10. Mai 1911 (Ziff. 8 zu § 27) bewirkten Fassung.

[24] Best.-O. § 30 Abs. 2; VO. vom 30. Dezember 1895 (VBl. S. 154) § 5.

[25] Best.-O. § 26.

ten Gemeindevermögens ob, die Anordnung von Einrichtungen an Filialorten und von finanziellen Unterstützungen derselben auf Kosten der Hauptgemeinde und — gemeinsam mit dem Kultusministerium — die Genehmigung der Vereinbarung zwischen Hauptgemeinde und Filialort über Verzicht oder Ermäßigung der Steuerleistungen der letzteren bezw. deren Festsetzung[26]. Gleicher Genehmigung bedarf es zur Auflösung der Gemeindevertretung in Gemeinden, in denen kirchliche Steuern nicht zu erheben sind[27]. Auch zur Vereinigung mehrerer Religionsgemeinden zum Zwecke gemeinsamer Ausübung des Besteuerungsrechtes bedarf es der Zustimmung des Oberrats, dem hierzu das Kultusministerium im Benehmen mit dem Min. d. Inn. die Genehmigung erteilt[28]. Schließlich ist die Genehmigung des Oberrats erforderlich für die Verwendung von Einkaufsgeld für laufende Bedürfnisse[29].

Über die örtlichen und Bezirks-Schiedsgerichte steht dem Oberrat die Aufsicht zu, er ernennt deren Mitglieder und Ersatzmitglieder, deckt den persönlichen Aufwand der Bezirksschiedsgerichte aus der Zentralkasse und gibt die Ermächtigung zur Anstellung einer Schreibaushilfe; als Beschwerdeinstanz entscheidet er bei Ablehnung einer Berufung an das Schiedsgericht durch den Vorsitzenden desselben[30].

Ebenso wie der Oberrat die Verwaltung des Vermögens und der Steuererträgnisse beaufsichtigt, liegt ihm eine gewisse Mitwirkung bei der Verwaltung und Kontrolle der isr. kirchlichen Stiftungen ob; er erhält hierzu bei Distrikts- und Landesstiftungen eine Abschrift des Voranschlags, er ist vor Entschließungen des Verwaltungshofs hinsichtlich

---

[26] VO. vom 30. Oktober 1895 §§ 3, 5; OKStG. Art. 21. Da die isr. Filialorte der selbständigen Rechtspersönlichkeit entbehren, so ist Art. 21 (Vereinbarungen über Ermäßigung oder Verzicht von Steuerleistungen der Filialisten) für sie nicht praktisch. Vgl. unten § 17 Note 14a.

[27] OKStG. Art. 10.

[28] OKStG. Art. 11 Abs. 2; Vollzugs-VO. zum OKStG. § 6.

[29] Best.-O. § 22 (mit den Änderungen von 1911) Abs. 5.

[30] Verfahrensordnung §§ 17 Abs. 3, 29, 30, 31, 32; Best.-O. §§ 18, 19 Abs. 3.

solcher Stiftungen zu hören, und über die Ortsstiftungen der keinem Bezirksverband angehörenden Religionsgemeinden von Karlsruhe und Mannheim steht ihm die Aufsicht gemeinsam mit dem zuständigen Bezirksamt zu, gegen dessen Entschließungen hinsichtlich dieser Stiftungen er den Rekurs an den Verwaltungshof ergreifen kann[31].

b) Von großer Bedeutung für die isr. Religionsgemeinschaft Badens ist die selbständige Besorgung und Überwachung des Religionsunterrichts, dessen Durchführung unter Aufsicht und mit Unterstützung des Staates erfolgt[32].

Bereits die Ldh. VO. vom 12. August 1862[33], die den Oberschulrat schuf, bestimmte — was auch heute noch mit der Modifikation gilt, daß die Tätigkeit des Oberschulrats auf das Kultusministerium übergegangen ist —, daß, wie die sonstigen obersten Kirchenbehörden des Landes, auch der Oberrat Vertreter bezeichnen kann, welche die genannte Staatsbehörde zu ihren Beratungen über Fragen des religiösen Unterrichts und über die Verbindung desselben mit dem Lehrplan zuzieht, und ebenso ernennt der Oberrat auch Vertreter für die Beratungen der obersten Schulbehörde mit den Kreisschulräten, „damit auch allgemeine oder besondere Wahrnehmungen derselben über den Erfolg des Religionsunterrichts und der religiös-sittlichen Haltung der Schuljugend zur Sprache gebracht werden können“[34]. Diese Vertreter bestimmt der Oberrat aus der Zahl der Bezirksrabbiner, die von ihm mit Erlaß vom 18. März 1865 Nr. 175/76[35] als Aufsichtsbeamte für die Überwachung des isr. Religionsunterrichts sowie als Prüfungskommissäre für die Prüfungen in demselben, und zwar für den Umfang ihrer Bezirksrabbinate, gemäß § 27 der erwähnten Min.-VO. vom 26. Februar 1894 bestellt worden sind. Auch die Lehrpläne für den isr. Religionsunterricht stellt der Oberrat fest, und

---

[31] VO. vom 3. Juni 1905 §§ 4, 5, 6.

[32] Über die Natur des Religionsunterrichts vgl. oben § 8 II.

[33] Reg.Bl. S. 325 — § 4.

[34] Min.-VO. vom 26. Februar 1894, die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betr., § 29 (GVBl. S. 67).

[35] Sammlung 1885 S. 32 Note 3.

die Prüfungen der Kandidaten für die Volksschule hat er hinsichtlich des Religionsfaches durch von ihm zu bezeichnende Vertreter vornehmen zu lassen[36].

Schließlich sorgt auch der Oberrat für die Erteilung des Religionsunterrichts, wobei ihm vor allem die isr. Volksschullehrer an der betreffenden Schule mit sechs Wochenstunden zur Verfügung stehen, doch kann mangels eines solchen dort, wo ein besonderer isr. Religionsunterricht einzurichten ist, auch ein benachbarter isr. Volksschullehrer oder auch eine am Orte selbst befindliche, geeignete Aushilfskraft, insbesondere ein Rabbiner oder der Lehrer einer isr. Religionsschule, von dem Oberrate mit der Erteilung des Religionsunterrichts an der Volksschule beauftragt werden[37]. Über die den isr. Religionsunterricht erteilenden Volksschullehrer hat zwar der Oberrat keine amtliche Dienstgewalt und für seine Verfügungen bedarf er daher der Vermittlung der Schulbehörde; dagegen ist dieser Unterricht insofern ebenfalls als namens der isr. Landessynagoge erteilt anzusehen, als dem Oberrate „vorbehalten" ist, „den in der Befähigungserklärung enthaltenen allgemeinen Auftrag dem einzelnen Lehrer gegenüber jederzeit zurückzuziehen, indem er die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abstellt". Dem Oberrate allein steht die Beurteilung zu, „ob für eine solche Maßregel ausreichende Gründe vorliegen, und die staatliche Unterrichtsverwaltung könnte daher nicht hindern, daß selbst wegen eines nach den Staatsgesetzen durchaus einwandfreien Verhaltens eines Lehrers demselben der Religionsunterricht entzogen wird, z. B. einem in gemischter Ehe lebenden Lehrer, der seine Kinder nicht in der Religion erzieht, der er selbst angehört"[38].

Auch den besonderen isr. Religionsschulen gegenüber steht dem Oberrate die oberste Aufsicht zu, auch für diese

---

[36] Schulgesetz § 44; vgl. unten § 33 I.

[37] Schulgesetz §§ 40, 41; Erlaß d. Min. d. Inn. vom 17. Juni 1880 Nr. 9079 Sammlung 1885 S. 32 Note 2.

[38] Joos S. 496; Schulgesetz § 40 letzter Absatz.

erläßt er den Lehrplan und kontrolliert er die Berichte der Rabbiner über die jährlich vorzunehmenden Prüfungen[39].

c) Die eigentliche Grundlage der isr. Religionsgemeinschaft bildet die Pflege des Kultus, und auch auf diesem Gebiete bildet der Oberrat die oberste Aufsichts- und Verfügungsinstanz. Es ist bereits erwähnt, daß die „reinen Religionsgegenstände" dasjenige Gebiet sind, auf dem der Landessynagoge ein keiner staatlichen Mitwirkung unterliegendes Verordnungs- und Entschließungsrecht zusteht. So kann der Oberrat mit außerbadischen isr. Kirchenbehörden bezw. isr. Gemeinden und Verbänden Vereinbarungen über die gegenseitigen Beziehungen bei Trauungen und Beerdigungen treffen[40], und auch betreffs des Beerdigungswesens innerhalb des Großherzogtums ist er berechtigt, Ausnahmen von dem regelmäßig vorgeschriebenen Verhalten zu bewilligen[41].

Gegen Anordnungen des Rabbiners in Kultusangelegenheiten bildet der Oberrat wie gegen alle Entscheidungen des Rabbiners die Beschwerdeinstanz, und dem Rabbiner steht die Beschwerde an den Oberrat zu, wenn in Religionssachen der Synagogenrat gegen die Ansicht des Rabbiners beschließt, wenn zur Beratung einer solchen Angelegenheit der Rab-

[39] Vgl. VO. des ObR. vom 1. Juni 1863 (Sammlung 1885 S. 33); VO. des ObR. vom 19. März 1889 (VBl. S. 9); ferner VO. des ObR. vom 22. Juni 1903 (VBl. S. 40) § 6 und R. u. BV. § 9 Ziff. 9. — Über die Mitwirkung des Oberrats bei Anschaffungen für die isr. Religionsschulen vgl. VO. des ObR. vom 22. Juni 1903 (VBl. S. 40) § 2 in Verbindung mit § 34 der Schulordnung für die Volksschulen vom 27. Februar 1894 (GVBl. S 76).

[40] VO. des ObR. vom 9. November 1901 (VBl. S. 45) § 2 Ziff. 5, § 4 Ziff. 5. — Derartige Vereinbarungen sind bezüglich der Trauungen mit der isr. Oberkirchenbehörde des Königreichs Württemberg getroffen durch Verfügungen des ObR. vom 12. August 1880 (Sammlung 1885 S. 26) und vom 6. Februar 1895 (VBl. S. 6) und entsprechenden Verfügungen der württembergischen isr. Oberkirchenbehörde vom 28. Juni 1880 Nr. 196 (Gunzenhauser S. 276) und vom 31. Dezember 1894 Nr. 457 (bei Gunzenhauser nicht abgedruckt; vgl. jedoch Verfügung des ObR. vom 6. Februar 1895 letzter Absatz). — Ferner besteht jetzt eine derartige Vereinbarung auch mit dem Vorstande der isr. Gemeinde Basel: vgl. Verfügung des Oberrats vom 8. November 1911 — VBl. S. 131.

[41] VO. des ObR. vom 9. November 1901 (VBl. S. 45) § 4 Ziff. 6; vgl. ferner hinsichtlich der Mitwirkung in Beerdigungsfragen VO. des ObR. vom 13. September 1887 (VBl. S. 25) § 2 Abs. 3, § 8 Abs. 3.

biner nicht zugezogen wird, sowie wenn der Synagogenrat der von ihm gewünschten Änderung einer bestehenden Gemeindeeinrichtung nicht zustimmt[42]. Ferner bedarf es der Zustimmung des Oberrats zur Zulassung von Kultushandlungen nicht zuständiger Rabbiner[42a] und von religiösen Vorträgen von Religionslehrern, Vorbetern oder sonstigen Personen in der Synagoge[43].

Eine spezielle Aufsicht steht dem Oberrat hinsichtlich der Beschneidung zu, wobei er eine Disziplinargewalt gegen die von ihm zur Tätigkeit eines Beschneiders zugelassenen Personen hat[44]. Auf dem Gebiete der Kirchenzucht bildet er die Beschwerdeinstanz namentlich bei Ausweisung eines Gemeindemitglieds aus der Synagoge und ebenso bei Versagung künftiger Zulassung zu gottesdienstlichen Ehrenfunktionen[45].

d) Neben dieser Zuständigkeit in Angelegenheiten, welche die Interessengebiete der Landessynagoge umfassen, übt der Oberrat eine nicht minder ausgedehnte Tätigkeit gegenüber den einzelnen Organen und Beamten innerhalb der Religionsgemeinschaft aus. Das Repräsentativorgan der Religionsgemeinschaft bildet die Synode; bereits hervorgehoben ist, in welcher Weise der Oberrat Stellung zu ihren Beschlüssen nimmt, die sämtlich zur Gültigkeit der Zustimmung des Oberrats, insbesondere auch vor der eventuell erforderlichen Vorlegung an die Staatsregierung, bedürfen[46]. Im übrigen tritt der Oberrat zu der Synode wesentlich in geschäftliche Beziehungen. Bereits bei der Wahl entfaltet er eine fördernde Tätigkeit, indem er, dessen sämtliche, auch

---

[42] Gottesdienstordnung § 1 Abs. 2, § 10 Abs. 2; R. u. BV. §§ 10, 11, 13.

[42a] Zur Ausübung öffentlicher kirchlicher Funktionen bedürfen in Baden nicht angestellte Rabbiner der Zulassung durch das Kultusministerium; vgl. VO. des ObR. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) § 13 Abs. 2.

[43] Gottesdienstordnung §§ 9, 15; doch genügt auch die Zustimmung des zuständigen Rabbiners.

[44] Er kann Verwarnungen und Entziehung des Konsenses aussprechen. — Vgl. VO. des ObR. vom 2. August 1897 (VBl. S. 41).

[45] Gottesdienst-O. §§ 23 Ziff. 4, 24 Abs. 2.

[46] Synodal-O. § 18. — Alsdann liegt dem ObR. die Ausführung der Beschlüsse ob.

geistliche Mitglieder zur Synode nicht wählbar sind, die Wahl der geistlichen Abgeordneten leitet, den Termin für die Auslegung der allgemeinen Wählerlisten und den Tag für die Wahlen festsetzt und aus den Wahlprotokollen durch einen aus seiner Mitte von ihm dazu ernannten Wahlkommissär das Ergebnis feststellen läßt und selbst verkündet[47]. Hinsichtlich der Tagung der Synode liegt dem Oberrate ob: die Festsetzung der Geschäftsordnung — mit Genehmigung des Kultusministeriums —, die mit Zustimmung des Oberrats durch die Synode abgeändert werden kann, die Einberufung der Synode — im Einverständnis mit dem Staatsministerium —, die Einberufung eines Ersatzdelegierten — wenn dies vor Zusammentritt der Synode notwendig wird —, die Mitteilung der Vorlagen und Anträge sowie der Vorstellungen der Synagogenbezirke an die Synode, die Eröffnung der Synode durch den Ministerialkommissär oder einen Stellvertreter, die Vertagung und Schließung sowie — mit Zustimmung des Staatsministeriums — die Auflösung der Synode; in letzterem Falle hat er die neu zu wählende Synode innerhalb eines Jahres einzuberufen. Schließlich steht dem Oberrate das Recht zu, sämtlichen Beratungen der Synode wie der Kommissionen beizuwohnen und jederzeit das Wort zu nehmen, die Sitzungen für geheim zu erklären, namentliche Abstimmung zu verlangen, die Beantwortung — und damit die Beratung — von Interpellationen abzulehnen[48].

e) Die Bezirksverbände (Synagogenbezirke), deren Organe Bezirkssynagoge und Bezirksversammlung sind, und die Ortsgemeinden (Religionsgemeinden), deren Verwaltung von dem Synogogenrat und in gewissen Fällen von der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung geführt wird, wie ihre einzelnen Beamten unterstehen direkt oder

---

[47] Synodal-O. § 3, § 5 Abs. 4; Wahl-O. zur Synode §§ 1, 2, 6, 11, 26 ff. — Wahlordnung und Wahlkreiseinteilung wurde erstmals von dem Oberrat im Einverständnis mit dem Staatsministerium festgesetzt. LKStG. Art. 6 Abs. 5; Vollz.-VO. zum LKStG. § 2 Ziff. 2.

[48] LKStG. Art. 7, 8, 9; Vollzugs-VO. zum LKStG. § 2 Ziff. 3; Synodal-O. §§ 8, 12, 14, 15, 20; Geschäfts-O. für die Synode §§ 1, 2, 3, 23, 28, 30, 32, 34, 36, 41, 42, 44, 48, 57 Abs. 2; R. u. BV. § 66 Abs. 2.

indirekt dem Oberrat[49]. Die Gemeinden können gegen Beschlüsse der Bezirksynagoge Beschwerde bei dem Oberrat einlegen und zwar auch direkt, während in der Regel der Verkehr zwischen den Gemeinden bezw. Synagogenräten und dem Oberrate durch die Bezirkssynagoge vermittelt wird[50]. Eine Entscheidung eines Synagogenrats kann die Bezirkssynagoge nicht selbständig abändern, vielmehr bedarf es hierzu des Antrags bei dem Oberrat, der allein auch zur Dienstpolizei über die Synagogenräte und die örtlichen Steuerbehörden wie zur Entlassung der bei der Gemeinde angestellten Beamten und Bediensteten im Disziplinarwege befugt ist[51].

In ähnlicher Weise betätigt sich der Oberrat dadurch, daß er im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die Gemeindevertretung auflösen kann, wenn diese die ihr obliegenden Pflichten dauernd vernachlässigt, daß er die Zahl der Bezirksältesten zu ändern berechtigt ist und diese selbst und ihre Stellvertreter ernennt; in Gemeinden von weniger als 80 Seelen kann er mit Genehmigung des Kultusministeriums nach Anhörung der Gemeinde die Funktionen einer einzigen Person übertragen und für eine Filialgemeinde nach Vernehmung der Mitglieder derselben wie des Synagogenrats der Hauptgemeinde einen aus einer oder mehreren Personen bestehenden Vorstand ernennen[52].

Ferner darf der Oberrat die Berufung der Bezirksversammlung und der Gemeindevertretung bezw. Gemeindeversammlung verlangen und alsdann für diese Sitzungen den Vorsitzenden ernennen, und ebenso bestimmt er auch bei einer Bezirksrabbinerwahl den geschäftsleitenden Bezirksältesten. Er kann den Bezirksältesten dienstliche Aufträge erteilen und entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der

---

[49] Edikt 1809 Art. 41 Ziff. 3; Min.-VO. vom 5. März 1827 Ziff. I Abs. 2; Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 12.

[50] R. u. BV. § 75 Abs. 3, § 73.

[51] Min.-Erlaß vom 3. Juni 1836 Nr. 5706 (VBl. 1885 Note zu S. 23); Best.-O. § 9 Abs. 4; vgl. auch Erlaß des ObR. vom 23. Juni 1885 Nr. 815 (VBl. S. 38) und Erlaß des ObR. vom 26. Juni 1885 Nr. 848 (VBl. S. 38).

[52] Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden § 39; R. u. BV. §§ 52, 53, 61; Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 15; VO. vom 30. Oktober 1895 § 4.

Mitglieder der Bezirkssynagoge; besondere Vereinbarungen zwischen den Vertretern der Rabbinatsbezirke und den Rabbinern bedürfen seiner Genehmigung[53].

Bei Ablehnung einer Wahl in den Synagogenrat einer Religionsgemeinde steht dem Oberrat die Beurteilung der Dringlichkeit der vorgebrachten Gründe zu, und bei unbegründeter Ablehnung einer Wahl als Mitglied einer Einschätzungsbehörde oder bei vorzeitiger Niederlegung eines solchen Amtes ist seine Zustimmung für die Verhängung der Ausschließung von dem Wahlrecht bei sämtlichen Gemeindewahlen erforderlich[54].

f) Ein weiteres Gebiet der Betätigung findet der Oberrat gegenüber den Kultusbeamten innerhalb der Landessynagoge, insbesondere den Rabbinern und Religionsschullehrern.

Der Oberrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Rabbiner und ist deshalb ihnen gegenüber zur Ausübung eines Verwaltungszwanges und einer Disziplinargewalt sowie auch zur bloßen Enthebung von ihrem Amte unter gewissen Voraussetzungen befugt; doch ist bei unwiderruflich angestellten Rabbinern entsprechend der Anstellung derselben dem Kultusministerium die Dienstentlassung vorbehalten[55]. Der Oberrat kann Verfügungen und Entscheidungen des Rabbiners aufheben, kann Mitversehung der Stelle eines benachbarten Rabbiners verlangen und Abweichungen von der geordneten Stellvertretung treffen; er genehmigt die Vereinbarungen über die Befugnisse und Obliegenheiten der stellvertretenden und der Hilfs-Rabbiner, die Änderungen von Anordnungen des abwesenden Rabbiners durch den Stellvertreter sowie die Kündigung provisorisch angestellter Rabbiner durch die Vertretung des Rabbinatsbezirks; er gewährt Urlaub, falls dieser länger als 8 Tage währt, ist von jeder Erkrankung des Rabbiners zu benachrichtigen, kann einzelne Obliegenheiten eines Rabbiners einem anderen über-

---

[53] R. u. BV. §§ 58, 62, 65, 68; VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) § 5; Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden § 1 Ziff. 2, § 8; R. u. BV. § 3.

[54] Wahl-O. für die isr. Gemeinden §§ 22, 29 Abs. 2.

[55] R. u. BV. §§ 4, 5, 26 ff., 44 ff.

tragen und dem Rabbiner einen Hilfsvikar zur Unterstützung beigeben; er entscheidet die Streitigkeiten hinsichtlich der dem Rabbiner und seiner Ehefrau einzuräumenden Ehrenplätze in der Synagoge, über den Bezug der Amtsgebühren bei Dienstbehinderung durch Krankheit sowie über die Belassung des Diensteinkommens bei Einberufung zum Militärdienst; er erteilt dem Rabbiner die Erlaubnis zur Eingehung einer Ehe, zur Ausstellung amtlicher Befähigungs-Zeugnisse und außergerichtlicher Gutachten, zur Übernahme eines Nebenamts, einer Nebenbeschäftigung und dergleichen, sowie zur freiwilligen Zuziehung eines Rabbinatsvikars[56].

Bei der Anstellung des Rabbiners kann der Oberrat von den Erfordernissen hinsichtlich der Ausbildung und Prüfung in den Religionsfächern Dispens gewähren; er schreibt die Stellen aus, prüft die Gesuche, genehmigt die Verminderung des bisherigen Gehalts, beantragt die Ernennung des vorgeschlagenen Bewerbers beim Kultusministerium oder lehnt den Vorschlag ab, und ist selbst zuständig für die provisorische und widerrufliche Besetzung von Rabbinaten. Schließlich kann der Oberrat ausnahmsweise Rabbinern mit weniger als 5 Dienstjahren innerhalb des Großherzogtums die Anspruchsberechtigung auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge zuerkennen[57].

Im übrigen wird der Oberrat hinsichtlich des Ruhe- und Versorgungsgehalts gleichmäßig tätig für Rabbiner wie für anspruchsberechtigte Religionsschullehrer und Kantoren. So kann der Oberrat Befreiung von den Beiträgen zum Religionsschul- und Pensionsfonds gewähren, in gewissen Fällen das Recht auf den Bezug von Ruhe- und Versorgungsgehalt entziehen, von dem Ruhegehaltsempfänger Aufklärungen über seine wirtschaftlichen und sonstigen etwa in Betracht kommenden Angelegenheiten verlangen und für die Verwendung des Waisengeldes selbst Vorsorge treffen; er bestimmt die zum Bezug des Sterbegehalts Berechtigten und

---

[56] R. u. BV. §§ 4, 13—25, 37, 38, 39, 42, 43.

[57] VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17); Pensions-O. § 2 Abs. 2.

nimmt die Festsetzung des Ruhe- und Versorgungsgehalts vor[58].

Hinsichtlich der Religionslehrer an Volksschulen und höheren Lehranstalten wie der Lehrer der isr. Religionsschulen steht dem Oberrat zu die Aufstellung des Studienplans, die Anordnung der Prüfungen, die Entscheidung über den Prüfungsbefund, die Erteilung eines längeren Urlaubs, ferner bezüglich der Vorsänger und der Religionsschullehrer die Anstellung, Bestrafung und Pensionierung derselben[59].

Auch das Recht aus § 196 RStGB., die Beleidigungsklage bei Beleidigung untergeordneter Behörden und Religionsdiener anzustrengen, kommt dem Oberrat zu.

Von diesem hier in gedrängter Zusammenstellung aufgeführten Betätigungsgebiet des Oberrats liegt der weitaus größte Teil der Administrationskonferenz des Oberrats ob; nur hinsichtlich der Prüfung, Anstellung und Zuruhesetzung der Rabbiner und sonstigen Religionsdiener sowie auf dem Gebiete der Kultusangelegenheiten steht den Konferenzrabbinern gemäß ihrer oben bezeichneten Bestimmung ein Mitwirkungsrecht bezw. das entscheidende Betätigungsrecht zu — wie wir es bei den betreffenden Gegenständen noch im einzelnen festzustellen haben werden.

IV. Bei der ausgedehnten Tätigkeit des Oberrats ist es begreiflich und auch notwendig, daß in besonders wichtigen Angelegenheiten Instanzen bestehen, die z. T. beaufsichtigend, z. T. mitwirkend, z. T. aber auch bessernd und auf Beschwerde hin entscheidend tätig werden. Daß der Oberrat dem Kultusministerium unterstellt ist und dieses als oberste kirchliche Instanz in allen Fällen, in denen nicht ausdrücklich eine höhere Instanz ausgeschlossen oder eine andere Behörde als höhere Instanz bezeichnet ist, über Rekurse[60] gegen Verfügungen des Oberrats entscheidet, ist be-

[58] Pensions-O. §§ 3, 9, 13, 17, 20, 22, 24, 32, 36.

[59] Edikt 1809 Art. 40 Ziff. 6; Schulgesetz § 44; VO. des ObR. vom 31. Oktober 1890 (VBl. S. 25), VO. des ObR. vom 1. Oktober 1897 (VBl. S. 53); Min.-VO. vom 5. März 1827 Ziff. IV, V 10; VO. des ObR. vom 8. Oktober 1884 (VBl. S. 53) §§ 2, 3.

[60] Der Rekurs bedeutet die förmliche Beschwerde gegen eine Entscheidung oder Verfügung von Verwaltungsbehörden seitens desjenigen, dessen per-

reits erwähnt worden. Vielfach wird in den Gesetzen und Verordnungen ausdrücklich auf diesen Weg hingewiesen[61], ohne daß jedoch dadurch das Rekursrecht in sonstigen Fällen ausgeschlossen werden sollte. Auch an die Synode, die dadurch ein gewisses Aufsichtsrecht erhält, sind Beschwerden zulässig; ferner ist in bestimmten Fällen für die Entschließungen des Oberrats die Mitwirkung des Synodalausschusses vorgesehen, der auch in Verbindung mit dem Oberrat eine Art Beschwerdeinstanz bildet. Eine weitere Beschränkung der Selbständigkeit des Oberrats liegt in der Zuständigkeit der Religionskonferenz für gewisse Fragen und in der gesetzgeberischen Teilnahme von Synode und staatlichen Organen.

In bestimmten Fällen ist gegen den Oberrat auch der Weg der Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof zulässig, der in erster und letzter Instanz erkennt gegen die Entscheidungen des Oberrats über die Schuldigkeit der isr. Religionsgemeinschaft zur Zahlung von Ruhegehalt (sowie des nach diesem sich bestimmenden Sterbegehalts) und von Witwen- und Waisengeld, ferner über die Schuldigkeit kirchlicher Verbände und Beamten zur Leistung von Beiträgen an den isr. Religionsschul- und Pensionsfonds sowie über die Verpflichtung zur Rückerstattung solcher Beiträge[62].

Neben diesen staatlichen sind auch kirchliche Beschwerdeinstanzen gegeben. Eine vereinzelte Erscheinung hierbei stellt ein Schiedsgericht dar, das dazu dient, den Anspruch der zu Ruhe- und Versorgungsgehalt Berechtigten festzustellen. Hier liegt kein eigentliches Beschwerdeverfahren vor, denn die Entschließung des Oberrats — bei der übrigens statt der Oberratsmitglieder, die dem Gemeinde- oder Bezirksverband angehören, für den der betreffende Kirchenbeamte angestellt war, von dem Ministerialkommis-

---

sönliches Interesse durch dieselbe rechtlich beeinträchtigt ist; vgl. § 28 der Ldh. VO. vom 31. August 1884 (GVBl. S. 385).

[61] Vgl. z. B. VO. des ObR. vom 13. September 1887 (VBl. S. 25) § 8 Abs. 2; BestO. § 26 Abs. 2 und 3; VO. vom 30. Oktober 1895 § 3; Pensions-O. §§ 10, 22.

[62] Pensions-O. § 39 Abs. 1.

sär Stellvertreter aus den Mitgliedern des Synodal-Ausschusses berufen werden — stellt sich nur als ein Vorschlag an den Bezugsberechtigten dar, der als angenommen gilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung gestellt ist. Das Schiedsgericht wird bei dem Oberrate gebildet und zwar aus dem Ministerialkommissär oder dem von ihm ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden, einem auswärtigen Mitglied des Oberrats und einem Mitglied des Synodalausschusses, sowie zwei anspruchsberechtigten Vertretern desjenigen Standes, dem der zuruhegesetzte oder verstorbene kirchliche Beamte angehörte. Die vier Beisitzer beruft der Vorsitzende von Fall zu Fall. Das Verfahren kann bei Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung vor sich gehen; im übrigen sind die Sitzungen nicht öffentlich, doch ist den Mitgliedern des Oberrats der Zutritt gestattet. Der Vorsitzende kann von sich aus den Berufenden zu weiteren Erklärungen veranlassen, kann Beweise erheben oder erheben lassen und Zeugen vorladen. Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zugelassen, jedoch nicht durch Personen, die Vertretungen berufs- oder geschäftsmäßig übernehmen. Je eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Berufenden und dem Oberrat zugestellt. Die Entscheidung ist für diesen Fall endgültig[63].

Instanzen gegen die Geschäftsführung des Oberrats bilden ferner die Synode, der das Recht zur Beschwerde allgemein sowie insbesondere hinsichtlich der Aufsichtsführung des Oberrats über die unteren Behörden und Beamten sowie über das Kirchengut zugestanden ist[64], und der Synodalausschuß, der gemeinsam mit dem Oberrat als Berufungsinstanz gegen selbständige Entscheidungen des Oberrats tätig wird:

1) falls der Oberrat es ablehnt, einen ihm von der Bezirksvertretung bezw. bei Ortsrabbinaten von dem betreffenden Synagogenrat vorgeschlagenen Bewerber dem Kultusministerium für die Ernennung zum Rabbiner zu präsentieren,

---

[63] Pensions-O. §§ 24 ff.

[64] Synodal-O. § 16 Abs. 2 Ziff. 5.

2) falls der Oberrat ohne Kündigung seitens der Vertretung des Rabbinatsbezirks — Bezirksversammlung bezw. bei Ortsrabbinaten Synagogenrat — und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die provisorische Anstellung eines Rabbiners mit sofortiger Wirkung widerruft,

3) falls der Oberrat einzelne dienstliche Obliegenheiten des Rabbiners, an deren Wahrnehmung dieser verhindert ist, mit den damit verbundenen Gefällen auf bestimmte Zeit einem Anderen überträgt,

4) falls der Oberrat auf das Ansuchen eines Rabbiners, ihm zur vollständigen oder teilweisen Versehung seines Dienstes die Zuziehung eines Rabbinatsvikars zu gestatten, entschieden hat,

5) falls der Oberrat die Voraussetzungen der Zuruhesetzung eines Rabbiners für vorliegend erachtet.

Die Beschwerde gegen die Entschließung des Oberrats kann in den Fällen 2, 4 und 5 sowohl von der Vertretung des Rabbinatsbezirks wie von dem Rabbiner ausgehen, während sie im Falle 1 seitens der Vertretung des Rabbinatsbezirks, im Falle 3 seitens des Rabbiners zu erfolgen hat. Die Berufungsentscheidung der durch den Oberrat und die Mitglieder des Synodalausschusses gebildeten Instanz ist endgültig[65].

§ 11. Die Synode.

I. Neben den Oberrat ist 1894 als Repräsentativkörper der isr. Religionsgemeinschaft die Synode getreten, deren Errichtung zunächst für die Zwecke der Besteuerung und Finanzverwaltung notwendig war, um das LKStG vom 18. Juni 1892 auf die isr. Religionsgemeinschaft ausdehnen zu können, wie dies durch Ldh. VO vom 27. Februar 1894 geschehen ist. Dem Wunsche, in den einzelnen Mitgliedern der Landessynagoge ein lebhafteres Interesse für die Aufgaben und Zwecke der Religionsgemeinschaft sowie größeres Vertrauen zu der Tätigkeit ihrer Organe zu erwecken, entsprach die Ausgestaltung der bloßen Steuersynode zu einem gesetzgebenden und kontrollierenden Organ, das direkt ge-

[65] VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) § 10; R. u. BV. § 4 Abs. 2, §§ 24, 27, 42.

wählt, den Angehörigen der Religionsgemeinschaft eine indirekte Mitwirkung an der Verwaltung der Landessynagoge gewährt. Demnach liegt die Frage nach dem Verhältnis der Synode zum Begriff der Selbstverwaltung nahe.

Der Rechtsbegriff der Selbstverwaltung hat auf staatlichem Gebiete zwei völlig verschiedene Bedeutungen[1], und dementsprechend müssen wir auch auf dem Gebiete der kirchlichen Organisation die „körperschaftliche" und die „genossenschaftliche" oder „bürgerliche" Selbstverwaltung unterscheiden. Im ersteren Sinne bedeutet Selbstverwaltung die Anerkennung eines engeren Verbandes durch einen ihn beherrschenden weiteren Verband — der hier die Landessynagoge sein würde — als s e l b s t ä n d i g verwaltende Rechtspersönlichkeit. Demnach genügt nicht die Eigenschaft als Rechtssubjekt, vielmehr muß die durch den Inbegriff eigener Rechte und Pflichten geschaffene Lebenssphäre, auf die sich die eigene Verwaltung erstreckt, „selbständig" sein, d. h. „sie darf nicht lediglich einen Ausschnitt aus dem Betätigungsgebiete eines umfassenderen Rechtssubjekts bilden", — anderenfalls das betreffende Organ „nicht ein Selbstverwaltungskörper ist, sondern nur das Organ des umfassenderen Rechtssubjektes darstellt"[1a]. — Betrachten wir die Synode unter diesem Gesichtspunkt, so steht zunächst fest, daß sich der Wirkungskreis derselben unmittelbar auf die ganze Landessynagoge erstreckt und demnach vollständig in das weitere Betätigungsgebiet derselben fällt; sie ist also nicht Selbstverwaltungskörper in diesem Sinne, sondern ein Organ der Religionsgemeinschaft, — jedoch auch nicht Organ etwa eines religiösen Selbstverwaltungskörpers in körperschaftlichem Sinne, da hierzu ein der Landessynagoge übergeordnetes religiöses Gemeinwesen fehlt.

Anders dagegen steht es mit der Beziehung der Synode zur „bürgerlichen" Selbstverwaltung, welche die Heranziehung der Angehörigen — der „Bürger" — des Verbandes — das ist hier die Landessynagoge — zur Bildung von Ver-

---

[1] Vgl. zum Folgenden: Rosin, Souveränität, S. 308 ff. — Angewandt auf die evangelische Landessynode Preußens finden sich die dortigen Begriffsbestimmungen bei Marcus S. 1 ff.

[1a] Vgl. Marcus S. 2.

waltungsorganen bedeutet. Die Bildung der Synode beruht direkt auf diesem Prinzip der bürgerlichen Selbstverwaltung, indem die Wahl der Mitglieder derselben unmittelbar durch die „Bürger", die Mitglieder der Landessynagoge, geschieht. Demnach bildet in diesem Sinne die Synode allerdings ein Organ der Selbstverwaltung. — Auch in ihrer sonstigen Gestaltung ist die Synode einer Volksvertretung im Staate vergleichbar, wie sich aus der Betrachtung ihrer Entstehung und ihrer Zuständigkeit sowie aus den ihr hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gezogenen Grenzen ergibt[2].

II. Die Synode setzt sich aus getrennt zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten zusammen[3]. Die ersteren, fünf an der Zahl, werden in geheimer, direkter, schriftlicher Wahl unter Leitung des Oberrats von sämtlichen innerhalb der Religionsgemeinschaft in ihrem Dienste tätigen, von dem Kultusministerium oder dem Oberrat oder auch nur mit dessen Genehmigung angestellten Rabbinern gewählt, die auch mit Ausnahme der Konferenzrabbiner zu geistlichen Abgeordneten wählbar sind. Gleichzeitig erfolgt die Wahl von zwei Ersatzmännern, die unter den gleichen Voraussetzungen einberufen werden, wie die weltlichen Ersatzmänner[4].

Die weltlichen Abgeordneten, ursprünglich 20, jetzt 21 an der Zahl, sind auf 17 (früher 16) Wahlbezirke verteilt, von denen die Gemeinde Mannheim vier und die Gemeinde

---

[2] Über den für die evangelische Landessynode Preußens durchgeführten Vergleich siehe Marcus S. 7 ff.

[3] Diese Abweichung vom System einer staatlichen Volksvertretung erklärt sich aus der besonderen Stellung und hervorragenden Bedeutung, die innerhalb einer jeden kirchlichen Organisation den Geistlichen zukommt. — In Art. 6 des LKStG. sind grundlegende Bestimmungen für die Zusammensetzung der Vertretung der Kirchengenossen dahin getroffen, daß diese ganz aus weltlichen Abgeordneten bestehen kann; falls jedoch geistliche Abgeordnete zugezogen werden, haben diese aus Wahlen ihrer Standesgenossen hervorzugehen und nicht mehr als ein Fünftel aller Mitglieder der Vertretung zu bilden. Die Gesamtvertretung bei einer Religionsgemeinschaft mit nicht mehr als 50000 Seelen muß mindestens 20 Mitglieder zählen. — Diese Bestimmungen gelten nur für die Begründung vermögensrechtlicher, durch kirchliche Steuern zu deckender Verpflichtungen auf die gesamte Korporation sowie zur Erhebung solcher Steuern; es kann also für andere Verhandlungen eine andere Zusammensetzung geschaffen werden.

[4] Synodal-O. §§ 2, 3; Wahl-O. zur Synode §§ 1, 2, 3.

Karlsruhe zwei Abgeordnete wählen, während aus den übrigen Wahlbezirken je ein Abgeordneter zur Synode zu entsenden ist; gleichzeitig wird die doppelte Zahl von Ersatzmännern gewählt[5]. Wählbar sind zu weltlichen Abgeordneten alle weltlichen Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Oberrats, sowie diejenigen Rabbiner innerhalb des Großherzogtums, welche, ohne der Religionskonferenz anzugehören, nicht als geistliche Abgeordnete wählbar sind, weil sie nicht im Dienste der Religionsgemeinschaft stehen oder weil sie nicht von dem Kultusministerium oder dem Oberrat oder mit dessen Genehmigung angestellt sind[6]. Die Berechtigung zur Wahl, die direkt und geheim erfolgt, ist an folgende Voraussetzungen geknüpft[7]:

1. Zugehörigkeit zum Bekenntnis der Landessynagoge,
2. männliches Geschlecht,
3. zurückgelegtes 25. Lebensjahr,
4. Vollbesitz der Geschäftsfähigkeit;

ferner ist von der Stimmberechtigung ausgeschlossen:

1. wem die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt sind, während der im Urteil bestimmten Zeit (RSt.-GB. §§ 32, 34),

2. wer keine selbständige Lebensstellung einnimmt, d. h.[7a]:

---

[5] Synodal-O. §§ 2, 4.

[6] Synodal-O. § 5 Abs. 4 in der durch die Novelle von 1911 bewirkten Fassung. Der Fall, daß ein Rabbiner innerhalb der Religionsgemeinschaft nicht zum geistlichen Abgeordneten wählbar ist und also jetzt als weltlicher Abgeordneter in die Synode gewählt werden kann, ist praktisch für Rabbiner, die für eine isr. Stiftung innerhalb der Religionsgemeinschaft angestellt werden, durch Organe, welche nach den Gesetzen und Verordnungen über die Stiftungen hierzu berufen sind. — Wird ein solcher Rabbiner in die Synode gewählt, so darf er — entsprechend der oben — Note 3 — erwähnten grundlegenden Bestimmung des Art. 6 LKStG. — an der Beratung und Beschlußfassung über Gegenstände, die auf dem LKStG. beruhen, also über die Genehmigung des Voranschlags und die Festsetzung der allgemeinen Kirchensteuer nicht teilnehmen (Synodal-O. § 11 Abs. 2).

[7] Synodal-O. §§ 4, 5 und LKStG. Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit OKStG. Art. 4 Abs. 3; vgl. Wahl-O. zur Synode § 5.

[7a] Synodal-O. § 5 Abs. 3; vgl. Erlaß des Oberrats vom 18. Januar 1895 Nr. 97 (VBl. S. 11 f.).

a) wer ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhält oder

b) wer keinen eigenen Hausstand hat und auch keine direkten ordentlichen Staatssteuern bezahlt,

3. wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist (RStGB. §§ 31, 35, 36),

4. wer wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder eines gegen die isr. Religionsgemeinschaft verübten Vergehens nach §§ 166, 167 RStGB. zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurteilt worden ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach verbüßter Strafe,

5. gegen wen wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens,

6. gegen wen ein Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des letzteren, und

7. wer mit Bezahlung von Kirchensteuern über ein Jahr im Rückstande ist[7b].

Selbstverständlich für die Stimmabgabe ist schließlich die Aufnahme in die Wählerliste sowie auch der Ausschluß der Stellvertretung[7c]. Die Wahl erfolgt in den einzelnen Gemeinden, aus denen die Wahlbezirke bestehen; der Synagogenrat hat die Wahl vorzubereiten und Einsprachen gegen die Wählerliste zu erledigen, doch steht in streitigen Fällen dem Bezirksrat die Entscheidung zu, gegen welche die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann. Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses ist durch die Novelle von 1911 bestimmt, daß die Wahlzettel von bestimmter Größe und Beschaffenheit sein müssen und von jedem Wähler in einem abgeschlossenen Raum innerhalb des Wahllokals in ein amtlich gestempeltes Kuvert zu legen und

---

[7b] Zu diesen gehört jeder, der seit dem Zeitpunkt der Fälligkeit eines Kirchensteuerbetrags über ein Jahr hat verstreichen lassen, ohne letzteren vollständig zu bezahlen; doch ist der Umstand, daß ein Mitglied der Religionsgemeinschaft Kirchensteuern nicht bezahlt, nur von Belang, falls solche zwar rechtmäßig, aber ohne Erfolg von ihm gefordert worden sind. — Vgl. Erlässe des Oberrats vom 3. Dezember 1895 Nr. 931 Ziff. 1 (VBl. S. 156) und vom 18. Januar 1895 Nr. 97 (VBl. S. 12).

[7c] Wahl-O. zur Synode § 16.

so nach Verlassen dieses Raumes dem Wahlvorsteher zu übergeben sind. Das Wahlgeschäft selbst leitet eine Kommission, bestehend aus dem Synagogenratsvorsteher bezw. seinem Stellvertreter als Wahlvorsteher und vier von dem Synagogenrat aus der Zahl der Wahlberechtigten ernannten Mitgliedern, von denen einer zugleich als Protokollführer zu bezeichnen ist. Den Tag der Wahl setzt der Oberrat fest. Über die Wahlhandlung wie über die Feststellung des Ergebnisses wird ein Protokoll geführt, das dem Oberrat zwecks definitiver Feststellung des Wahlresultats zuzustellen ist. Diese Feststellung erfolgt unter Leitung eines Mitglieds des Oberrats durch eine von diesem zu berufende Kommission von mindestens sieben Wählern, von denen einer das Protokoll führt. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, die nicht in dem vorgeschriebenen abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen derartigen Umschlag übergeben worden sind,

2. Stimmzettel, die nicht der vorgeschriebenen Beschaffenheit entsprechen;

3. Stimmzettel, die von vorschriftswidriger Größe oder mit einem Kennzeichen versehen sind;

4. Stimmzettel, die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;

5. Stimmzettel, die einen Protest oder Vorbehalt enthalten;

6. ungenügende Namensbezeichnungen und

7. Bezeichnungen nicht wählbarer Personen.

Die Stimmzettel der beiden zuletzt bezeichneten Arten sind nicht vollständig ungültig, sondern nur hinsichtlich der unzureichenden Bezeichnungen; ebenso werden bei Stimmzetteln, die mehr Namen als die Zahl der zu Wählenden beträgt, enthalten, die Namen, welche die Zahl übersteigen, nicht berücksichtigt. Mehrere in einem Umschlag befindliche gleichlautende Stimmzettel werden nur einmal gezählt, während verschieden lautende, in einem Umschlag befindliche Stimmzettel ungültig sind[8]. In Zweifelsfällen entscheidet einstweilen die Wahlkommission, da die endgültige Ent-

[8] Wahl-O. zur Synode §§ 4—22, 27 ff.

scheidung über Gültigkeit und Nichtigkeit der Synode selbst vorbehalten ist[9].

Die Wahlen erfolgen nach relativer Mehrheit; jeder Gewählte ist Vertreter der gesamten isr. Religionsgemeinschaft, deren Gesamtinteressen er nach eigener Überzeugung zu vertreten hat, ohne an Instruktionen oder Vorschriften seiner Wähler gebunden zu sein. Die nicht am Sitze der Synode — Karlsruhe — wohnenden Mitglieder erhalten Ersatz der Reisekosten und Tagegelder in der Höhe der Gebühren, welche für die Rabbiner bei ihren auswärtigen Dienstgeschäften festgesetzt sind[10].

Die Ersatzmänner treten ein nach der Reihenfolge der auf sie gefallenen Stimmenzahlen und zwar, wenn ein Abgeordneter

1. die Wahl ablehnt oder seine Wahl durch die Synode für ungültig erklärt worden ist,

2. austritt, erkrankt, stirbt oder beurlaubt wird,

3. wegen Wegfalls der Bedingungen der Wählbarkeit oder wegen Verletzung der Geschäftsordnung durch Beschluß der Synode, für den die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich ist, aus dieser ausgeschlossen wird. — Bei Erkrankung oder Beurlaubung eines Abgeordneten dauert die Vertretung bis zur Wiederherstellung desselben bezw. bis zum Ende des Urlaubs[11].

III. Als repräsentatives Organ der isr. Religionsgemeinschaft geschaffen, um die Interessen der Gesamtheit der Israeliten innerhalb der Landessynagoge zu vertreten, und so ein „konstitutioneller", die Gesetzgebungsgewalt des Oberrats beschränkender Faktor, wirkt die Synode in dreifacher Richtung, beschließend, steuernbewilligend und kontrollierend.

Die kontrollierende Tätigkeit der Synode ist bereits gelegentlich der Betrachtung der Beschwerdeinstanzen gegen die Verfügungen des Oberrats erwähnt worden; diese Be-

---

[9] Wahl-O. zur Synode § 23; Synodal-O. § 6; Geschäfts-O. für die Synode §§ 4 ff; LKStG. Art. 9.

[10] Synodal-O. §§ 6, 11, 21; Geschäfts-O. für die Synode § 50; vgl. VO. des ObR. vom 19. Mai 1884 (VBl. S. 21) § 2.

[11] Synodal-O. § 7; Geschäfts-O. für die Synode §§ 55 ff; § 22.

schwerden gegen die Amtsführung des Oberrats sowie gegen einzelne Mitglieder desselben sind in der Form des Antrags vorzubringen[12].

Die grundlegende Tätigkeit der Synode, weil diejenige, um derentwillen ihre Schaffung erforderlich war, bezieht sich auf die Bestimmung der Beträge für die allgemeinen Bedürfnisse der Religionsgemeinschaft und auf die Bewilligung der zu deren Deckung erforderlichen Mittel, insbesondere der zu erhebenden allgemeinen Kirchensteuer, gemäß den Vorlagen des Oberrats. Ein besonderer Beschluß nach besonderem Voranschlag seitens des Oberrats ist erforderlich für die Übernahme eines Aufwands oder einer Verpflichtung, welche die Belastung der Religionsgemeinschaft für eine Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. für Anleihen mit längerer Tilgungsfrist, für Einführung neuer regelmäßiger Gehalte usw. — Die Dauer der Steuerbewilligung ist ebenfalls von dem Oberrat vorzuschlagen und von der Synode zu beschließen, doch ist eine längere Zeit als sechs Jahre hierfür nicht zulässig[13].

Nicht mindere Bedeutung jedoch hat die Synode als beschließendes, gesetzgebendes Organ. „Die Synode berät und beschließt über die Angelegenheiten der gesamten isr. Religionsgemeinschaft des Großherzogtums" — bestimmt § 16 Abs. 1 der Synodalordnung. So liegt ihr ob die Beachtung und Erwägung des Zustandes der Landessynagoge in bezug auf Lehre, Liturgie, Verfassung, Zucht und religiöses Leben (§ 16 Abs. 2 Ziff. 1 a. a. O.), und sie hat mitzuwirken bei allen allgemeinen und bleibenden Anordnungen für den ganzen Bereich der Landessynagoge, mögen sich dieselben auf Organisation, Verwaltung oder Besteuerung — auch die örtliche — beziehen (§ 16 Abs. 2 Ziff. 2 a. a. O.). Danach bedürfen insbesondere Änderungen hinsichtlich der Rabbinatsbezirke des Großherzogtums und ihrer räumlichen Ausdehnung sowie der Zahl und Sitze der Rabbiner außer der staatlichen Genehmigung der Zustimmung der Synode, und ebenso kann die Errichtung selbständiger Rabbinerstellen für einen Rabbinatsbezirk nur mit Einwilligung der Synode

---

[12] Synodal-O. § 16 Abs. 2 Ziff. 5; Geschäfts-O. für die Synode § 38 Abs. 2.

[13] Synodal-O. § 16 Abs. 2 Ziff. 6; LKStG. Art. 5, 18, 22.

erfolgen[14]. Änderungen der erstmals vom Oberrat mit staatlicher Genehmigung festgestellten Geschäftsordnung für die Synode bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Synode und ebenso die Änderung von Bestimmungen der Rabbinats- und Bezirksverfaffung, während zur Änderung der Synodalordnung sogar eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode erforderlich ist; nachträglicher Zustimmung der Synode bedürfen, um ihre Geltung zu behalten, Notverordnungen, welche der Oberrat mangels Tagung der Synode gemeinsam mit dem Synodalausschuß erlassen hat[15].

IV. Die Wirksamkeit der Synode ist auf mannigfache Weise in der Richtung eingeschränkt, daß sie ebenso wenig einseitig Verordnungen erlassen kann, wie dies dem Oberrat möglich ist. In der Art, wie wir es bei Volksvertretungen dort sehen, wo die konstitutionelle Regierungsform herrscht, die ein einander bedingendes Zusammenwirken der monarschischen Herrschaftsorgane und des demokratischen Parlamentarismus verlangt, ist auch zur Gültigkeit der von der Synode beschlossenen kirchlichen Satzungen die Zustimmung des Oberrats sowie bei gewissen Gegenständen die Genehmigung der Staatsbehörden erforderlich.

Keine von der Synode beschlossene Verordnung oder sonstige Vorschrift erlangt Geltung ohne den Beitritt des Oberrats, der seinerseits alsdann die kirchlichen Satzungen unter ausdrücklichem Hinweis auf die erfolgte Zustimmung der Synode veröffentlicht[16].

Eine weitere Beschränkung der Selbständigkeit der Synode — wie auch des Oberrats — liegt in den Rechten der Staatsorgane, deren Genehmigung für alle kirchlichen Satzungen, die nicht den Gottesdienst, die sonstigen Kultushandlungen und den Religionsunterricht betreffen, und insbesondere für alle Beschlüsse über Änderungen in der

---

[14] Synodal-O. § 16 Abs. 2 Ziff. 3; R. u. BV. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und 3.

[15] Synodal-O. §§ 12, 13, 24; Geschäfts-O. für die Synode § 33; R. u. BV. § 81.

[16] Synodal-O. § 18 Abs. 1. — Über die besondere Form der Abstimmung innerhalb des Oberrats bei Beratung der Synodalbeschlüsse vgl. oben § 10 II.

kirchlichen Organisation und über Erhebung kirchlicher Steuer erforderlich ist. Auch kann die Staatsregierung Bevollmächtigte zu den Sitzungen der Synode entsenden, die gleich den Oberratsmitgliedern auf Verlangen von der Synode gehört werden müssen. Für Berufung und Auflösung der Synode ist Einverständnis der Staatsregierung erforderlich[17].

Eine doppelte Beschränkung ist auch hinsichtlich der religiösen Angelegenheiten gegeben, in denen ein Mitwirkungsrecht den Staatsbehörden nicht zusteht. Beschlüsse nämlich, welche Form und Inhalt der Gottesdienste zum Gegenstand haben oder Änderungen sonstiger rechtmäßig bestehender religiöser Gemeindeeinrichtungen bezwecken, sollen in den einzelnen Gemeinden nicht gegen deren Willen durchgeführt werden[18]. Diese Bestimmung schützt die Gemeinden gegen eine Majorisierung in religiöser Hinsicht, wie sie gerade bei den religiösen Gegensätzen innerhalb der Judenschaft der Gegenwart denkbar wäre.

Schließlich bestehen für die Gültigkeit der Synodalbeschlüsse auch formelle Erfordernisse[19], nämlich:

1. daß sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln berufen wurden;

2. daß mehr als zwei Drittel davon persönlich erschienen sind;

3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat, sofern nicht durch besondere Bestimmung eine größere Mehrheit verlangt wird, wie z. B. bei Änderung der Synodalordnung. Ergibt sich mit Einschluß der Stimme des Präsidenten Stimmengleichheit, so

---

[17] Synodal-O. §§ 8, 14, 18 Abs. 2, 20; LKStG. Art. 5, 13 Abs. 3, 21, 22.

[18] Synodal-O. § 19.

[19] LKStG. Art. 10; Synodal-O. § 13; Geschäfts-O. für die Synode §§ 14, 33. — Ziff. 2 des § 13 der Synodal-O. und § 14 der Geschäfts-O. verlangen die Anwesenheit von mindestens 17 Mitgliedern. Dies dürfte nach der Erhöhung der Mitgliederzahl von 25 auf 26 im Widerspruch zu der als Gesetzesbestimmung vorgehenden und Anwesenheit von »mehr als zwei Drittel« der Mitglieder verlangenden Vorschrift des LKStG. stehen und deshalb dahin zu berichtigen sein, daß die Anwesenheit von »mehr« als 17 Mitgliedern erforderlich ist.

wird die Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt; hier entscheidet erforderlichenfalls der Präsident.

V. Die Synode wird alle drei Jahre durch den Oberrat im Einverständnis mit der Staatsregierung einberufen; ebenso können nach Ermessen des Oberrats außerordentliche Synoden berufen werden, für welche die Wahlen zur letzten ordentlichen Synode gelten. Die Eröffnung geschieht durch den Ministerialkommissär oder dessen Stellvertreter; den Vorsitz übernimmt, bis über die Wahl des Präsidenten und der Schriftführer entschieden ist, das älteste Mitglied der Synode, dem als Schriftführer für die gleiche Dauer die beiden jüngsten Abgeordneten beistehen. Die erste Handlung der Synode ist die Prüfung der Wahlen, die in vier Abteilungen vorgenommen wird, worauf die Synode zunächst über die unbeanstandeten und darauf über die beanstandeten Wahlen beschließt. Alsdann wählt die Synode in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie zwei Schriftführer. Während bei diesen Wahl durch Zuruf genügt und relative Stimmenmehrheit entscheidet, ist bei der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten Zettelwahl und absolute Mehrheit erforderlich, widrigenfalls in einem zweiten Wahlgange Stichwahl zwischen den beiden Abgeordneten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, stattfindet; falls jedoch im ersten Wahlgange nur zwei Abgeordnete gleiche Stimmenzahl erhielten, entscheidet das Los, ebenso im zweiten Wahlgang bei Stimmengleichheit. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Festsetzung der Sitzungen und der Tagesordnung ob. Bei Einsprachen hierüber entscheidet die Versammlung, der auch die Dienstpolizei insofern zusteht, als sie durch Beschluß einen wiederholt zur Ordnung gerufenen Abgeordneten bis zum Schlusse der Sitzung, in schweren Fällen bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder von dem Rest der Tagung, und für die gleiche Dauer durch einfachen Mehrheitsbeschluß wegen wiederholten unentschuldigten Fernbleibens von der Synode ausschließen kann.

Die Mitglieder des Oberrats mit Einschluß der Konferenzrabbiner und ebenso etwaige Bevollmächtigte der Staats-

regierung haben das Recht, an allen Sitzungen auch der Kommissionen teilzunehmen und jederzeit das Wort zu verlangen. Ein Vertreter des Oberrats oder sieben Mitglieder der Synode haben das Recht, namentliche Abstimmung zu fordern. Die Verhandlungen, welche der Regel nach öffentlich sind, sind auf Wunsch von Vertretern des Oberrats für Eröffnung von Mitteilungen desselben für geheim zu erklären, ebenso können drei Mitglieder der Synode Ausschluß der Zuhörer verlangen, jedoch ist hier Zustimmung der Synode erforderlich.

Anträge für die Synode seitens der Abgeordneten müssen wenigstens von drei Abgeordneten unterzeichnet sein und sind nach Möglichkeit sobald als angängig nach den Wahlen zur Synode dem Oberrat einzureichen. Zur Vorberatung der an die Synode gelangenden Gegenstände und wesentlicher Verbesserungsvorschläge werden Kommissionen gebildet, bei deren Wahl relative Stimmenmehrheit entscheidet, doch kann die Synode mit Zustimmung des Oberrats über Vorlagen desselben und Anträge ihrer Mitglieder ohne Verweisung an eine Kommission beraten. Durch Vermittlung des Oberrats, der auch die Tagungen der Synode vorzubereiten hat, werden Anträge und Vorstellungen der Vertretungen der Synagogenbezirke an die Synode derselben vorgelegt, über deren Behandlung die Synode in der Regel ebenso wie über Petitionen, die gleich allen Vorstellungen und Anträgen schriftlich einzureichen sind, nach einem Bericht der Petitionskommission entscheidet.

Der Synode steht es frei, zur Führung der Protokolle sowie zur Besorgung der sonstigen schriftlichen Arbeiten Personen anzustellen, die ebenso wie die Protokollführer selbst, der Aufsicht der Schriftführer unterstehen. Die für Bureaukosten, Diäten und Reisekosten der Mitglieder erforderlichen Gelder erhält die Synode aus der Zentralkasse durch den Oberrat; die Zahlungen leistet auf Anweisung des Präsidenten und der Schriftführer der von diesen zu bestellende Verrechner, der dem Oberrat Rechnung abzulegen hat[20].

[20] LKStG. Art. 7; Synodal-O. §§ 8, 9, 10, 15, 17; sowie Geschäfts-O. für die Synode.

Der Oberrat vertagt und schließt die Synode und kann sie mit Zustimmung der Staatsregierung auflösen; in diesem Falle ist eine neu zu wählende Synode innerhalb Jahresfrist zu berufen[21].

§ 12. Der Synodalausschuß

I. Vor dem Schlusse einer jeden ordentlichen Synode wählt diese aus ihrer Mitte vier Mitglieder als Synodalausschuß sowie die gleiche Zahl von Ersatzmännern, die der Oberrat im Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Ausschußmitglieder einberuft. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit; im zweiten Wahlgange entscheidet relative Majorität. Der Synodalausschuß bleibt in Wirksamkeit, bis der nächste Ausschuß gebildet ist, d. h. bis vor Schluß der nächsten Synode[1]. Diese Bestimmung hat eine Bedeutung nur für den Fall, daß eine Synode aufgelöst wird, ohne daß die Neuwahl des Ausschusses stattgefunden hat. Ein Beschwerderecht ihm gegenüber steht dagegen der Synode nicht zu, da die Ausschußmitglieder selbst die Vertreter der Synode und damit der Religionsgemeinschaft darstellen. Deshalb vertritt der Ausschuß die Synode insoweit, als für Angelegenheiten, die an sich der Zustimmung der Synode bedürfen, der Oberrat mit Zustimmung des Synodalausschusses in dringenden Fällen, wenn die Synode nicht versammelt ist, provisorische Verfügungen erlassen kann. Daneben aber, — und darin besteht seine wesentliche Aufgabe —, tritt der Ausschuß in gewissen Verwaltungsangelegenheiten, die an sich dem Oberrat allein zustehen, mit voller Stimmberechtigung dem Oberratskollegium hinzu zur Bildung eines durch Synodalmitglieder verstärkten Oberrats[2]. So besteht auch die Bedeutung des Ausschusses darin, dem von staatlicher Seite ernannten Oberrate gegenüber als ein die Gesamtheit der Religionsgemeinschaft darstellendes und indirekt aus ihrer Mitte hervorgegangenes Organ zu erscheinen.

---

[21] Synodal-O. § 20.

[1] Synodal-O. § 22.

[2] Ebenda § 24.

Die Mitwirkung des Synodalausschusses erfolgt in der Regel durch schriftliche Äußerung und Abstimmung von den Wohnsitzen ihrer Mitglieder aus; falls es jedoch mindestens drei derselben verlangen, versammeln sie sich am Sitze des Oberrats in Karlsruhe[3].

II. Es ist bereits bei den Beschwerdeinstanzen gegen die Verfügungen des Oberrats eine Seite der mitwirkenden Tätigkeit des Synodalausschusses gezeigt worden, nämlich die, mit dem Oberrate gemeinsam eine Beschwerdeinstanz in Verwaltungssachen zu bilden; die wesentlichste Funktion des Ausschusses ist jedoch die für die Gesetzlichkeit der Verfügungen und Verordnungen notwendige Mitwirkung bei Beschluß derselben seitens des Oberrats. Die Synodalordnung gibt in § 23 nur drei Gebiete an, in denen bei Beratungen und Entschließungen des Oberrats der Ausschuß teilzunehmen hat, nämlich:

1. über Errichtung oder Auflösung von Gemeinden,

2. über Besetzung von Stellen im Oberrat mit Ausnahme derjenigen des präsidierenden Ministerialkommissärs — d. i. die Mitwirkung bei der Ausübung des Vorschlagsrechtes des Oberrats — und

3. über Entlassung von kirchlichen Beamten und Entziehung der Befähigung zum Rabbineramte[4], —

überläßt es jedoch in Ziffer 4 des § 23 künftigen Verordnungen, die Mitwirkung des Synodalausschusses für weitere Angelegenheiten zu bestimmen. Von diesem Rechte ist denn auch bisher schon in umfangreichem Maße Gebrauch gemacht — auch die Tätigkeit als Beschwerdeinstanz beruht auf der Bestimmung dieser Ziffer. Insbesondere genehmigte die 5. Synode 1908, daß die in der VO. des Oberrats vom 27. Mai 1908[5] angeführten 18 Verordnungen und Verfügungen weniger bedeutenden Inhalts — so über Gottesdienstordnungen an patriotischen Festen, Gebührenbezug der Rabbiner, Beerdigungswesen, Religionsunterricht, Prüfungen, Wahlordnung für Synagogenräte usw., Geschäftsordnung für die isr. Gemeinden, Verfahren für Ein-

[3] Ebenda § 25.

[4] Vgl. zu Ziff. 3 auch R. u. BV. §§ 47, 49, 56 und BestO. § 19 Abs. 2. VBl. des ObR. S. 32.

schätzungsbehörden und Schiedsgerichte, Vollzug des OKStG. für die isr. Gemeinden u. a. m. — mit Zustimmung des Synodalausschusses geändert und ergänzt werden können, und ferner wurden durch spezielle Bestimmungen in einzelnen Verordnungen weitere Zuständigkeitsgebiete geschaffen.

So liegt dem „verstärkten" Oberrat ferner ob:

1. der Erlaß von Vollzugsvorschriften zur Rabbinats- und Bezirks-Verfassung sowie zur Pensionsordnung[6];

2. der Erlaß von Vollzugsvorschriften zur Besteuerungsordnung[7];

3. die Zuteilung von Gemeinden mehrerer Bezirksverbände unter ein gemeinschaftliches Schiedsgericht[8];

4. die Änderung der Zahl und Sitze der stellvertretenden Rabbiner, die Errichtung neuer Stellen für solche sowie die Abgrenzung ihrer Sprengel und Zuständigkeit[9];

5. die Abgabe der die Vertretungen der Rabbinatsbezirke bindenden Bezeichnung von Bewerbern um eine Rabbinatsstelle als völlig ungeeignet für dieselbe[10];

6. die Beantragung der Ernenung eines Rabbiners beim Kultusministerium für eine erledigte Rabbinatsstelle ohne Rücksicht auf Vorschläge, wenn die Stelle während eines Jahres unbesetzt geblieben ist[11];

7. die Änderung von Vereinbarungen zwischen Rabbinern und den Vertretungen des Rabbinatsbezirks auf Antrag eines der beiden Teile[12];

8. der Erlaß von Bestimmungen über die Amtstracht der Rabbiner und Vorbeter[13];

9. der Erlaß von Vorschriften, betreffend die periodische Berichterstattung des Rabbiners über die Verhältnisse der Religionsgemeinden des Sprengels[14];

---

[6] R. u. BV. § 81 Abs. 1, Pensions-O. § 43 Abs. 2.
[7] BestO. §§ 20, 38.
[8] BestO. § 18 Abs. 5.
[9] R. u. BV. §§ 1, 2.
[10] VO. des ObR. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) § 7 Abs. 1.
[11] VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) § 14.
[12] R. u. BV. § 3 Abs. 2.
[13] Gottesdienst-O. § 19.
[14] R. u. BV. § 9 Ziff. 15.

10. die Festsetzung von Gebühren für die Inanspruchnahme einzelner Gemeindeeinrichtungen oder Verrichtungen der Rabbiner und Gemeindebediensteten[15];

11. die Festsetzung des Zuschusses aus dem Reservefonds des Religionsschul- und Pensionsfonds für den Aufwand desselben[16]; und

12. die Feststellung des Voranschlags und der durch Steuer zu deckenden Bedarfssumme des Bezirksverbands, falls der erforderliche Beschluß der Bezirksversammlung nicht zustande kommt oder die festgesetzten Beträge nicht hinreichen[17].

VIERTER ABSCHNITT

Das Finanzwesen

§ 13. Grundlagen

I. Die Grundlage für das Recht, Vermögen zu erwerben und insbesondere Steuern auf ihre Mitglieder umzulegen, ist der isr. Religionsgemeinschaft bereits durch das Edikt von 1809, Artikel 6 und insbesondere durch Artikel 9, zugestanden worden. Die Vermögensfähigkeit beruht allerdings auch schon in dem Wesen der juristischen Person, zu dem Rechte der Besteuerung jedoch bedurfte es ausdrücklicher staatlicher Genehmigung[1].

Die Vermögens- und Erwerbsfähigkeit der isr. Religionsgemeinschaft enthält die Fähigkeit, Subjekt von Forderungsrechten zu sein, Besitz, Eigentum und andere dingliche Rechte zu erwerben, Erbschaften zu machen[2]. Diese

---

[15] BestO. § 2.

[16] Pensions-O. § 38.

[17] VO. vom 30. Dezember 1895 (VBl. S. 154) § 2.

[1] So ist den Kirchen dieses Recht erst durch die Kirchensteuergesetze vom 26. Juli 1888 und 18. Juni 1892 zugestanden worden; denn wenn sie auch nach § 7 des Staatskirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 (RegBl. S. 375) das Recht der freien Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten hatten, so bedurfte es doch nach § 15 dieses Gesetzes für den Erlaß von Vorschriften über die Beitragsleistung für kirchliche Bedürfnisse staatlicher Genehmigung, die gemäß §§ 53 und 65 der Verfassungsurkunde nur unter Mitwirkung der Stände, d. h. durch ein Staatsgesetz erteilt werden kann.

[2] Vgl. Dernburg, Band I, S. 187.

Fähigkeiten sind für religiöse Gesellschaften nur insofern anders geartet, als für andere juristische Personen, als für das Eigentum, den Erwerb und die Verwendung von Gegenständen, die mit dem Kultus zusammenhängen, sich besondere Rechtsgrundsätze aus dem Wesen und dem Zweck der Religionsgemeinschaft ergeben. So bestimmt die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 in § 20, daß das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten ihrem Zwecke nicht entzogen werden dürfen.

II. Jedoch sind vom Staate gegen allzu große Anhäufung von Vermögen durch juristische Personen Schranken gesetzt einmal durch die staatliche Mitwirkung bei der Verwaltung von Kirchengut sowie bei der Ausschreibung von Kirchensteuern und ferner hinsichtlich des lukrativen Erwerbs — durch Schenkungen und letztwillige Verfügungen — dadurch, daß hier zur Gültigkeit des Vermögensübergangs in gewissem Maße Staatsgenehmigung erforderlich ist. Das Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870[3] führte in § 1 Absatz 2 dieses Erfordernis bei lukrativem Erwerb ohne Wertgrenze ein. Das BGB. jedoch ließ eine so weitgehende Erwerbsbeschränkung nicht mehr zu, behielt aber nach Artikel 86 EG. den Landesgesetzen das Recht vor, den Erwerb von Rechten durch juristische Personen im Werte von mehr als 5000 M. zu beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig zu machen. Infolgedessen hat Baden durch Artikel 8 des Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 17. Juni 1899[4] unter Abänderung des § 1 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes die rechtliche Wirksamkeit aller Schenkungen und letztwilligen Verfügungen im Werte von mehr als 5000 M. zugunsten bestehender Stiftungen und anderer juristischer Personen von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht[5].

[3] GVBl. S. 399.

[4] GVBl. S. 229.

[5] Vgl. auch Allgemeine Ausf.-VO. z. BGB. vom 11. November 1899 (GVBl. S. 521) § 13, wonach lukrative Erwerbungen im Werte von 100 bis 5000 M. durch den Vorstand durch Vermittlung des Bezirksamts dem zuständigen Ministerium angezeigt werden müssen.

III. Diesen Beschränkungen hinsichtlich der Vermögensfähigkeit stehen anderseits auch Privilegien gegenüber, und zwar teils solche auf dem Gebiete des Vermögensverkehrs, teils solche hinsichtlich des eignen — kirchlichen — und des staatlichen Besteuerungsrechtes. In der erstbezeichneten Richtung kommt zunächst in Betracht § 71 der Ldh. VO. vom 13. Dezember 1900, die Ausführung der Grundbuchordnung betr.[6], wonach die Kirchen nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten, also vom Buchungszwang befreit sind. Zur Veräußerung der im Eigentum der Kirchen usw. stehenden Grundstücke bedarf es nach Artikel 25 des Ausf.-Gesetzes zum BGB. vom 17. Juni 1899 nur der öffentlich beurkundeten Einigung des Erwerbers und des Veräußerers über den Eintritt der Rechtsänderung. Ferner bestimmt Art. 6 des Ausf.-Gesetzes zum BGB. auf Grund des Art. 91 EG. z. BGB., daß eine Körperschaft „des öffentlichen Rechts" sowie u. a. ebensolche Stiftungen und unter Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftungen berechtigt sind, zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Dienstverhältnis ihrer rechnungspflichtigen Einnehmer und Verwalter die Eintragung einer Sicherungshypothek auf Ersuchen der zu ihrer Vertretung zuständigen Behörde zu verlangen.

Ein Vorrecht, das im Rahmen der Religionsgemeinschaft selbst seine Wirkung übt, ist das Recht auf Besteuerung der Mitglieder, das sich für die Bedürfnisse der Landessynagoge nach dem LKStG. vom 18. Juni 1892 in der Fassung vom 20. November 1906 bestimmt und zu dessen Begründung es nach Art. 5 desselben eines kirchenobrigkeitlichen Antrags und des staatlich genehmigten Beschlusses einer Vertretung der Kirchengenossen bedarf. Im Zusammenhang hiermit ist auch die Verjährung kirchlicher Steuerforderungen privilegiert: Art. 23 Abs 3 des LKStG. und ebenso Art. 28 Abs. 3 des OKStG bestimmen, daß das Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben[7] auch auf Kirchensteuern Anwendung findet, d. h. die Verjäh-

[6] GVBl. S. 1077.

[7] 21. Juli 1839, mit Änderung laut Ausf.-Gesetz z. BGB. Art. 7, neu veröffentlicht GVBl. 1899 S. 493 unterm 26. September 1899.

rungsfrist in der Regel 5 Jahre, nicht wie nach BGB § 197: 4 Jahre beträgt. Auf die Erhebung der Kirchensteuern finden die Bestimmungen über Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach dem Gesetz vom 12 April 1899[8] Anwendung und durch § 61 Ziff. 3 der Konkursordnung sind die Forderungen der Landesynagoge wegen der Abgaben und Leistungen des letzten Jahres bevorrechtigt.

Dem Staate gegenüber stehen der isr. Religionsgemeinschaft — ebenso wie den Kirchen — eine Reihe von Steuerprivilegien zu. So sind nach dem Verkehrssteuergesetz vom 6. Mai 1899[9] § 33 steuerfrei öffentliche Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten sowie die Erwerbungen zur Errichtung gottesdienstlicher Gebäude staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften. Nach dem badischen Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906[10] § 39 Ziff. 3 sind nicht zu veranlagen: Kirchen, Kapellen, Bethäuser und Synagogen sowie Pfarrhäuser der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, zu denen nach der Vollzugs-VO. vom 24. November 1906[11] § 42 Ziff. 3 auch die Wohngebäude zu rechnen sind, solange und insoweit sie für die Geistlichen der Religionsgemeinschaft bestimmt sind, ferner nach § 39 Ziff. 4 des gleichen Gesetzes die öffentlichen, auch Unterrichts- oder Wohltätigkeitszwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine, worunter auch nach der Vollzugs-VO. § 42 Ziff. 4 die kirchlichen, zu Versammlungs- oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Gemeindehäuser und Gemeindesäle fallen; hierher gehört auch die Bestimmung des § 30 Ziff. 4 des Gesetzes, daß Grundstücke, welche Zubehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, von der Veranlagung befreit sind, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen wie die steuerfreien Gebäude selbst, sowie die Bestimmung des § 61 des Gesetzes Ziff. 2, wonach von der Veranlagung des Kapitalvermögens befreit

---

[8] GVBl. S. 111; LKStG. Art. 23.
[9] GVBl. S. 133.
[10] GVBl. S. 421.
[11] GVBl. S. 721.

sind juristische Personen (auch des Privatrechts; vgl. Vollzugs-VO. § 57 Ziff. 1), die Wohltätigkeitszwecke verfolgen, gemeinnützige, rechtsfähige Vereine und ebensolche Stiftungen sowie öffentliche Unterrichtsanstalten und Kirchenfonds.

Nach dem badischen Erbschafts- und Schenkungssteuer-Gesetz vom 14. Juni 1899[12] § 4 Ziff. 8 und § 48 Abs. 3 sind von diesen Steuern befreit „juristische Personen des öffentlichen Rechts für Anfälle, die bestimmungsgemäß zu Zwecken der Wohltätigkeit und des Unterrichts oder zur Errichtung von dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden und von Pfarrhäusern staatlich anerkannter Religionsgesellschaften verwendet werden sollen", während nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und Abs. 3 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906[13] die Erbschaftssteuer 5 % beträgt für einen Erwerb, der inländischen Kirchen und solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen und Anstalten anfällt, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen; Vermögensvorteile von nicht mehr als 5000 M. sind in diesen Fällen von der Erbschaftsteuer befreit. Diese Bestimmungen sind auch auf die Schenkungssteuer ausgedehnt durch § 55 des Reichserbschaftssteuergesetzes.

Auch hinsichtlich der Gebührenfreiheit ist die Religionsgemeinschaft privilegiert. So kommt Gebührenfreiheit nach dem Rechtspolizeikostengesetz vom 15. Juni 1899[14] § 11 Abs. 1 Ziff. 3 zu: allen kirchlichen Stiftungen und Korporationen mit Ausnahme der Kirchengemeinden; sie steht also insbesondere zu den Kirchen und der isr. Religionsgemeinschaft, und zwar auch als Eigentümer der Erträgnisse der allgemeinen Kirchensteuer[15]. Endlich unterbleibt auch die Erhebung von Sporteln nach § 20 Ziff. 2 und 3 des Verwaltungsgebührengesetzes vom 4. Juni 1888[16]

[12] GVBl. S. 165.

[13] RGBl. S. 654.

[14] GVBl. S. 201.

[15] Vgl. Erlaß des Min. der Justiz usw. vom 12. Oktober 1903 Nr. 30424 in Badische Rechtspraxis 1903 S. 313.

[16] Neu veröffentlicht unterm 30. November 1895 (GVBl. S. 399).

in Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen und der Stiftungen für Wohltätigkeit oder öffentlichen Unterricht, sowie in Angelegenheiten der Körperschaften, die Zwecken der Wohltätigkeit oder des öffentlichen Unterrichts dienen; ferner nach Art. 31 des LKStG. in Angelegenheiten der Besteuerung für allgemeine und kirchliche Bedürfnisse, insoweit ein kirchlicher Verband die Sporteln zu tragen hätte.

Von besonderer Bedeutung ist schließlich der Zuschuß, den der Staat, wie den Kirchen, so auch der isr. Religionsgemeinschaft gewährt, und zwar in zweifacher Form, einmal — und dies bereits seit 1833 — zur Deckung der speziellen Bedürfnisse des Oberrats (wie Besoldung des Oberratspersonals, Herausgabe des 1884 geschaffenen Verordnungsblattes usw.), für die eine besondere Oberratskasse seit 1834 besteht[17], und sodann gemäß den staatlichen Zuschüssen für die christlichen Geistlichen durch entsprechende Aufbesserungen der Gehalte der Rabbiner[18].

§ 14. Die Bedürfnisse und ihre Deckung

I. Dasjenige Institut, welches das aus allgemeinen Umlagen herrührende Vermögen der isr. Religionsgemeinschaft in sich aufnimmt und von dem aus die allgemeinen Bedürfnisse derselben in der Hauptsache gedeckt werden, ist die isr. Zentralkasse, die durch Min.-VO. vom 11. Dezember 1862[1] geschaffen worden ist. Besondere Kassen sind noch eingerichtet für die zum größten Teil durch staatlichen Beitrag gedeckten Bedürfnisse des Oberrats in der Oberratskasse, für das Internat der isr. Zöglinge der Lehrerseminare in dem isr. Landesstift, für andere Wohltätigkeitsanstalten der Landessynagoge[2] in dem isr. Landesfonds für soziale Zwecke, für Förderung der Boden-

---

[17] Vgl. Min.-VO. vom 27. August 1834 § 1 (Sammlung 1885 S. 15); über den Staatszuschuß von 1833 (in Höhe von 1500 fl.) vgl. Lewin, Geschichte, S. 255. — Gegenwärtig beträgt der jährliche Zuschuß 7000 M.

[18] Siehe oben § 4 Note 64.

[1] CVBl. S. 71; Sammlung 1885 S. 15.

[2] Als solche kommen insbesondere in Betracht das Lehrlingsheim in Karlsruhe und das Friedrich-Luisen-Hospiz in Bad Dürrheim (Solbad für isr. Kinder und erwachsene weibliche Personen).

kultur unter den Israeliten des Großherzogtums in der B. Dukas-Stiftung, sowie in dem Religionsschul- und Pensionsfonds, der, durch die Pensionsordnung vom 21. November 1898 geschaffen, neben Beiträgen für die Ausbildung der Schulpräparanden und Seminaristen für den Religionslehrer- und Vorsängerdienst insbesondere den Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgehalte der Rabbiner, Religionsschullehrer und Vorsänger sowie ihrer Hinterbliebenen zu decken hat. Zur Bestreitung dieses Aufwands dienen die Zinsen des Grundstocks dieses Fonds, der im wesentlichen durch einen einmaligen größeren Beitrag aus der Zentralkasse, aus dem Vermögen aufgelöster isr. Gemeinden[3] und durch das Vermögen des bis zum Inkrafttreten dieses Fonds bestehenden privaten Pensionsvereins der Religionslehrer und Kantoren gebildet wurde, ferner ein jährlicher Zuschuß der Zentralkasse sowie die Beiträge der Geistlichen und sonstigen beteiligten kirchlichen Beamten[4].

Diese der Deckung der allgemeinen Bedürfnisse der Landessynagoge dienenden Einrichtungen werden verwaltet von dem Oberrate, dem auch die Ernennung des Verrechners obliegt[5].

II. Zu den Bedürfnissen, die aus der isr. Zentralkasse zu decken sind, gehören insbesondere:

1. der Aufwand für die Geschäftsführung des Oberrats und für sonstige Einrichtungen und Angestellte für die Vermögensverwaltung, soweit der Staatszuschuß nicht ausreicht;

---

[3] Auf dieses Vermögen ist der bereits erwähnte § 20 der Verfassungsurkunde anwendbar, wonach Kirchengut seinem Zweck nicht entzogen werden darf, bzw. § 9 des II. Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807 bei Stiftungsgut im Sinne dieses Edikts, wonach dasselbe »zu anderen fortdauernden Zwecken, die den vorigen am nächsten sind, verwendet« werden muß, und zwar nach gemeinsamer Bestimmung der Staatsregierung und der Kirchenbehörde; so auch Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 § 10 und Vollzugs-VO. vom 17. Juni 1901 (GVBl. S. 433) § 3 Ziff. 3. Vgl. hierzu Ammann S. 412 ff.; VBl. des ObR. 1905 S. 48 ff. (Entscheidung des Landgerichts Heidelberg vom 6. Juni 1905).

[4] Vgl. Pensions-O. §§ 31 ff.; ferner Lewin, Geschichte, S. 456.

[5] Vgl. Edikt vom 4. Mai 1812 Ziff. 3; Min.-VO. vom 11. Dezember 1862 (oben Note 1) § 4.

2. die Kosten für Vorbereitung und Tagung der Synode sowie die Reisekosten und Tagegelder für die auswärtigen Mitglieder derselben, für die nicht am Sitze des Schiedsgerichts wohnenden Mitglieder eines solchen, sowie die Kosten sonstiger Versammlungen, die zur Mitwirkung bei allgemeinen Angelegenheiten der Landessynagoge berufen werden[6];

3. der Aufwand an Ruhe- und Unterstützungsgehalten, sowie an Sterbegehalten, Witwen- und Waisengeldern, soweit nicht die Zinsen und besonderen Einnahmen des Religionsschul- und Pensionsfonds reichen[7];

4. die Ausstattung neu zu errichtender örtlicher geistlicher Ämter, soweit nicht hierfür die Besteuerung der betroffenen örtlichen Kirchengemeinde eintritt[8];

5. der Aufwand für sonstige, der Religionsgemeinschaft gesetzlich obliegende oder von ihr freiwillig übernommene Lasten und Pflichten, so die Aufbesserung gering besoldeter Religionsschullehrer und Vorsänger, die Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Religionsgemeinden und von besonderen außerordentlichen Zuschüssen an Kirchenbeamte oder deren Hinterbliebene sowie die Errichtung, Unterhaltung oder Unterstützung sonstiger kultueller und sozialer Einrichtungen im Interesse der Landessynagoge[9].

III. Diese Bedürfnisse der Landessynagoge werden gedeckt durch Leistungen etwa hierzu aus irgend welchen Rechtsgründen Verpflichteter, aus den Erträgnissen des allgemeinen Kirchenvermögens oder allgemeinen kirchlichen Zwecken gewidmeter Stiftungen — ob und in welchem Umfange dies geschehen kann, richtet sich nach den allge-

---

[6] LKStG. Art. 2 Ziff. 1; Synodal-O. § 21; Geschäfts-O. für die Synode §§ 50 ff.; BestO. § 20 Abs. 2; Verfahrens-O. § 31.

[7] LKStG. Art. 2 Ziff. 3; Pensions-O. §§ 5, 37.

[8] LKStG. Art. 2 Ziff. 4.

[9] LKStG. Art. 2 Ziff. 2; VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 29); Bekanntmachung des ObR. vom 23. Juni 1905 (VBl. S. 27) in Verbindung mit Instruktion des ObR. vom 18. Mai 1864 (CVBl. 1865 S. 1; Sammlung 1885 S. 17). — Eine Übersicht über die zuletzt bezeichneten Einrichtungen vgl. oben Note 2 und Text dabei.

meinen und besonderen Stiftungsvorschriften[10] — sowie aus etwaigen Schenkungen und letztwilligen Verfügungen; nur in dem Falle, daß diese Werte die Bedürfnisse nicht decken — also nur subsidiär —, dürfen allgemeine Kirchensteuern erhoben werden[11].

Zur Begründung solcher Verpflichtungen aber, die durch kirchliche Steuern zu decken sind, sowie zur Erhebung dieser selbst bedarf es:

1. eines Vorschlags der obersten Kirchenbehörde — des Oberrats —,

2. des Beschlusses einer durch kirchliche Satzung geordneten und von der obersten Staatsbehörde anerkannten, aus Wahlen der Kirchengenossen hervorgegangenen Vertretung derselben — der Synode — und

3. der Genehmigung dieses Beschlusses durch die oberste Staatsbehörde[12].

Dem Vorschlag auf Erhebung einer allgemeinen Kirchensteuer, der sich auch auf die Dauer der Bewilligung zu richten hat, hat die Aufstellung eines Voranschlags durch den Oberrat voranzugehen, der für eine einheitliche, mindestens einjährige Steuereinschätzungsperiode zu enthalten hat:

1. die für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Summen,

---

[10] Vgl. insbesondere Stiftungsgesetz § 9: »Die mit der Verwaltung von Stiftungen betrauten Behörden oder Personen und die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, daß das Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleibe. Die Vermögenserträgnisse dürfen, vorbehaltlich des der Staatsregierung in § 10 dieses Gesetzes« — bei Unmöglichwerden der ferneren Erfüllung des Stiftungszweckes (vgl. Note 3) — »eingeräumten Rechts, zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken nur insoweit verwendet werden, als sie nach allseitiger Erfüllung des Stiftungszweckes hierzu verwendbar bleiben. — Jede derartige Verwendung bedarf der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde.« — Die isr. Distrikts- und Landesstiftungen unterstehen der Aufsicht des staatlichen Verwaltungshofs, das für dieselben Verwaltungsräte oder besondere Stiftungsbehörden unter Berücksichtigung des Stiftungszweckes ernennen kann. — Vgl. Min.-VO. vom 3. Juni 1905 und VO. des Min. d. Justiz, d. Kultus und Unterrichts sowie des Min. d. Inn. vom 5. April 1905 (GVBl. S. 288).

[11] LKStG. Art. 3.

[12] LKStG. Art. 5, 21; Vollzugs-VO. zu LKStG. § 2 Ziff. 1.

2. die zur teilweisen Deckung verwendbaren Summen,

3. die noch durch allgemeine Kirchensteuern aufzubringende Summe,

4. die Berechnung der Beträge, die auf je 100 M. Vermögenssteueranschlag und an Hundertteilen von den für die staatliche Einkommensteuer festgesetzten Normalsteuersätzen erhoben werden sollen,

5. die auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Beträge[13].

Maßgebend für die Umlagenberechnung sind die Vermögenssteueranschläge sowie die festgestellten Einkommen gemäß dem Staatssteuerkataster des Jahres, für welches die Kirchensteuer erhoben werden soll. Festzustellen ist aus diesen nach Maßgabe der zu deckenden Gesamtsumme, welcher Betrag von je 100 M. Vermögenssteueranschlag und wieviele Hundertteile von den Sätzen des staatlichen Normaltarifs der Einkommensteuer einheitlich für alle Steuersätze zu erheben sind[14].

Hinsichtlich dieser Steuerobjekte kann die Synode beschließen, daß ein Beizug der Vermögenssteueranschläge nicht stattfinden solle, vielmehr die Kirchensteuer nur auf das Einkommen der Angehörigen der Religionsgemeinschaft umzulegen sei; auch dieser Beschluß bedarf staatlicher Genehmigung. Findet jedoch eine Besteuerung auch des Vermögens statt, so muß gegenüber einem Steuerfuß von einem Pfennig für 100 M. Vermögenssteueranschlag mindestens das Siebenfache vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze an Einkommensteuer erhoben werden[15].

Bei der Feststellung der Besteuerungsverhältnisse sind die Organe der Staatssteuerverwaltung mitzuwirken verpflichtet, wofür sie aus kirchlichen Mitteln eine Vergütung zu beanspruchen haben; gleiches gilt bezüglich der für die einzelnen Orte jährlich zu fertigenden Steuerregister. Vor-

---

[13] LKStG. Art. 18 Abs. 1, 19, 20 Abs. 1; — die Normalsteuersätze sind geschaffen durch Gesetz vom 27. Mai 1910 (GVBl. S. 217).

[14] LKStG. Art. 12, 19 Ziff. 3.

[15] LKStG. Art. 13 Abs. 3 und Art. 16. — Als Maximum für die Kirchensteuer ist durch Art. 15 festgesetzt: 1¼ Pfg. Vermögenssteuer und 8,75 Prozent der staatlichen Normalsteuersätze an Einkommensteuer.

auszugehen hat die Feststellung des Hauptsteuerregisters, das nach der endgültigen Feststellung und Genehmigung des Voranschlags zu fertigen und von dem Oberrat dem Kultusministerium vorzulegen ist, das es nach Benehmen mit dem Finanzministerium für vollzugsreif erklärt[16].

Der Voranschlag ist 14 Tage vor der Wahl zur Synode am Sitze der Vertretung — in Karlsruhe — öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzuteilen. Für jede Übernahme von Belastungen auf eine Mehrheit von Voranschlagsperioden ist ein besonderer Voranschlag anzufertigen und hat dementsprechend eine besondere Beschlußfassung der Synode zu erfolgen[17]. Über Wahl und Zusammensetzung derselben ist bereits gesprochen worden; gleichzeitig mit dem Beschluß über die Erhebung einer Steuer ist die Dauer der Bewilligung auszusprechen, die sich auf höchstens 6 Jahre erstrecken darf, und ferner der Betrag der aufzubringenden Steuer und die Art ihrer Verwendung zu bestimmen[18].

Die Personen, die zur Besteuerung heranzuziehen sind, sind bereits in § 8 II dieser Schrift festgestellt worden. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Voraussetzungen zur Veranlagung des Pflichtigen eingetreten sind, und endigt mit dem letzten Tage des Kalendermonats, in welchem die Voraussetzungen wegfallen; nur wenn diese am Ersten eines Monats zur Entstehung oder Beendigung gelangen, beginnt die Steuerpflicht schon mit diesem Tage bezw. gilt sie als bereits am vorhergehenden Tage des Monatsschlusses erloschen. Auch für Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht sind die für die Veranlagung zur Staatssteuer geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe anwendbar, daß eine erforderliche Änderung in der Kirchensteuerpflicht erst vom Beginne des Kalenderjahres an wirksam wird, welches auf den Eintritt der die Änderung begründenden

---

[16] LKStG. Art. 23, 25. — Über die Gebühren vgl. VO. vom 25. September 1908 (GVBl. S. 527) in Verbindung mit VO. vom 29. Dezember 1890 (GVBl. 1891 S. 37), geändert unterm 28. Dezember 1896 (GVBl. S. 551).

[17] LKStG. Art. 20, 22.

[18] LKStG. Art. 5, 18. — Die Voranschlagsperiode ist regelmäßig eine dreijährige.

Tatsache folgt, sofern nicht gleichzeitig auch bei dem Pflichtigen irgend eine Änderung in der Staatssteuerveranlagung stattfindet[19].

Nachdem das Hauptsteuerregister für vollzugsreif erklärt worden ist, kann die Erhebung der Steuern stattfinden, wobei die Bestimmungen über Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach dem Gesetze vom 12. April 1899 Anwendung finden[20]. Die Erhebung von den einzelnen Steuerpflichtigen geschieht, soweit möglich, durch die Religionsgemeinden, welche jedoch für etwa ausfallende Steuerbeträge nicht haftbar werden; anderseits aber kann die Religionsgemeinde durch Beschluß des Synagogenrats als der das örtliche Vermögen verwaltenden Kirchenbehörde die auf ihre Angehörigen entfallenden allgemeinen Kirchensteuern ganz oder zum Teil auf das Einkommen ihres örtlichen Kirchenvermögens einschließlich der kirchlichen Stiftungen übernehmen, sofern dies ohne Schädigung der Zweckbestimmung des Kirchenvermögens geschehen kann und es die Genehmigung von Oberrat und Staatsbehörde findet[21]. Für die Einziehung der allgemeinen Kirchensteuern gelten die Bestimmungen über die Beitreibung von Gemeindeumlagen mit gewissen Besonderheiten; so kann der Oberrat die Frist zur Zahlung auf acht Tage herabsetzen, ferner kann Einziehung und Beitreibung durch örtliche Erheber oder auch durch den Verrechner der isr. Zentralkasse erfolgen. Durch den Synagogenrat ist für die einzelnen Gemeinden nach Bedarf ein besonderer Mahner zu bestellen, der vom Bezirksamt handgelübdlich zu verpflichten ist[22].

---

[19] LKStG. Art. 14 in Verbindung mit Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 Art. 8 und 9 und Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906 (GVBl. S. 421) Art. 10 und 11.

[20] GVBl. S. 111; vgl. auch Min.-VO. vom 27. Januar 1900 (GVBl. S. 387), das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betr.; ferner LKStG. Art. 23.

[21] LKStG. Art. 17; vgl. oben § 10 Note 21. — Bis jetzt ist diese Bestimmung bei der isr. Religionsgemeinschaft nicht praktisch geworden.

[22] Min.-VO. vom 9. Dezember 1895 (GVBl. S. 481); vgl. im übrigen Min.-VO. vom 3. November 1884 (GVBl. S. 455), die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betr.; siehe hierüber auch die Abhandlung im VBl. des ObR. 1885 S. 50.

Wie während des ganzen Vorgangs der Steuerbewilligung und der Steueraufbringung für alle wesentlichen Momente staatliche Hilfe gewährt und staatliche Aufsicht gewahrt ist, so steht auch über die Verwendung der durch die Steuern aufgebrachten Beträge das Recht der Kontrolle dem Kultusministerium zu[23]. Für Klagen über die Schuldigkeit zur allgemeinen Kirchensteuer, über den Betrag derselben und über die Rückerstattung des zuviel Gezahlten ist der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz zuständig. Aber auch gegen Verfügungen der staatlichen Aufsichtsbehörden kann der Oberrat die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erheben, sofern die Staatsbehörde der Religionsgemeinschaft zur Deckung durch allgemeine Kirchensteuern eine ihr nicht obliegende Leistung auferlegt oder auf die Besteuerung sich beziehende Beschlüsse als gesetzwidrig aufhebt[24].

---

[23] LKStG. Art. 24; über die Verjährungsfrist von 5 Jahren vgl. oben § 13 III.

[24] LKStG. Art. 29; über die besonderen Voraussetzungen und Bedingungen für die zuletzt bezeichneten Klagen gegen Entscheidungen der Staatsbehörden vgl. VRPflG. § 4 Abs. 2 bis 4.

DRITTES KAPITEL

Synagogenbezirk und Religionsgemeinde

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

§ 15. Rechtliche Stellung beider Verbände

Die Gesamtheit der isr. Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden ist in Religionsgemeinden gegliedert, die sämtlich bis auf drei (Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim) in Bezirksverbände — Synagogenbezirke genannt — zusammengefaßt sind. Gleichwie der Landessynagoge das Recht und die Stellung einer öffentlich-rechtlich gestalteten Korporation zusteht, so auch den ihr eingegliederten, staatlich anerkannten Verbänden[1]. Dies geht nicht nur daraus hervor, daß die Einteilung in einzelne Ortssynagogen — unter welcher Bezeichnung im Edikt von 1809 sowohl die auf einzelne Gemeinden beschränkten Ortssynagogen im engeren Sinne, als auch die Bezirkssynagogen zu verstehen sind[2] — bereits durch Art. 2 des Edikts von 1809 vorgesehen und also anerkannt ist, sondern auch insbesondere aus dem OKStG von 1888 Art. 1 bezw. der dieses Gesetz auf die isr. Religionsgemeinden übertragenden Ldh. VO. vom 20. August 1895, die den isr. Religionsgemeinden die „Rechte öffentlicher Korporationen (Körperschaften)" ausdrücklich zugestanden haben. Die Rechtsfähigkeit besaßen diese Verbände wie die Religionsgemeinschaft selbst bereits durch das Edikt von 1809, denn ohne

---

[1] Vgl. Ammann S. 216.

[2] Instruktion für die Provinz- und Ortssynagogen vom 30. Juli 1814 Ziff. II, 1. — Sammlung 1837 S. 54.

eine solche Rechtsfähigkeit wäre insbesondere das Besteuerungsrecht undenkbar.

Aber ebenso wie die Religionsgemeinden sind auch die Bezirksverbände nach öffentlichem Rechte gestaltet, weil sie Teile der öffentlich-rechtlich gestalteten Landessynagoge darstellen und eine Mehrzahl von ebenfalls als „öffentlich-rechtlich" anerkannten Religionsgemeinden in sich zusammenfassen, weil für sie die eigene Vermögensverwaltung und das eigene Besteuerungsrecht unter dem Schutze und der Mitwirkung des Staates besteht, weil auch die Streitigkeiten hinsichtlich der Bezirksverbände, vor allem, soweit sie Vermögensrechte betreffen, vor die Verwaltungsgerichte gehören und weil die Bezirksverbände völlig den Religionsgemeinden entsprechend im Staate gestellt und privilegiert sind[3].

Der Bezirksverband ist ebenso selbständig den einzelnen Gemeinden gegenüber gestaltet und zur Verwaltung und Vertretung seiner Angelegenheiten nach innen und außen durch seine Organe befugt, wie es die Landessynagoge ist. Abhängig ist, wie diese, so auch der Synagogenbezirk von der Existenz der Religionsgemeinden, deren Interessen zu fördern ihm obliegt: doch gehen seine Aufgaben über den Rahmen der Einzelgemeinde hinaus, und so ergeben sich für ihn einem größeren oder kleineren Verbande gegenüber besondere Pflichten, die er zu erfüllen hat.

§ 16. Grundlagen des Synagogenbezirks

Der Bezirksverband (Synagogenbezirk) stellt einen Verband von Religionsgemeinden dar, für welche ein gemeinschaftlicher Bezirksrabbiner bestellt ist und deren gemeinsame Interessen durch besondere Organe verwaltet und wahrgenommen werden. Zum Sprengel des Synagogenbezirks gehören aber auch diejenigen Orte der ihm zugeteilten Amtsbezirke (Sprengel der Bezirksämter), an denen sich keine isr. Religionsgemeinde und kein isr. Filial befinden. Nicht nötig ist für die Existenz eines Synagogenbe-

[3] Ausdrücklich als »mit den Rechten einer öffentlichen Korporation ausgestattet« anerkannt sind die Synagogenbezirke durch § 50 R. u. BV.

zirks, daß der Bezirksrabbiner der einzige Rabbiner des Bezirks ist, vielmehr sind innerhalb des Bezirksverbands für einzelne Gemeinden weitere Orts- und Stadtrabbiner möglich, deren Wirkungskreis gegenüber dem des Bezirksrabbiners durch den Oberrat mit Genehmigung des Kultusministeriums von Fall zu Fall bestimmt wird.

Dagegen bedingt das Wesen des Bezirksverbands den Zusammenschluß mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Interessensphäre, so daß nicht als Synagogenbezirke anzusprechen sind die Religionsgemeinde Mannheim und ebensowenig die Religionsgemeinden Karlsruhe und Pforzheim, obgleich die beiden letzteren als gemeinsamen Rabbiner den Stadtrabbiner von Karlsruhe besitzen.

Das Betätigungsgebiet eines Rabbiners, der keinem anderen Rabbiner unterstellt ist, heißt Rabbinatsbezirk und fällt in der Regel mit dem Synagogenbezirk zusammen; eine Ausnahme bilden die Gemeinden Mannheim, Karlsruhe-Pforzheim, Konstanz und Randegg, die zwar Rabbinatsbezirke, nicht aber Synagogenbezirke sind. Innerhalb des Rabbinatsbezirks sind Bezirks- und Orts- (Stadt-) Rabbinate möglich; auch können mehrere Synagogenbezirke unter einem gemeinsamen Bezirksrabbiner stehen, also einen gemeinsamen Rabbinatsbezirk bilden. Die Bedeutung des Rabbinatsbezirks, dem keine selbsändige Rechtspersönlichkeit zusteht, liegt nur auf religiösem Gebiete, während der Synagogenbezirk Korporationsrechte besitzt und die Aufgabe hat, alle gemeinsamen Interessen der Verbandsgemeinden zu pflegen und die hierfür erforderlichen Mittel aufzubringen[1].

Die Aufsicht über die Bezirksverbände bezw. ihre Organe — auch der Bezirksrabbiner, der den Rabbinatsbezirk repräsentiert, ist, sofern der Rabbinatsbezirk einen Synagogenbezirk umfaßt, stets Beamter dieses Synagogenbezirks — steht dem Oberrat zu[2].

Zur Änderung in dem Bestand der Synagogenbezirke wie hinsichtlich der Sitze des Bezirksrabbiners und der Zuteilung von Gemeinden zu den Bezirken bedarf es einer

---

[1] R. u. BV. §§ 1, 2, 50, 51.

[2] Edikt 1809 Art. 34; VO. vom 5. März 1827 Ziff. I Abs. 2.

kirchlichen Satzung im Sinne des § 18 der Synodalordnung, d. h. einer von der Synode beschlossenen Verordnung, die von dem Oberrat gebilligt und von der Staatsregierung genehmigt wird[3].

Im übrigen entscheiden die Verwaltungsgerichte — Bezirksrat in erster, Verwaltungsgerichthof in zweiter Instanz — bei Streitigkeiten über den Umfang der kirchlichen Verbände, sofern den Grund hierzu Beiträge und persönliche Leistungen zu den Kosten dieser Verbände bilden[4].

§ 17. Grundlagen der Religionsgemeinde

1. Die grundlegenden Bestandteile in der Organisation der isr. Religionsgemeinschaft bilden die Religionsgemeinden, welche sich darstellen als mit staatlicher Genehmigung innerhalb der Landessynagoge zustande gekommene örtliche Vereinigungen einer Anzahl Israeliten zum Zwecke der gemeinsamen Gottesverehrung nach mosaischem Ritus[1]. Daß die Religionsgemeinde einen eigenen Rabbiner hat, ist nicht erforderlich, im Gegenteil wird ja im wesentlichen gerade durch die Religionsgemeinden ohne Rabbinatssitz gemeinsam mit der Religionsgemeinde, in welcher der Bezirksrabbiner seinen Sitz hat, der Synagogenbezirk sowie der Rabbinatsbezirk gebildet. Auch daß daneben Orts- oder Stadtrabbiner mit beschränktem Wirkungskreis bestehen und innerhalb des Synagogen- wie des Rabbinatsbezirks tätig sein können, ist bereits erwähnt[2].

Nur die Gemeinden, soweit sie innerhalb der Religionsgemeinschaft des Landes bestehen und sich in deren Or-

---

[3] Synodal-O. § 16 Ziff. 3. — Als Wirkung einer Veränderung in der Organisation der Rabbinatsbezirke (und also meist auch in der der Synagogenbezirke) sei erwähnt, daß in einem solchen Falle Rabbiner, zu deren Verwendungen im Dienste der Landessynagoge unter den so gestalteten Verhältnissen keine Gelegenheit mehr besteht, auch ohne Vorliegen der sonstigen persönlichen Erfordernisse in den Ruhestand versetzt werden können; allerdings kann in diesem Fall das Ruhegehalt höher bemessen werden. R. u. BV. § 32.

[4] VRPflG. § 2 Ziff. 24.

[1] Heimberger S. 79.

[2] Vgl. z. B. über die Stellung des Rabbiners zu den Gemeinden ohne Rabbinatssitz: R. u. BV. § 9 Ziff. 4, Gottesdienstordnung § 15.

ganisation eingliedern, können als Religionsgemeinden mit rechtlicher Bedeutung gelten; der Versuch, einen Unterschied zwischen einer den religiösen Kultus ausübenden Kultusgemeinde und einer mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Religionsgemeinde zu schaffen und beiden eine Existenzberechtigung innerhalb der isr. Religionsgemeinschaft zuzugestehen[3], ist als rechtlich undenkbar abzulehnen. Daß der Kultus nach mosaischem Ritus nur und schon bei Anwesenheit von 10 nicht unter 13 Jahren alten männlichen Personen ausgeübt werden kann, schafft noch keine rechtliche Einrichtung.

II. Die Aufgaben der Religionsgemeinde bestehen in der Pflege der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung[4] und des sonstigen Kultus sowie in der Unterhaltung der hierfür notwendigen Einrichtungen. So gehören zu den Angelegenheiten, welche der Religionsgemeinde obliegen, das Kultuswesen im engeren Sinne, das die Pflege des Kultus und die Erhaltung der Kultuseinrichtungen bedeutet, der damit in Verbindung stehende Unterricht an den besonderen isr. Religionsschulen und die Deckung der so entstehenden Bedürfnisse der Religionsgemeinde, insbesondere durch die Ausübung des Rechts zur Erhebung örtlicher Kirchensteuern.

Das Finanzwesen der Religionsgemeinde wird im letzten Abschnitt dieses Kapitels zu behandeln sein; hier seien nur die wesentlichsten religiösen Aufgaben der Religionsgemeinde berührt. Die Kultusanstalten, welche die Religionsgemeinde entsprechend den religiösen Vorschriften nicht entbehren kann, sind die Synagoge, der Friedhof und das rituelle Tauchbad. Was die Synagoge betrifft, so ist den Gemeinden das Recht gewährt, die Plätze in denselben zu verkaufen, während die Benützung der Plätze auf die Mitglieder der Landessynagoge zu beschränken ist[5].

---

[3] Diesen unhaltbaren Versuch machen Katz S. 5, 21, 26 ff. und im Anschluß an ihn Loeb S. 90 ff.

[4] OKStG. Art. 1.

[5] Im einzelnen vgl. über die Synagogenstuhlrechte unten § 19 I; zur Handhabung der Ordnung in der Synagoge ist der Synagogenrat berufen: unten § 29, IV, 2.

Zur Durchführung des religiösen Friedhofswesens hat sich für viele Gemeinden der Religionsgemeinschaft die Notwendigkeit ergeben, sich zu Friedhofsverbänden zusammenzuschließen, die als religiöse Zweckverbände — ähnlich den Bezirksverbänden — ebenfalls als öffentlich-rechtlich gestaltete Korporationen anzusehen sind und der Aufsicht der ordentlichen isr. Organe unterstehen[6].

Neben diesen Anstalten für die Pflege des religiösen Kultus bildet einen wichtigen Bestandteil des vorgeschriebenen Ritus die Tätigkeit des Schächters, dessen Unterhaltung ebenso Aufgabe der Religionsgemeinde ist, wie diejenige des Vorsängers. Dagegen ist die Sorge für die Möglichkeit der Einhaltung der Beschneidungsvorschrift nicht den Gemeinden aufgetragen; der Oberrat verlangt jedoch für die Zulassung zu der Funktion des Mohel (Bescheiders) besondere Nachweise und sorgt für ständige Aufsicht[7].

Von besonderem Werte für die Religionsgemeinden wie für die ganze Landessynagoge ist der isr. Religionsunterricht. Wo er in den öffentlichen Schulen eingerichtet ist, bildet er — wie wir oben in § 8 II gesehen haben — einen obligatorischen Unterrichtsgegenstand. Wo ersteres nicht der Fall ist, haben die schulpflichtigen isr. Kinder die von der isr. Religionsgemeinde eingerichtete besondere Religionsschule zu besuchen. Soweit diese jedoch nicht zum Ersatze des fehlenden isr. Religionsunterrichts an der Volksschule dient, sondern den Zweck hat, einen erweiterten isr. Religionsunterricht behufs Erzielung eines besseren Verständnisses der hebräischen Gebete und des Pentateuchs vor allem durch ausgiebigere Pflege der hebräischen Sprache zu erteilen, kann ein Zwang zum Besuche dieses erweiterten Unterrichts nicht ausgeübt werden; doch sind diejenigen Schüler, welche an demselben teilnehmen, bezw. deren Eltern zur Einhaltung der von dem Oberrat bezw. von dem die eigentliche Aufsicht führenden Rabbiner oder dem den Unterricht erteilenden Religionsschullehrer im Rahmen ihrer Zuständigkeit ergehenden Anordnungen ver-

[6] Über das Friedhofswesen vgl. auch § 19 I.

[7] Vgl. hierzu § 33 II.

pflichtet. Der Oberrat erläßt für den gesamten isr. Religionsunterricht die Lehrpläne und für die isr. Religionsschulen auch die Schulordnung, während der Rabbiner alljährlich Prüfungen vorzunehmen hat, über welche er den Religionsunterricht erteilenden Lehrern Bescheide erteilt und dem Oberrat Bericht erstattet[8]. Die Prüfungsbescheide hinsichtlich des an Volksschulen durch isr. Volksschullehrer erteilten Religionsunterrichts werden diesen auf Ersuchen des Rabbiners durch die Kreisschulämter zugestellt; die Prüfungsbescheide hinsichtlich des an höheren Lehranstalten erteilten isr. Religionsunterrichts werden von dem Oberrat dem Kultusministerium zur Kenntnis und weiteren Eröffnung mitgeteilt. Zur Durchführung des Religionsunterrichts in sämtlichen Religionsgemeinden erhalten diese bei Bedürftigkeit besondere Zuschüsse aus der isr. Zentralkasse, und die meist jährlichen Konferenzen, welche die Rabbiner mit den Religionslehrern abzuhalten verpflichtet sind — die Kosten trägt der Bezirksverband —, sollen der ständigen Verbesserung dieses Unterrichts dienen[9].

III. Die Aufsicht über die Religionsgemeinde wie über ihre Verwaltungsorgane steht der Bezirkssynagoge und dem Bezirksrabbiner als dem Vorsitzenden derselben zu, jedoch ohne daß diese eine Dienstpolizei über die Synagogenräte ausüben können, vielmehr haben sie nur die Aufgabe, die Synagogenräte auf die bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen, sie mit ihrem Rate zu unterstützen und eine vermittelnde Instanz zwischen ihnen und dem Oberrate zu bilden. Entscheidende Instanz ist der Oberrat, der nach allen Richtungen die Oberaufsicht führt. Diesem unterstehen auch direkt die Religionsgemeinden, die keinem Synagogenbezirk eingegliedert sind (Mannheim, Karlsruhe und Pforzheim)[10].

---

[8] Siehe Lehrplan: VO. (Religionskonferenz) vom 18. Februar 1881 (Sammlung 1885 S. 41); Schulordnung: VO. vom 22. Juni 1903 (VBl. S. 40); Prüfungen: (VO. vom 1. Juni 1863 (Sammlung 1885 S. 33), VO. vom 19. März 1889 (VBl. S. 9); Ferien: VO. vom 8. Oktober 1884 (VBl. S. 53).

[9] VO. vom 16. Januar 1892 (VBl. S. 1).

[10] R. u. BV. § 9 Ziff. 15, § 73; Verfügung des ObR. vom 18. März 1885 (VBl. S. 13) und Erläuterung hierzu vom 10. Juni 1885 (VBl. S. 22);

In religiösen Angelegenheiten führt die Aufsicht der zuständige Rabbiner, der zu allen Beratungen der Synagogenräte über solche Gegenstände zuzuziehen oder doch von ihnen zu benachrichtigen ist[11].

Im übrigen wirken bei der Aufsicht, insbesondere in vermögensrechtlicher Hinsicht, hier ebenso wie bei den Synagogenbezirken, staatliche Organe mit.

IV. Der Gemeinde steht sowohl das Recht der Selbstverwaltung zu, indem sie ihre Organe wählt, als auch in beschränktem Maße — beschränkt durch das Verordnungsrecht insbesondere der Synode sowie durch das Aufsichtsrecht von Staat und Landessynagoge — das Recht der Autonomie, d. h. das Recht, sich für ihre Angelegenheiten eigene Normen innerhalb der ihr gezogenen Grenzen zu setzen. Ein solches eigenes Recht beruht einmal auf dem Ausdruck des Wollens der Gemeinde bezw. ihrer Vertretung, d. h. auf Beschlüssen derselben; sodann aber auf langjähriger Übung und Gewohnheit. Die Selbständigkeit der Gemeinden in dieser Hinsicht kommt im wesentlichen zur Geltung in Kultusangelegenheiten, bei den Gemeindestatuten, vor allem betreffs des Gottesdienstes, des Beerdigungs- und Friedhofswesens usw., — aber auch auf finanziellem Gebiete, und zwar neben dem Recht, selbst über die örtlichen Kirchensteuern in einer größeren Gemeindevertretung oder gar der Gemeindeversammlung zu beschließen, in dem Rechte, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Kultusministeriums die Erhebung von einmaligen Abgaben für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen oder für die Teilnahme an denselben zu bestimmen. In den meisten Gemeinden beruht diese Erhebung von Einkaufsgeldern auf einer alten Übung, die gewohnheitsrechtlich Rechtskraft erlangt hat[12]. Aus gleichen Gründen —

General-Erlaß des Min. d. Inn. vom 3. Juni 1836 Nr. 5706 (VBl. 1885 S. 23 Note); Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 12.

[11] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 4; R. u. BV. § 9 Ziff. 11, 12, 15, § 10; Gottesdienst-O. § 1 Abs. 2.

[12] Vgl. über das Einkaufsgeld Best.-O. §§ 22 und unten § 35 IV; bezüglich der Ortssatzungen usw. Gottesdienst-O. §§ 1, 2, 6; sie bedürfen der Genehmigung der Bezirkssynagoge: R. u. BV. § 75 Abs. 1 Ziff. 1.

durch Satzung oder Übung — können auch in gewissem Maße Änderungen innerhalb der Gemeinde herbeigeführt werden, vor allem hinsichtlich der Form und des Inhalts der Ausübung des Gottesdienstes und anderer Kultusverhältnisse. Gegen Änderungen dagegen, welche durch kirchliche Satzungen der Synode rechtsgültig beschlossen sind und sich auf den Gottesdienst oder sonstige religiöse Gemeindeeinrichtungen beziehen, ist den Religionsgemeinden ein wertvolles Sicherungsmittel in § 19 der Synodalordnung durch den hierin gewährten Schutz der religiösen Überzeugungen der einzelnen Gemeinden gegeben; derartige Beschlüsse „sollen in den einzelnen Gemeinden nicht gegen deren Willen durchgeführt werden"[13].

V. Der Umfang der isr. Religionsgemeinde war bereits durch Art. 2 des Edikts von 1809 durch die räumliche Gleichstellung mit einem „Kirchspiel" bestimmt, d. h. zu einer Religionsgemeinde, welche ihre eigene Synagoge hatte, gehörten zugleich diejenigen nächstgelegenen Orte, die zwar Juden, aber keine Synagoge besaßen. Dieser Zustand ist im wesentlichen aufrecht erhalten worden auch nach dem OKStG., das in Art. 1 den räumlichen Umfang der Religionsgemeinde als Kirchspiel bezeichnet. Demnach bildet die Religionsgemeinde in räumlicher Hinsicht die Synagogengemeinde im engeren Sinne nebst den ihr zugewiesenen Filialorten. Diese Religionsgemeinde im weiteren Sinne ist das Kirchspiel, der Gemeindesprengel[14].

Auch der Filialort kann Rechtsfähigkeit besitzen; tatsächlich ist dies jedoch bis dahin bei keinem isr. Filialort der Fall. Für die Filialorte können zwar zur Erleichterung ihrer Verwaltung von dem Oberrate Filialvorstände einge-

---

[13] Hierin liegt ein Schutz der Minoritäten gegenüber der Landessynagoge: die Glaubensrichtung der einzelnen Gemeinden wird gegen unwillkommene und der religiösen Überzeugung der Einzelgemeinde in ihrer Mehrheit widersprechende Beschlüsse der Synode geschützt.

[14] So Best.-O. § 4. — Die Zuteilung der Filialorte zu den Hauptgemeinden erfolgte durch VO. vom 30. Oktober 1895; daß bis zu dieser Festsetzung die Regelung nur eine einstweilige gewesen war, ist bereits oben § 4 Note 33 erwähnt worden.

setzt werden; eine rechtliche Vertretung der Filialisten steht ihnen jedoch nicht zu[14a].

Die Zuteilung von Filialen zu einer Religionsgemeinde kann aus doppelten Gründen geschehen:

1. weil ein Ort bisher keiner Religionsgemeinde zugewiesen war, da dort keine oder nur vereinzelte Israeliten — solche gehören, solange sie nicht zugewiesen werden, zu der Gemeinde, der sie etwa freiwillig Kirchensteuern entrichten — wohnten: dann ist zur Zuweisung erforderlich Beschluß des Oberrats mit dem Synodalausschuß sowie Genehmigung des Kultusministeriums im Benehmen mit dem Ministerium des Innern, oder sofern die Beteiligten nicht einverstanden sind, Genehmigung des Staatsministeriums[15]:

14a Daß die Gesamtheit der isr. Einwohner eines Filialorts nicht die Rechte einer juristischen Person mit eigener Vertretung durch den Filialvorstand besitzt, geht daraus hervor, daß der Filialvorstand nach § 4 der VO. vom 30. Oktober 1895 lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen von dem Oberrat unter Beschränkung auf die Vertretung der gemeinsamen kirchlichen Interessen der Filialisten »soweit es im Verwaltungswege geschehen kann« bestellt wird. Auch nach den für die isr. Religionsgemeinschaft geltenden allgemeinen Rechtsnormen kann nicht von einer eine juristische Person bildenden Gesamtheit der Filialisten, d. h. von einer in kultusrechtlicher und staatsrechtlicher Beziehung als selbständiges Rechtssubjekt anerkannten Filialgemeinde gesprochen werden. Die Folge dieser Feststellung — die sich auch in einem — nicht veröffentlichten — Erlaß des Min. der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 4. Februar 1910 Nr. B. 1095 auf Grund des Vortrags des Oberrats an das genannte Ministerium vom 17. Dezember 1909 Nr. 2568 niedergelegt findet — ist, daß die an einem Orte ohne isr. Religionsgemeinde wohnenden, einer benachbarten Religionsgemeinde zugeteilten Israeliten keine Filialisten im Sinne des OKStG. Art. 21 sind und die in diesem Artikel vorgesehene steuerliche Erleichterung für die Filialisten von diesen nicht gefordert werden kann; denn eine solche Vereinbarung gemäß Art. 21 OKStG. ist nur dann rechtlich zulässig, wenn die Gesamtheit der Filialisten Rechtspersönlichkeit besitzt: vgl. Entsch. des Vghf. vom 18. März 1909 — Rechtsprechung III S. 538 f. Nr. 909. — Über zulässige Vereinbarungen zwischen der besteuernden Religionsgemeinde und den Steuerpflichtigen wegen der von diesen zu zahlenden Abgaben vgl. Entsch. d. Vghf. vom 11. Januar 1898 Nr. 46 — VBl. des ObR. 1898 S. 33 ff., insbesondere S. 35 f. — und unten § 35 III Text zu Note 14.

15 VO. vom 30. Oktober 1895 § 1 Abs. 3; Bekanntmachung des ObR. vom 27. Mai 1908 (VBl. S. 32) Abs. I Ziff. 17; OKStG. Art. 11 Abs. 1; Vollzugs-VO. z. OKStG. § 3 Ziff. 2, § 6 Abs. 1.

2. weil eine Religionsgemeinde infolge so geringer Mitgliederzahl, daß sie ohne zu große Belastung ihrer Angehörigen selbständig die Kosten für ihre Bedürfnisse nicht aufbringen kann oder sonst keine Berechtigung zu einer selbständigen Sonderexistenz mehr hat, aufgelöst wird: in diesem Falle ist zur Zuweisung zu einer Religionsgemeinde erforderlich Beschluß des Oberrats mit dem Synodalausschuß und Genehmigung des Staatsministeriums[16].

Abgesehen von der Auflösung einer Religionsgemeinde kann eine Änderung in dem Bestande der Religionsgemeinden erfolgen durch Neubildung, Trennung und Zusammenlegung von Gemeinden; zu allen solchen Änderungen ist erforderlich Beschluß des Oberrats und des Synodalausschusses sowie Genehmigung des Staatsministeriums[17]. Für eine Änderung in der Begrenzung der Gemeindesprengel hat die staatliche Genehmigung durch das Kultusministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern, bezw. falls nicht alle Beteiligten einverstanden sind, durch das Staatsministerium zu erfolgen[18].

Eine Vereinigung mehrerer Religionsgemeinden ist auch zu dem ausschließlichen Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Besteuerungsrechtes möglich; für diese Vereinigung ist staatlicherseits ebenfalls Genehmigung des Kultusministeriums und des Ministeriums des Innern erforderlich; übrigens entscheidet, falls die beiden Ministerien zu keiner Einigung gelangen können, das Staatsministerium[19]. Von kirchenobrigkeitlicher Seite wird die erforderliche Zustimmung, wie bei den sonstigen Umgestaltungen bezüglich der Religionsgemeinden, wohl durch den Oberrat gemeinsam mit dem Synodalausschuß zu geschehen haben; eine ausdrückliche Bestimmung für diesen — übrigens noch nie praktisch gewordenen — Fall der Errichtung einer Gesamtgemeinde ist nicht ergangen.

---

[16] Synodal-O. § 23 Ziff. 1; OKStG. Art. 11 Abs. 1; Vollzugs-VO. z. OKStG. § 3 Ziff. 1. — Über die Behandlung des Vermögens einer aufgelösten Gemeinde vgl. oben § 14 Note 3.

[17] Siehe die Gesetzes- und Verordnungsstellen in Note 16.

[18] Siehe Note 15.

[19] OKStG. Art. 11 Abs. 2; Vollzugs-VO. z. OKStG. § 6 Abs. 1 und 3.

Die — insbesondere vermögensrechtlichen — Streitigkeiten über die auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Ansprüche und Verbindlichkeiten der Religionsgemeinden sind durch die staatliche Gesetzgebung in weitem Umfange den Verwaltungsgerichten zugewiesen; so erkennt auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über vermögensrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten der isr. Religionsgemeinden gegenüber den Bezirksverbänden und gegenüber der isr. Religionsgemeinschaft der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz[20].

ZWEITER ABSCHNITT

Die Zugehörigkeit

§ 18. Begründung der Zugehörigkeit

Die Mitgliedschaft zur isr. Religionsgemeinde stimmt mit derjenigen zur isr. Religionsgemeinschaft des Großherzogtums insofern überein, als nur, wer dieser angehört, Rechte und Pflichten gegenüber einer Religionsgemeinde haben kann, und, wer an einem Orte wohnt, der Sitz einer Religionsgemeinde im weiteren Sinne ist, auch Mitglied der Religionsgemeinschaft ist. Nicht alle Mitglieder der letzteren müssen jedoch Mitglieder einer Religionsgemeinde sein, nämlich diejenigen nicht, die nicht an einem Orte wohnen, der zum Sprengel (Kirchspiel) einer Religionsgemeinde gehört, und sich auch nicht freiwillig einer solchen angeschlossen haben.

Demnach kann hinsichtlich der Begründung der Mitgliedschaft zur isr. Religionsgemeinde auf die Ausführungen in § 7 dieser Schrift verwiesen werden: es ergibt sich für die isr. Religionsgemeinde demgemäß, daß Mitglied derselben jeder Israelit ist, welcher innerhalb der räumlich bestimmten Religionsgemeinde seinen Wohnsitz oder, wenn er an einem Orte ohne Religionsgemeinde wohnt, sich freiwillig einer solchen angeschlossen und nicht in rechtsgültiger Form seinen Austritt aus der Landessyna-

[20] VRPflG. § 3 Ziff. 27.

goge erklärt hat. Die Erklärung des Austritts aus der Religionsgemeinde allein hat keine rechtliche Wirkung. Auch über die Zugehörigkeit der Kinder, die das Unterscheidungsalter — zurückgelegtes 16. Lebensjahr — noch nicht erreicht haben, ist bereits gesagt worden, daß sie der Religion des Vaters und nur die unehelichen Kinder derjenigen der Mutter folgen; ebenso steht es hinsichtlich der Änderung der Religion der Kinder, doch kann die Mutter auch bei ehelichen Kindern unter Berücksichtigung gewisser Maßnahmen und mit staatlicher Genehmigung die Änderung vornehmen, falls auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist[1].

Hat ein Israelit seinen Wohnsitz an mehreren Orten, an denen sich Religionsgemeinden befinden, so wird er als zu der Gemeinde des Ortes zugehörig betrachtet, wo sich sein Hausstand und in Ermangelung eines solchen seine Hauptniederlassung befindet. Falls jedoch nur an einem der mehreren Orte sich eine Religionsgemeinde befindet, so gehört er zu dieser. Ist der Wohnsitz eines Israeliten an einem Orte, der keiner Religionsgemeinde zugewiesen ist, so ist er als Angehöriger derjenigen Religionsgemeinde zu betrachten, der er etwa Kirchensteuern zahlt. Über vermögensrechtliche Ansprüche, die sich aus der Zugehörigkeit ergeben, und damit indirekt über die Zugehörigkeit selbst entscheiden die Verwaltungsgerichte[2].

Zulässig ist es, beim Eintritt in die Mitgliedschaftsrechte der Religionsgemeinde oder auch in das Recht der Teilnahme an einzelnen Gemeindeeinrichtungen ein einmaliges Einkaufsgeld zu erheben, das eine steuerliche Abgabe darstellt und zu deren Leistung diejenigen verpflichtet sind, auf welche die örtlichen Bestimmungen hierüber zutreffen[3]. Diese Abgabe ist der laufenden örtlichen Kirchensteuer entsprechend zu behandeln.

---

[1] Gesetz vom 9. Oktober 1860 (RegBl. S. 380) §§ 1, 3, 5.

[2] Best.-O. § 4; VO. v. 30. Oktober 1895 § 1 Abs. 3; Edikt 1809 Art. 2; VRPflG. § 2 Ziff. 24 und 25.

[3] Best.-O. § 22.

§ 19. Inhalt der Zugehörigkeit

Hinsichtlich der Ausübung der Rechte, welche die Mitgliedschaft zur Religionsgemeinde gewährt, muß unterschieden werden zwischen den rein religiösen Rechten und denjenigen, welche einen Ausfluß der Teilnahme an der Selbstverwaltung der Gemeinde bilden.

I. Der Genuß der rein religiösen Rechte steht allen Angehörigen der Religionsgemeinde zu; sie stellen sich dar als Rechte auf die Benutzung der kirchlichen Anstalten und Einrichtungen, wie der Synagoge, der Religionsschule, des Friedhofs, des rituellen Tauchbads, sowie gewisser Kultusbeamter, so des Rabbiners in gewissen rituellen Fragen, des Kantors und des Schächters. Für die Benutzung dieser Einrichtungen und Personen ist maßgebend der Zweck ihres Daseins sowie die Vorschriften des mosaischen Ritus und der örtlichen Kultusordnungen, insbesondere der Synagogen- und Friedhofordnungen. So ist es selbstverständlich, daß eine noch nicht dreizehnjährige männliche Person und ebenso eine weibliche Person nicht zu den gottesdienstlichen, im jüdischen Kultus bestehenden Ehrenfunktionen zugelassen wird, sowie daß kein Nichtangehöriger der isr. Religionsgemeinschaft teilnimmt an den Einrichtungen, die für Zwecke der Religionsgemeinde durch sie unterhalten werden.

Von Bedeutung ist das Recht auf die Bestattung auf dem konfessionellen Friedhof — und zwar in der regelmäßigen Reihe[1] —, dessen Erfüllung der isr. Gemeinde obliegt, die sich an dem Sterbeorte befindet bezw. die nächstgelegene ist, sofern nicht die Angehörigen oder sonstige Dritte für eine anderweitige Beerdigung sorgen[2].

[1] Sofern nicht Rechte auf besonders erworbene Friedhofsplätze bestehen. Dorner-Seng S. 138 f; vgl. VBl. des ObR. 1902 S. 48 f.

[2] Vgl. VO. des ObR. vom 13. September 1887 (VBl. S. 25). — Das Recht auf Bestattung auf dem konfessionellen Friedhof ist ausgeschlossen, wenn ein Einkaufgeld für den Friedhof mit der Maßgabe festgesetzt ist, daß bei Nichtzahlung nicht geklagt, sondern nur die Bestattung verweigert werden kann; vgl. z. B. Statut der isr. Gemeinde Karlsruhe über Erhebung von Einkaufsgeldern vom 18. März 1888 (VBl. des ObR. 1892 S. 13 f.) § 10.

Die isr. Friedhöfe, deren Anlegung und Erhaltung unter den Voraussetzungen der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen hierüber durch Art. 3 des Ediktes von 1809[3] den Israeliten der Religionsgemeinschaft bezw. den einzelnen Bezirken gestattet worden ist, sind Anstalten einer öffentlich-rechtlich gestalteten Korporation und stehen damit im Sinne der VO. vom 16. Dezember 1875[4] über die sanitätspolizeilichen Maßregeln in bezug auf Leichen und Begräbnisstätten den „öffentlichen" Begräbnisplätzen gleich. Sie befinden sich im Eigentum der Religionsgemeinden oder der Verbände mehrerer Gemeinden, von denen sie zur Bestattung ihrer Toten erworben und angelegt sind. Damit, daß die Zulassung eigener konfessioneller Friedhöfe innerhalb der Landessynagoge gestattet ist, ist zugleich gesagt, daß für die Benutzung derselben neben den allgemeinen polizeilichen Grundsätzen die religionsgesetzlichen Bestimmungen Geltung haben, so daß in Streitfällen die Religionskonferenz des Oberrats zuständig ist[6].

---

[3] »Jeder Synagogensprengel kann eigene Gottesäcker, die er hat, so lange nicht aus polizeilichen Ursachen eine Schließung und Verlegung nötig wird, beibehalten, auch wo er keine hinlänglich geräumige oder gelegene hat, neue auf eigentümlich erworbenen, von der Polizei dafür zulässig erkannten Plätzen solche anlegen, muß aber in Absicht ihrer Einfassung, der Tiefe der Gräber, der Zeit der Beerdigung und dergleichen nach den allgemeinen Polizeigesetzen sich richten, wogegen er auch dafür die gleiche Achtung und den gleichen Schutz gegen Beleidigung zu erwarten hat, den andere kirchliche Begräbnisstätten landesverfassungsmäßig genießen.«

[4] GVBl. S. 369.

[5] Über die religiösen Zweckverbände vgl. oben § 17 II; ferner vgl. Verfügung des Kultusmin. Nr. B. 7929 vom 19. Juli 1906 (VBl. des ObR. S. 7 f.) und die darin angezogene Entsch. des Vghf. vom 11. April 1888 (VBl. des ObR. 1888 S. 22 f.).

[6] Im einzelnen über die Begräbnisfrage vgl.: allgemein über die öffentlichen Begräbnisstätten (auch die israelitischen) Dorner-Seng S. 136 ff.; über spezielle Fragen: Wiederausgrabung von Leichen, Zuständigkeit der religionsgesetzlichen Bestimmungen und der Synagogenräte, des Oberrats und des Kultusministeriums als der zuständigen Verwaltungsbehörden — so auch Dorner-Seng S. 141 f. und S. 142 Note 47 — VBl. des ObR. 1897 S. 31 ff. (auch erwähnt bei Dorner-Seng S. 137 Note 30) sowie Entsch. des Kultusmin. Nr. 10674 vom 13. Mai 1898 (VBl. des ObR. S. 57 f.) und 26. Januar 1903 Nr. 145 (VBl. S. 13 ff.). — Nichtzuständigkeit der Verwaltungsgerichte für konfessionelle Friedhöfe (aus § 2 Ziff. 5 VRPflG.): Entsch. des Vghf. vom 15. Juni 1897 Nr. 665 (VBl. des ObR. S. 37 ff.).

Besonders eigenartig sind die Rechte auf Synagogenplätze gestaltet, die von jeher zum privaten Rechtsverkehr zugelassen sind. Solche Rechte auf bestimmte Plätze in der Synagoge sind entstanden durch Veräußerung durch die Gemeinden, welches Recht auf uralter rabbinischer Satzung beruht und durch die Min.-VO. vom 16. Februar 1844[7] anerkannt wurde. Beim Begriffe dieses Rechts ist zu scheiden zwischen dem eigentumsähnlichen privaten Verfügungsrecht, das eine Veräußerung, Verpfändung, Vererbung und sonstige Verfügung über das Recht an den Synagogenstühlen zuläßt und sich nach privatrechtlichen Grundsätzen sowie nach den etwaigen Bestimmungen der örtlichen Gemeindeordnung richtet, nach denen insbesondere die Anzeige an den Synagogenrat oder auch dessen Zustimmung zu einer Verwertung erforderlich sein kann, — und dem Benutzungsrecht an den Synagogenstühlen, das von der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinde abhängig ist sowie von dem Besitz derjenigen Eigenschaften, „welche die Satzungen der Ortsgemeinde kraft autonomen Rechts hierfür erlangen", da dieses Benützungsrecht in engster Verbindung mit der Handhabung der Gottesdienstordnung steht. Sonach ist das Benützungsrecht der Privatwillkür entzogen und darf ohne Zustimmung des Synagogenrats nicht ausgeübt werden; daher ist dieser berechtigt, fremden Israeliten wie Nichtjuden, sofern nicht durch die örtliche Synagogenordnung eine solche Verwertung des Privatrechts an den Synagogenplätzen überhaupt ausgeschlossen ist, trotz ihrem gültigen Privatrechtstitel an dem Synagogenplatz die Benutzung desselben zu untersagen und

---

Im übrigen vgl. an Verordnungen: Min.-VO. vom 20. Juli 1882 (GVBl. S. 202) allgemein über die Begräbnisplätze und Beerdigungen, sowie VO. des ObR. vom 24. Januar 1870 in der Fassung vom 28. Oktober 1901 (VBl. S. 45) insbesondere § 4; ferner über die Beerdigung in hilfsbedürftigem Zustande und an Orten ohne Religionsgemeinde verstorbener Israeliten: VO. vom 13. September 1887 (VBl. S. 25).

[7] RegBl. S. 25. — Über die Min.-VO. vom 14. April 1819, die bereits Bestimmungen über das privatrechtliche Verfügungsrecht des Eigentümers eines Synagogenplatzes enthielt, sowie über die Geschichte dieser VO. vgl. oben § 4 III Text zu Note 38 bis 40.

unter Umständen selbst Mitgliedern der Gemeinde diese Erlaubnis nicht zu erteilen, falls für die Benutzung des Platzes eine besondere Qualifikation erforderlich ist, welche jenen fehlt, oder auch ihnen andere Plätze anzuweisen, falls eine Verlegung der Sitzplätze und eine neue Einteilung im Interesse der Religionsgemeinde als notwendig erscheint. Denn eine Neuordnung der Sitze, die aus baulichen Gründen oder zwecks besserer Handhabung der gottesdienstlichen Ordnung oder auf Grund religiöser Vorschriften und Gebräuche nötig wird, steht der Religionsgemeinde auch gegen den Widerspruch einzelner zu, da nur sie die Verfügungsgewalt über Bestand und Einteilung des Synagogengebäudes hat. Voraussetzung für ein Verbieten der Benutzung des Synagogenplatzes durch den Synagogenrat als die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Synagoge befugte Behörde ist selbstverständlich, daß stichhaltige Gründe vorliegen, die entweder sich aus der Wahrnehmung der Gottesdienstordnung ergeben oder aus den in der örtlichen gültigen Gemeindesatzung enthaltenen Bestimmungen hervorgehen. Das Benutzungsrecht, das losgelöst ist von dem privatrechtlichen Erwerb, stellt sich als ein Recht dar, das in besonderer Beziehung zu der öffentlich-rechtlich gestalteten Religionsgemeinde steht; da zugleich für ein Mitglied der Religionsgemeinde, das einen solchen Platz erworben hat, ein vermögensrechtliches Interesse an der Benutzung des Platzes besteht, der ohne solchen Gebrauch für ihn an Wert verlieren muß, so handelt es sich hier um einen vermögensrechtlichen Anspruch eines Mitglieds einer isr. Gemeinde an diese, und zwar herrührend „aus diesem korporativen Gemeindeverband", so daß für die Entscheidung einer solchen Streitigkeit die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Diese haben jedoch nur über das gegenüber der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinde dem Erwerber des Platzes zustehende Recht auf Benutzung des Platzes gegen den Willen des Gemeindevorstands — des Synagogenrats — zu entscheiden[8].

[8] VRPflG. § 2 Ziff. 25. — Über die Entwicklung dieser Rechtslage vgl. VBl. d. ObR. 1886 S. 6 f.; über die Rechtslage selbst insbesondere Entschei-

Einige besondere Rechte stehen den Mitgliedern von Filialorten zu. Gegenüber der Religionsgemeinde, der sie zugewiesen sind, haben sie das Recht auf Bestimmung durch den Oberrat, ob und in welcher Weise die Hauptgemeinde auf ihre Kosten an dem Filialorte besondere kirchliche Einrichtungen zu treffen habe; ferner bleibt dem einzelnen Mitgliede des Filialortes, welcher vor seiner Zuteilung einer anderen Religionsgemeinde gegenüber als derjenigen, der er zugewiesen worden ist, Ansprüche auf Benutzung der dortigen kirchlichen Anstalten und Einrichtungen erworben hat, auch fernerhin im Besitz dieser Berechtigungen, so daß in diesem Falle die Nichtzugehörigkeit zu der Religionsgemeinde kein Grund zur Entziehung der Ausübung seines Synagogenstuhlrechts wäre[9].

II. Neben diesen auf die Ausübung und Pflege des Kultus sich beziehenden Rechten begründet die Zugehörigkeit zu den isr. Religionsgemeinden eine Anzahl von Rechten, die sich aus der Organisation der Gemeinde als eines körperschaftlichen Selbstverwaltungskörpers ergeben[10]. Die Mitglieder der Religionsgemeinde nehmen in diesem Sinne an der Verfassung und Verwaltung des hierin als selbständig innerhalb der Religionsgemeinschaft anerkannten Verbandes dadurch teil, daß sie aktiv und passiv mitwirken können.

Die wichtigste Verwaltungsbehörde innerhalb der Religionsgemeinde bildet der Synagogenrat, der, entsprechend der Größe der Gemeinde, aus 1, 3, 5 oder 7 Mitgliedern be-

---

dungen des Vghf. vom 7. April 1886 (Rechtsprechung I S. 64 f Nr. 81); 1. Juni 1887 Nr. 357 (Rechtsprechung I S. 511 f. Nr. 1085; VBl. des ObR. 1887 S. 23 f.); 18. Januar 1888 Nr. 42 (Rechtsprechung I S. 512 f. Nr. 1086; VBl. 1888 S. 6 f.); 9. März 1893 (VBl. S. 23 ff.); 8. März 1894 Nr. 283 (VBl. S. 38 ff.; Rechtsprechung II S. 171 Nr. 200). — Siehe auch Dorner-Seng S. 133 ff., die das Synagogenstuhlrecht als ein »eigentümliches Gebrauchsrecht«, »als subjektives öffentliches Recht vermögensrechtlicher Natur« ansehen. — Übrigens sind für Streitigkeiten aus dem Kirchenstuhlrecht bei den christlichen Kirchen nach der in Baden herrschenden Meinung und der ständigen Praxis die Zivilgerichte zuständig: Dorner-Seng S. 132.

[9] VO. vom 30. Oktober 1895 §§ 2, 3.

[10] Siehe oben § 11 I.

steht[11]. Er geht aus direkten und geheimen Wahlen hervor, zu denen stimmberechtigt und wählbar sind die selbständigen[12], männlichen, unbeschränkt geschäftsfähigen Gemeindemitglieder, die seit mindestens einem Jahre Einwohner des Gemeindesprengels sind und für das letzte Kalenderjahr vor der Wahl an die betreffende Gemeinde eine kirchliche Steuer zu entrichten hatten. Ausgeschlossen vom aktiven und passiven Wahlrecht sind diejenigen,

1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt sind, während der im Urteil bestimmten Zeit (RStGB. §§ 31, 35, 36);

2. denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter dauernd oder auf bestimmte Zeit entzogen ist (RStGB §§ 31, 35, 36);

3. die wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder eines gegen die isr. Religionsgemeinschaft verübten Vergehens nach §§ 166, 167 RStGB. zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurteilt sind, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener Strafe;

4. gegen die wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;

5. gegen die ein Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer desselben;

6. die mit der Bezahlung kirchlicher Steuern über ein Jahr im Rückstande sind;

7. denen das Wahlrecht infolge einer unentschuldigten oder unzureichend entschuldigten Ablehnung der Wahl in die Einschätzungsbehörde oder in die Gemeindevertretung oder infolge eines ebenso wenig entschuldigten Austritts aus diesen Organen vor Ablauf der geordneten Dienstzeit oder wegen trotz Mahnung fortgesetzten Fernbleibens von den Geschäften dieser Behörden durch den Synagogenrat mit

[11] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 §§ 1, 3, 15. — Der Synagogenrat der isr. Gemeinde Mannheim hat 9 Mitglieder.

[12] Über die Bedeutung der »Selbständigkeit« vgl. § 11 II Text zu Note 7a.

Zustimmung des Oberrats bezw. durch die Gemeindevertretung aberkannt ist, für die Dauer der Aberkennung[13].

Von der Wählbarkeit ist ferner ausgeschlossen, wer von einem kirchlichen Amte im Wege der Dienstpolizei entlassen worden ist, für die dieser Entlassung folgenden sechs Jahre; auch können nicht Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn — und zwar auch, wenn die Ehe, die das Schwägerschaftsverhältnis begründet hatte, nicht mehr besteht — gleichzeitig dem Synagogenrat angehören: hier entscheidet die Stimmenmehrheit zwischen diesen Personen oder bei Stimmengleichheit das Los, während der Schwiegersohn ausscheidet, wenn das Schwägerschaftsverhältnis im Laufe der Wahlperiode entsteht[14]. Im übrigen entscheidet bei der Wahl relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das sofort von den Beteiligten oder Vertretern zu ziehen ist[15].

Sowohl gegen die von dem Synagogenrat vor der Wahl öffentlich aufgelegte Wahlliste, wie gegen das Ergebnis der Wahl können Einsprachen und Beschwerden eingereicht werden und zwar die Einsprache gegen die Wahlliste bei dem Synagogenrat, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde statthaft ist; hiergegen wiederum ist die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof zulässig. Einsprachen oder Beschwerden gegen die Synagogenratswahl entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde, wogegen ebenfalls die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof gegeben ist; ebenso erkennt der

---

[13] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 5 Abs. 1 und 2; Wahl-O. für die isr. Gemeinden §§ 2, 29, 34.

[14] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 5 Abs. 3; Wahl-O. für die isr. Gemeinden §§ 3, 4; vgl. jedoch Erlaß des ObR. vom 3. Dezember 1895 Nr. 931 (VBl. S. 156) Ziff. 3, wonach mit Rücksicht auf die in kleinen Gemeinden vorkommende Schwierigkeit, geeignete Personen für den Synagogenrat (und ebenso für die Einschätzungsbehörde) zu finden, von einem unbedingten Ausschluß der gleichzeitigen Zugehörigkeit von Verwandten im Sinne des § 3 der Wahlordnung abgesehen werden kann; in diesem Sinne jetzt auch die provisorische VO. vom 20. Oktober 1908 (VBl. S. 104) § 6 Abs. 2.

[15] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 5 Abs. 1; Wahl-O. für die isr. Gemeinden § 18 Abs. 3.

Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz über Entscheidungen des Bezirksrats wegen Anfechtung eines Synagogenrats infolge Aufhörens der Wählbarkeit[16].

Die gleichen Bestimmungen gelten für das Recht der Wahl und der Wählbarkeit zu den Einschätzungsbehörden, sowie auch für die Wahlen in die Gemeindevertretung, wo eine solche infolge der Größe der Gemeinde — 80 und mehr Gemeindegenossen — die Aufgaben der Gemeindeversammlung zu versehen hat, jedoch ist zur Wahlfähigkeit für die Gemeindevertretung nicht erforderlich einjähriger Wohnsitz — es genügt ein Aufenthalt, der zu „dauerndem" bestimmt ist — und die Pflicht zur Entrichtung kirchlicher Steuern in dem letzten Jahre vor der Wahl; von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind die Mitglieder des Synagogenrats, die als solche stimmberechtigte Mitglieder der Gemeindevertretung sind[17].

Dieselben Gemeindemitglieder, die zur Wahl für die Gemeindevertretung berechtigt sind, besitzen auch in denjenigen Religionsgemeinden, die weniger als 80 Gemeindegenossen zählen und daher keine Gemeindevertretung zu bilden haben, das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung, die vor allem zur Bewilligung der Ortskirchensteuern zusammentritt[18]. Im übrigen muß sowohl eine Einberufung der Gemeindeversammlung als auch der Gemeindevertretung unter anderem stattfinden, wenn in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung — jedoch mit Ausnahme der eigentlichen Religionssachen — ein von der Hälfte der stimmberechtigten Gemeindegenossen bezw. Gemeindevertretungsmitglieder gestellter Antrag vom Synagogenrat abgelehnt ist und die Antragsteller in der bezeichneten Zahl die Vernehmung der Gemeinde verlangen. Auch hinsichtlich der Stimmberechtigung in der Gemeindeversammlung entscheidet auf die Beschwerde der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde und

---

[16] Wahl-O. für die isr. Gemeinden §§ 5 ff, 23 ff; VRPflG. § 3 Ziff. 23, 24, 25.

[17] Wahl-O. für die isr. Gemeinden §§ 28 ff., 31 ff.; OKStG. Art. 6, Art. 38 Ziff. 2 und 3, Best.-O. § 14.

[18] OKStG. Art. 4; Gesch.-O. für die isr. Gemeinden § 4.

gegen seine Entscheidung erkennt auf Klage der Verwaltungsgerichtshof[19].

Zur Religionsgemeinde, dem Gemeindesprengel (Kirchspiel), gehören auch die Filialgemeindseinwohner; sie sind daher wahl- und stimmberechtigt bei Gemeindewahlen und Gemeindeversammlungen und bei der Feststellung mitzuzählen, ob infolge der Zahl von 80 stimmberechtigten Gemeindegenossen eine Gemeindevertretung an die Stelle der Gemeindeversammlung zu treten habe[20].

III. Diesen Rechten stehen Pflichten gegenüber, die sich in den gleichen Richtungen bewegen: In religiöser Hinsicht wird das Pflichtverhältnis der Mitglieder der Religionsgemeinde bestimmt insbesondere durch das Prinzip der Kirchenzucht, die auf ein angemessenes Verhalten bei Benutzung der Gemeindeeinrichtungen und bei Teilnahme an Kultushandlungen hinzielt und in den Geschäftskreis des Synagogenrats bezw. des Synagogenratsvorstehers oder seines Stellvertreters fällt[21]. Hierher gehören auch die Gebühren, die für die Inanspruchnahme einzelner Anstalten oder von Verrichtungen des Rabbiners und der Gemeindebediensteten zu entrichten sind; von dem Einkaufsgeld, das ein einmalige steuerliche Abgabe darstellt, ist bereits gesprochen worden.

Die bedeutsamste Pflicht gegenüber der Religionsgemeinde, die den Gemeindemitgliedern obliegt, ist die

---

[19] Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden § 1 Ziff. 3; OKStG. Art. 38 Ziff. 1.

[20] Wahl-O. für die isr. Gemeinden §§ 2, 28, 31; Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden § 4; OKStG. Art. 4 und 6. Da die Filialorte keine Rechtsfähigkeit besitzen und der Filialvorstand, den der Oberrat nach Vernehmung der Filialortsmitglieder und des Synagogenrats der Hauptgemeinde bestellen kann (VO. vom 30. Oktober 1895 § 4), nicht rechtlicher Vertreter der Filialisten ist, so kann die im Artikel 21 des OKStG. vorgesehene steuerliche Erleichterung der Filialisten auf Grund dieser Bestimmung nicht eintreten; solche Erleichterungen sind nur auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen Hauptgemeinde und Steuerpflichtigen möglich; vgl. oben § 17 V Note 14a und Text dazu sowie unten § 35 III Text zu Note 14.

[21] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 2e; Gottesdienst-O. §§ 21 ff. — Vgl. unten § 29 IV 2.

Pflicht zur Leistung kirchlicher Steuern für die örtlichen Bedürfnisse. Sie werden auf alle isr. Einwohner des Gemeindesprengels umgelegt, die im Großherzogtum Baden eine direkte ordentliche Staatssteuer zahlen oder durch Besitz eines eigenen Hausstandes oder durch Betrieb eines Gewerbes auf eigene Rechnung eine selbständige Lebensstellung haben. Ein an mehreren Orten mit Religionsgemeinden wohnender Steuerpflichtiger zahlt an den Ort seines Hausstandes bezw. seiner Hauptniederlassung die Kirchensteuer, und zwar von seinem ganzen, auch dem außerhalb des betreffenden Ortes konstatierten Vermögen und Einkommen. Bei isr. Frauen, die in gemischter Ehe leben, gilt das Erfordernis der Zahlung einer Staatssteuer oder der selbständigen Lebensstellung als erfüllt, wenn es bei dem Ehemanne zutrifft[22].

Zu den Pflichten zu rechnen ist auch diejenige zur Annahme der Wahl in die Gemeindebehörden, da z. B. die Ablehnung der Wahl zum Synagogenrat nur aus Gründen zulässig ist, die vom Bezirksamt nach Vernehmung der Bezirkssynagoge bezw. bei Ortssynagogen nach Vernehmung des Oberrats als dringend erkannt werden; anderenfalls kann die Annahme der Wahl gemäß § 31 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs durch Geldstrafen — und zwar durch den Bürgermeister in Städten bis zu 10 M., in den Landgemeinden bis zu 4 M. und von den staatlichen Verwaltungsbehörden bis zu 50 M. — und erforderlichenfalls auch durch Gewahrsam bis zu 48 Stunden erzwungen werden[23]. Daß die unbegründete Ablehnung der Wahl in die Einschätzungsbehörde oder in die Gemeindevertretung bezw. vorzeitige unberechtigte Niederlegung dieser Ämter mit Entziehung des Wahlrechts bei sämtlichen Gemeindewahlen bis zu sechs Jahren geahndet werden kann, ist bereits erwähnt worden.

---

[22] Best.-O. § 4 mit den Ergänzungen der Novelle von 1911; Erlaß des ObR. vom 19. Januar 1902 Nr. 156 (VBl. S. 4). — Das Nähere über die Ortskirchensteuer vgl. unten § 35 III.

[23] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 7; Wahl-O. für die isr. Gemeinden §§ 21, 22.

§ 20. Beendigung

Als Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft zur Religionsgemeinde kommen in Betracht: Tod, Wegzug des bisherigen Mitglieds oder Erklärung seines Austritts aus der Religionsgemeinschaft (Landessynagoge).

I. Mit dem Tode hört wie jedes Recht, so auch jede Pflicht von selbst und sofort auf, doch haftet der Nachlaß für die Entrichtung der Kultussteuer so lange, bis feststeht, auf wen der Nachlaß übergegangen ist[1].

Hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft zu einer Religionsgemeinde durch Aufgeben des Wohnsitzes kommen zwei Fälle in Betracht: zunächst ist es möglich, daß der Fortziehende im Lande selbst und damit innerhalb der badischen Religionsgemeinschaft bleibt; hier findet der Austritt nur aus der Religionsgemeinde statt, nicht aber auch zugleich aus der Religionsgemeinschaft. Die Wirkungen dieser Beendigung der Mitgliedschaft treten insofern sofort ein, als der Fortziehende in der Religionsgemeinde seines neuen Wohnsitzes zur Benutzung der Gemeindeeinrichtungen und zur Teilnahme an ihnen berechtigt wird; nur hinsichtlich der Steuerpflicht ist eine Ausnahme statuiert zugunsten der weniger leistungsfähigen kleineren Gemeinden. Wenn nämlich eine Person, die in einer der Städteordnung[2] nicht unterstehenden politischen Gemeinde der dortigen Religionsgemeinde steuerpflichtig ist, aus dieser Gemeinde fortzieht, so behält diese Gemeinde ihr Besteuerungsrecht dem Wegziehenden gegenüber noch zwei Kalenderjahre nach dem Jahre des Fortzugs, sofern der Weggezogene ihr für die beiden letzten dem Wegzug vorangegangenen Jahre Kirchensteuern gezahlt hat; ebenso hat er auch etwaige während der gleichen Zeit zur rechtlichen Wirksamkeit kommende Einkaufsgelder an die alte Gemeinde zu zahlen. Der

---

[1] Best.-O. § 6.

[2] Der Städteordnung (Gesetz vom 24. Juni 1874 in der Fassung vom 18. Oktober 1910 — GVBl. S. 652 —) unterstehen gegenwärtig die folgenden 10 größten Städte Badens: Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz, Bruchsal, Lahr, Offenburg.

Gemeinde seines neuen Wohnsitzes gegenüber ist er alsdann zur Entrichtung dieser Umlagen und Abgaben innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre nicht verpflichtet[3].

Erfolgt anderseits der Wegzug nach einem Orte außerhalb des Großherzogtums, so gelten die gleichen Bestimmungen hinsichtlich der noch zwei Jahre währenden örtlichen Steuerpflicht; diese Kirchensteuer mindert sich jedoch um denjenigen Betrag, den das frühere Mitglied der badischen Religionsgemeinde in der isr. Gemeinde seines neuen Wohnsitzes nach dessen gesetzlich begründeten Bestimmungen als Umlage zu zahlen hat[4]. Die Zugehörigkeit zur isr. Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden hört durch den Wegzug aus demselben rechtlich nicht auf, wenn sie auch tatsächlich vorerst ohne Wirkung ist. Diese Wirkung tritt jedoch sofort wieder ein, wenn der Weggezogene nach Baden zurückkehrt. In diesem Falle unterliegt er ohne weiteres wieder der örtlichen und allgemeinen Kirchensteuer.

II. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch den Austritt ist — wie in § 9 I dieser Schrift hervorgehoben — die bedeutsamste Form derselben. An gleicher Stelle ist bereits über Wesen und Wirkung der für den Austritt erforderlichen Erklärung vor dem Bezirksamt des Wohnortes hingewiesen worden, sowie auch auf die Abhängigkeit der noch nicht sechszehnjährigen Personen von der Willensentschließung der Erziehungsberechtigten, insbesondere des Vaters. Die Abschrift des Protokolls, das von der Behörde über die Austrittserklärung aufzunehmen ist, ist dem Synagogenrat als der örtlichen Vermögensverwaltungsbehörde zuzustellen; auch kann der Austretende selbst eine Bescheinigung über die erfolgte Austrittserklärung verlangen.

---

[3] Best.-O. § 5 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 4 in der durch die Novelle von 1911 bewirkten Fassung, die der bisherigen Praxis der Verwaltungsgerichte entspricht; vgl. zuletzt: Entsch. des Vghf. vom 6. Oktober 1909 (Badische Rechtspraxis 1911 S. 3 f.) und vom 15. Februar 1910 (ebenda 1910 S. 163 f.).

[4] Best.-O. § 5 Abs. 1 und 3, § 22 Abs. 4.

Ist der Austritt für ein schulpflichtiges Kind erklärt worden, so ist eine Abschrift der Erklärung auch der Schulbehörde des Orts zuzustellen, an dem das Kind die Schule besucht[5]. Wohnt der Austretende außerhalb des Großherzogtums, so kann er die Erklärung vor einem zur Aufnahme öffentlicher Urkunden zuständigen Beamten seines Wohnsitzes abgeben und diese Austrittserklärung dem Bezirksamt seines letzten badischen Wohnsitzes übersenden[6].

Die Wirkung des Austritts ist die Beendigung der Rechte und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zu dem nach öffentlichem Rechte gestalteten Verbande ergeben, und zwar tritt diese Wirkung unmittelbar ein, mit Ausnahme der Steuerpflicht, die erst ein Jahr später abläuft, sofern der Ausgetretene nicht zu einem früheren Zeitpunkte der religiösen Gemeinde eines anderen Bekenntnisses — innerhalb des Großherzogtums — kirchliche Steuern zu zahlen hat[7]. Demnach hat ein bisher einer Religionsgemeinde an einem der Städteordnung nicht unterstehenden Orte kirchensteuerpflichtiger Israelit, der aus dem Großherzogtum fortzieht, seiner bisherigen Gemeinde zwei Jahre die Kirchensteuern weiter zu zahlen, während er nur ein Jahr diese zu entrichten hat, wenn er seinen Austritt aus der Religionsgemeinschaft erklärt.

Daß die Austrittserklärung, um wirksam zu sein, ein entsprechendes Verhalten bedingt, d. h. die Nichtinanspruchnahme der von der Gemeinde unterhaltenen Kultuseinrichtungen, ist bereits oben in § 9 III erwähnt. Wird dieses Verhalten nicht gewahrt, so kann der betreffende nur scheinbar Ausgetretene zu allen Pflichten der sonstigen Gemeindemitglieder, insbesondere zu den Kirchensteuern, in vollem Maße wieder herangezogen werden.

---

[5] OKStG. Art. 19; Vollzugs-VO. zum Schulgesetz vom 8. August 1910 (GVBl. S. 458) § 7.

[6] Vgl. Erlaß des Kultusmin. vom 16. April 1904 Nr. 11813 (Badische Rechtspraxis 1904 S. 127; VBl. des ObR. 1904 S. 13) sowie jetzt Vollzugs-VO. zum Schulgesetz vom 8. August 1910 (GVBl. S. 458) § 6 Abs. 3.

[7] OKStG. Art. 18.

§ 21. Mitgliedschaft zum Synagogenbezirk

Eine Mitgliedschaft der einzelnen Israeliten zum Synagogenbezirk besteht nur mittelbar, sofern sie nämlich Mitglieder der Religionsgemeinden sind, die der Synagogenbezirk umfaßt. Dieser besteht demnach aus den einzelnen Gemeinden; nur diese als solche haben Rechte und Pflichten dem Bezirksverband gegenüber.

Dieses Verhältnis zeigt sich schon in der Zusammensetzung der Organe, die den Synagogenbezirk vertreten und seine Verwaltung führen. Nur indirekt sind die einzelnen Angehörigen der Gemeinden an dieser Zusammensetzung beteiligt, indem die von ihnen gewählten Synagogenratskollegien für die Bezirkssynagoge den oder die dem Bezirksrabbiner hinzutretenden Bezirksältesten dem Oberrat zur Ernennung vorschlagen und für die Bezirksversammlung zu der Bezirkssynagoge Vertreter der Synagogenräte hinzutreten. Auch die Bedürfnisse für den Synagogenbezirk werden nicht, wie diejenigen der Landessynagoge, durch Umlagen auf die einzelnen Angehörigen des Verbandes gedeckt, sondern auf die Verbandsgemeinden umgelegt: eine Berücksichtigung der einzelnen Mitglieder tritt allerdings auch hier insofern ein, als die Grundlage für die Berechnung der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Summen die von den einzelnen Gemeindeangehörigen entrichteten Landeskirchensteuern bilden[1].

Demgemäß bestimmt sich auch die Beendigung der Mitgliedschaft zum Synagogenbezirk für die einzelnen Personen nach ihrer Zugehörigkeit zur Landessynagoge und ihrem Wohnsitz innerhalb der dem Synagogenbezirk zugeteilten Amtsbezirke und für die Religionsgemeinden nach den in § 16 dieser Schrift hinsichtlich der Errichtung bezw. Änderung in der Begrenzung der Synagogenbezirke sowie insbesondere hinsichtlich der Zuteilung von Gemeinden festgelegten Grundsätzen, d. h. es bedarf eines vom Oberrate gebilligten und von der Staatsregierung genehmigten Synodalbeschlusses.

---

[1] R. u. BV. §§ 53, 67; Best.-O. § 27.

DRITTER ABSCHNITT
Die Organe

Erster Unterabschnitt
Organe des Synagogenbezirks

§ 22. Allgemeines

I. Die Verwaltung des Bezirksverbands der isr. Religionsgemeinschaft wird besorgt von der Bezirkssynagoge, der die Aufsicht über die zu dem Bezirk gehörenden Einzelgemeinden und die daraus fließenden Befugnisse obliegen, sowie durch die Bezirksversammlung, welche die Kontrolle über die Bezirkssynagoge ausübt und in den für den Bezirksverband wichtigsten Fragen zuständig ist.

Beide Organe dienen mittelbar der gesamten Religionsgemeinschaft, beide sind kollegialische Behörden, die dem obersten Organ der Landessynagoge, dem Oberrat, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Wahrnehmung der ihnen anvertrauten Interessen verpflichtet sind. Die Mitglieder der Bezirkssynagoge — Bezirksrabbiner und Bezirksälteste — erscheinen, da sie von staatlichen Verwaltungsbehörden — Kultusministerium bezw. Oberrat — ernannt werden, als Beamte sowohl des badischen Beamtengesetzes[1] als auch des Reichsstrafgesetzbuchs (§ 359); daß ein Antragsrecht der vorgesetzten Behörden bei Beleidigung von Organen des Synagogenbezirks gemäß § 196 RStGB. besteht, bedarf keiner besonderen Begründung.

II. Hinsichtlich der Selbstverwaltung haben wir auch hier zu scheiden zwischen der körperschaftlichen, einer Gesamtheit eingegliederten und von dieser als selbständig anerkannten Selbstverwaltung und der bürgerlichen, in der Beteiligung der Einzelgenossen an der Verwaltung bezw. an der Schaffung der Verwaltungsorgane sich kundgebenden Selbstverwaltung. Daß die Organe des Bezirksverbandes solche eines Selbstverwaltungskörpers in dem erstbezeichneten Sinne sind, ist ohne weiteres aus der im Rahmen der Landessynagoge mit der Verwaltung und Vertre-

[1] Vgl. oben § 10 I Note 3.

tung der Interessen des Synagogenbezirks sich befassenden Tätigkeit der betreffenden Behörden ersichtlich; die bürgerliche Selbstverwaltung kommt dagegen nur in beschränktem Maße insofern zur Geltung, als für die Ernennung der Mitglieder der Bezirkssynagoge nur den von den einzelnen Angehörigen der Religionsgemeinschaft direkt gewählten Synagogenräten ein Vorschlagsrecht zusteht und die Bezirksversammlung aus Vertretern der Synagogenräte sowie aus der Bezirkssynagoge besteht.

§ 23. Bezirkssynagoge

I. Der Stellung der Bezirkssynagoge innerhalb der Religionsgemeinschaft entspricht es, daß sie der Aufsicht des Oberrats untersteht. Gegen Beschlüsse der Bezirkssynagoge steht den dem Bezirk angehörenden Einzelgemeinden ein Beschwerderecht an den Oberrat zu, durch dessen Wahrnehmung die Wirksamkeit der Beschlüsse bis zur — endgültigen — Entscheidung durch den Oberrat aufgeschoben wird[1]. Aber auch darin bekundet sich die Aufsichtsgewalt des Oberrats, daß ihm gemeinschaftlich mit dem Synodalausschuß das Recht zusteht, die Mitglieder der Bezirkssynagogen unter gewissen Voraussetzungen von ihrem Amte zu entheben[2].

Anderseits bekundet sich die Stellung der Bezirkssynagoge als Organ einer öffentlich-rechtlich gestalteten Korporation unter anderem dadurch, daß gegen Beschlüsse der Bezirkssynagoge, durch welche die Kosten eines Verfahrens derselben einzelnen Gemeinden auferlegt werden, die Beschwerde an das Kultusministerium gegeben ist — da es sich um finanzielle Interessen handelt, für deren Beaufsichtigung der Staat sich besondere Rechte gewahrt hat[3].

---

[1] R. u. BV. § 75 Abs. 3. — Die Frist für die Einlegung dieser Beschwerde, die an die Bezirkssynagoge oder direkt an den Oberrat geschehen kann, beträgt 14 Tage vom Tage der Zustellung des Beschlusses an.

[2] Siehe unten bei II.

[3] R. u. BV. § 78; gegen die Entscheidung des Kultusministeriums ist Klage vor dem in erster und letzter Instanz entscheidenden Verwaltungsgerichtshof zulässig: VRPflG. § 3 Ziffer 27, Vollzugs-VO. dazu vom 5. August 1884 Ziffer 27. — Auch bei der Beschlußfassung über die Kirchensteuer für die Be-

II. Die Bezirkssynagoge besteht aus dem Bezirksrabbiner als Vorsitzendem und ein oder zwei Bezirksältesten[4]. Der Bezirksrabbiner ist in dieser seiner Eigenschaft als Mitglied und Vorsitzender der Bezirkssynagoge ein Verwaltungsbeamter innerhalb der Religionsgemeinschaft, während er im übrigen die Eigenschaft eines rein religiösen Kultusbeamten hat. Da diese letztbezeichnete Eigenschaft die wesentlichere des Rabbiners ist, so werden wir seine sonstigen Verhältnisse besonders betrachten und begnügen uns hier damit, seine Tätigkeit als Vorsitzender der Bezirkssynagoge ins Auge zu fassen.

Ihm liegt die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei der Bezirkssynagoge sowie die Ausfertigung der Beschlüsse ob[5]. Er fertigt auch die Entwürfe für die Beschlüsse der Bezirkssynagoge an und stellt sie den Bezirksältesten zu, deren Zustimmung für das Zustandekommen der Beschlüsse maßgebend ist. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberrat. Nur in besonders wichtigen Fällen finden Sitzungen statt. In bestimmten Fällen genügt zur Gültigkeit von Beschlüssen der Bezirkssynagoge Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Dringende Angelegenheiten kann der Vorsitzende selbständig unter sofortiger Benachrichtigung der Bezirksältesten erledigen[6]. Ist der Bezirksrabbiner verhindert, seine Funktionen als Vorsitzender der Bezirkssynagoge auszuüben, so bestimmt er den Bezirksältesten, der ihn vertreten soll, doch kann auch der Oberrat jederzeit diese Ernennung treffen, so insbesondere, wenn der Rabbiner verstorben ist oder sonst die Stelle des Bezirksrabbiners für den Bezirk unbesetzt ist oder der Bezirksrabbiner einen Vertreter nicht bezeichnet hat[7].

---

dürfnisse des Bezirksverbands wirken Staatsbehörden mit, und zwar als Genehmigungsbehörde das Bezirksamt bzw. der Bezirksrat, gegen dessen Entscheidung ein Rekursrecht an das Kultusministerium und weiter das Recht zur Klage vor dem Vghf. besteht; vgl. Best.-O. §§ 28 ff.; VRPflG. § 3 Ziff. 27 sowie unten § 34 II.

[4] R. u. BV. § 52.

[5] R. u. BV. §§ 57, 59.

[6] R. u. BV. §§ 58, 60, 77.

[7] R. u. BV. § 61; VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) § 5 Abs. 1.

Die Bezirksältesten, deren Zahl für den Synagogenbezirk von dem Oberrat nach Anhörung der Bezirkssynagoge geändert werden kann, werden ebenso wie die erforderlichen Stellvertreter, die bei nur vorübergehenden Dienstbehinderungen der Bezirksältesten tätig werden, von dem Oberrat auf fünf Jahre ernannt; die Synagogenratskollegien des Bezirks sowie die Bezirkssynagoge haben das Recht zu Vorschlägen. Zur Ablehnung des Dienstes als Bezirksältester — eines Ehrenamtes — sind die Ernannten berechtigt, jedoch Mitglieder der Synagogenräte und der Gemeindevertretungen nur aus wichtigen Gründen[8]. Wegen Verlustes der für den Dienst erforderlichen Eigenschaften — das sind diejenigen Eigenschaften, die für das kirchliche Wahlrecht verlangt werden — sowie wegen Verletzung der Amtspflichten kann der Oberrat unter Mitwirkung des Synodalausschusses einen Bezirksältesten vor Ablauf der Dienstzeit und ohne sein Ansuchen von seinem Amte entheben[9]. Scheidet ein Bezirksältester oder ein Stellvertreter während der Dienstzeit aus, so ernennt der Oberrat für die Restdienstzeit einen Ersatzmann. Im übrigen bleiben die Ausscheidenden so lange im Amte, bis ihre Nachfolger ernannt sind, auch können sie selbst, sofern sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt, wieder zur Ernennung vorgeschlagen werden[10].

Abgesehen von der Mitwirkung bei den Entschließungen der Bezirkssynagoge kann den Bezirksältesten auch von dem Vorsitzenden — dem Bezirksrabbiner — die Vornahme einzelner Handlungen, wie Erhebungen, Vermittlungsversuche und dergl., übertragen werden. Ebenso kann ihnen der Oberrat dienstliche Aufträge erteilen. In Angelegenheiten, die den Bezirksrabbiner oder einen Bezirks-

---

[8] R. u. BV. §§ 52, 53 Abs. 1, 54, 55. — Auslagen bei auswärtigen Dienstverrichtungen werden aus der Kasse des Bezirksverbands erstattet; R. u. BV. § 55 Abs. 2; Best.-O. § 25 Abs. 1 Ziff. 3. — Wenn die Sitzung der Bezirkssynagoge überwiegend im Interesse einer Verbandsgemeinde stattgefunden hat, können die Kosten dieser Gemeinde auferlegt werden: R. u. BV. § 78; vgl. oben Note 3 und Text dazu.

[9] R. u. BV. § 56; vgl. auch Synodal-O. § 23 Ziff. 3.

[10] R. u. BV. § 53 Abs. 2 und 3.

ältesten oder nahe Verwandten derselben betreffen, sollen die so Beteiligten nicht mitwirken; zu diesen Verwandten gehören Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie sowie bis zum zweiten Grade der Seitenlinie[11].

III. Die Zuständigkeit der Bezirkssynagoge erstreckt sich in dreifacher Richtung, nämlich gegenüber der Landessynagoge, gegenüber dem Synagogenbezirk und gegenüber den Verbandsgemeinden bezw. ihren Organen.

Den Organen der Religionsgemeinschaft gegenüber stellt die Bezirkssynagoge die Vermittlungsinstanz der Synagogenräte dar, wenn es letzteren auch überlassen ist, sich nach Belieben direkt an den Oberrat zu wenden. Ebenso vermittelt die Bezirkssynagoge die Gesuche der Verbandsgemeinden um Unterstützungen und Beiträge zur Aufbesserung der Lehrergehalte aus der Zentralkasse[12].

Gegenüber dem Synagogenbezirk bezieht sich die Zuständigkeit der Bezirkssynagoge zunächst auf die Beschaffung der für die Deckung der Bedürfnisse des Bezirksverbandes erforderlichen Beträge. Die Bezirkssynagoge stellt hierzu den Voranschlag für eine dreijährige Periode auf, ernennt den Bezirksrechner — vorbehaltlich der Bestätigung durch die Bezirksversamlung —, legt das auf Grund des endgültig festgestellten und genehmigten Voranschlags gefertigte Steuerregister dem Bezirksamt zur Vollzugsreiferklärung vor, und prüft und verbescheidet die jährliche Rechnungsstellung[13]. Ferner kann die Bezirkssynagoge die Bezirksversammlung berufen, der ihre Mitglieder selbst angehören[14].

Das Hauptgebiet, auf dem sich die Wirksamkeit der Bezirkssynagoge entfaltet, ist die Tätigkeit gegenüber den Verbandsgemeinden, deren Interessen zu pflegen ihre wesentlichste Aufgabe ist. Auch abgesehen von ihrer Funktion

---

[11] R. u. BV. §§ 62, 63.

[12] R. u. BV. § 73; Instruktion vom 18. Mai 1864 laut Bekanntmachung des ObR. v. 23. Dezember 1864 (CVBl. 1865 S. 1; Sammlung 1885 S. 17; Sammlung 1879 S. 67).

[13] Best.-O. §§ 28, 32, 34; VO. vom 30. Dezember 1895 (VBl. S. 154) §§ 1, 6.

[14] R. u. BV. §§ 66 Abs. 1, 67 Abs. 1 Ziff. 1 und 2.

als Vermittlungsorgan zwischen den Synagogenräten und dem Oberrat, charakterisiert sich die Stellung der Bezirkssynagoge gegenüber den Verbandsgemeinden als die eines übergeordneten Organs, dem der Erlaß von Verfügungen zum Vollzug allgemeiner und besonderer höherer Anordnungen zusteht. Als Aufsichtsbehörde wirkt die Bezirkssynagoge auf Erhaltung der kirchlichen Ordnung und des Friedens innerhalb der Gemeinden hin, kontrolliert deren Verwaltungsorgane und berichtet nötigenfalls über Mängel und Vergehen an den Oberrat[15].

Ferner beschließt die Bezirkssynagoge über die Genehmigung örtlicher Synagogen- und Friedhofordnungen — sofern es sich hier um Gemeinden aus verschiedenen Bezirken handelt, beschließen die Bezirkssynagogen gemeinschaftlich —, über die Verpflichtung einer Verbandsgemeinde zu Herstellungen an bestehenden Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Gegenständen für den Kultus und den Religionsunterricht, über die von einer Verbandsgemeinde zu leistende Vergütung an einen Religionsschullehrer oder Vorbeter für die einstweilige Versehung des Dienstes, sofern sonst eine Verständigung nicht erzielt wurde; ebenso beschließt die Bezirkssynagoge über den Voranschlag einer Verbandsgemeinde und die zu erhebende örtliche Kirchensteuer, wenn ein gültiger Gemeindebeschluß nicht zustande kommt — hier vorbehaltlich der für den Beschluß erforderlichen staatlichen Genehmigung[16].

---

[15] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 12; R. u. BV. §§ 73, 74 Ziff. 1, 2, 4; Generalerlaß vom 3. Juni 1836 (VBl. 1885 Note zu S. 23). — Jedoch bildet die Bezirkssynagoge keine Beschwerdeinstanz gegenüber den Synagogenräten und ist zu selbständigen Änderungen in den Verbandsgemeinden nicht befugt: vgl. den genannten Generalerlaß.

[16] R. u. BV. §§ 75, 76. — In diesen Fällen entscheidet die Bezirkssynagoge nach Stimmenmehrheit, wobei dem Vorsitzenden bei Stimmengleichheit die Entscheidung zusteht (R. u. BV. § 77). — Gegen die Beschlüsse der Bezirkssynagoge — abgesehen von den zuletzt angeführten — ist Beschwerde an den Oberrat mit 14tägiger Frist gegeben; vgl. oben Note 1. — Eine Erweiterung der Zuständigkeit der Bezirkssynagoge hinsichtlich der Beschlußfassung gegenüber den Verbandsgemeinden kann durch Beschluß der Synode unter Zustimmung des Oberrats mit Genehmigung des Kultusministeriums erfolgen.

Gegenüber den Organen der Religionsgemeinde steht der Bezirkssynagoge eine Tätigkeit insofern zu, als sie die Vernehmung der Gemeindeversammlung bezw. -vertretung anordnen kann und als bezüglich der Zusammensetzung der Synagogenräte, der Genehmigung der Wahl, der Anerkennung der Ablehnungsgründe und der Ernennung des Vorsitzenden das Bezirksamt an die Mitwirkung der Bezirkssynagoge gebunden ist[17]. Auch bei der Besetzung erledigter Religionsschullehrer- und Vorbeterstellen wird die Bezirkssynagoge tätig, da sie diese Stellen ausschreibt und die von den Synagogenräten dem Oberrat zu unterbreitenden Vorschläge begutachtet[18].

Schließlich ist die Bezirkssynagoge auch Stiftungsbehörde hinsichtlich isr. kirchlicher Stiftungen, an denen mehrere Gemeinden desselben Bezirks beteiligt sind, und vertritt und verwaltet diese Stiftungen unter der Aufsicht der Staatsbehörden und des Oberrats[19]; bei den von den Synagogenräten verwalteten örtlichen Stiftungen nimmt die Bezirkssynagoge an der von dem Bezirksamt zu erteilenden Genehmigung der Voranschläge sowie der nachträglichen Abänderungen bezw. Erhöhungen dieser Voranschläge teil[20].

§ 24. Bezirksversammlung

I. Die Tätigkeit der Bezirkssynagoge wird ergänzt durch diejenige der Bezirksversammlung, die außer aus den Mitgliedern der Bezirkssynagoge aus den Synagogenratsvorstehern der Verbandsgemeinden oder den an ihrer Stelle von den Synagogenräten mit besonderer Vollmacht abgeordneten Stellvertretern besteht; solche Stellvertreter sind ins-

---

[17] Geschäfts-O. f. d. isr. Gemeinden § 1 Ziff. 2; ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 6 Abs. 2, §§ 7, 9; Wahl-O. f. d. isr. Gemeinden § 22; R. u. BV. § 74 Ziff. 3. — Vgl. jetzt auch die provisorische VO. des ObR. vom 20. Oktober 1908 (VBl. S. 104).

[18] R. u. BV. § 74 Ziff. 5; VO. vom 1. September 1835 § 2.

[19] Min.-VO. vom 3. Juni 1905 §§ 2, 5; vgl. Min.-VO. vom 14. März 1905 (GVBl. S. 195) §§ 2, 6 ff.

[20] Min.-VO. vom 3. Juni 1905 § 3; Min.-VO. vom 14. März 1905 § 18 Ziff. 1; gegen die Entschließung des Bezirksamts steht der Bezirkssynagoge ebenso wie dem die Stiftungen verwaltenden Synagogenrat der Rekurs an den Verwaltungshof zu.

besondere zu bestimmen, falls ein Bezirksältester gleichzeitig Synagogenratsvorsteher ist[1].

Die Berufung der Bezirksversammlung erfolgt:

1. wenn der Oberrat es verfügt, der auch in diesem Falle den Vorsitzenden bezeichnen kann;

2. wenn die Bezirkssynagoge dies für rätlich erachtet, so insbesondere vor einer Tagung der Synode;

3. wenn wenigstens die Hälfte der über 50 Seelen zählenden Verbandsgemeinden es verlangt;

4. zur Beschlußfassung über Voranschlag und Höhe der durch Erhebung einer Steuer zu deckenden Bedarfssumme für die Bedürfnisse des Bezirksverbands;

5. zur Beschlußfassung über die Wahl eines Bezirksrabbiners oder über die Berufung einzelner Bewerber zu Probevorträgen; an diesen Versammlungen nimmt der Bezirksrabbiner, sofern ein solcher vorhanden ist, nicht teil;

6. sofern in sonstigen Fällen die Beschlußfassung durch die Bezirksversammlung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben wird[2].

Den Vorsitz führt in der Regel der Bezirksrabbiner, im Falle der Ziffer 5 der vom Oberrat mit der Geschäftsleitung beauftragte Bezirksälteste. Bei Verhinderung des Bezirksrabbiners wird er vertreten durch den von ihm oder von dem Oberrat hierzu bestimmten Bezirksältesten, im Falle der Ziffer 4 durch den dienstältesten Bezirksältesten[3]. Die Grundlage für die Abstimmung in der Bezirksversammlung bildet die allgemeine israelitische Kirchensteuer, die in den sämtlichen Verbandsgemeinden nach dem von dem Oberrat zuletzt mitgeteilten Verzeichnis der Steuerbeträge aufgebracht wird. Demnach ist ein Beschluß gültig, wenn auf die Gemeinden, deren Vertreter zustimmen, wenigstens sechs Zehntel dieser Steuerbeträge entfallen. Eine weitere Forderung für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die Zustimmung von wenigstens

---

[1] R. u. BV. § 64 Abs. 1, § 67.

[2] R. u. BV. §§ 65, 66; Best.-O. § 28 Abs. 2; VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) § 5 Abs. 2, § 8.

[3] R. u. BV. §§ 61, 65 Abs. 2, 68; Best.-O. § 28 Abs. 3; VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) § 5 Abs. 1 und 2.

einem Drittel sämtlicher Verbandsgemeinden, wobei ein bei der Drittelung sich ergebender Bruchteil als eine volle Gemeinde gerechnet wird. Der Vorsitzende oder wenigstens drei Mitglieder können namentliche Abstimmung verlangen[4]. Eine Erleichterung für das Zustandekommen des Beschlusses einer Bezirksversammlung ist dadurch geschaffen, daß eine schriftliche Abstimmung der Verbandsgemeinden allgemein zugelassen ist. Hierzu ergeht von der Bezirkssynagoge an die Synagogenräte der einzelnen Gemeinden die Aufforderung zur Abstimmung über einen bestimmt formulierten Antrag und zur Mitteilung des Abstimmungsresultats binnen 10 Tagen, widrigenfalls das Ausbleiben dieser Erklärung als Zustimmung behandelt wird. Zum Zustandekommen eines gültigen Beschlusses bedarf es der Zustimmung der Synagogenräte sämtlicher Verbandsgemeinden, jedoch bleiben die Gemeinden mit weniger als 50 Seelen hierbei unberücksichtigt[5].

Gemeinschaftliche Beratungen von Bezirksversammlungen mehrerer Bezirke können stattfinden, sofern sie einen gemeinsamen Bezirksrabbiner haben, — was insbesondere dann praktisch wird, wenn es sich um die Beschlußfassung hinsichtlich der Besetzung der Stelle eines ihnen gemeinschaftlichen Bezirksrabbiners handelt; die Beschlußfassung jedoch erfolgt getrennt für jeden Synagogenbezirk und gleiches gilt auch von der Beratung, sofern drei Vertreter eines Synagogenbezirks es verlangen. Die Kosten der Vertretung der Verbandsgemeinde anläßlich der Bezirksversammlungen bestreitet die Gemeinde selbst; im übrigen gelten hinsichtlich der Geschäftsordnung der Bezirksversammlung die Vorschriften für die Gemeindeversammlungen[6].

II. Die Tätigkeit der Bezirksversammlung ist bereits angedeutet durch die Voraussetzungen, unter denen eine Be-

---

[4] R. u. BV. §§ 69, 70; Best.-O. § 29 Abs. 1; VO. vom 12. April 1895 VBl. S. 17) § 5 Abs. 3.

[5] R. u. BV. § 71; Best.-O. § 29 Abs. 2; VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) § 5 Abs. 4; die beiden letztzitierten Stellen in Verbindung mit § 71 Abs. 2 R. u. BV.

[6] R. u. BV. § 72, 64 Abs. 2; Best.-O. § 25 Abs. 2 und unten § 30 II.

schlußfassung derselben erforderlich wird. Auf Anordnung des Oberrats wird eine Bezirksversammlung vor allem stattfinden, wenn das Recht der Vertretung des Synagogenbezirks, einem provisorisch angestellten Bezirksrabbiner zu kündigen, in Frage kommt[7]. Hingegen wird auf Veranlassung der Bezirkssynagoge die Versammlung zusammentreten, wenn es sich um die Betätigung der in finanzieller Hinsicht der Bezirksversammlung zustehenden Rechte handelt, sowie vor dem Stattfinden einer Synode, der durch Vermittlung des Oberrats Wünsche, Anträge und Beschwerden vorgelegt werden können[8]. In finanzieller Hinsicht liegt der Bezirksversammlung vor allem die Beschlußfassung über den Voranschlag und die Höhe der für die Bezirksbedürfnisse zu erhebenden Kirchensteuer ob, ferner die Bestätigung des von der Bezirkssynagoge ernannten Bezirksrechners[9]. Hierher kann auch gerechnet werden die Beschlußfassung über Gehaltszulagen an den Bezirksrabbiner, während die Höhe des Gehalts zugleich mit der Wahl eines Rabbiners durch die Versammlung bestimmt wird. Diese bedeutungsvolle Tätigkeit, die sich auf die Anstellung des Bezirksrabbiners bezieht, erfolgt unter der Leitung des von dem Oberrat zu bestimmenden geschäftsführenden Bezirksältesten, und sie erstreckt sich nicht nur auf die Berufung zu Probevorträgen und auf die Wahl des Bezirksrabbiners, der dem Oberrat — und durch diesen eventuell dem Kultusministerium — zur Ernennung bezeichnet wird, sowie auf die Höhe des Diensteinkommens desselben, — sondern auch auf alle anderen Vereinbarungen, die mit dem Bezirksrabbiner getroffen werden können; hierher gehören insbesondere Vereinbarungen bezüglich des Diensteinkommens, des Ruhe-, Sterbe- und Versorgungsgehalts sowie der Voraussetzungen für die Zuruhesetzung des Bezirksrabbiners. Diese Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Oberrats, der sie auf Antrag eines der beteiligten beiden Teile unter Mitwirkung des Synodalaus-

---

[7] R. u. BV. § 4 Abs. 1.

[8] R. u. BV. § 66 Abs. 2; Synodal-O. § 16 Ziff. 4; Geschäfts-O. f. d. Synode § 44.

[9] Best.-O. §§ 28 Abs. 2, 34 Abs. 1.

schusses aus wichtigen Gründen bei veränderten Verhältnissen ändern kann; jedoch dürfen dadurch Diensteinkommen oder sonstige vermögensrechtliche Ansprüche des Bezirksrabbiners nicht beeinträchtigt werden[10].

Zweiter Unterabschnitt

Die Rabbiner

§ 25. Rechtliche Grundlagen

I. Die Rabbiner, das sind die innerhalb der isr. Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden zur Erfüllung religiöser Aufgaben derselben bestellten höheren Kultusbeamten, haben ihre Tätigkeit nach vierfacher Richtung zu entfalten[1]. Jeder Rabbiner ist innerhalb seines ihm zugewiesenen räumlichen Betätigungsgebiets wirksam einmal als Funktionär bei staatlichen Einrichtungen, wie in Schulen, Straf- und sonstigen Anstalten, ferner innerhalb der Religionsgemeinschaft als religiöser Lehrer und Führer der Angehörigen seines Sprengels, in jeder Gemeinde desselben als Mitwirkender bei der Gemeindeverwaltung in allen Religionssachen und schließlich — soweit er Bezirksrabbiner innerhalb eines Synagogenbezirks ist — als Vorsitzender der Bezirkssynagoge bei der Verwaltung des Bezirksverbands.

Bei der Wirksamkeit an staatlichen Anstalten ist zu scheiden die Tätigkeit, die er im Auftrage des Staates vollzieht und diejenige, die er an staatlichen Anstalten in Erfüllung einer Privilegierung der Landessynagoge ausübt. In ersterer Hinsicht — als Geistlicher an Strafanstalten und als Militärgeistlicher — ist der Geistliche — und ebenso ein sonstiger Angestellter der Religionsgemeinschaft — staatlicher Beamter, der staatliche Aufgaben erfüllt als

---

[10] VO. v. 12. April 1895 (VBl. S. 17) §§ 5, 8, 9, 11 Abs. 2; R. u. BV. §§ 3, 5, 26 Abs. 2, 35; Pensions-O. § 40.

[1] Über die Bedeutung des Wortes »Rabbiner« sowie über die Entwicklung der Stellung des Rabbiners innerhalb der jüdischen Religion vgl. Katz S. 45, 48; Auerbach S. 428, 432. — § 7 Abs. 1 der R. u. BV. gibt folgende allgemeine Bestimmung des Wesens des Rabbiners: »Der Rabbiner ist der religiöse Führer und Lehrer der ihm anvertrauten Gemeinden.«

Pflicht gegen den Staat; in dieser Wirksamkeit ist er auch Beamter im Sinne des § 359 RStGB. Weder als „Beamte" im Sinne des § 359 RStGB noch des badischen Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 (§ 1)[2] können die Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Religionslehrer an öffentlichen Schulen gelten; sie unterliegen nicht einer eigentlichen Disziplinargewalt der staatlichen Schulaufsichtsbehörden, wenn diesen auch infolge der dem Staate vorbehaltenen einheitlichen Leitung der Unterrichtsanstalten das Recht zusteht, Geistliche von der Schule auszuschließen, die sich bei der Erteilung des Religionsunterrichts grobe Verletzungen der Schulordnung, an die auch die Geistlichen durch § 40 des Schulgesetzes gebunden sind, zu schulden kommen lassen. Nicht anders stellt sich das Verhältnis der Geistlichen zum Staate dar, soweit sie Mitglieder der Ortsschulbehörden nach §§ 13, 14 und 16 des Schulgesetzes sowie nach § 3 der Min.-VO. vom 26. Februar 1894[3] sind, da zur Teilnahme an diesen Behörden die Geistlichen nur den vorgesetzten Kirchenbehörden gegenüber verpflichtet sind[4].

Im übrigen ist der Rabbiner Verwaltungsbeamter als stimmberechtigter Vorsitzender des Synagogenrats in Religionssachen der Gemeindeverwaltung und als Mitglied der Bezirkssynagoge, — und Kultusbeamter, „Geistlicher" im eigentlichen Sinne, ist er als religiöses Oberhaupt seines

---

[2] Zuletzt in neuer Fassung veröffentlicht unterm 12. August 1908 (GVBl. S. 420); die Begriffsbestimmung des § 1 siehe oben § 10 Note 3. — Zu den obigen Ausführungen siehe Joos S. 498; ebenso Walz S. 438 Note 2, ferner Entsch. des Vghf. vom 9. März 1912 Nr. 944 (Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1912 S. 103 ff., insbesondere S. 106, 107). — Hinsichtlich der Rabbiner sind diese Ausführungen nur insofern von Bedeutung, als daraus hervorgeht, daß die Rabbiner nicht schon in der Eigenschaft als Religionslehrer an staatlichen Schulen als Staatsbeamte erscheinen; jedoch sind die Rabbiner — wie im Folgenden ausgeführt — als solche bereits Staatsbeamte.

[3] Über die Aufsichtsbehörden der Volksschule (GVBl. S. 67; Joos S. 330). Gleichgültig ist, ob der Geistliche provisorisch oder unwiderruflich von der staatlich hierfür als zuständig anerkannten Behörde angestellt ist: Bekanntmachung des Oberschulrats vom 19. Juni 1901: Schul-VBl. S. 65; Joos S. 333.

[4] Joos S. 92 f. — Auch in den Armenkommissionen der Städte und Gemeinden »sollen« Geistliche Sitz und Stimme haben; Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1910 (GVBl. S. 597) § 28 Abs. 7; Städteordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1910 (GVBl. S. 652) § 28 Abs. 3.

Sprengels. Wenn auch hiernach seine Tätigkeit verschieden ist und verschiedenen Gebieten angehört, wird die Stellung in rechtlicher Hinsicht hierdurch doch nur scheinbar berührt, da der Rabbiner stets, selbst bei der Kontrolle der Bezirksrechnungsführung, die Interessen der Landessynagoge und eines Teils derselben, also Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft wahrnimmt. Da ferner die Rabbiner durch Staatsbehörden — Kultusministerium oder Oberrat — angestellt werden[5], so haben sie die rechtliche Stellung von Beamten im Sinne des badischen Beamtengesetzes und des Reichsstrafgesetzbuchs.

II. Allerdings weist die Stellung der Rabbiner gewisse Verschiedenheiten gegenüber derjenigen sonstiger öffentlicher Beamten auf, da den Geistlichen durch die Reichs- und Landesgesetzgebung besondere Standesrechte und -pflichten auf dem Gebiete des Prozeß-, Straf- und Militärrechts eingeräumt sind. Von den prozessualen Rechten seien erwähnt die Pfändungsbeschränkungen der §§ 811 Ziff. 7 und 8, 850 Ziff. 8 der ZPO. und die entsprechenden Befreiungen im Konkursverfahren nach § 1 Abs. 1 und 4 der KO., ferner das Recht zur Zeugnisverweigerung in Ansehung des bei Ausübung der Seelsorge Anvertrauten aus § 383 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 3 der ZPO. und § 52 Ziff. 1 der StPO, und die Befreiung vom Amt eines Schöffen und Geschworenen gemäß § 34 Ziff. 7 und § 85 des GVG. — Militärrechtlich kommt besonders in Betracht Abs. 2 des § 65 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, wonach Geistliche, die dem Beurlaubtenstande oder der Ersatzreserve angehören, nicht zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden. Ein besonderer strafrechtlicher Schutz ist den Geistlichen gewährt durch das Recht der vorgesetzten Behörde gemäß § 196 RStGB., für die Geistlichen bei Beleidigung derselben Strafantrag zu stellen. Im übrigen enthalten die strafrechtlichen Sonderbestimmungen verschärfte Strafandrohungen bei gewissen Delikten im Falle der Begehung durch Geistliche. Hierher gehören folgende Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs: § 130a (der so-

[5] Über die Anstellung im einzelnen vgl. unten § 26 II.

genannte Kanzelparagraph), § 174 Ziff. 1 (unzüchtige Handlungen), § 181 Ziff. 2 (qualifizierte Kuppelei) und § 338 (Schließung einer Doppelehe), sowie § 67 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Vornahme einer Trauung ohne den Nachweis der bürgerlichen Eheschließung).

Endlich sei noch erwähnt, daß nach § 9 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. April 1870 der badische Rabbiner durch die unwiderrufliche Anstellung die Reichs- und Staatsangehörigkeit erlangt; die praktische Bedeutung bezüglich der Reichsangehörigkeit ist insofern eine beschränkte, als für die Zulassung zum badischen Rabbineramte in der Regel bereits der vorherige Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit verlangt wird[6].

---

[6] VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) § 1 Ziff. 1. Dispensation von diesem Erfordernis zu gewähren, ist dem Kultusministerium vorbehalten.

Bezüglich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch die — provisorische — Anstellung durch den Oberrat ergibt sich der Standpunkt der Ministerien aus dem Erlasse des Min. d. Inn. vom 15. Febr. 1887 Nr. 1348 und des Kultusmin. vom 21. Februar 1887 Nr. 3097; hiernach wird »jedenfalls durch die von dem Oberrate erteilte Genehmigung der seitens einer isr. Religionsgemeinde vertragsmäßig auf bestimmte Zeit bewirkten Anstellung eines Nichtbadeners als Religionsschullehrer und Vorsänger das badische Staatsbürgerrecht nicht erworben«. (Vgl. VBl. d. ObR. 1887 S. 16). Die für diese Entschließung grundlegende Gesetzesbestimmung ist § 9 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (GVBl. 1870 Beilage S. 136 Nr. 24): »Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den ..... Kirchendienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde bzw. Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegengesetzter Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.« — Zu der oben angeführten Entscheidung ist hiernach zu bemerken: Da einerseits die Religionsschullehrer und Vorsänger unstreitig im »Kirchendienst« stehen, ferner der Oberrat sowohl »höhere Verwaltungsbehörde« als auch Staatsbehörde — so hält Cahn, Note 11 zu § 9 des Gesetzes (S. 93) für die Anwendung des § 9 die Mitwirkung des Staates für wesentlich — ist, so kann für die Auslegung durch die Ministerien nur maßgebend gewesen sein, daß die Bestallung dann keine Staatsangehörigkeit schafft, wenn die Anstellung nicht auf Lebenszeit erfolgt, und daß mit der Bestallung des § 9 nur eine dauernde gemeint sei. Diese Ansicht ergibt sich auch aus dem Wortlaut der Entschließung, die die »vertragsmäßig auf bestimmte Zeit

§ 26. Grundlagen des Amtsverhältnisses.

I. Innerhalb der Religionsgemeinschaft haben die Rabbiner eine verschieden geartete Stellung hinsichtlich des Umfangs ihrer Tätigkeit sowohl als auch hinsichtlich der Bedeutung ihrer Anstellung. So unterscheidet man in ersterer Hinsicht Bezirksrabbiner und Orts- oder Stadtrabbiner. Während die ersteren in einer Mehrzahl von Gemeinden, die den Synagogenbezirk bilden, tätig werden, erstreckt sich die Zuständigkeit der letzteren auf eine einzelne Religionsgemeinde[1], wobei wiederum zu scheiden ist zwischen Rabbinern eines Ortes, der seinerseits zu einem Bezirksverbande gehört, so daß der betreffende Ortsrabbiner ein Rabbinat im Rabbinate inne hat, und zwischen Rabbinern, deren Bezirk eine selbständige Religionsgemeinde bildet. Das Bezirksrabbinat, das sich über einen großen Verband von Gemeinden erstreckt, ist die in Baden regelmäßige Erscheinung; als Rabbinatsbezirke, die durch Einzelgemeinden gebildet werden, bestehen nur die Religionsgemeinde Mannheim und die zu einem Rabbinate vereinigten Religionsgemeinden Karlsruhe und Pforzheim, während eingegliederte Ortsrabbinate gegenwärtig nur innerhalb des Rabbinats- und Synagogenbezirks Gailingen bestehen, wo die Religionsgemeinden Randegg und Konstanz ihre eigenen Ortsrabbiner besitzen[1a]. Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Bezirksrabbiner und den eingegliederten Ortsrabbinern erfolgt durch Vereinbarungen, welche für den einzelnen Fall mit Genehmigung des Kultusministeriums bezw. des Oberrats getroffen sind, während neue, selbständige Rabbinerstellen nur mit Zustimmung der Synode und Genehmigung der Staatsregierung errichtet werden können. Ebenso bedürfen

---

bewirkte Anstellung« hervorhebt. (In der Theorie ist es bestritten, ob nach § 9 eine solche Unterscheidung zwischen lebenslänglicher und vorübergehender Anstellung begründet ist — vgl. hierzu Cahn, S. 88 f Note 7 zu § 9 Abs. 2 und 3). Hiernach tritt also sowohl bei Rabbinern wie bei Religionsschullehrern und Vorsängern der Erwerb des badischen Staatsbürgerrechts nur ein bei unwiderruflicher Ernennung oder Bestätigung, nicht aber schon bei zeitlich begrenzter oder widerruflicher Anstellung.

[1] Eine Besonderheit gilt bei Karlsruhe und Pforzheim, die einen gemeinsamen Stadtrabbiner haben.

[1a] Vgl. »Das Großherzogtum Baden« S. 1078.

Änderungen sowohl hinsichtlich der Bezirke der Rabbiner wie hinsichtlich der Abgrenzung ihrer Zuständigkeit der Zustimmung der Synode sowie staatlicher Genehmigung, die bei Einverständnis der Beteiligten das Kultusministerium, sonst das Staatsministerium erteilt. Statt der Synode genügt hierbei die Zustimmung des Synodalausschusses, wenn es sich um stellvertretende Rabbiner handelt[1b].

II. Daneben tritt eine Verschiedenheit in der Bedeutung der Anstellungsform in die Erscheinung. Hier wird unterschieden zwischen unwiderruflich und zwischen provisorisch angestellten Rabbinern, wobei für die Ernennung der ersteren das Kultusministerium, für die Ernennung der letzteren der Oberrat zuständig ist. Jedoch darf ein solches Provisorium nicht länger als fünf Jahre dauern, soweit es sich nicht um Rabbinatsvikare, die den Rabbinern zur Unterstützung beigegeben werden, handelt[2].

Im einzelnen nimmt das Zustandekommen des durch die Ernennung begründeten Dienstverhältnisses eine im wesentlichen gleiche Entwicklung. Die Ausschreibung einer erledigten Bezirks- oder Ortsrabbinerstelle geschieht, falls nicht ein geeigneter Bewerber zur Verfügung steht, durch den Oberrat in seinem Verordnungsblatt sowie auf Kosten des betreffenden Synagogenbezirks bezw. der Religionsgemeinde in geeigneten Zeitungen; doch kann den beteiligten Vertretungen eine Frist von drei Monaten für die Ermittlung geeigneter Bewerber ohne Ausschreibung gewährt werden. Die eingehenden schriftlichen Gesuche, die eine Darlegung des seitherigen Lebensganges enthalten — von solchen Bewerbern, die im Großherzogtum weder als Rabbiner angestellt, noch als Rabbinatskandidaten zugelassen sind, wird ferner der Nachweis über die sonstigen Erfordernisse sowie über die bisherige Berufstätigkeit verlangt —, unterzieht der Oberrat einer vorläufigen Prüfung und teilt alsdann die Gesuche der Bezirkssynagoge bezw. dem Synagogenrate mit, wobei es dem Oberrat überlassen ist, über das Ergebnis seiner Prüfung eine Äußerung beizufügen[3].

[1b] R. u. BV. §§ 1, 2.

[2] VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) §§ 11, 13, 15.

[3] Ebenda §§ 2, 3, 4.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Rabbinerstelle sind:

1. deutsche Reichsangehörigkeit;

2. Zeugnisse über Abgangs- bezw. Reifeprüfung eines humanistischen Gymnasiums und über dreijährigen Besuch einer deutschen Universität sowie der gesetzlich vorgeschriebenen Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät; — von diesen beiden Punkten kann nur durch das Kultusministerium Dispensation erteilt werden —

3. Aufnahme als badischer Rabbinatskandidat auf Grund einer vor Mitgliedern der Religionskonferenz bestandenen Prüfung;

4. die Versehung von Rabbinatsfunktionen während zweier Jahre nach Aufnahme als Rabbinatskandidat.

Von den beiden letzten Erfordernissen wird Dispensation durch den Oberrat erteilt, insbesondere, wenn der Bewerber sein Rabbinerexamen an einem außerbadischen deutschen Rabbinerseminar — solche Lehranstalten existieren in Berlin und Breslau — bestand und bereits innerhalb Deutschlands als Rabbiner tätig gewesen ist[4].

Spätestens vier Wochen nach Ablauf der bei der Ausschreibung festgesetzten Meldefrist findet bei Besetzung von Bezirksrabbinerstellen eine Bezirksversammlung statt, die einen bestimmten Bewerber wählt oder zunächst die Berufung einzelner Bewerber zu Probevorträgen beschließt[5]; in Ortsrabbinaten beschließt binnen drei Monaten der Synagogenrat. Diese Beschlüsse sind dem Oberrat mitzuteilen, der die Zulassung zu Probevorträgen untersagen, anderenfalls zu den Probevorträgen Vertreter entsenden oder auch die Kandidaten zur persönlichen Vorstellung und zum Halten von Vorträgen vor ihm selbst veranlassen kann. Nach dem Stattfinden von Probevorträgen hat die

[4] Ebenda § 1; Min.-VO. vom 5. März 1827 Ziff. V, 10.

[5] VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) § 5. Über die Beschlußfassung, an deren Stelle auch schriftliche Abstimmung unter gewissen Modifikationen treten kann, vgl. oben § 24 I.

Wahl eines Rabbiners so zu erfolgen, daß seit Ablauf der Meldefrist noch nicht sechs Monate verflossen sind. Die Wahl eines Rabbiners hat nur die Bedeutung eines Vorschlags, der ebenso wie die zugleich festzusetzende Höhe des Gehalts und der sonstigen etwaigen Dienstbezüge dem Oberrat zur weiteren Entschließung mitzuteilen ist. Der Oberrat beschließt nach Anhörung der geistlichen Mitglieder der Religionskonferenz, ob der vorgeschlagene Bewerber geeignet ist, und schlägt zutreffendenfalls denselben dem Kultusministerium zur Ernennung vor. Bei provisorisch (widerruflich) anzustellenden Rabbinern steht dem Oberrat selbst die Ernennung zu, jedoch darf diese erst erfolgen, nachdem der Anzustellende von dem Kultusministerium zur Bekleidung des Amts als Rabbiner im Großherzogtum zugelassen ist[5a]. Lehnt der Oberrat die Ernennung bezw. die Antragstellung ab, so können die beteiligten Gemeinden Mitteilung der Gründe sowie nochmalige — endgültige — Beschlußfassung des Oberrats unter Zuziehung des Synodalausschusses verlangen: bei endgültiger Ablehnung, sei es durch den Oberrat, sei es durch das Kultusministerium, findet eine neue Vorschlagswahl bezw. eine neue Ausschreibung statt. Kommt die Besetzung einer Rabbinerstelle innerhalb eines Jahres nach eingetretener Erledigung nicht zustande, so kann der Oberrat unter Zuziehung der Konferenzrabbiner und des Synodalausschusses beschließen, von weiteren Vorschlägen der Gemeinden abzusehen, und sofort die provisorische Ernennung eines ihm geeignet scheinenden Bewerbers bei dem Kultusministerium beantragen; auch dieses Provisorium darf nicht länger als fünf Jahre währen[6].

Besondere Vereinbarungen des Rabbiners, die dieser mit der Vertretung des Rabbinatsbezirkes trifft, bedürfen der Genehmigung des Oberrats, der sie unter Mitwirkung des Synodalausschusses auf Antrag eines der Beteiligten

[5a] Die Zulassung durch das Kultusministerium ist die allgemeine Voraussetzung für die Ausübung öffentlicher kirchlicher Funktionen im Großherzogtum; sie erfolgt allgemein — nicht für eine bestimmte Stelle — und kann jederzeit, auch abgesehen von einer Vakanz, stattfinden.

[6] VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) §§ 6—14.

„bei veränderten Verhältnissen aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses" ändern kann[7].

III. Solche Vereinbarungen beziehen sich vor allem auf die finanziellen Bezüge des Rabbiners. Der Gehalt desselben ist von demjenigen Bezirke — sei es eine Ortsgemeinde oder ein Synagogenbezirk — aufzubringen, für den der Rabbiner ernannt ist; eine Aufbesserung findet durch staatliche Zuschüsse entsprechend derjenigen der Gehalte der evangelischen Geistlichen auf Grund jeweiliger budgetmäßiger Bewilligung statt[8].

Die Höhe des zu gewährenden Gehalts sowie der sonstigen Dienstbezüge schlägt die Bezirksvertretung dem Oberrate vor; hierbei darf eine Herabminderung dieser Beträge unter diejenigen, die der bisherige Rabbiner bei seinem Dienstantritt bezog, nur dann ohne Zustimmung des Oberrats stattfinden, wenn unter die Summe von 3000 M. nicht heruntergegangen wird. Die endgültige Festsetzung des Gehalts sowie der sonstigen aus Bezirks- bezw. Gemeindemitteln zu leistenden Dienstbezüge (wie Wohnungsgeld usw.) bestimmt auf Grund der gemachten Vorschläge diejenige Behörde, die für die Ernennung zuständig ist, also das Kultusministerium bezw. der Oberrat. Spätere Zulagen werden in der gleichen Weise vorgeschlagen und bestimmt. Der Anspruch des Rabbiners auf Gewährung des Diensteinkommens beginnt, sofern nicht besondere Vereinbarungen etwas anderes bestimmen, mit dem Tage des Dienstantritts, und Zulagen beginnen im Zweifel mit dem Tage der Bewilligung[9].

---

[7] R. u. BV. § 3 Abs. 2; vgl. oben § 24 II.

[8] R. u. BV. § 51; Best.-O. § 3 Ziff. 2, § 25 Abs. 1 Ziff. 1; bezüglich der Aufbesserung werden die staatlichen Zuschüsse nach den für die evangelischen Geistlichen durch kirchliches Gesetz vom 14. September 1909, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr. (Staatsrechtliche Gesetze S. 677), in § 2 festgesetzten Normen derart verliehen, daß das Diensteinkommen, in das der Wert der freien Wohnung und der Accidenzien nicht eingerechnet wird, in den ersten 8 Jahren je 2400 Mark beträgt und von da für je 2 weitere Dienstjahre um je 300 Mark bis zum Höchstbetrage von 5400 Mark — bei 27 und mehr Dienstjahren — steigt. — Siehe auch oben § 4 Note 64.

[9] VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) §§ 9, 11; R. u. BV. § 36.

Zu dem Diensteinkommen des Rabbiners gehört auch die Dienstwohnung, die in der Regel von der Gemeinde des Dienstsitzes zu stellen ist, doch kann der Oberrat — gegen dessen Verfügung jeder betroffenen Gemeinde die Beschwerde an das Kultusministerium zusteht — die Verteilung des Aufwandes für die Wohnung des Bezirksrabbiners auf die Gemeinden verfügen; ebenso entscheidet der Oberrat, ob die Wohnung von angemessener Größe und Beschaffenheit ist[10]; auch eine Vereinbarung, daß statt der Dienstwohnung ein Wohnungsgeld gewährt werde, ist zulässig. Der Rabbiner ist mit seinem Diensteinkommen von der örtlichen Kirchensteuer befreit, was einem alten Herkommen entspricht; von Einkaufsabgaben ist er durchaus frei[11].

Hierher gehören schließlich auch die Bezüge, die dem Rabbiner für die Vornahme religiöser Handlungen zustehen und die durch die Gebührenordnung vom 19. Mai 1884 im einzelnen fixiert sind[12]. Durch die Inanspruchnahme des Rabbiners zu religiösen Verrichtungen entsteht eine vermögensrechtliche Verbindlichkeit zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse, nämlich des Unterhalts des Rabbiners, die den Religionsgemeinden obliegt und von der dieser Gebührenbezug einen Teil bildet; Streitigkeiten über Beiträge oder persönliche Leistungen behufs Bestreitung dieser Belohnung sind also Streitigkeiten über die Beiträge oder persönlichen Leistungen zu den Kosten eines Kirchenverbands und unterliegen als solche der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Auch im Falle, daß der Rabbiner selbst die Beträge einzieht, bleibt es bei dieser Zuständigkeit, da die ihn besoldenden Gemeinden bei der Festsetzung des Gehalts die Höhe des

---

[10] Best.-O. § 26.

[11] Best.-O. §§ 7, 22 Abs. 1 Ziff. 5 (hinzugefügt durch Novelle 1911).

[12] VBl. S. 21; sie sind bis auf weiteres aufrechterhalten durch Best.-O. § 37; nach § 2 der Best.-O. steht die Festsetzung solcher Gebühren dem Oberrat mit Zustimmung des Synodalausschusses und Genehmigung des Kultusministeriums zu. — Siehe auch einige Abänderungen in § 34 Abs. 2 der R. u. BV. — Anwendbar sind die Gebührenordnung und deren Sätze auf diejenigen Rabbiner, die im Dienste der Landessynagoge stehen. Vgl. Entsch. des Vghf. vom 24. November 1896 Nr. 1262 (VBl. des ObR. S. 39 ff.) und Nr. 1266 (vom gleichen Tage — VBl. S. 42 ff.; auch Rechtsprechung III S. 540 f., Nr. 911).

Gebührenerträgnisses berücksichtigen[13]. Einen Anspruch auf die volle für die Trauung zu entrichtende Gebühr hat der trauende Rabbiner, wenn er entweder der für den Wohnort des Bräutigams oder der Braut oder den künftigen Wohnort der Eheleute zuständige ist oder wenn er mit Bewilligung (Dimissoriale) eines der zuständigen Rabbiner außerhalb des Sprengels desselben die Trauung vornimmt. Für das Dimissoriale ist an den es erteilenden Rabbiner die Hälfte der Trauungsgebühr zu zahlen, die sich auf den Betrag der vollen Trauungsgebühr erhöht, wenn die Bewilligung der Vorschrift zuwider nicht eingeholt wurde. Die volle Trauungsgebühr kommt ferner — ohne Rücksicht auf die bezeichnete Zuständigkeit — dem für den Ort der Trauungsvornahme zuständigen Rabbiner — parochus loci — zu, und zwar auch dann, wenn die Trauung durch einen anderen Rabbiner der Vorschrift zuwider ohne seine Zustimmung vollzogen worden ist[14]. Die Erhebung der Gebühren hat auf Ersuchen des Rabbiners der Synagogenrat des Dienstsitzes zu besorgen[15].

Dagegen sind die Verwaltungsgerichte — auf Grund des VRPflG. — nicht zuständig für Streitigkeiten über soche Ansprüche der Rabbiner, die sich gegen die Gemeinde bezw. den Bezirk richten, insbesondere hinsichtlich der Pflicht, dem Rabbiner den vereinbarten Gehalt zu zahlen, da es sich hier weder um Verbindlichkeiten der einzelnen Mitglieder des religiösen Verbandes handelt, noch auch der Rabbiner in seiner Eigenschaft als Kirchenbeamter zu den

---

[13] VRPflG. § 2 Ziff. 24 und 25; vgl. die am Ende der vorigen Note erwähnten Entscheidungen sowie Entsch. des Vghf. vom 23. Februar 1875 (Rechtsprechung I S. 493 f Nr. 1053).

[14] Vgl. VO. vom 19. Mai 1884 (VBl. S. 21) § 1. — »Rabbiner« im Sinne dieser Bestimmungen ist stets ein solcher, der innerhalb der anerkannten isr. Religionsgemeinschaft zu derartigen Funktionen zugelassen ist, nicht also ein »Rabbiner« eines isr. Religionsvereins; vgl. die in den vorigen Noten angeführten Entscheidungen. Ein solcher privater isr. Religionsverein ist die isr. Religionsgesellschaft in Karlsruhe; vgl. über dieselbe: »Das Großherzogtum Baden« S. 1079 letzter Absatz.

[15] R. u. BV. § 34 Abs. 2. — Jedoch entsteht hierdurch nicht etwa eine Haftung der Gemeinde für einen etwaigen Ausfall; vgl. Tagung der 4. Synode: VBl. 1904 S. 55.

Gemeindemitgliedern im Sinne des § 2 Ziff. 25 des VRPflG. gerechnet werden kann[16].

Besondere Bestimmungen über den Bezug des Einkommens sind getroffen, wenn der Rabbiner an der Wahrnehmung seines Dienstes verhindert ist. Im allgemeinen steht dem unwiderruflich angestellten Rabbiner im Falle einer Dienstbehinderung der Bezug des Gehalts sowie der Genuß der freien Wohnung bezw. des Wohnungsgeldes in vollem Umfange für die Dauer eines Jahres und den provisorisch angestellten Rabbinern für drei Monate zu; über die Belassung eines Anteils an den Gebühren während dieser Zeit sowie eines Teils des Diensteinkommens nach Ablauf derselben bestimmt endgültig der Oberrat. Ebenso wird von dem Oberrat entschieden über die Belassung des Einkommens während einer durch Einziehung zum Militärdienst entstandenen Dienstbehinderung. Nimmt der Rabbiner zwecks entgeltlicher Versehung einer Stelle außerhalb der Landessynagoge Urlaub, so hat er auf sein Diensteinkommen für die Dauer der Entfernung zu verzichten und auch sonst kann der Oberrat bei der Urlaubserteilung aus besonderen Gründen den gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf das Diensteinkommen verlangen[17].

IV. Wie nach den beiden letzten Absätzen von III, so sind auch speziell in den Fällen der Dienstbehinderung die Verhältnisse des Rabbiners im wesentlichen dem badischen Beamtengesetz entsprechend geregelt.

Zur Erteilung von Urlaub zuständig ist der Oberrat, dessen Genehmigung insbesondere bei beabsichtigter Entfernung vom Dienstsitze zwecks Heilung in Krankheitsfällen oder zwecks Antritt eines sonstigen Urlaubs einzuholen ist. Bis zur Dauer von 8 Tagen kann sich der Rabbiner jedoch schon im Einverständnis mit dem Synagogenratsvorsteher des Dienstsitzes entfernen; für einen die Dauer von drei Monaten übersteigenden Urlaub bedarf ein unwiderruflich angestellter Rabbiner der Genehmigung des

[16] Hieraus erklärt sich auch, daß für die Ansprüche der Hinterbliebenen auf den Sterbegehalt gegen Religionsgemeinde oder Bezirksverband die bürgerlichen Gerichte zuständig sind: Pensions-O. § 14 und § 39 Abs. 3.

[17] R. u. BV. §§ 38, 39, 40.

Kultusministeriums. Aus dienstlichen Gründen kann der Urlaub jederzeit widerrufen werden. Anderseits genügt eine bloße Mitteilung an den Oberrat und den Synagogenrat des Dienstsitzes, falls die Entfernung bedingt ist durch die pflichtmäßige Teilnahme an den Verhandlungen des Reichstags, Landtags oder der Synode, durch die Versehung einer ehrenamtlichen Stellung, zu deren Übernahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch die Einberufung zum Militärdienst, durch die behördlich erfolgte Ladung zur Vernehmung als Zeuge, Sachverständiger oder dgl. Von jeder Dienstbehinderung hat der Rabbiner seinem etwaigen Stellvertreter, und für den Fall, daß er in einer öffentlichen Schule Religionsunterricht erteilt, auch dem Vorstand dieser Schule sofort Mitteilung zu machen; bei einer länger als drei Tage währenden Behinderung ist der Synagogenrat des Dienstsitzes und bei einer Dauer von mehr als vier Wochen — infolge Krankheit — der Oberrat zu benachrichtigen. Vor jeder vorübergehenden Abwesenheit von seinem Dienst hat der Rabbiner nach Möglichkeit für den Fortgang der Dienstgeschäfte Vorsorge zu treffen und dieses dem Oberrat nachzuweisen[18].

Dem Oberrat steht die Aufsicht über die Dienstführung wie über das persönliche Verhalten des Rabbiners zu, der auch für das Verhalten der seinem Hausstande angehörigen Personen verantwortlich ist. Um zu verhindern, daß der Rabbiner eine mit dem Ansehen seines Amtes unverträgliche Ehe eingeht, hat der Rabbiner, der sich verheiraten will, sechs Wochen, bevor das Aufgebot beantragt wird, durch Vermittlung des Synagogenrats seines Dienstsitzes dem Oberrat schriftlich Mitteilung hiervon mit näheren Angaben über die Braut und deren Eltern zu machen, und der Oberrat kann bei wesentlichen Bedenken dem Rabbiner für den Fall der Eingehung der Ehe bezw. von Unzukömmlich-

[18] R. u. BV. §§ 17, 18, 19, 20. — Die bloße Benachrichtigung des ObR. genügt auch bei Antritt eines bei der Anstellung vereinbarten Urlaubs. Vgl. VBl. 1904 S. 54 (Tagung der 4. Synode). — Über die der Schulbehörde gegenüber dem Religionsunterricht erteilenden Rabbiner obliegenden Pflichten bei Dienstbehinderung und Urlaub vgl. Min.-VO. vom 19. Januar 1893 — Schul-VBl. S. 17.

keiten infolge derselben disziplinäres Einschreiten oder — bei provisorischer Anstellung — Kündigung oder Widerruf der Anstellung androhen[19]. Ebenso bedarf der Rabbiner zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, einer Vormundschaft oder einer Stelle in dem Verwaltungsorgan einer Erwerbsgesellschaft sowie zum Betriebe eines Gewerbes durch die Ehefrau oder einen im Hausstande des Rabbiners befindlichen Angehörigen oder Bediensteten der — jederzeit widerruflichen — Genehmigung des Oberrats, der auch dem Rabbiner die Bekleidung einer Stelle in dem Verwaltungsorgan eines Vereins ausdrücklich verbieten darf[20]. Im übrigen entscheidet der Oberrat über die Beschwerden, die gegen alle Entscheidungen des Rabbiners, sei es an die Administrations-, sei es — in religiösen Fragen — an die Religionskonferenz zulässig sind[21].

Ein Ausfluß des Aufsichtsrechts des Oberrats den Rabbinern gegenüber ist ferner die Disziplinargewalt, die sich in Gestalt eines Verwaltungszwangs- und eines Disziplinarstrafverfahrens kundtun kann. Zweck des Verwaltungszwangsverfahrens ist es, eine säumige Erledigung der Dienstgeschäfte abzustellen, wozu dem Oberrat das Recht zusteht, zur Erfüllung der Amtspflichten säumigen Rabbinern auf ihre Kosten eine Geschäftsaushilfe beizugeben oder Geldstrafen bis 100 M. anzudrohen und auszusprechen[22]. Dagegen richtet sich das Disziplinarstrafverfahren gegen die

---

[19] R. u. BV. §§ 7, 8, 15. — Die Zulässigkeit dieser Bestimmung — Einholung der Eheerlaubnis gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen — beruht auf § 1315 BGB, da als »Landesbeamte« auch die im Dienste der Landessynagoge angestellten Personen anzusehen sind. Dorner und Seng S. 622 f.

[20] R. u. BV. § 16; zur Übernahme einer Vormundschaft vgl. auch BGB. §§ 1784 und 1888 sowie badisches Ausführungsgesetz zum BGB. Art. 34. — Unter die Nebenbeschäftigung des § 16 R. u. BV. fällt in der Regel nicht eine literarische Betätigung, dagegen ist diese Bestimmung anwendbar auf die Erteilung von Privatunterricht, die jedoch auf einen längeren Zeitraum oder ein für allemal genehmigt werden kann: VBl. des ObR. 1904 S. 54 (Tagung der 4. Synode).

[21] Gottesdienst-O. § 1 Abs. 2; VO. vom 5. März 1827 Ziff. V, 5 und 7; R. u. BV. § 13.

[22] R. u. BV. § 44. Die Geldstrafen fließen in den Religionsschul- und Pensionsfonds.

Verletzung der dem Rabbiner obliegenden Amtspflichten, insbesondere auch der Amtsverschwiegenheit über solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von dem Oberrat vorgeschrieben ist, und gegen ein Verhalten des Rabbiners oder seiner Hausgenossen, durch das das Vertrauen und die Achtung, auf denen sein Amt beruht, beeinträchtigt wird. Das Verfahren selbst richtet sich nach den Bestimmungen, die nach dem staatlichen Beamtengesetz für die Staatsbeamten gelten. Als Strafen kommen hiernach vor allem in Betracht Ordnungsstrafen, das sind Verweis und Geldstrafen bis zu 200 M., und Dienstentlassung, die in der Regel den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Diensteinkommen, Ruhe- und Versorgungsgehalt zur Folge hat, und mit der auch die Entziehung der Befähigung zum Rabbineramte für den Bereich der Landessynagoge verbunden werden kann. (Dagegen ist die Strafversetzung innerhalb der isr. Religionsgemeinschaft unpraktisch.) Zuständig ist zunächst der Oberrat für die Verhängung von Ordnungsstrafen sowie auch für die Dienstentlassung provisorisch angestellter Rabbiner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist; hierbei entscheidet auf Beschwerde endgültig der Oberrat unter Zuziehung des Synodalausschusses. Zur Verhängung der Dienstentlassung gegen unwiderruflich angestellte Rabbiner ist allein das Kultusministerium zuständig, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium. Das Ministerium ist jedoch zur Verhängung der Dienstentlassung verpflichtet, wenn diese von den — drei — Konferenzrabbinern und mindestens fünf — der sechs — Oberräte unter Zustimmung von mindestens zwei — der vier — Mitglieder des Synodalausschusses aus religiösen Gründen für notwendig erklärt wird. Die Entziehung der Befähigung zum Rabbineramte für den Bereich der Landessynagoge wird im Falle der Dienstentlassung von dem Oberrate unter Zuziehung des Synodalausschusses ausgesprochen[23].

[23] R. u. BV. § 4 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1, §§ 45, 46, 47, 48, 49; Synodal-O. § 23 Ziff. 3; vgl. dazu Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 in der Fassung vom 12. August 1908 (GVBl. S. 420) §§ 79 bis 87 und § 109 in Verbindung mit §§ 94, 95, 96.

V. Abgesehen von der disziplinarischen Dienstentlassung bezw. — bei provisorischer Anstellung — dem Widerruf ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann die Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen durch freiwillige oder unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand, durch freiwilliges Ausscheiden, durch Kündigung bei provisorischer Anstellung und durch den Tod. Ein ferneres sofortiges Erlöschen des Amtsverhältnisses mit allen daraus fließenden Ansprüchen tritt ein, wenn der Rabbiner oder ein noch nicht 16 Jahre altes Kind desselben aus dem Bekenntnis der isr. Religionsgemeinschaft des Großherzogtums ausscheidet[24].

Für die Versetzung in den Ruhestand ist bei unwiderruflich angestellten Rabbinern das Kultusministerium, bei widerruflich angestellten der Oberrat zuständig. Eine solche Zuruhesetzung kann erfolgen, wenn der betreffende Rabbiner einen Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgehalt besitzt, unter der Voraussetzung, daß er entweder

1. das 65. oder ein etwa vereinbartes höheres Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Tätigkeit gehemmt ist, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Schwäche dienstunfähig geworden ist, oder

3. seit mindestens einem Jahre durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten ist. Ob die Voraussetzungen für eine Zuruhesetzung vorliegen, entscheidet der Oberrat nach Anhörung der Konferenzrabbiner; auf Antrag der Bezirksversammlung bezw. des Synagogenrats des Rabbinatsbezirks oder des Rabbiners findet nochmalige endgültige Beschlußfassung des Oberrats unter Zuziehung des Synodalausschusses statt; diese Entscheidung kann vor Ablauf eines Jahres nur auf Grund neuer Tatsachen abgeändert werden. Die Zuruhesetzung auf Antrag des Rabbiners kann erst stattfinden, nachdem der Oberrat festgestellt hat, daß eine der Voraussetzungen vorliegt oder sonst die Zuruhesetzung im Interesse des Dienstes angemessen ist; vor einer Zuruhesetzung ohne Ansuchen des Rabbiners ist dem Rabbiner Mitteilung hiervon unter Angabe der

[24] R. u. BV. § 6.

Gründe zu machen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Erhebt er innerhalb vier Wochen keine Einwendungen, so wird dies angesehen, als hätte er seine Zuruhesetzung nachgesucht. Bei Einwendungen findet ein Verfahren statt, in dem die streitigen Tatsachen durch einen beauftragten Beamten oder durch das Bezirksamt erörtert werden und auch zum Verhör von Zeugen und Sachverständigen — für eidliche Vernehmung ist stets das Bezirksamt zuständig — geschritten werden kann. Nach Beendigung dieses Verfahrens, bei dem ebenfalls der betreffende Rabbiner zu hören ist, findet eine abermalige Entscheidung des Oberrats mit Anhörung der Konferenzrabbiner statt, worauf bei Beschwerde gegen diesen Beschluß der Oberrat mit Zuziehung des Synodalausschusses endgültig entscheidet[25].

Ein besonderer Fall der Zuruhesetzung kann eintreten infolge einer Veränderung in der Organisation der Rabbinatsbezirke, durch die für die Verwendung eines Rabbiners im Dienste der Landessynagoge keine Gelegenheit mehr besteht. In diesem Falle wird der Rabbiner ohne ein Verfahren in den Ruhestand versetzt, wobei jedoch demselben der Ruhegehalt bis auf das Doppelte des regelmäßigen Höchstbetrages festgesetzt werden kann[26].

Will ein Rabbiner freiwillig aus dem Dienste der Landessynagoge ausscheiden, so hat er mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkte, auf den er enthoben zu werden wünscht, das Gesuch bei der Vertretung des Rabbinatsbezirks einzureichen, die dasselbe mit ihrer Äußerung versehen dem Oberrat vorlegt. Mit dem freiwilligen Dienstaustritt verliert der Rabbiner seine Ansprüche auf Diensteinkommen und Ruhegehalt; die Enthebung von dem Amte geschieht durch die Anstellungsbehörde; mit dem Termin, auf den diese stattfindet, endigt das Dienstverhältnis und darf der Rabbiner sein Amt verlassen. Ebenfalls sechs Monate beträgt, mangels anderer Vereinbarung, die Frist für die Kündigung provisorisch angestellter Rabbiner, die durch

[25] R. u. BV. §§ 26—31.

[26] R. u. BV. § 32.

die Vertretung des Rabbinatsbezirks erfolgt und der Genehmigung des Oberrats bedarf[27].

Ein Rabbiner, der in den Ruhestand versetzt wird, bezieht einen Ruhegehalt; stirbt ein Rabbiner — sei es im Dienste oder im Ruhestande —, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf einen Versorgungsgehalt. Erworben wird das Recht auf Ruhe- und Versorgungsgehalt durch einen fünfjährigen Dienst auf Rabbinerstellen, die von dem Kultusministerium oder dem Oberrat übertragen worden sind, oder durch die Zuerkennung der Anspruchsberechtigung an solche Rabbiner mit geringerer Dienstzeit durch den Oberrat. Bei der Berechnung der fünfjährigen Dienstzeit wird die Dauer einer mehr als dreimonatlichen Dienstbehinderung oder Entfernung vom Amte nicht in die Dienstjahre eingerechnet[28]. Die Festsetzung der Höhe des Ruhe- bezw. Versorgungsgehalts liegt bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Oberrat ob, der innerhalb der bestimmten Grenzen die zur Verfügung stehenden Mittel, das nach den persönlichen Verhältnissen vorliegende Bedürfnis der Berechtigten und die Zahl der Dienstjahre zu berücksichtigen hat; hierbei werden Vorteile, die ein Rabbiner durch Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages oder durch Beteiligung an einer Pensions- und Unterstützungskasse erworben hat, nur insoweit in Betracht gezogen, als die hierdurch entstandenen Beträge die halbe Höhe des zuletzt bezogenen festen Diensteinkommens übersteigen. Gegen die Entscheidung des Oberrats kann der Berechtigte oder dessen Vertreter binnen 14 Tagen nach Zustellung derselben die Festsetzung durch ein Schiedsgericht verlangen, das für den einzelnen Fall von dem Ministerialkommissär oder von dem von ihm ernannten Stellvertreter bei dem Oberrate einberufen wird und außer ihm als Vorsitzendem aus einem auswärtigen Mitgliede des Oberrats, einem Mitgliede des Synodalausschusses und zwei Rabbinern, die bereits den Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgehalt besitzen, besteht und das endgültig entscheidet. Geht ein solcher An-

---

[27] R. u. BV. § 4 Abs. 1, § 5.

[28] Pensions-O. §§ 1, 2; R. u. BV. § 41.

trag auf schiedsgerichtliche Festsetzung nicht ein, so bestimmt der Oberrat den Gehalt in der mitgeteilten Höhe. Eine Erhöhung bezw. Ermäßigung des bewilligten Ruhe- oder Versorgungsgehalts kann wegen eingetretener Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Bezugsberechtigten mit oder ohne Antrag derselben von dem Oberrat in gleicher Weise wie die erstmalige Festsetzung geschehen. Die Rabbiner, die in die Schiedsgerichte berufen werden, haben dieses Amt als Dienstpflicht zu übernehmen; über die Dinge, welche hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, hat der Rabbiner und zwar auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses Verschwiegenheit zu beobachten[29].

Die Leistung der Ruhe- und Versorgungsgehalte gehört zu den Verbindlichkeiten, für welche die Religionsgemeinschaft aufzukommen hat und deren Kosten evtl. durch allgemeine Kirchensteuern aufzubringen sind. Daneben und neben der Deckung durch die Zinsen des Pensionsfonds wird der Aufwand für diese Gehalte bestritten durch die Beiträge, welche die Rabbiner an den unter der Leitung des Oberrats stehenden Religionsschul- und Pensionsfonds entrichten und welche für einen Rabbiner 75 Mark jährlich betragen. Nur vorübergehend im Dienste der Landessynagoge tätige Rabbiner kann der Oberrat von der Beitragsleistung befreien; im übrigen beginnt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge mit dem Anfang des Monats, in dem der Eintritt erfolgt, und erlischt mit dem Tode, der Zuruhesetzung oder dem sonstigen Ausscheiden des Pflichtigen aus dem Dienste. Die Beiträge werden derart geleistet, daß die Verbände, welche die Gehalte zu zahlen haben, von dem Diensteinkommen die Beiträge in halbjährlichen Raten zurückbehalten und unter eigener Haftung für den richtigen Eingang dem Fonds abliefern. Bei einem Ausscheiden aus dem Dienste der Landessynagoge ohne Anspruchsberechtigung kann der Rabbiner bezw. können seine Hinterbliebenen, soweit ihnen evtl. ein Anspruch auf Versorgungsgehalt zugestanden hätte, die Auszahlung der

[29] Pensions-O. §§ 4, 24—30. — Über das Verfahren bei diesen Schiedsgerichten vgl. oben § 10 IV.

bezahlten Beiträge ohne Zins innerhalb sechs Monaten verlangen, ein Anspruch, der aber im übrigen nicht auf die Erben übergeht. Steht ein solcher Anspruch den Hinterbliebenen des verstorbenen Rabbiners zu, so entscheidet der Oberrat endgültig über die Verteilung der auszuzahlenden Beträge; doch kann der Oberrat den Hinterbliebenen auch nach dem Tode des Rabbiners den Versorgungsanspruch zuerkennen[30].

Im einzelnen gelten noch folgende Bestimmungen für die Gewährung von Ruhe- und Versorgungsgehalten: Die Höhe des Ruhegehalts wird in den Grenzen von wenigstens 800 und höchstens 2500 Mark jährlich bestimmt; ein höherer Betrag kann festgesetzt werden bei Zuruhesetzung infolge Veränderungen in der Organisation der Rabbinatsbezirke[31]. Erfolgte die Zuruhesetzung infolge einer durch grobes Verschulden des Rabbiners selbst herbeigeführten Dienstunfähigkeit, so wird ein Ruhegehalt nicht gewährt. Die Zahlung desselben beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der bisherige Gehaltsbezug aufhört und endigt mit dem Todestage, sofern nicht infolge der Änderung in den

---

[30] Pensions-O. §§ 5, 14, 31—37; LKStG. Art. 2 Ziff. 3. — Nach § 39 Abs. 1 der Pensions-O. erkennt bei Streitigkeiten über die Zahlung der Ruhe- und Versorgungsgehalte sowie über die Leistung und die Rückerstattung von Beiträgen, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten der Bezirksverbände und Ortsgemeinden gegen Entscheidungen des Oberrats der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz. Diese Erweiterung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ist jedoch nicht rechtswirksam, da nach § 1 VRPflG. der Entscheidung der Verwaltungsgerichte nur »die in den Gesetzen ihnen zugewiesenen Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht« unterliegen und daher eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf anderem Wege als durch formelles Landesgesetz nicht bestimmt werden kann. Demnach sind für die in § 39 Abs. 1 der Pensions-O. bezeichneten Streitigkeiten die bürgerlichen Gerichte in gleicher Weise zuständig, wie für Streitigkeiten über Verbindlichkeiten der Bezirksverbände und Ortsgemeinden nach § 39 Abs. 3 und § 14 der Pensions-O., d. h. über Ansprüche der Hinterbliebenen auf Leistung des Diensteinkommens des verstorbenen Rabbiners als Sterbegehalt. — Vgl. oben Note 16 und Text dazu.

[31] Pensions-O. § 7; R. u. BV. § 32. — Über die Höchstbeträge der Pensions-O. hinausgehende vertragsmäßige Ansprüche auf Ruhe- oder Versorgungsgehalt gegenüber einer Religionsgemeinde oder einem Bezirksverband bleiben dem Rabbiner vorbehalten: Pensions-O. § 40 Abs. 3.

persönlichen Verhältnissen eine Erhöhung oder Ermäßigung eintritt oder infolge besonderer Umstände das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts von dem Oberrat ganz oder teilweise entzogen wird. Eine solche Wirkung für den Bezugsberechtigten tritt ein, wenn

1. sein Verhalten nicht mehr dem früher bekleideten Rabbineramte entsprechend ist;

2. er die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verletzt;

3. er im öffentlichen oder Privatdienst mit einem Diensteinkommen, das dem Höchstbetrag des Ruhegehalts (2500 Mark) gleichkommt, sowie mit Anspruch auf angemessene Fürsorge bei Dienstunfähigkeit oder Tod, oder ohne diesen Anspruch mit einem Diensteinkommen in der anderthalbfachen Höhe des Höchstbetrages des Ruhegehalts wieder verwendet wird;

4. er nach wiedererlangter Dienstfähigkeit eine ihm vom Oberrate angebotene angemessene Verwendung ablehnt;

5. er seinen Wohnsitz ohne Genehmigung des Oberrats außerhalb des Reichsgebiets verlegt;

6. er die deutsche Reichsangehörigkeit verliert.

In diesen Fällen ist gegen die Entscheidung des Oberrats Beschwerde an das Kultusministerium zulässig, das endgültig entscheidet, während der Ruhegehaltsbezug ohne weiteres erlischt, wenn der Bezugsberechtigte oder ein noch nicht 16 Jahre altes Kind desselben aus dem Bekenntnis der isr. Religionsgemeinschaft ausscheidet. Wirksam wird die Entziehung bezw. das Erlöschen des Ruhegehalts mit dem Beginn des dem maßgebenden Ereignis folgenden Kalendermonats. Die einstweilige Zurückbehaltung des Ruhegehalts ist statthaft, um den Bezugsberechtigten zur Erfüllung seiner Pflicht der Benachrichtigung des Oberrats von allen Tatsachen zu veranlassen, die für die Beurteilung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Frage der Entziehung, des Erlöschens und der Wiedergewährung des Ruhegehalts erheblich sind[32].

---

[32] Pensions-O. §§ 6, 8—13.

Nach dem Tode des Rabbiners haben seine Witwe sowie die ehelichen Kinder, deren Unterhalt ihm oblag, noch während drei Monaten Anspruch auf den vollen Bezug des Gehalts und des Wohnungsgeldes bezw. den Genuß der Wohnung oder auf den Betrag des Ruhegehalts, den der Rabbiner im Zeitpunkt seines Todes bezog. Zahlungspflichtig ist für die Zahlung des Sterbegehalts die Religionsgemeinde bezw. der Synagogenbezirk, in dem der Rabbiner bis zu seinem Tode tätig war, oder der Pensionsfonds, falls der Rabbiner Ruhegehalt bezog. Dem Oberrat steht die ausschließliche Bestimmung zu, an wen und evtl. in welcher Verteilung die rechtsgültige Leistung des Sterbegehalts zu erfolgen hat. Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil des Nachlasses, so daß die Erben nicht auch mit dem Sterbegehalt bei Einsetzung der Nachlaßverwaltung oder Eröffnung des Nachlaßkonkurses für die Nachlaßverbindlichkeiten haften[33].

Nach Aufhören des Bezugs des Sterbegehalts erhalten die Hinterbliebenen eines anspruchsberechtigten Rabbiners den Versorgungsgehalt, der aus dem Witwengeld für die Witwe, solange sie sich nicht wiederverheiratet, und aus dem für die ehelichen unverheirateten Kinder des Rabbiners bis zum vollendeten 18. Lebensjahre bestimmten Waisengelde besteht. Die Höhe des Versorgungsgehalts ist in einem Betrage zwischen 600 und 2000 Mark festzusetzen, der sich auf die Hälfte ermäßigt, wo nur bezugsberechtigte Kinder, und auf ein Drittel, wo nur ein solches Kind vorhanden ist. Der Oberrat kann das Waisengeld, das von der Gesamtsumme des Versorgungsgehalts für jedes Kind getrennt festzusetzen ist, unmittelbar für die Erziehung und Verpflegung der bezugsberechtigten Kinder anwenden. Keinen Anspruch auf den Versorgungsgehalt haben die Hinterbliebenen eines Rabbiners, der des Rechts auf den Bezug des Ruhegehalts verlustig gegangen ist, ferner die Witwe und die Kinder aus einer Ehe, die erst nach der Zuruhesetzung des Rabbiners geschlossen worden ist, sowie

---

[33] Pensions-O. §§ 14—17; BGB. § 1975. — Über die Zuständigkeit der Gerichte bei Streitigkeiten vgl. oben Note 30.

die Witwe, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen zu einer Zeit geschlossen worden ist, zu der das Leben des Rabbiners infolge Krankheit ernstlich bedroht war, und der Tod innerhalb drei Monaten von der Eheschließung an erfolgt ist. Eine Entziehung des Rechts auf Bezug des Versorgungsgehalts kann durch den Oberrat, vorbehaltlich der Beschwerde an das Kultusministerium, ganz oder teilweise stattfinden, wenn der Bezugsberechtigte entweder

1. durch ein rechtskräftiges, strafgerichtliches Urteil zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, oder

2. einen anstößigen Lebenswandel führt, oder

3. seinen Wohnsitz ohne Genehmigung des Oberrats außerhalb des Reichsgebiets verlegt, oder

4. die deutsche Reichsangehörigkeit verliert.

Dagegen tritt auch hier ein sofortiges und unbedingtes Erlöschen des ganzen Versorgungsgehaltsbezugs ein, wenn der Bezugsberechtigte oder ein noch nicht 16 Jahre altes Kind desselben aus dem Bekenntnis der isr. Religionsgemeinschaft ausscheidet[34].

§ 27. Zuständigkeit

Auch hinsichtlich der Zuständigkeit des Rabbiners haben wir zu scheiden zwischen der ihm gesetzlich zugewiesenen Mitwirkung bei staatlichen bezw. kommunalen Aufgaben und zwischen der natürlich viel ausgedehnteren Tätigkeit des Rabbiners innerhalb der Religionsgemeinschaft.

I. An staatlichen Einrichtungen werden die Rabbiner tätig durch die Teilnahme, die den Vertretern der Landesbekenntnisse hinsichtlich der Fürsorgeerziehung verwahrloster jugendlicher Personen, des Armenwesens, der Seelsorge an Kranken- und Strafanstalten, sowie der Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichts zugewie-

[34] Pensions-O. §§ 18—23. — Über die Versicherungspflicht der Rabbiner vgl. den Nachtrag zu diesem Abschnitt unter I.

sen ist[1]. Unter dieser Tätigkeit ist von besonderer Bedeutung diejenige an den Volksschulen. Hierbei ist der Rabbiner Mitglied der Ortsschulbehörde, Aufsichtsbeamter für die Überwachung des Religionsunterrichts in den Volksschulen seines Sprengels und Prüfungskommissar für die jährlich vorzunehmenden Religionsprüfungen an diesen Schulen[2]; auch zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Volks- und Mittelschulen sind die Rabbiner gemäß den Anordnungen des Oberrats befugt[3].

II. Die Tätigkeit des Rabbiners innerhalb der Religionsgemeinschaft bezieht sich einmal auf seine Stellung als Mitglied und Vorsitzender der Bezirkssynagoge, in welcher Eigenschaft wir seine Zuständigkeit bereits betrachtet haben, und sodann als oberster Kultusbeamter seines Rabbinatsbezirks, wobei er als Aufsichtsbeamter über die unteren Kultusbediensteten und als Leiter der religiösen Gemeindeangelegenheiten tätig wird. Der Religionsgemeinschaft als solcher gegenüber ist er zur Wahrung der Achtung verpflichtet, die zu einer ersprießlichen Tätigkeit in seinem Amte erforderlich ist, sowie zur Amtsverschwiegenheit — Pflichten, deren Bedeutung bereits behandelt worden ist; auch bezüglich des Wahlrechts der Rabbiner zur Synode kann auf die Ausführungen in § 11, II verwiesen werden.

Als Vorsteher der Bezirkssynagoge steht dem Bezirksrabbiner noch die Visitation in den Gemeinden seines Be-

---

[1] Bezüglich der Zwangserziehung vgl. Gesetz vom 4. Mai 1886 in der durch Gesetz vom 16. August 1900 bewirkten Fassung (neu veröffentlicht GVBl. 1900 S. 1022), insbesondere § 3 Abs. 4; Vollzugs-VO. dazu vom 6. Februar 1906 (GVBl. S. 43), insbesondere §§ 11, 19 ff.; Bekanntmachungen des ObR. vom 18. Januar 1887 (VBl. S. 4) und vom 16. März 1901 (VBl. S. 13). — Im übrigen siehe oben § 25 I, insbesondere Note 3 und 4, sowie R. u. BV. § 9 Ziff. 3.

[2] Vgl. Min.-VO. vom 26. Februar 1894 (GVBl. S. 67) §§ 27 ff.; Erlaß des ObR. vom 18. März 1865 Nr. 175/176 (Sammlung 1885 S. 32 Note 3), VO. des ObR. vom 1. Juni 1863 (Sammlung 1885 S. 33); VO. des ObR. vom 22. Juni 1903 (VBl. S. 40) § 6. — Siehe auch den Lehrplan für den isr. Religionsunterricht in den Volksschulen vom 18. Februar 1881 (Sammlung 1885 S. 36; Schul-VOBl. 1881 S. 21; Joos S. 533), insbesondere §§ 26 ff.

[3] Vgl. VO. des ObR. vom 31. Oktober 1890 (VBl. S. 25) § 1; R. u. BV. § 9 Ziff. 5; Schulgesetz § 40, § 44 Abs. 3.

zirks zu; ebenso hat jeder Rabbiner über die ihm unterstehenden Gemeinden regelmäßig bezüglich besonderer Ereignisse im Gemeindeleben dem Oberrat Mitteilung zu machen[4]. Jedoch steht dem Rabbiner weder in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Bezirkssynagoge noch in der als Kultusbeamter ein Disziplinarrecht gegen die Beamten und Bediensteten seines Sprengels zu, und ebensowenig darf er ohne vorherige Erlaubnis des Oberrats für Personen, die im Dienste der Landessynagoge stehen oder gestanden haben, amtliche Zeugnisse über Befähigung, Leistungen und Verhalten ausstellen; hierher gehört auch das Verbot, ohne vorgängige Genehmigung des Oberrats in Angelegenheiten der Landessynagoge, die außerhalb seines Sprengels liegen, als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben[5].

III. So ist die Zuständigkeit des Rabbiners auf diejenigen Gemeinden beschränkt, für die er angestellt bezw. für die seine Wirksamkeit vereinbart worden ist; innerhalb dieses Gebietes führt er in religiöser Hinsicht die Aufsicht über die Anstalten und Einrichtungen der Gemeinden selbst wie über die Kultusbeamten und -bediensteten, die von den Gemeinden bezw. von dem Oberrat für dieselben angestellt sind, so insbesondere über die Religionsschullehrer, Vorbeter und Schächter sowie über die ihm unterstellten Beschneider (Mohelim). Der Rabbiner kann bis zu acht Tagen an alle isr. Lehrer Urlaub erteilen, wenn und soweit sie an den isr. Religionsschulen Unterricht geben; und wo den Lehrern der Urlaub (bis zu drei Tagen) von dem Synagogenratsvorsteher der betreffenden Gemeinde gewährt wird, ist der Rabbiner zu benachrichtigen, der bei zu häufiger Erteilung des Urlaubs durch den Synagogenratsvorsteher evtl. dem Oberrat Anzeige zu erstatten hat[6]. Ferner liegt dem Rabbiner die Prüfung der Schächter ob

[4] R. u. BV. § 9 Ziff. 15; Verfügungen des ObR. vom 18. März 1885 (VBl. S. 13) und vom 10. Juni 1885 (VBl. S. 22).

[5] R. u. BV. § 14 Abs. 3.

[6] R. u. BV. § 9 Ziff. 8; VO. des ObR. vom 8. Oktober 1884 (VBl. S. 53) §§ 2, 3; VO. des ObR. vom 22. Juni 1903 (VBl. S. 40) § 5 Abs. 3; Verfügung des ObR. vom 28. Januar 1889 (VBl. S. 1).

sowie derjenigen Religionsschullehrer, die, ohne ein Befähigungszeugnis von seiten des Oberrats auf Grund einer bei diesem abgelegten Prüfung zu besitzen, im Gebiete der Landessynagoge angestellt werden wollen[7]. Einer Verbesserung des isr. Religionsunterrichts und dem Austausch der Erfahrungen hierüber sollen die Religionskonferenzen dienen, die der Bezirksrabbiner alle ein bis zwei Jahre einberuft und denen alle Lehrer, die in dem Bezirke des Rabbiners Religionsunterricht erteilen, beizuwohnen haben; über diese Konferenzen hat der Rabbiner dem Oberrat Bericht zu erstatten[8]. Ebenfalls der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts dienen die jährlichen Prüfungen, die der Rabbiner wie an den Volksschulen, so auch an den isr. Religionsschulen vorzunehmen hat; auch hierüber sind dem Oberrat Berichte vorzulegen[9].

Besonders gewissenhaft und eingehend bestimmt ist die Aufsicht über die Beschneider wegen der großen Verantwortlichkeit bei Ausübung dieser Tätigkeit. Während der Oberrat Listen über die für den ganzen Bereich der Landessynagoge zugelassenen Beschneider führt, besitzt jeder Rabbiner solche Listen über die ihm unterstellten Mohelim; er ist von allen besonderen Vorkommnissen bei oder nach den Beschneidungen durch den Mohel oder den Synagogenrat der betreffenden Gemeinde in Kenntnis zu setzen und hat von besonders auffälligen Geschehnissen sowie von allen Zuwiderhandlungen dem Oberrat Mitteilung zu machen[10].

IV. Der Gemeinde gegenüber ergibt sich die Tätigkeit des Rabbiners aus seiner Eigenschaft als religiöses Oberhaupt seines Sprengels. Immerhin ist er auch hierin einmal durch das Beschwerderecht gegen seine Entscheidungen beschränkt und sodann dadurch, daß zu irgendwelchen

---

[7] R. u. BV. § 9 Ziff. 7.

[8] R. u. BV. § 9 Ziff. 10; VO. des ObR. vom 16. Januar 1892 (VBl. S. 1). — Gebühren und Reisekosten werden aus den Mitteln des Synagogenbezirks bestritten: Best.-O. § 25 Ziff. 4.

[9] R. u. BV. § 9 Ziff. 9; VO. des ObR. vom 1. Juni 1863 (VBl. S. 33), ergänzt und zum Teil abgeändert durch VO. vom 19. März 1889 (VBl. S. 9) und VO. vom 22. Juni 1903 (VBl. S. 40) § 6.

[10] VO. des ObR. vom 2. August 1897 (VBl. S. 41), insbesondere §§ 3, 6 ff.

öffentlichen Bekanntmachungen, soweit sie ihm nicht durch das Kultusministerium oder den Oberrat bezw. durch eine Verordnung dieser Behörden übertragen sind, die Zustimmung der Vertretung seines Rabbinatsbezirks und des außerdem etwa beteiligten Synagogenrats erforderlich ist und daß ohne Einwilligung des Synagogenrats an bestehenden Gemeindeeinrichtungen nichts geändert werden darf; in diesem Falle kann auch der Rabbiner die Entscheidung des Oberrats einholen[11]. Im übrigen hat der Rabbiner als „religiöser Führer und Lehrer der ihm anvertrauten Gemeinden" die Aufgabe, „in seinem ganzen Wirkungsbereiche wahre Religiosität im Geiste des Judentums, mit der Sittlichkeit und werktätige Nächstenliebe gegenüber allen Mitmenschen, Vaterlandsliebe und Gehorsam gegen die Obrigkeit untrennbar verbunden sind, echte Bildung, Frieden und Verträglichkeit zu fördern"[12].

Seine Haupttätigkeit zur Erreichung dieses Ziels ist die Ausübung der Seelsorge, die Entscheidung religiöser Anfragen, die Führung der Aufsicht über Kultus-Gegenstände, -Einrichtungen und -Anstalten, die Aufsicht, Leitung und Mitwirkung bei dem Gottesdienste, soweit möglich, und die Mitwirkung bei der Beratung der Synagogenräte über Religionssachen; in den letztbezeichneten Angelegenheiten gebührt dem Rabbiner an dem Orte seines Dienstsitzes der Vorsitz und evtl. Stimmentscheid, während ihm stets binnen acht Tagen die Beschwerde an den Oberrat zusteht, wenn ohne ihn oder gegen seine Ansicht von dem Synagogenrat beschlossen worden ist[13]. Hierher gehört ferner die Bestimmung der Zeit des Gottesdienstes an dem Dienstsitze, die er gemeinsam mit dem Synagogenratsvorsteher vornimmt, die Erteilung der Genehmigung zur Ausübung der Funktionen in der Synagoge durch einen nicht zuständigen Rabbiner und zur Zulassung von religiösen Vorträgen eines Lehrers, Vorbeters oder einer sonstigen

[11] R. u. BV. §§ 11, 12, 13.

[12] R. u. BV. § 7.

[13] Gottesdienst-O. § 1 Abs. 2, §§ 10, 11, 20; R. u. BV. §§ 4, 5, 9 Ziff. 2, §§ 10, 11, 12; Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 4; Instruktion vom 7. März 1834 §§ 2, 6.

Person in der Synagoge, ferner die Versendung der Festpredigten an die Gemeinden seines Sprengels außerhalb seines Dienstsitzes, der Besuch der Gemeinden und das Halten von Predigten in denselben sowie die Vornahme sonstiger religiöser Amtshandlungen[14]. Als solche kommen außer den Funktionen bei dem Gottesdienst, an welchem teilzunehmen der Rabbiner an Sabbaten und Feiertagen verpflichtet ist, in Betracht: die Einweihung einer Synagoge und das Einbringen einer neuen Thorarolle in dieselbe — Feiern, für die der zuständige Rabbiner die Festordnung zu genehmigen und bei denen er selbst mitzuwirken hat —, die Vornahme der religiösen Trauung, die nach Möglichkeit in der Synagoge stattfinden soll und für die von vornherein für zuständig gilt der Rabbiner des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltsortes des Bräutigams oder der Braut oder des neuen Wohnsitzes des Paares. Zur Vornahme der Trauung an einem Orte, der nicht zu dem Sprengel des trauenden Rabbiners gehört, ist Zustimmung des für den Trauungsort zuständigen Rabbiners, und zur Vornahme durch einen an sich unzuständigen Rabbiner die Bewilligung eines der von vornherein zuständigen Rabbiner erforderlich. Ähnliche Bestimmungen gelten auch infolge gegenseitiger Vereinbarung des Oberrats mit der württembergischen isr. Oberkirchenbehörde bezüglich der Trauungen durch badische Rabbiner in Württemberg und durch württembergische Rabbiner in Baden[15]. Hinsichtlich der Beerdigungen ist eine Zuziehung des Rabbiners, außer wenn sie durch die örtliche Friedhofsordnung vorgeschrieben ist, nicht erforderlich. Im Falle seiner Zuziehung genehmigt er die Festsetzung der Beerdigungszeit, hält die Leichenrede und

---

[14] Gottesdienst-O. §§ 2, 8, 9, 15; R. u. BV. § 9 Ziff. 1 und 14.

[15] Gottesdienst-O. §§ 16, 17; VO. vom 9. November 1901 § 2; Verfügung des ObR. vom 12. Juli 1880 Nr. 294 (Sammlung 1885 S. 26), ergänzt bzw. abgeändert durch Verfügung des ObR. vom 6. Februar 1895 (VBl. S. 6). — Ähnliche Vereinbarungen hat neuerdings der ObR. mit dem Vorstande der isr. Gemeinde Basel bezüglich der Vornahme von Rabbinatsfunktionen durch badische Rabbiner in der Stadt Basel und durch den Rabbiner der isr. Gemeinde Basel im Großherzogtum Baden getroffen: vgl. Verfügung des ObR. vom 8. November 1911 (VBl. S. 131).

nimmt die übrigen religiösen Handlungen (das Sprechen der Gebete) vor; nur mit seiner und des betreffenden Synagogenrats Erlaubnis dürfen weitere Ansprachen gehalten werden[16].

Dieser Tätigkeit entsprechen auch gewisse religiöse Ehrenrechte; so kommt dem Rabbiner bei allen Gottesdiensten, an denen er innerhalb seines Sprengels teilnimmt, die Verrichtung gewisser Ehrenfunktionen zu, und ebenso ist ihm in jeder Synagoge des Sprengels ein Ehrenplatz vorzubehalten, der auch in Abwesenheit des Rabbiners ohne seine Zustimmung nicht benutzt werden darf; der Ehefrau des Rabbiners ist in der Synagoge des Dienstsitzes ein angemessener Platz unentgeltlich einzuräumen. An diesen Plätzen besteht nicht etwa ein vermögensrechtlicher Anspruch, sondern ein mit dem Amte als solchem verbundenes Genußrecht, über das bei Streitigkeiten der Oberrat endgültig zu entscheiden hat[17].

§ 28. Stellvertretung

Eine Stellvertretung des Rabbiners ist aus doppelten Ursachen möglich, einmal im Falle des Fehlens des für das Amt bestimmten Rabbiners und sodann aus besonderen Gründen, aus denen die Beigabe eines stellvertretenden und unterstützenden Rabbiners angemessen erscheint.

Die erstbezeichnete Art der Stellvertretung wird erforderlich, wenn ein Rabbiner aus dem Amte geschieden oder zeitweilig dienstbehindert oder beurlaubt ist. Alsdann ist jeder benachbarte Rabbiner auf Verlangen des Oberrats verpflichtet, diese Stelle gegen vollen oder teilweisen Bezug der Gebühren für die vorkommenden Rabbinatsfunktionen mitzuversehen; währt diese Stellvertretung länger als ein Jahr, so kann der Oberrat außerdem eine Vergütung bewilligen, die der betreffende kirchliche Verband oder der vertretene Rabbiner entsprechend der Anordnung des Oberrats

[16] Gottesdienst-O. § 18; VO. vom 9. November 1901 § 4.

[17] R. u. BV. § 9 Ziff. 6 und § 37. — Die Amtstracht des Rabbiners, die derselbe bei allen religiösen Amtshandlungen anzulegen hat, wird durch den ObR. unter Mitwirkung des Synodalausschusses festgesetzt: Gottesdienst-O. § 19 Abs. 1 und 2.

zu leisten hat. Der Stellvertreter ist in dem gleichen Maße zuständig wie der vertretene Rabbiner, jedoch darf er Änderungen an den von diesem getroffenen Anordnungen und den bestehenden Einrichtungen nur mit Zustimmung des vertretenen Rabbiners oder mit Genehmigung des Oberrats vornehmen oder zulassen. Auch Abweichungen von der geordneten Stellvertretung dürfen nur insoweit erfolgen, als ein beurlaubter Rabbiner auf besonderen Wunsch der Beteiligten einzelne dienstliche Verrichtungen vornehmen kann oder der Oberrat sonstige Abweichungen genehmigt[1].

Die zweite Art der Stellvertretung in Form der Beigabe eines vertretenden und unterstützenden Rabbiners tritt ein einmal bei besonders großen Religionsgemeinden, in denen diese selbst einen zweiten, stellvertretenden Rabbiner anstellen, und sodann als eigentliche Beigabe durch den Oberrat aus dienstlichen Gründen. Dies kann geschehen für einzelne dienstliche Obliegenheiten des Rabbiners, an deren Wahrnehmung dieser behindert ist, auf bestimmte Zeit — bei Widerspruch des Rabbiners entscheidet der Oberrat unter Zuziehung des Synodalausschusses endgültig — oder durch die Erteilung der widerruflichen Erlaubnis an einen Rabbiner auf dessen Ansuchen, seinen Dienst ganz oder teilweise durch einen Rabbinatsvikar versehen zu lassen. Hierbei entscheidet über die Genehmigung des Gesuchs der Oberrat nach Anhörung der Konferenzrabbiner; die Vergütung des Vikars unterliegt der Vereinbarung zwischen diesem und dem Rabbiner und ist im Zweifel aus dem Diensteinkommen des Rabbiners zu decken. Auch ohne Gesuch des Rabbiners kann der Oberrat mit Zustimmung der Vertretung des Synagogenbezirks bezw. der Religionsgemeinde zur vollständigen oder teilweisen Versehung des Dienstes einen Rabbinatsvikar bestellen, sofern die Voraussetzungen der Zuruhesetzung bei dem Rabbiner vorliegen. Hierbei bestimmt der Oberrat die aus dem Diensteinkommen des Rabbiners zu bestreitende Vergütung des Vikars, wobei jedoch dem Rabbiner derjenige Betrag verbleiben muß, den er als Ruhegehalt zu beanspruchen hätte und den

[1] R. u. BV. §§ 21, 22, 23.

er in gleicher Weise wie einen Ruhegehalt festsetzen lassen kann. Daß schließlich die Beigabe eines Geschäftsgehilfen auf Kosten des Rabbiners auch als Zwangsmittel bei säumiger Erledigung der amtlichen Geschäfte durch den Oberrat erfolgen kann, ist bereits erwähnt worden. Die Befugnisse und Obliegenheiten der zur Unterstützung und Stellvertretung der Orts- und Bezirksrabbiner von dem Oberrat ernannten oder mit seiner Genehmigung angestellten Rabbiner werden durch Vereinbarung zwischen den beiden in Betracht kommenden Rabbinern und der Vertretung des Rabbinatsbezirks unter Genehmigung des Oberrats bestimmt, welch letzterer mangels einer Einigung seinerseits die Bestimmung nach Anhörung der Beteiligten trifft. Im übrigen gelten für die Stellvertreter die gleichen Bestimmungen, wie für die vertretenen Rabbiner selbst; nur findet auf sie nicht Anwendung die Bestimmung, daß eine provisorische Anstellung nicht länger als fünf Jahre währen darf[2].

Dritter Unterabschnitt

Organe der Religionsgemeinde

§ 29. Synagogenrat

I. Das wichtigste Organ der isr. Religionsgemeinde ist der Synagogenrat, welcher der öffentlich-rechtlich gestalteten Gemeinde und damit mittelbar der Religionsgemeinschaft zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben verpflichtet ist und demnach als „öffentliche Behörde" zu betrachten ist; ebenso haben seine Mitglieder als „öffentliche Beamte" insofern zu gelten, als sie öffentlichen Behörden und Beamten im eigentlichen staatsrechtlichen Sinne gleichgestellt sind[1]. Die Synagogenratsmitglieder

[2] R. u. BV. §§ 24, 25, 42, 43, 44; VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) § 15. — Auch das geistliche Wahlrecht zur Synode kommt den Rabbinatsstellvertretern zu: Synodal-O. § 3.

[1] Vgl. Entsch. des Vghf. vom 24. Mai 1910 Nr. 1750 (VBl. des ObR. S. 84), wonach den Synagogenräten infolge ihrer Gleichstellung mit den öffentlichen Beamten der Gebührenbezug für auswärtige Dienstverrichtungen nach der Gebührenordnung für die Beamten der politischen Gemeinden zusteht.

sind Beamte der Religionsgemeinde, durch die sie gewählt werden; der Synagogenrat vertritt die Religionsgemeinde gerichtlich und außergerichtlich und verwaltet deren Angelegenheiten. Er ist das Organ eines kirchlichen Selbstverwaltungskörpers im körperschaftlichen Sinne, und dadurch, daß er aus Wahlen durch die einzelnen Angehörigen desselben hervorgeht, tritt auch die Idee der bürgerlichen Selbstverwaltung unmittelbar in die Erscheinung.

Beschränkt ist der Synagogenrat in seiner Tätigkeit durch die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung, die in den wichtigsten Angelegenheiten der Gesamtheit mitzuwirken hat, durch das Aufsichtsrecht der Bezirkssynagoge, die auch die Vermittlungsinstanz in dem Verkehr des Synagogenrats mit dem Oberrat bildet und schließlich durch die Befugnisse des letzteren selbst. Diesem allein steht die Dienstpolizei und unter Zuziehung des Synodalausschusses die Dienstentlassung der Synagogenratsmitglieder zu; eine solche schließt sie von der Wahl in den Synagogenrat für die nächsten sechs Jahre aus[2].

II. Der Synagogenrat besteht in Gemeinden mit weniger als 50 Familien aus drei, mit weniger als 100 Familien aus fünf, und in größeren Gemeinden aus sieben Mitgliedern — in Mannheim sogar aus neun Mitgliedern —, die von allen stimmberechtigten Angehörigen des Gemeindebezirks durch relative Stimmenmehrheit auf sechs Jahre unter Leitung des Synagogenratsvorstehers und zweier aus der Zahl der Stimmberechtigten zugezogenen Urkundspersonen gewählt und durch das Bezirksamt nach Anhörung der Bezirkssynagoge bezw. bei Ortssynagogen, die keinem Bezirksverband angehören, des Oberrats bestätigt werden[3].

---

[2] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 1, § 5 Abs. 3; R. u. BV. § 73; Synodal-O. § 23 Ziff. 3; Verfügungen des ObR. vom 18. März 1885 (VBl. S. 13) und 10. Juni 1885 (VBl. S. 22); Generalerlaß vom 3. Juni 1836 Nr. 5706 (VBl. 1885 S. 23 Note). — Daß gegen die Entscheidungen des ObR. regelmäßig Rekurs an das Kultusministerium zulässig ist, ergibt sich aus den früheren Ausführungen über die Stellung des Oberrats.

[3] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 §§ 3, 5, 6, 10. Über die Voraussetzungen des Wahlrechts sowie über das Wahlverfahren vgl. oben § 19 II; im übrigen ist das Wahlverfahren geregelt in der Wahlordnung für die isr. Gemeinden vom

Bei Einsprachen und Beschwerden gegen die Wahl entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde, gegen dessen Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof als letzter Instanz zulässig ist[4]. Die Gewählten werden durch das Bezirksamt verpflichtet; eine Ablehnung der Wahl

25. Oktober 1895 §§ 1—27. — Nach der provisorischen VO. des ObR. vom 20. Oktober 1908 (VBl. S. 104) § 6 hat das Bezirksamt bei Vorlegung der Wahlakten von sich aus zu prüfen, ob das Verfahren bei der Wahl der Synagogenräte oder der Leumund der Gewählten zu Anständen Anlaß gibt. Das Ergebnis dieser Prüfung teilt das Bezirksamt der Bezirkssynagoge mit, die ihrerseits die gleiche Prüfung vornimmt und ferner gegen die gleichzeitige Wahl naher Verwandter und aus besonders wichtigen Gründen religiöser Natur gegen die Gewählten selbst Einwendungen erheben kann. Sind Beanstandungen weder vom Bezirksamt noch von der Bezirkssynagoge geltend gemacht und etwaige Einsprachen und Beschwerden gegen die Wahl — über deren Verfolgung vgl. oben den Text — erledigt, so nimmt das Bezirksamt die Verpflichtung der Neugewählten vor, während bei Wiedergewählten der schriftliche Hinweis auf die früher erfolgte Verpflichtung genügt. Liegt dagegen eine Beanstandung seitens des Bezirksamts oder der Bezirkssynagoge vor, so setzt die letztere die Beanstandeten davon mit dem Anheimgeben in Kenntnis, binnen acht Tagen schriftlich die Ausschlagung der Wahl zu erklären. Erfolgt diese Erklärung, so gelten die Beanstandeten als nicht gewählt; anderenfalls äußert sich in Gemeinden mit Gemeindevertretung diese, bei den übrigen Gemeinden das Bezirksschiedsgericht für die örtlichen Kirchensteuern — vgl. unten § 32 II — gutachtlich darüber, ob die Wahl der Beanstandeten gelten solle oder nicht. Will das Bezirksamt abweichend von diesen Gutachten verfügen, so hat es sich zunächst mit dem ObR. in Verbindung zu setzen und evtl. die Entscheidung des Kultusministeriums anzurufen. Lautet das Gutachten auf Bestätigung der Wahl und schließt sich das Bezirksamt diesem Gutachten an, so ist diese Entscheidung endgültig; Nichtbestätigte haben binnen acht Tagen von der schriftlichen Eröffnung der Entscheidung an das Recht der Beschwerde an den ObR., der endgültig entscheidet. — In Gemeinden mit mindestens 600 Seelen wird die Wahl nur durch das Bezirksamt geprüft; erfolgen hier Beanstandungen, so hat dieses hiervon dem ObR. Mitteilung zu machen. Bei Gemeinden, die zu keinem Bezirksverbande gehören, geschieht die Prüfung der Wahlen durch den ObR. an Stelle der Bezirkssynagoge, während die gutachtliche Äußerung über Beanstandungen an Stelle des Bezirksschiedsgerichts durch den ObR. in Verbindung mit dem Synodalausschuß erfolgt.

[4] Wahl-O. für die isr. Gemeinden § 24; VRPflG. § 3 Ziff. 24. — Beseitigt ist das Erfordernis der staatlichen Bestätigung für die Gemeinden Mannheim und Karlsruhe zufolge besonderer Verwilligung des Ministeriums in den Jahren 1874 bzw. 1877: Siehe Lewin, Geschichte, S. 404; Wahl-O. für die isr. Gemeinden § 24 Abs. 4. — Für diese Gemeinden ist ein Klageweg nicht gegeben und über Beschwerden entscheidet, da sie einem Synagogenbezirk nicht unterstehen, der Oberrat direkt.

zu dem Ehrenamt des Synagogenrats darf nur aus Gründen geschehen, die von dem Bezirksamte nach Vernehmung der Bezirkssynagoge bezw. des Oberrats als dringend erkannt werden, und kann bei Grundlosigkeit zu einem Zwangsverfahren gemäß § 31 des Polizeistrafgesetzbuchs führen[5]. Wird die Stelle eines Synagogenratsmitglieds durch Tod oder Rücktritt spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der ordentlichen Dienstzeit erledigt, oder ist die Wahl eines einzelnen Mitglieds für ungültig erklärt oder nicht bestätigt worden, oder ist eine gültige Ablehnung seitens eines Gewählten erfolgt, so findet die Wahl eines Stellvertreters bezw. die Ergänzung des Synagogenrats auf die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Wahl zum Synagogenrat statt; in Gemeinden mit Gemeindevertretung geschehen diese Ergänzungswahlen für ausscheidende oder ablehnende Mitglieder durch die Gemeindevertretung. In Gemeinden ohne Gemeindevertretung erfolgt im Falle einer Erledigung, die später als sechs Monate vor Ablauf der ordentlichen Dienstzeit eintritt, eine Ergänzung, und zwar in diesem Falle durch die übrig gebliebenen Mitglieder des Synagogenrats, nur bei einer Verminderung der Mitglieder bis auf die Hälfte[6]. Die Mitglieder des Synagogenrats, von denen die Hälfte sich alle drei Jahre erneuert, bleiben nach dem Ablauf ihrer Dienstzeit noch im Amte, bis die Neuwahlen beendigt sind und die Gewählten ihr Amt antreten[7].

In Gemeinden mit weniger als 80 Seelen kann der Oberrat bei Mangel zur Bildung eines Synagogenrats geeigneter Persönlichkeiten die Funktionen desselben vollständig oder teilweise nach Anhörung der Gemeindeversammlung und mit Genehmigung des Kultusministeriums einer einzigen Person übertragen. Für die Israeliten eines Filialorts kann der Oberrat nach Vernehmung derselben sowie des Synagogenrats der Hauptgemeinde für eine sechsjährige Amtsdauer einen aus einer oder mehreren Personen be-

[5] Min.-Erlaß vom 28. Oktober 1833 Nr. 11685 (Sammlung 1879 S. 43); Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 §§ 7, 8; Wahl-O. für die isr. Gemeinden §§ 21, 22.

[6] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 11; Wahl-O. für die isr. Gemeinden §§ 26, 37.

[7] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 10; Wahl-O. für die isr. Gemeinden § 36.

stehenden Vorstand bestellen, der insbesondere die für die sämtlichen Filialeinwohner bestimmten Eröffnungen entgegenzunehmen und zu vollziehen hat; im übrigen ist er auf die Vertretung der gemeinsamen kirchlichen Interessen der Filialisten im Verwaltungswege beschränkt und besitzt keinerlei rechtliche Vertretungsmacht. Für ausscheidende oder zeitweilig verhinderte Mitglieder dieses Vorstands ernennt der Oberrat die Ersatzmänner; der Filialvorstand untersteht der Aufsicht des Synagogenrats der Hauptgemeinde, dessen Hilfsorgan er ist. Eine Amtsenthebung kann infolge Verlustes der für den Dienst erforderlichen Eigenschaften oder wegen Verletzung der Dienstpflichten durch den Oberrat nach Vernehmung des Synagogenrats der Hauptgemeinde erfolgen[8].

Hinsichtlich der Geschäftsführung des Synagogenrats gilt, daß die Geschäfte in kollegialischer Beratung erledigt werden; zur Beschlußfähigkeit ist erforderlich die Einladung an sämtliche Mitglieder und das Erscheinen von mehr als der Hälfte derselben. Die Leitung der Sitzungen wie die Ausführung der Beschlüsse liegt dem Synagogenratsvorsteher ob, dem auch bei Stimmengleichheit die Entscheidung zusteht[9].

III. Auch sonst nimmt der Synagogenratsvorsteher eine besondere Stellung mit besonderer Tätigkeit ein. Er wird von dem Bezirksamt aus der Zahl der zum Synagogenrat Gewählten ernannt[10]; wird seine Stelle vor Ablauf der ordentlichen Dienstzeit erledigt, so ernennt das Bezirks-

---

[8] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 15; VO. vom 30. Oktober 1895 § 4.

[9] Instruktion vom 7. März 1834 §§ 1, 2. — Nach der provisorischen VO. vom 20. Oktober 1908 (VBl. S. 106) können in Gemeinden von wenigstens 200 Seelen zur Unterstützung der Synagogenräte Kommissionen für die Kultusangelegenheiten (Kultuskommission), für die Angelegenheiten des Religionsunterrichts (Schulkommission) und für Wohltätigkeitsangelegenheiten (soziale Kommission) gebildet werden; zur Errichtung und zur Bestimmung des Wirkungskreises bedarf es eines vom ObR. genehmigten Gemeindebeschlusses. — Im einzelnen vgl. die genannte provisorische VO.

[10] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 9; darnach erfolgte diese Ernennung auf Vorschlag der Bezirkssynagoge bzw. des ObR. An deren Stelle geht dieser Vorschlag gemäß der provisorischen VO. vom 20. Oktober 1908 (VBl. S. 104) aus von dem Synagogenrat selbst bzw., wenn eine Einigung desselben nicht

amt aus den Mitgliedern des Synagogenrats einen provisorischen Vorsteher bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl, nach der die neue definitive Anstellung des Vorstehers stattfindet. Im übrigen bestimmt der Vorsteher selbst, welches Mitglied des Synagogenrats ihn im Falle einer Dienstverhinderung zu vertreten hat; hat er einen solchen Stellvertreter nicht bezeichnet, so vertritt ihn das dienstälteste Mitglied des Synagogenrats und bei gleichem Dienstalter mehrerer derjenige, der bei der Wahl zum Synagogenrat die meisten Stimmen erhielt. Der Synagogenratsvorsteher — und gleiche Rechte stehen seinem Stellvertreter zu — kann außer der Erledigung der laufenden und der ihm durch Beschluß des Synagogenrats oder durch Anordnung der höheren Behörden übertragenen Geschäfte in dringenden Fällen auch selbständig statt des Synagogenrats handeln, dem er alsdann Rechenschaft abzulegen hat[11].

Ferner liegt dem Vorsteher des Synagogenrats die Leitung der Wahlen zum Synagogenrat, zur Einschätzungsbehörde und zur Gemeindevertretung, die Bekanntmachung der Wahlergebnisse, die Leitung der Wahl zur Synode ob, ihm steht die Berufung der Gemeindeversammlung bezw. -vertretung zu, der Vorsitz in den Sitzungen derselben und die Entscheidung bei Stimmengleichheit sowie die Handhabung der Sitzungspolizei[12]. Auch ist der Vorsteher bezw. der an seiner Stelle abgeordnete Vertreter Mitglied der Bezirksversammlung, sein Einverständnis ist einzuholen für eine Entfernung des Rabbiners vom Dienstsitze auf die Dauer von weniger als acht Tagen, er ist für die Erteilung von Urlaub bis zu drei Tagen an die Religionsschullehrer zuständig, er setzt die Zeit der öffentlichen Gottesdienste an Rabbinatssitzen mit dem Rabbiner und im übrigen mit dem Vorbeter gemeinsam fest und ist zur Handhabung der Ordnung bei Gottesdiensten und sonsti-

---

erfolgt, durch die Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung, die in geheimer Abstimmung mittels einfacher Stimmenmehrheit den Vorzuschlagenden wählt.

[11] Instruktion vom 7. März 1834 §§ 3, 4, 5.

[12] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 6; Wahl-O. für die isr. Gemeinden §§ 14, 23, 27, 28, 34; Wahl-O. für die Synode §§ 8, 9, 12, 14, 21, 23, 26; Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden §§ 3, 5, 8, 24, 26, 27, 28, 36, 37, 38.

gen religiösen Feierlichkeiten und Veranstaltungen in erster Linie berufen[13].

IV. Die Tätigkeit des Synagogenrats als Kollegialbehörde kommt zur Geltung gegenüber den oberen Organen, gegenüber und in Vertretung der Gemeinde als der Gesamtheit der von ihm vertretenen Religionsgenossen und gegenüber den Beamten und Bediensteten der Religionsgemeinde.

1. Mit den übergeordneten Organen kommt der Synagogenrat vor allem in Berührung, wenn ihre Genehmigung erforderlich ist, ferner wenn sie ihr Aufsichtsrecht ausüben bezw. der Synagogenrat in Beschwerden oder mit Anfragen sich an sie wendet. In dieser Hinsicht kommen in Betracht die Beschwerden an den Oberrat gegen Verfügungen der Bezirkssynagoge und des Rabbiners; hierher gehört auch der Rekurs an das Kultusministerium gegen eine Entscheidung des Bezirksrats, welche den die Ortskirchensteuer festsetzenden Beschluß nicht oder nur beschränkt genehmigt, oder den Beschluß über die für die Bezirksbedürfnisse zu leistende Steuer bestätigt[14].

Von positiver Tätigkeit gehört hierher das Vorschlagsrecht für die Ernennung der Religionsschullehrer und Vorsänger sowie der Bezirksältesten, das Recht, unter gewissen Voraussetzungen die Einberufung einer Bezirksversammlung zu verlangen und für die Bezirksversammlungen Anträge usw. zu stellen. Im übrigen ist der Synagogenrat den oberen Organen der Religionsgemeinschaft zur Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet und hat insbesondere die Anordnungen, die ihm zugehen, zu vollziehen[15].

2. Die wichtigste Aufgabe des Synagogenrats liegt in der Vertretung und Verwaltung seiner Religionsgemeinde. In ersterer Hinsicht ist der Synagogenrat als gesetzlicher Vertreter der Religionsgemeinde zur Wahrung der Rechte und Interessen derselben befugt und verpflichtet und daher

---

[13] R. u. BV. §§ 17, 18, 67; VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) § 5; Best.-O. § 28; VO. vom 8. Oktober 1884 (VBl. S. 53) § 2; Gottesdienst-O. § 2, §§ 21 ff.; Instruktion vom 7. März 1834 § 3 Abs. 4.

[14] OKStG. Art. 26; Best.-O. § 31 Abs. 2.

[15] R. u. BV. §§ 53, 65 Ziff. 3, 66; Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 2 Buchstabe f.

gerichtlich wie außergerichtlich, aktiv wie passiv legitimiert, sofern er nicht in seiner Selbständigkeit durch besondere Bestimmungen an die Mitwirkung anderer Organe der Religionsgemeinde oder höherer Behörden gebunden ist. Als Verwaltungsbehörde wird der Synagogenrat vor allem auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung tätig, indem er die Gemeindeanstalten und das sonstige Ortskirchenvermögen verwaltet; insbesondere hat er den Voranschlag über die Bedürfnisse der Gemeinde und deren Deckung anzufertigen, und der Gemeindeversammlung bezw. -vertretung den Antrag über die Erhebung einer kirchlichen Steuer vorzulegen. Nach der Beschlußfassung hierüber liegt ihm die Sorge für die staatliche Genehmigung, für die Fertigung des Einzugsregisters und dessen Genehmigung sowie schließlich der Vollzug des Voranschlags, die Verwaltung der Kirchensteuer und deren voranschlagsmäßige Verwendung sowie die Prüfung der Jahresrechnung und der Vollzug des Rechnungsbescheides ob[16]. Der Synagogenrat bereitet die Einschätzung vor, bildet in Gemeinden bis zu 80 Seelen selbst die Einschätzungsbehörde und in Gemeinden von mehr als 80 bis 600 Seelen die Mehrzahl der Mitglieder der Einschätzungsbehörde; bei ihm ist die Einsprache und die Berufung gegen Festsetzung und Bescheid der Einschätzungsbehörde einzureichen, ihm ist anheimgegeben, zwischen dem Beschwerdeführer und der Einschätzungsbehörde eine Einigung herbeizuführen und an Sitzungen des Steuerschiedsgerichts teilzunehmen[17].

In rein organisatorischer Hinsicht beschließt der Synagogenrat, ob in einer besonderen Angelegenheit die Gemeindeversammlung oder -vertretung einzuberufen sei, und setzt Zeit und Ort der Sitzung fest. Er bestimmt die Art der Bekanntmachung der Sitzung und der Einladung zu derselben und bereitet diese ebenso wie die verschiedenen

---

[16] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 1, § 2 Buchstabe b, c; OKStG. Art. 8, 24 ff., 28; Voranschlags-Anweisung §§ 9 ff., 13, 15, 19; Rechnungs-Anweisung §§ 22, 24. — Auch die Verwaltung der isr. örtlichen Stiftungen liegt dem Synagogenrat ob: Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 2 Buchstabe c; Min.-VO. vom 3. Juni 1905 § 2.

[17] Verfahrens-O. §§ 4, 11, 13 Abs. 1, 23; Best.-O. §§ 9, 15, 17 Abs. 1.

von den Gemeindemitgliedern vorzunehmenden Wahlen — zu Synode, Synagogenrat, Gemeindevertretung, wo solche besteht — vor[18].

Ein anderes bedeutendes Gebiet, das dem Synagogenrat zur Betätigung innerhalb der Gemeinde überlassen ist, ist die Ordnung des religiösen Lebens. Bei Beratungen über eigentliche Religionssachen, also insbesondere über Fragen des Gottesdienstes und des Religionsunterrichts, Anstellung von Religionslehrern, Vorsängern und Schächtern, ist der Rabbiner an dem Orte seines Dienstsitzes zuzuziehen und ihm der Vorsitz zu übertragen; auch steht dem Rabbiner ein Beschwerderecht gegen Beschlüsse über diese Angelegenheiten, soweit sie innerhalb seines Sprengels gefaßt sind, an den Oberrat bezw. die Religionskonferenz zu[19]. Nicht zu den Religionssachen in diesem Sinne gehört die Handhabung der Ordnung bei Gottesdiensten und sonstigen religiösen Feierlichkeiten, wie insbesondere bei Trauungen und Beerdigungen; zur Aufsicht hierbei berufen ist vor allem der Synagogenratsvorsteher, der bei Abwesenheit durch das dienstälteste anwesende Synagogenratsmitglied oder den sonstigen Stellvertreter ersetzt wird. Sie leiten die Ordnung durch von dem Synagogenrat bestellte Aufsichtskommissäre oder durch den Synagogendiener, der in Abwesenheit des zuständigen Synagogenratsmitglieds seiner Dienstanweisung gemäß zu handeln berechtigt ist. Ein sofortiges Einschreiten bei Ordnungswidrigkeiten soll nur in besonders schweren Fällen geschehen, wenn dies zur Erhaltung der Ruhe und des geregelten Ganges der Feier dringend notwendig erscheint. Im einzelnen sind die Handhabungen der Ordnung und die hierzu dem Synagogenrat bezw. während der religiösen Feier dem zur Aufsicht be-

[18] Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden §§ 2, 6, 35; Wahl-O. für die isr. Gemeinden §§ 1, 5, 9, 11; Wahl-O. für die Synode §§ 5, 6, 7, 9, 10, 11. — Abänderungsanträge in den Sitzungen der Gemeindeversammlungen und -vertretungen können nur bei Zustimmung des Synagogenrats zur Abstimmung kommen: Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden § 20 Abs. 2.

[19] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 4; Instruktion vom 7. März 1834 § 6; R. u. BV. § 10; örtliche Synagogen- und Friedhofsordnungen bedürfen der Genehmigung der Bezirkssynagoge: R. u. BV. § 75 Abs. 1 Ziff. 1.

stellten Mitgliede zustehenden Rechte derart geregelt, daß bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten eine unauffällige Mahnung eintritt; dieser kann eine nachträgliche schriftliche Warnung folgen, in der unter Angabe des Tatbestandes im Falle einer weiteren Übertretung die sofortige Ausweisung aus Synagoge oder Friedhof und evtl. polizeiliche bezw. strafgerichtliche Verfolgung angedroht werden kann. Bei groben oder trotz ergangener Warnung wiederholten Ausschreitungen kann die Ausweisung auf die Dauer der betreffenden Feier sofort erfolgen, wobei auch, wenn nötig, die Hilfe der Ortspolizeibehörde gemäß Artikel 15 des Edikts von 1809 in Anspruch genommen werden kann. Bei mehrfach wiederholten oder besonders schweren Ruhestörungen und Ordnungswidrigkeiten und insbesondere, wenn wiederholte Ausweisungen vorausgegangen sind, kann der Synagogenrat die Ausschließung vom Besuche der Synagoge und des Friedhofs auf die Dauer bis zu drei Monaten aussprechen; der Vollzug dieser Verfügung ist auszusetzen, wenn binnen acht Tagen nach Zustellung derselben bei dem Synagogenrate eine Beschwerde an den Oberrat eingereicht wird, der über diese endgültig beschließt. Auch kann der Oberrat vor seiner Entscheidung die vorläufige Durchführung der Ausschließung bestimmen und ebenso seinerseits die Ausschließung dem Synagogenrat auferlegen beziehungsweise unter Ausschluß jeder Beschwerde selbst verfügen. Neben den erwähnten Maßregeln oder auch statt ihrer kann bei groben Ausschreitungen der Synagogenrat auf Grund des § 31 des Polizeistrafgesetzbuchs die Androhung einer angemessenen Geldstrafe im Wiederholungsfalle bei dem Bürgermeister — der in Landgemeinden für Geldstrafen bis zu 4 Mark und in den Städten bis zu 10 Mark zuständig ist — oder bei dem Bezirksamt — das bis zu 50 Mark verhängen kann — beantragen; in einem solchen Falle kann der Ausspruch der angedrohten Strafe bei Wiederholung der Übertretung auf Anzeige durch den Synagogenrat sofort geschehen[20].

[20] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 2 Buchstabe e, Instruktion vom 7. März 1834 § 3; Gottesdienst-O. §§ 7, 21 ff.

Der Synagogenrat führt ein Register über die Synagogenplätze, ihre Veräußerung, Vermietung und sonstige Benützung, sowie die Aufsicht bei der Zulassung und Verrichtung gottesdienstlicher Ehrenfunktionen und erteilt die Erlaubnis zur Abhaltung von Leichenreden und zur Versehung des Vorbeterdienstes durch andere als die amtlich angestellten Personen bei Abwesenheit des Rabbiners[21].

3. Auch die Tätigkeit des Synagogenrats gegenüber den Beamten und Bediensteten der Religionsgemeinde erstreckt sich im wesentlichen auf die beiden Gebiete, die das Leben und die Selbständigkeit der Gemeinde bedeuten: die Pflege des religiösen Kultus und die Deckung der finanziellen Bedürfnisse.

In letzterer Richtung dienen als besondere Organe der Religionsgemeinden die Einschätzungsbehörden. Der Synagogenrat wählt unter Zuzug der im Amte befindlichen Beiräte der Einschätzungsbehörde die erforderlichen Stellvertreter bei Ausscheiden eines Mitglieds der Einschätzungsbehörde und bei Ablehnung der Wahl für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl beziehungsweise bei vorübergehender Behinderung für diese Zeit; der Synagogenrat entscheidet über die Berechtigung der Gründe für die Ablehnung einer Wahl in die bezeichnete Behörde — ebenso bezüglich der Wahl in die Gemeindevertretung — und verfügt mit Einwilligung des Oberrats die Ausschließung von sämtlichen Gemeindewahlen bis zu sechs Jahren gegen diejenigen Personen, welche die Wahl in die Einschätzungsbehörde unberechtigt ablehnen oder unentschuldigt aus dieser Behörde vor Ablauf der Dienstzeit ausscheiden oder sich von ihren Geschäften dauernd fernhalten; gegen die Mitglieder einer Gemeindevertretung steht dem Synagogenrat in den gleichen Fällen das Antragsrecht bei der Gemeindevertretung sowie ein Beschwerderecht gegen deren Entscheidung an den Oberrat zu[22]. Auch der Gemeinderechner wird von dem Synagogenrat angestellt und untersteht seiner Aufsicht; das

---

[21] Gottesdienst-O. §§ 5, 10, 14, 18, 24.

[22] Best.-O. § 11 Abs. 1; Wahl-O. für die isr. Gemeinden §§ 29, 34.

Gleiche gilt von etwaigen sonstigen für die Gemeindeverwaltung erforderlichen Beamten und Bediensteten[23], wie Gemeindeschreiber und Gemeindediener.

Ebenso ist der Synagogenrat für die Anstellung der für die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiete des Kultus notwendigen Bediensteten, wie Synagogendiener und Schächter sowie zu ihrer Beaufsichtigung und ordnungsmäßigen Kündigung zuständig. Aber auch bei der Anstellung der Religionsschullehrer und Vorsänger wirkt der Synagogenrat mit, da ihm ein Vorschlagsrecht eingeräumt ist, wenn die Besetzung der Stelle ohne Ausschreiben derselben erfolgen soll[23a]. Bei nicht als dauernd beabsichtigter Anstellung kann der Synagogenrat einen Anstellungsvertrag auf mindestens drei Jahre abschließen, der ebenso wie die Kündigung der Zustimmung des Oberrats bedarf[24]. Hinsichtlich der Anstellung von Ortsrabbinern stehen dem Synagogenrate alle diejenigen Befugnisse zu, die bei der Besetzung von Bezirksrabbinerstellen die Bezirkssynagoge und die Bezirksversammlung ausüben, also insbesondere das Recht zu Vorschlägen für die Ernennung, zur Berufung zu Probepredigten, zu Vereinbarungen mit dem Rabbiner, zur Bestimmung und Herabsetzung des Gehalts und zur Bewilligung von Gehaltszulagen, zur Kündigung provisorisch angestellter Rabbiner mit Zustimmung des Oberrats usw.; ebenso übt der Synagogenrat dem Ortsrabbiner gegenüber auch die sonstigen Befugnisse aus, wie die Bezirksvertretungen dem Bezirksrabbiner gegenüber, er erteilt die Zustimmung zu Bekanntmachungen und Nebenbeschäftigungen des Rabbiners und ebenso zu Änderungen durch den Rabbinatsstellvertreter; auch steht dem Synagogenrat gegen jeden innerhalb seiner Gemeinde tätigen Rabbiner ein Beschwerderecht an den Oberrat zu. Demgegenüber stehen Pflichten des Synagogenrats gegen den Orts- bezw. Bezirksrabbiner, so die Gewährung der üblichen

[23] Rechnungs-Anweisung § 2.

[23a] Tatsächlich findet die Anstellung stets auf Vorschlag des Synagogenrats statt.

[24] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 2 Buchstabe d; VO. vom 1. September 1835 § 5.

gottesdienstlichen Ehrenfunktionen und eines Ehrenplatzes in der Synagoge, die Erhebung der innerhalb der Gemeinde entstandenen Rabbinatsgebühren auf Verlangen des Rabbiners, die Pflicht zur Mitteilung von besonderen Vorkommnissen bei Beschneidungen, die Teilnahme an den Visitationen des zuständigen Rabbiners und die Zuziehung des Rabbiners bei der Beratung über Religionssachen[25].

§ 30. Gemeindeversammlung

I. Ihre Ergänzung findet die Tätigkeit des Synagogenrats bezüglich der Verwaltung der Gemeinde in der Mitwirkung der Gemeindeversammlung, die in Gemeinden mit weniger als 80 stimmberechtigten Gemeindegenossen in besonders wichtigen Fällen auf Einladung des Synagogenratsvorstehers zusammentritt[1]. Eine solche Gemeindeversammlung hat stattzufinden zur Beschlußfassung über:

1. die Feststellung der Voranschläge und der Schuldentilgungspläne sowie die Erhebung einer kirchlichen Steuer;

2. die Beschlüsse des Synagogenrats, betreffend die Veräußerung oder Verpfändung liegenschaftlicher Bestandteile

---

[25] Vgl. insbesondere: VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) §§ 2, 4, 6, 8 ff.; R. u. BV. §§ 3, 4, 9 Ziff. 6, 12, 13, 15, 16, 22, 34 Abs. 2, 35, 37; VO. vom 2. August 1897 (VBl. S. 41) § 7; Verfügung vom 18. März 1885 (VBl. S. 13) Ziff. IV; Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 4; Instruktion vom 7. März 1834 § 6.

[1] OKStG. Art. 4, 6; Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden § 3. — Über die Voraussetzungen über die Stimmberechtigung in den Gemeindeversammlungen siehe oben § 19 II. —

Ist ein in der Gemeindeversammlung Erschienener nicht in das Verzeichnis der stimmberechtigten Gemeindegenossen eingetragen oder entstehen sonst Zweifel über die Stimmberechtigung eines Mitglieds der Versammlung, so entscheidet diese selbst über die Zulassung des Betreffenden, der ebenso wie der Synagogenrat gegen diesen Beschluß durch Beschwerde bei dem Bezirksamt eine Entscheidung des Bezirksrats als Verwaltungsbehörde herbeiführen kann. Gegen diese Entscheidung ist die verwaltungsgerichtliche Klage vor dem Vghf. binnen einem Monat zulässig; auf die Gültigkeit des Beschlusses der Gemeindeversammlung sind diese Entscheidungen nur von Bedeutung, wenn die Stimme des Betreffenden entscheidend für die Abstimmung ist: Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden § 25; OKStG. Art. 38 Ziff. 2.

des örtlichen Kirchenvermögens sowie dauernde Kulturveränderungen an solchen, die Führung von Rechtsstreiten im Namen der Gemeinde über dingliche Rechte an Liegenschaften und den Abschluß von Vergleichen über derartige Rechte, sowie die Verbescheidung der Rechnungen über Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde;

3. die Übernahme eines Aufwands oder einer Verpflichtung auf die Gemeinde, wodurch eine Belastung derselben für mehrere Voranschlagsperioden bewirkt wird, z. B. über die Aufnahme neuer ungedeckter Anleihen zu Lasten der Gemeinde, über die Einführung neuer ständiger Gehalte oder Erhöhung der bisherigen Gehalte, über Ausführung von kirchlichen Bauten, deren Kosten auf mehrere Jahre verteilt werden sollen;

4. die Zustimmung für jede kirchliche Baulichkeit, deren Kosten nicht vor Beginn des Baues sichergestellt sind;

5. Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen;

6. Änderung der Zahl und Abstufung der Beitragsklassen für die Steuereinschätzung sowie die Festsetzung eines Höchstbetrags für die Jahresumlage eines einzelnen Steuerpflichtigen;

7. die Abschaffung und Änderung sowie Neueinführung einmaliger Abgaben;

8. Abweichungen von den hinsichtlich der Fälligkeit der Kirchensteuern bestehenden Bestimmungen;

9. erheblichere Überschreitungen des Voranschlags durch den Synagogenrat;

10. die Sicherheitsleistung des Gemeinderechners und Kirchensteuererhebers, sofern von den für die Stiftungsrechner geltenden Bestimmungen abgewichen werden soll;

11. eine sonstige Angelegenheit, hinsichtlich deren die Bezirkssynagoge, der Oberrat oder das Kultusministerium es anordnet;

12. eine Angelegenheit, in welcher der Synagogenrat es für rätlich hält;

13. eine auf die Gemeindeverwaltung mit Ausnahme der eigentlichen Religionssachen bezügliche Angelegenheit, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Gemeindegenossen es verlangt; doch muß hier vorher der in gleicher Sache von

einer solchen Zahl von Gemeindegenossen gestellte, bestimmt formulierte Antrag von dem Synagogenrat abgelehnt sein[2].

Aus dieser Zuständigkeit der Gemeindeversammlung ergibt sich, daß sie berufen wird zur Mitwirkung bei der Deckung der kirchlichen Bedürfnisse und sodann zur Kontrolle über den die Gemeinde wie ihr Vermögen verwaltenden Synagogenrat. Beschränkt ist andererseits auch die Tätigkeit der Gemeindeversammlung durch ein insbesondere in den Vermögensangelegenheiten ausgedehntes Aufsichtsrecht sowohl der kirchlichen oberen Behörden wie der staatlichen Organe; so hat den Beschlüssen gemäß Ziffer 2 der Oberrat und in gewissen Fällen das Kultusministerium die Genehmigung zu erteilen, die im übrigen dem Oberrat für Ziffer 8, dem Kultusministerium bei Ziffer 7 zusteht. Die Beschlüsse aus Ziffer 1, 3 und 5 bedürfen der Staatsgenehmigung des Bezirksamts sowie bei Anständen und Beschwerden des Bezirksrats (als Verwaltungsbehörde), gegen dessen Entscheidungen der Rekurs an das im Benehmen mit dem Ministerium des Innern beschließende Kultusministerium zulässig ist[3].

II. Zur Beschlußfähigkeit der Gemeindeversammlung ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erscheint; in der infolge Beschlußunfähigkeit der ersten Versammlung anberaumten zweiten und in jeder weiteren Versammlung kann verhandelt und Beschluß gefaßt werden, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten erschienen und die Zahl der Erschienenen mindestens doppelt so groß ist wie die Zahl der

---

[2] OKStG. Art. 8, 9 Abs. 2, 27, 32, 33 Abs. 2; Best.-O. § 8 Abs. 3, § 22 Abs. 2; Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden §§ 1, 2; Rechnungs-Anweisung §§ 2, 23; Voranschlags-Anweisung § 15 Abs. 4, § 19.

[3] Rechnungs-Anweisung § 1 in Verbindung mit Bekanntmachung des ObR. vom 25. Januar 1911 (VBl. S. 8; siehe Ende dieser Note); Voranschlags-Anweisung § 15 Abs. 4; Best.-O. § 22 Abs. 2; Vollzugs-VO. zum OKStG. §§ 4, 6; OKStG. Art. 25 ff.

Für die in den Ziff. 3 und 5 bezeichneten Angelegenheiten hat die Beschlußfassung gesondert zu erfolgen: OKStG. Art. 27, 33 Abs. 2; Voranschlags-Anweisung §§ 10 f. und § 9 Abs. 3. — Zu Beschlüssen über Veräußerung oder Verpfändung liegenschaftlicher Bestandteile des Ortskirchenvermögens und über dauernde Kulturveränderungen an solchen genügt laut Bekanntmachung des ObR. vom 25. Januar 1911 — Min.-Entschließung vom 17. Januar 1911 Nr. B 195 — die Genehmigung des Oberrats, sofern im einzelnen Falle der Wert des Grundstücks 5000 M. nicht übersteigt.

Mitglieder des Synagogenrats. Kommt trotz zweimaliger Berufung ein gültiger Gemeindebeschluß nicht zustande, so beschließt über diejenigen Angelegenheiten, deren Zustandekommen unbedingt erforderlich ist, nämlich über den Voranschlag und die Kirchensteuer statt der Gemeinde die Bezirkssynagoge, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung[4].

Der Synagogenratsvorsteher führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung, er handhabt die Ordnung durch Erteilung von Ordnungsrufen, durch Ausweisen aus der Versammlung sowie durch Unterbrechung oder Aufhebung einer Sitzung, von welchen Vorkommnissen dem Bezirksamt Mitteilung zu machen ist[5]. Der Vorsitzende ernennt auch zu Beginn der Sitzung zwei Mitglieder der Versammlung zur Beurkundung des Protokolls, das von dem Gemeindeschreiber und in Ermanglung eines solchen von einem für jede Verhandlung von dem Synagogenrat ernannten Protokollführer für jede Angelegenheit gesondert geführt wird, die wichtigsten Tatsachen zu enthalten hat und am Schlusse der Verhandlung von dem Vorsteher, den Urkundspersonen und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; zur Einsicht steht es den Stimmberechtigten offen[6].

Die Hauptabstimmung erfolgt in der Regel durch Namensaufruf; hierbei muß eine namentliche Abstimmungsbeurkundung stattfinden, wenn wenigstens der vierte Teil der anwesenden Mitglieder es verlangt, während auf einfachen Mehrheitsbeschluß geheime Abstimmung erfolgt. Auch die Abstimmung über Nebenfragen und Abänderungsanträge, über welch letztere jedoch nur bei Zustimmung des Synagogenrats zu einer Abstimmung geschritten werden darf, kann namentlich oder geheim geschehen, wenn der vierte Teil der Mitglieder es verlangt; im übrigen entscheidet die Stimmenmehrheit[7].

---

[4] OKStG. Art. 7; Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden § 7; R. u. BV. § 76.

[5] Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden §§ 8, 26, 27, 28.

[6] Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden §§ 29 ff, § 9.

[7] Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden §§ 20 ff.; OKStG. Art. 7. — Durch Beschluß der Gemeindeversammlung kann allgemein bestimmt werden, daß Abänderungsanträge stets vor Begründung des betreffenden Punktes der Tagesordnung dem Vorsitzenden übergeben und von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt sein müssen, um zur Beratung zu gelangen: Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden § 15.

Eine Erweiterung der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung[8] kann durch den Oberrat mit Genehmigung des Kultusministeriums erfolgen, wo in Gemeinden mit weniger als 80 Seelen eine einzelne Vorstandsperson die Stelle des Synagogenrats vertritt[9].

§ 31. Gemeindevertretung

In Religionsgemeinden, die mindestens 80 stimmberechtigte Gemeindegenossen zählen, tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung mit den gleichen Befugnissen eine Gemeindevertretung, die aus den Mitgliedern des Synagogenrats sowie aus einer Anzahl besonders gewählter Mitglieder besteht, die viermal so groß ist wie die Zahl des Synagogenrats[1].

Die Amtsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung währt sechs Jahre; sie bleiben nach Ablauf ihrer Dienstzeit im Amte, bis die Neuwahlen stattgefunden haben und die Gewählten ihr Amt antreten. Scheidet ein Mitglied durch Tod, Wegzug, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder durch Wahl in den Synagogenrat aus oder lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so wählt die Gemeindevertretung selbst einen Ersatzmann für die Zeit bis zu der nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl. Eine Ablehnung der Wahl darf jedoch nur erfolgen wegen anhaltender Krankheit oder bei einem Alter von mindestens 65 Jahren oder aus sonstigen erheblichen Gründen, über deren Vorhandensein der Synagogenrat entscheidet. Lehnt ein in die Gemeindevertretung Gewählter ohne solche begründete Ent-

[8] Anderseits wäre ein Ruhen der Befugnisse der Gemeindeversammlung möglich, falls eine Religionsgemeinde keine Kirchensteuern zu erheben hätte; vgl. im einzelnen hierzu OKStG. Art. 10. — Tatsächlich kommt diese Bestimmung des OKStG. für die isr. Gemeinden nicht in Betracht.

[9] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 15.

[1] OKStG. Art. 6; Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden § 32. — Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Gemeindegenossen: siehe oben § 19 II; die Wahl selbst erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie die Wahl der Synagogenräte; auch kann sie gleichzeitig mit der Wahl zur Einschätzungsbehörde stattfinden unter Sonderung der Stimmzettel, Wahlgefäße und Wahlprotokolle. — Über die Gültigkeit angefochtener Wahlen entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde, wogegen Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof statthaft ist: Wahl-O. für die isr. Gemeinden §§ 31 ff., OKStG. Art. 38 Ziff. 3.

schuldigung die Wahl ab, so ist auf Antrag des Synagogenrats durch Beschluß der Gemeindevertretung, vorbehaltlich der Beschwerde an den Oberrat, die Ausschließung des Betreffenden von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei sämtlichen Gemeindewahlen auf die Dauer bis zu sechs Jahren zu verfügen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied der Gemeindevertretung vor Ablauf der geordneten Dienstzeit aus einem vom Synagogenrat nicht als erheblich erachteten Grunde seinen Austritt aus der Gemeindevertretung erklärt oder trotz Mahnung durch den Synagogenrat wiederholt unentschuldigt von den Sitzungen der Gemeindevertretung fernbleibt[2].

Die Mitglieder der Gemeindevertretung — ohne den Synagogenrat — wählen unter der Leitung des ältesten unter ihnen einen geschäftsleitenden Vorstand, der aus drei bis fünf Mitgliedern besteht, sowie einen Obmann desselben, der in Verhinderungsfällen durch das älteste Vorstandsmitglied vertreten wird. Dem Obmann sind die für die Gemeindevertretung bestimmten Vorlagen von dem Synagogenrat zuzustellen, unter Bezeichnung des für die Sitzung der Gemeindevertretung in Aussicht genommenen Tags; über die Art der Berichterstattung in der Gemeindevertretung und die Verteilung der Vorlagen beschließt der Vorstand im Benehmen mit dem Synagogenrat. Im übrigen gelten für die Geschäftsordnung und für die Sitzungen und Beratungen sowie insbesondere auch für die Tätigkeit der Gemeindevertretung die gleichen Bestimmungen wie für die Gemeindeversammlung, indem an die Stelle der Stimmberechtigten in letzterer die Mitglieder der Gemeindevertretung treten[3].

Doch sind den Gemeindevertretungen einige weitere Zuständigkeitsgebiete eröffnet, die ihnen für die größeren Gemeinden, in denen sie bestehen, eine erhöhte Bedeutung verleihen. So steht der Gemeindevertretung zu die Wahl der infolge Ausscheidens, Ablehnens der Wahl oder zeit-

---

[2] Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden § 33; Wahl-O. für die isr. Gemeinden §§ 36, 34 in Verbindung mit § 29.

[3] Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden §§ 34—38.

weiliger Verhinderung nötig werdenden Ersatzmänner für die Schatzungskommission (die nur in Gemeinden mit mehr als 600 Seelen besteht), ferner die Wahl der Ersatzmänner in den Synagogenrat für die vor Ablauf der ordentlichen Dienstzeit durch Tod, Wegzug, Amtsniederlegung oder Verlust der Wählbarkeit aus demselben ausscheidenden Mitglieder und für diejenigen Gewählten, deren Wahl für ungültig erklärt oder nicht bestätigt wurde, sowie der Vorschlag von neun, nicht der Schatzungskommission angehörenden Personen, aus denen der Oberrat die drei Mitglieder der örtlichen Schiedsgerichte ernennt, und evtl. die Ergänzung dieser Vorschlagslisten[4].

Die Auflösung einer Gemeindevertretung kann außer infolge des fehlenden Bedürfnisses zur Erhebung örtlicher Kirchensteuern auch erfolgen — und zwar ebenfalls durch den Oberrat mit Zustimmung des Kultusministeriums —, falls die betreffende Gemeindevertretung die Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten beharrlich vernachlässigt oder verweigert oder wiederholt den Rahmen ihrer Zuständigkeit mittels Erörterungen oder Beschlüssen überschreitet; mit der Auflösung ist sofort die Wahl einer neuen Gemeindevertretung anzuordnen[5].

§ 32. Organe des Besteuerungswesens

Neben den Organen, die der Vermögensverwaltung dienen, besitzen die isr. Religionsgemeinden auf dem Gebiete des Finanzwesens noch einige Behörden, die nur bei der Festsetzung der örtlichen Kirchensteuer tätig werden. Dies erklärt sich aus der besonderen Art des Steuersystems, das für die isr. Religionsgemeinden durch die Besteuerungsordnung vom 6. September 1895 aufrecht erhalten ist und eine individuellere Abschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeindemitglieder ermöglichen soll. Auch diese Organe dienen den Religions-

[4] Best.-O. §§ 11 Abs. 2, 18 Abs. 3, 19 Abs. 3; Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 11 Abs. 3; Wahl-O. für die isr. Gemeinden § 26 (vgl. auch § 37).

[5] OKStG. Art. 10 (vgl. oben § 30 Note 8); Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden § 39.

gemeinden und mittelbar der Religionsgemeinschaft und unterstehen der Aufsicht der übergeordneten kirchlichen und zum Teil auch staatlichen Behörden. Die Organe des Besteuerungswesens sind die Einschätzungsbehörden und die Orts- und Bezirksschiedsgerichte.

I. Die Einreihung der Steuerpflichtigen in die durch die Besteuerungsordnung bestimmten oder durch Gemeindebeschluß abgeänderten Beitragsklassen, entsprechend der Leistungsfähigkeit des einzelnen, unter Berücksichtigung sowohl seines Vermögens und seiner Schulden wie seines Einkommens und seiner persönlichen und Familienverhältnisse, erfolgt durch die Einschätzungsbehörde, die vor Beginn der Einschätzung in Übereinstimmung mit dem Synagogenrat die für ihre Tätigkeit maßgebenden Grundsätze festsetzen kann. Die Einschätzungsbehörde ist in Gemeinden mit nicht mehr als 80 Seelen der Synagogenrat selbst, während in größeren Gemeinden bis zu 600 Seelen zu dem Synagogenrat, wo er aus drei Mitgliedern besteht, zwei, und wo er aus mehr — fünf oder sieben — Mitgliedern besteht, vier Beiräte hinzutreten, die mit dem Synagogenrat zusammen die Einschätzungsbehörde bilden. In Gemeinden mit mehr als 600 Seelen werden besondere Einschätzungsbehörden — Schatzungskommissionen, Schatzungsräte — mit neun Mitgliedern gebildet; da sie unabhängig von dem Synagogenrat tätig sind, so können Mitglieder desselben auch Schatzungsräte werden. Die Schatzungsräte und die Beiräte für die Einschätzungsbehörden der mittleren Gemeinden werden nach den Vorschriften, die für die Synagogenratswahlen gelten, und unter den gleichen Voraussetzungen des Wahlrechts auf sechs Jahre gewählt und nach Anzeige der Wahl durch den Synagogenrat von dem Bezirksamt verpflichtet; Wiedergewählte brauchen nicht nochmals verpflichtet zu werden. Wegen Verletzung der Dienstpflichten, zu denen — wie für alle mit der Besteuerung in Berührung kommende Organe — auch die Pflicht zur Geheimhaltung dessen gehört, was sie bei Ausübung ihres Amts über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen erfahren, und wegen Verlustes der für den Dienst erforderlichen Eigenschaften können Schatzungsräte wie Beiräte auf Antrag oder nach Vernehmung des Syna-

gogenrats durch den Oberrat von ihrem Amte enthoben werden[1].

Wird die Stelle eines Beirats vor Ablauf der Dienstzeit frei oder lehnt ein als Beirat Gewählter die Wahl ab, so wählt der Synagogenrat unter Mitwirkung der im Amte befindlichen Beiräte einen Stellvertreter für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl und ebenso wird bei vorübergehender Verhinderung eines Beirats ein Stellvertreter für die Zeit der Verhinderung ernannt; für ausscheidende, ablehnende oder vorübergehend verhinderte Mitglieder der Schatzungskommissionen wählt die Gemeindevertretung die erforderlichen Ersatzmänner. Im übrigen gelten über die Ablehnung der Wahl in die Einschätzungsbehörden sowie über unberechtigte Amtsniederlegung und Dienstversäumnis dieselben Vorschriften wie bezüglich der Gemeindevertretung, nur erfolgt die Verfügung des Ausschlusses von dem Gemeindewahlrecht durch den Synagogenrat nach vorher eingeholter Zustimmung des Oberrats[2].

Über Einsprachen und Beschwerden bezüglich des Wahlrechts, der Wählbarkeit und der Gültigkeit einer Wahl sowie bezüglich des Wegfalls der Wählbarkeit entscheidet auch hier der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof[3]. Die Anordnung der Sitzungen sowie die Einladung zu denselben liegt dem Vorsitzenden ob, der auch die Beratungen leitet, die für die betreffende Behörde bestimmten Schriftstücke usw. in Empfang nimmt und die von ihr ausgehenden Fertigungen unter Gegenzeichnung eines weiteren Mitglieds unterzeichnet. Bildet der Synagogenrat — ohne Beiräte oder mit solchen — die Einschätzungsbehörde, so steht der Vorsitz dem Synagogenratsvorsteher oder dessen Stellvertreter zu, während die Schatzungskommissionen nach den Neuwahlen auf Berufung des Synagogenratsvorstehers in geheimer Abstimmung einen Obmann und einen Stellvertreter

---

[1] Best.-O. §§ 8, 9, 24; Wahl-O. für die isr. Gemeinden §§ 28, 30.

[2] Best.-O. § 11; Wahl-O. für die isr. Gemeinden § 29.

[3] Wahl-O. für die isr. Gemeinden § 30 Abs. 2; VRPflG. § 3 Ziff. 23, 24 und 25.

desselben wählen; über Anstände bei dieser Wahl entscheidet erforderlichenfalls die Gemeindevertretung. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder erforderlich, wenn die Einschätzungsbehörde aus einem dreigliedrigen Synagogenrat gebildet wird; hier ernennt derselbe vor Beginn der Einschätzung zwei Stellvertreter, die in zu bestimmender Reihenfolge eintreten, wenn es sich um die Einschätzung eines Mitglieds oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder um Geschwister desselben handelt. Wo die Einschätzungsbehörde aus mehr als drei Mitgliedern besteht, ist zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich; auch hier nimmt bei der Einschätzung eines Mitglieds oder seiner Verwandten dieses Mitglied an der Verhandlung nicht teil. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Wo eine solche infolge der Meinungsverschiedenheit über die Höhe der einzuschätzenden Summe bezw. über die Beitragsklassen, in die eingereiht werden soll, nicht zustande kommt, wird von der höchsten vorgeschlagenen Einschätzung bis zu derjenigen geringeren zurückgegangen, für die sich eine Mehrheit der Anwesenden findet, wobei die Einschätzungsbehörden zwischen die Beitragsklassen Unterabteilungen einschieben können; das über die Beschlüsse jeder Sitzung zu führende Protokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen[4].

Gegen die Festsetzung der Einschätzungsbehörden, die dem Betreffenden schriftlich zuzustellen ist, kann dieser binnen acht Tagen von der Zustellung an bei der Einschätzungsbehörde oder dem Synagogenrat Einsprache, die begründet sein soll, erheben. Hierbei ist ihm gestattet, die Vernehmung zweier Vertrauensmänner zu beantragen, von denen der eine von der Einschätzungsbehörde, der andere von dem Antragsteller bezeichnet wird; letzterer gibt diesen Vertrauensmännern nähere Aufschlüsse über die in Betracht kommenden Vermögens- und Familienverhältnisse

[4] Best.-O. §§ 8 Abs. 2, 13, 14; Verfahrens-O. §§ 2, 3.

Über diese Einsprache entscheidet die Einschätzungsbehörde, wenn Vertrauensmänner bezeichnet sind, nach deren Vernehmung und evtl. unter Vorladung des Steuerpflichtigen selbst. Gegen diesen Bescheid wiederum ist binnen acht Tagen von der Zustellung an Berufung an das Schiedsgericht gegeben; diese Berufung ist bei dem Synagogenratsvorsteher schriftlich unter Hinterlegung eines Kostenvorschusses einzureichen, dessen Höhe der Einschätzung in die Beitragsklassen entsprechend bestimmt ist[5].

II. Die Schiedsgerichte bestehen aus drei Mitgliedern, die von dem Oberrat für eine sechsjährige Dienstperiode ernannt und, sofern sie nicht wiederernannt sind, von dem zuständigen Bezirksamt handgelübdlich verpflichtet werden; eine Ablehnung ist nur zulässig seitens derjenigen Ernannten, die weder der Bezirkssynagoge, noch dem Synagogenrat oder der Gemeindevertretung als Mitglieder oder Stellvertreter angehören. Die Schiedsgerichte unterliegen der Aufsicht des Oberrats und des Kultusministeriums; daher können ihre Mitglieder wegen Verlustes der für den Dienst erforderlichen Eigenschaften sowie wegen Verletzung der Dienstpflichten von dem Oberrat unter Zuziehung des Synodalausschusses oder durch das Kultusministerium von ihrem Amte enthoben werden. Für während der Amtsperiode ausscheidende oder zeitweilig verhinderte Mitglieder ernennt der Oberrat die erforderlichen Ersatzmänner[6]. Dem Oberrat sind Abschriften der Entscheidungsformeln vorzulegen, und er erkennt auch über Beschwerden gegen formale Verfügungen der Schiedsgerichte sowie gegen den die Berufung an das Schiedsgericht wegen Unzulässigkeit oder Unzuständigkeit zurückweisenden Bescheid des Vorsitzenden[7].

In Gemeinden mit mehr als 600 Seelen — wobei die Filialorte nicht eingerechnet werden — werden örtliche Schiedsgerichte gebildet, für welche die Gemeindevertretungen eine Vorschlagsliste mit neun, nicht der Schatzungs-

[5] Best.-O. §§ 15, 16, 17 Abs. 1—3; Verfahrens-O. §§ 8—12.
[6] Best.-O. § 18 Abs. 1 und 6, § 19.
[7] Verfahrens-O. §§ 17, 29 Abs. 3, 30.

kommission angehörenden Personen dem Oberrat einzureichen und auf Verlangen für die Ernennung von Ersatzmännern zu ergänzen haben; für die übrigen Gemeinden werden Bezirksschiedsgerichte gebildet, deren Mitglieder und Stellvertreter der Oberrat aus der Zahl der Bezirksältesten und ihrer Stellvertreter sowie der Synagogenratsmitglieder der betreffenden Bezirke ernennt. Auch kann für die Gemeinden mehrerer Synagogenbezirke ein gemeinschaftliches Schiedsgericht durch den Oberrat unter Mitwirkung des Synodalausschusses gebildet werden[8].

Die Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte wie der Sitzungen der Schiedsgerichte, ihre Vorbereitung und die Vollziehung ihrer Beschlüsse liegt dem bei der Ernennung vom Oberrat bezeichneten Vorsitzenden ob. Der Synagogenrat, der auch die Herbeiführung einer gütlichen Einigung zwischen Einschätzungsbehörde und Beschwerdeführer versuchen kann, gibt, bei Nichtstattfinden einer solchen Einigung, dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts die eingereichte Berufungsschrift mit der Äußerung der Einschätzungsbehörde weiter. Hält der Synagogenrat die Einlegung der Berufung oder die Hinterlegung des Kostenvorschusses für verspätet, so teilt er ohne weiteres die Berufungsschrift dem Schiedsgerichtsvorsitzenden mit, der die Berufung mit kurzer Begründung zurückzuweisen hat; das gleiche geschieht, wenn die Berufungsanträge sofort als rechtlich unzulässig sich herausstellen oder das Schiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über die der Berufung zugrunde liegenden Beschwerdepunkte nicht zuständig ist, so insbesondere, wenn der Berufende seine Steuerpflichtigkeit an sich bestreitet, da in diesem Falle die Klage vor den Verwaltungsgerichten gegeben ist. Daß gegen den zurückweisenden Bescheid des Vorsitzenden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberrat zulässig ist, ist bereits erwähnt worden. An der Verhandlung des Schiedsgerichts selbst nehmen diejenigen Mitglieder nicht teil, die selbst oder durch nahe Verwandte an der Berufung beteiligt sind.

---

[8] Best.-O. § 18 Abs. 2—5.

und falls die Berufung an ein Bezirksschiedsgericht geht und der Synagogenratsvorsteher der beteiligten Gemeinde Mitglied desselben ist, scheidet er ebenfalls für diese Verhandlung aus. An die Stelle so verhinderter Mitglieder treten die Ersatzmänner. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, doch dürfen Mitglieder des Synagogenrats und der Einschätzungsbehörde der beteiligten Gemeinde ihnen beiwohnen; vor und während der Sitzung hat das Schiedsgericht von sich aus den ihm erforderlich scheinenden Beweis, soweit möglich, zu erheben. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ergeht entweder auf nachträgliche Zurückweisung der Berufung wegen verspäteter Einlegung derselben oder wegen Unzuständigkeit des Schiedsgerichts oder auf Verwerfung der Berufung unter Bestätigung der erfolgten Einschätzung oder schließlich innerhalb der Grenzen der von dem Berufenden und der Einschätzungsbehörde gestellten Anträge auf Abänderung der Einschätzung nach eigenem Ermessen. Gleichzeitig ist über den Kostenvorschuß zu entscheiden, der bei Erfolg der Berufung zurückzuerstatten ist, während in den übrigen Fällen das Schiedsgericht bestimmt, ob derselbe ganz oder zum Teil zugunsten der isr. Zentralkasse verfällt. Eine Abänderung der Einschätzung darf nur dann stattfinden, wenn nachgewiesen erscheint, daß der Berufende durch dieselbe über das Maß seiner Leistungsfähigkeit hinaus oder im Verhältnis zu den übrigen Steuerpflichtigen über Gebühr belastet ist. Auch kann das Schiedsgericht die gesamte Einschätzung umstoßen und eine Wiederholung anordnen, falls sich herausstellt, daß bei der Einschätzung erhebliche Fehler begangen worden sind, die durch die Entscheidung der vorliegenden Berufungen allein nicht beseitigt werden können, so z. B. falls ein Teil der Steuerpflichtigen seinen Verhältnissen entsprechend, ein zweiter Teil zu niedrig und ein dritter Teil zu hoch eingeschätzt ist, und etwa nur der erste oder dritte Teil oder nur einzelne aus diesen Gruppen Berufung eingelegt haben[9].

---

[9] Verfahrens-O. §§ 13, 15 ff., 27, 28; Best.-O. § 17 Abs. 4—7; vgl. auch die Begründung zu dem durch die Novelle von 1911 hinzugefügten Abs. 7: VBl. 1911 S. 43.

Während die Schiedsgerichte für die Einschätzung ausschließlich zuständig sind und endgültig über diese entscheiden, steht bezüglich der der Heranziehung zur Ortskirchensteuer zugrunde liegenden Rechtsfragen die Klage vor den Verwaltungsgerichten offen, die „über vermögensrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten der Mitglieder isr. Religionsgemeinden aus dem Gemeindeverband" in erster Instanz durch den Bezirksrat, in zweiter durch den Verwaltungsgerichtshof entscheiden. Diese Klage ist jedoch nicht erst nach Durchführung des nach der Besteuerungsordnung vorgeschriebenen Verfahrens zulässig, sondern kann unabhängig von diesem erhoben werden[10]. Ausschließlich zuständig sind die Verwaltungsgerichte, wie bereits angedeutet, in den Fällen, in denen der Besteuerte seine Verpflichtung zur Steuerzahlung überhaupt bestreitet; diese ausschließliche Zuständigkeit ist selbst dann gegeben, wenn zugleich die Höhe der Einschätzung bestritten wird[11]. Jedoch haben auch in diesem Falle die Verwaltungsgerichte nur über die zugrunde liegenden Rechtsfragen zu entscheiden; das gleiche gilt für die Klage vor den Verwaltungsgerichten, wenn das in der Besteuerungsordnung §§ 16 bis 18 vorgeschriebene Verfahren nicht zur Durchführung gekommen ist; alsdann kann, wenn die Steuerforderung nach Grund und Betrag streitig ist, vorerst eine Feststellungsklage auf Entscheidung über den Grund der Forderung erhoben werden[12].

Die Mitglieder der Schiedsgerichte, die nicht am Sitze derselben bezw. am sonstigen Verhandlungsorte, an den der Vorsitzende das Schiedsgericht aus praktischen Gründen zu berufen befugt ist, wohnen, erhalten aus der isr. Zentralkasse Tagegelder und Reisekostenvergütung und haben hierzu dem Oberrat durch den Vorsitzenden ihre Kostenverzeichnisse einzureichen. Ebenso bestreitet die Zentralkasse die sachlichen Amtsunkosten der Bezirksschiedsgerichte, wobei zur Einstellung einer Schreibaushilfe die

---

[10] VRPflG. § 2 Ziff. 25.

[11] Verfahrens-O. § 17 Abs. 2.

[12] Entsch. d. Vghf. vom 21. Juni 1904: Rechtsprechung III, S. 65 Nr. 75.

Ermächtigung des Oberrats einzuholen ist; die sachlichen Amtsunkosten der Ortsschiedsgerichte — und ebenso die der Einschätzungsbehörden — sind von den betreffenden Gemeinden zu tragen[13].

§ 33. Die Angestellten der Religionsgemeinde

Nachdem wir die die Verwaltung und das religiöse Leben innerhalb der Religionsgemeinde leitenden Organe kennen gelernt haben, müssen wir zur Vollständigkeit des Beamtenorganismus innerhalb dieses Verbandes auch die Angestellten und Bediensteten der Gemeinde betrachten. Auch hier haben wir die Scheidung zwischen Beamten, die vor allem den religiösen Interessen und Zwecken dienen — und sie nehmen hier den größeren Raum ein —, und solchen Beamten vorzunehmen, die für die Unterstützung der Verwaltungsorgane bestimmt sind.

I. Die wichtigsten dieser Beamten, die dem Kultus dienen, sind die Religionsschullehrer und Vorsänger. Da innerhalb der Religionsgemeinschaft das Bestreben besteht und im wesentlichen durchgeführt ist, daß diese beiden Ämter in einer Person vereinigt werden, so gelten auch für beide die gleichen Bestimmungen, wo nicht infolge der Eigenart der einen oder anderen Tätigkeit sich etwas Besonderes ergibt[1].

Die Besetzung erledigter Religionsschullehrer- und Vorsängerstellen erfolgt durch Ernennung seitens des Oberrats und zwar in der Regel nach einer durch die Bezirkssynagoge vorzunehmenden öffentlichen Ausschreibung der Stelle auf Grund von Vorschlägen durch den Synagogenrat, welche die Bezirkssynagoge mit Begutachtung dem Oberrat vorlegt[2]. Falls die Religionsgemeinde die Religionsschullehrer und

[13] Best.-O. § 20 Abs. 2; Verfahrens-O. §§ 22, 31, 32.

[1] Bezüglich der Vereinigung der beiden Ämter siehe bereits VO. des ObR. vom 1. September 1835 § 7.

[2] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 2 Buchstabe d; R. u. BV. § 74 Ziff. 5. — Wo die Religionsgemeinde zu keinem Bezirksverbande gehört, fällt die Tätigkeit der Bezirkssynagoge fort bzw. wird sie von dem Oberrat ausgeübt.

Vorsänger nicht lebenslänglich anstellen will, darf der Anstellungsvertrag sich nicht auf eine Frist von weniger als drei Jahren erstrecken; dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Oberrats. Auch nach Ablauf der vertragsmäßigen Anstellungsdauer ist zur Entlassung dieser Beamten die Zustimmung des Oberrats erforderlich, der auch vorher schon im Interesse des Dienstes eine Versetzung oder Enthebung veranlassen kann[3].

Als Voraussetzung für die Ernennung bezw. Genehmigung der Anstellung wird nach Möglichkeit Reichs- oder gar Staatsangehörigkeit verlangt[4]; ferner sind bestimmte Kenntnisse erforderlich. Die zum Nachweis derselben notwendige Prüfung, die auch für die Berechtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts in den Volks- und Mittelschulen verlangt wird und eine schriftliche und eine mündliche ist, wird von Volksschulkandidaten und ausnahmsweise auch von sonstigen Bewerbern vor zwei vom Oberrate bestimmten Rabbinern, von denen wenigstens der eine ein Konferenzrabbiner sein soll, abgelegt; über das Ergebnis der Prüfung und die Erteilung des Befähigungszeugnisses entscheidet der Oberrat auf Grund der Urteile der Prüfungskommissäre. Andere Personen müssen zur Erteilung des Religionsunterrichts diese Prüfung, über deren Ergebnis ebenfalls der Oberrat entscheidet, bei dem Bezirksrabbiner, in dessen Sprengel sich die zu besetzende Stelle befindet, ablegen und bei jedem Dienstwechsel wiederholen. Einer zweiten Prüfung, in der nur mündlich und zwar von einem oder mehreren Konferenzrabbinern geprüft wird, haben sich die isr. Volksschulkandidaten im Anschluß an die weltliche Dienstprüfung, die übrigen Religionslehrer in der Regel nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Zulassung zur Erteilung des isr. Religionsunterrichts im

---

[3] Min.-VO. vom 5. März 1827 Ziff. IV; Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 2 Buchstabe d; VO. vom 1. September 1835 § 5; vgl. die Ausführuugen zu einer Min.-Entschließung vom 23. April 1901 Nr. 13832 im VBl. des ObR. 1901 S. 20 f.

[4] VO. vom 1. September 1835 §§ 1 ff., § 6. — Darüber, daß nur die durch den Oberrat erfolgende lebenslängliche Anstellung die badische Staatsangehörigkeit verschafft, vgl. oben § 25 II Note 6.

Großherzogtum zu unterziehen; über das Ergebnis auch dieser Prüfungen entscheidet der Oberrat[5].

Im übrigen unterstehen die Religionsschullehrer und Vorsänger der Aufsicht des Bezirksrabbiners, der auch über ihre Dienstführung dem Oberrat Bericht zu erstatten hat, da nur der Oberrat zu disziplinarischer Entlassung befugt ist[6]. Der Rabbiner hält mit den innerhalb seines Sprengels Religionsunterricht erteilenden Lehrern alle ein bis zwei Jahre auf Kosten der Synagogenbezirke Konferenzen ab, denen sämtliche an einer Volksschule oder isr. Religionsschule Religionsunterricht erteilenden Lehrern beizuwohnen verpflichtet sind und in denen auf den Religionsunterricht bezügliche Gegenstände erörtert werden; auch können im Anschluß hieran Gegenstände des Gottesdienstes und Vorbeteramts besprochen werden, woran auch die Vorsänger teilzunehmen verpflichtet sind[7]. Urlaub wird bis zu drei Tagen von dem Synagogenratsvorsteher unter Mitteilung an den Rabbiner, bis zu acht Tagen von dem Rabbiner und auf längere Zeit von dem Oberrat erteilt, soweit nicht die Religionsschullehrer durch die regelmäßigen Ferien von ihrem Dienste befreit sind[8].

Die Religionsschullehrer und Vorsänger beziehen für ihre Dienstleistungen einen Gehalt von der Religionsgemeinde, für die sie angestellt sind. Kommt eine Vereinbarung über die Vergütung für eine einstweilige Versehung dieser Stellen nicht zustande oder entsteht sonst ein Streit hierüber, so beschließt die Bezirkssynagoge über die zu leistende Vergütung. Für die Gehalte der Religionsschullehrer

---

[5] VO. vom 31. Oktober 1890 mit Änderung vom 26. Januar 1903; VO. vom 1. Oktober 1897; R. u. BV. § 9 Ziff. 7; VO. vom 5. März 1827 Ziff. V, 10.

[6] R. u. BV. § 9 Ziff. 8; Verfügung des ObR. vom 18. März 1885 (VBl. S. 13) V, 5 und Anmerkung; vgl. auch Erlaß des ObR. vom 26. Juni 1885 Nr. 848 (VBl. S. 38).

[7] R. u. BV. § 9 Ziff. 10; VO. vom 16. Januar 1892 (VBl. S. 1); Best.-O. § 25 Abs. 1 Ziff. 4.

[8] VO. des ObR. vom 8. Oktober 1884 (VBl. S. 53); Verfügung des ObR. vom 28. Januar 1889 (VBl. S. 1); VO. vom 22. Juni 1906 (VBl. S. 40) § 5 Abs. 3.

sind den Gemeinden bestimmte Mindestgrenzen und sonstige Bestimmungen gegen willkürliche Änderungen festgesetzt worden. So ist zur Verminderung des Einkommens die Zustimmung des Oberrats erforderlich und ebenso zur Lostrennung der mit der Lehrerstelle verbundenen Nebendienste, wie der Tätigkeit als Schächter, und zur Herabsetzung der aus diesen Diensten fließenden Gebühren. Das Mindesteinkommen der Religionsschullehrer ist auf Verlangen des Oberrats auf jährlich 700 Mark festzusetzen, wozu die Gewährung freier Wohnung oder statt derselben eine jährliche Entschädigung von wenigstens 100 Mark hinzukommt. Verheiratete Religionsschullehrer beziehen höhere Gehalte, die dem Dienstalter entsprechend steigen. Dabei wird die Vergütung, die ein Religionsschullehrer für die Erteilung des Unterrichts außerhalb seines Wohnorts bezieht, nach Abzug des Aufwands für die Reisekosten, in den jährlichen Gehalt eingerechnet. Soweit die Religionsgemeinde infolge geringer Leistungsfähigkeit die vorgeschriebenen Bezüge nicht aufbringen können, oder das Diensteinkommen sonst hinter den Mindestbeträgen zurückbleibt, wird dasselbe durch den Oberrat je nach Lage des Falls[8a] aus der isr. Zentralkasse aufgebessert. Die Bewilligung der Aufbesserung setzt „befriedigende Dienstleistung und tadelfreies Verhalten" voraus, auch kann die Bedingung daran geknüpft werden, daß der Betrag ganz oder teilweise zur Versicherung bei einer Pensionskasse oder Lebensversicherungsgesellschaft zu verwenden sei. Eine Aufbesserung findet nicht statt, wenn der Lehrer eine ihm vom Oberrat gegebene Gelegenheit zur Erteilung eines auswärtigen Unterrichts ohne hinreichenden Grund ablehnt sowie in der Regel, wenn dem Lehrer ausnahmsweise der Betrieb eines Nebengeschäftes gestattet ist[9].

[8a] Der in der VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 29) § 3 Abs. 2 bestimmte Höchstbetrag der Aufbesserung (300 M.) ist auf Grund budgetmäßiger Bewilligungen längst überschritten; es werden Aufbesserungen bis zu 700 M. und darüber gewährt. Zuweilen übersteigt die Leistung der Zentralkasse die der Gemeinde.

[9] R. u. BV. § 74 Ziff. 3; Best.-O. § 3 Ziff. 2 und 3; LKStG. Art. 2 Ziff. 2; VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 29).

Ebenso wie die Rabbiner genießen die Religionsschullehrer und Vorsänger — und auch die Gemeindediener — Freiheit von der örtlichen Kirchensteuer sowie von allen sonstigen Abgaben zur Gemeindekasse, insbesondere auch von den Einkaufstaxen, sofern sie nicht neben ihrem Amte eine gewerbliche Unternehmung betreiben oder aus Kapitalien staatssteuerpflichtig sind[10]. Auch auf Ruhegehalt und Versorgung der Hinterbliebenen haben die Religionsschullehrer und evtl. auch die Vorsänger Anspruch; die für die Rabbiner geltenden Bestimmungen finden hier Anwendung bis auf einige aus der Art und Dauer der Vorbildung sich erklärende Ausnahmen. So werden den Religionsschullehrern und können den Vorsängern von dem Oberrat die erwähnten Ansprüche verliehen werden, wenn sie während zehn aufeinander folgenden Jahren auf badischen Religionsschul- bezw. Vorsängerstellen zu seiner Zufriedenheit tätig waren; aus besonderen Gründen kann die Anspruchsberechtigung auch sonst bei befriedigender Dienstführung verliehen werden, ebenso auch noch bei der Zuruhesetzung bezw. bei dem Ableben der Betreffenden. Der Ruhegehalt beträgt für Religionsschullehrer und Vorsänger wenigstens 500 und höchstens 1000 Mark jährlich, der Versorgungsgehalt wenigstens 400 und höchstens 800 Mark und der Beitrag zu dem Pensionsfonds 25 Mark jährlich; in die Schiedsgerichte, die evtl. zur Festsetzung der Ruhe- oder Versorgungsgehalte zu bilden sind, werden statt der Rabbiner Religionsschullehrer oder Kantoren berufen, wenn es sich um Ansprüche von Beamten ihres Standes bezw. ihrer Hinterbliebenen handelt[11].

Die Pflichten und Aufgaben der Religionsschullehrer und Vorsänger ergeben sich aus ihrer Bestimmung: den Religionsschullehrern liegt vor allem die Erteilung des Re-

---

[10] Best.-O. §§ 7, 22 Abs. 1 Ziff. 5. — Hieraus ergibt sich, daß diese Beamten in der Regel zwar das Wahlrecht zur Synode und zur Gemeindevertretung, nicht aber, soweit sie nicht kirchliche Steuern zahlen, zum Synagogenrat und zur Einschätzungsbehörde besitzen. Vgl. Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 5 Abs. 2; Synodal-O. § 5; Wahl-O. für die isr. Gemeinden § 2 Abs. 1, §§ 28, 31.

[11] Pensions-O. §§ 3, 7 Ziff. 2, 20 Abs. 1, 25 Ziff. 3, 31.

ligionsunterrichts in den besonderen isr. Religionsschulen ob, den Vorsängern die Abhaltung des Gottesdienstes in der Synagoge. Ferner hat der Religionsschullehrer bei Beerdigungen, zu denen der Rabbiner nicht zugezogen wird, die vorgeschriebenen Gebete zu verrichten und kann mit Genehmigung des Synagogenrats Leichenreden halten; Religionsschullehrer und Vorbeter können mit Zustimmung des zuständigen Rabbiners oder des Oberrats von dem Synagogenrat zum Halten von Predigten oder von sonstigen Vorträgen in der Synagoge zugelassen werden — die von dem Rabbiner versendeten Festpredigten muß der Lehrer bezw. Vorsänger vortragen. Der Religionsschullehrer ist verpflichtet, soweit er nicht durch andere Amtspflichten daran verhindert ist, an den sabbatlichen und feiertäglichen Gottesdiensten teilzunehmen, während der Vorsänger allen Gemeindegottesdiensten beizuwohnen hat; in Gemeinden, die nicht Rabbinatssitze sind, ist der Vorbeter bei der Bestimmung der Zeit für die öffentlichen Gottesdienste von dem Synagogenratsvorsteher zuzuziehen[12].

An dieser Stelle sei noch einiges über die isr. Lehrer an Volksschulen erwähnt. Da diese von staatlichen Behörden an staatlichen bezw. kommunalen Anstalten unter Aufsicht staatlicher Organe angestellt sind und staatlichen Aufgaben dienen, so sind sie Staatsbeamte. Auf das religiöse Bekenntnis der Lehrer wird entsprechend dem Bekenntnis der zu unterrichtenden Kinder Rücksicht genommen. Im Falle, daß in einer Volksschule mit mehr als einem Lehrer die Zahl der Schulkinder eines Bekenntnisses während mehrerer aufeinanderfolgender Jahre über vierzig beträgt, ist eine der Lehrerstellen mit einem Lehrer dieses Bekenntnisses zu besetzen. Bei der Kandidaten- bezw. Dienstprüfung werden die isr. Kandidaten in dem Religionsfache entsprechend den oben erwähnten Bestimmungen durch Prüfungskommissäre, die der Oberrat ernennt, geprüft; die Befähigung für den Religionsunterricht wird durch den

---

[12] Gottesdienst-O. § 18 Abs. 2, §§ 2, 8, 9 (vgl. R. u. BV. § 9 Ziff. 14); betreffend die Amtstracht der Vorbeter für die nicht werktäglichen Gottesdienste vgl. Gottesdienst-O. § 19 Abs. 2 und 3.

Oberrat ausgesprochen, wodurch jedenfalls solche Lehrer von der Erteilung des Religionsunterrichts ausgeschlossen werden, die diese Prüfungen nicht bestanden haben[13]. Den an Volksschulen angestellten Lehrern ist es unter gewissen Voraussetzungen, die den Bestimmungen für die Übernahme von Nebenbeschäftigungen durch staatliche Beamte entsprechen, gestattet, den Vorsängerdienst in den isr. Religionsgemeinden zu übernehmen; hierzu ist insbesondere die Genehmigung des Kultusministeriums als der Oberschulbehörde erforderlich, die nur aus dienstlichen Gründen versagt und widerrufen werden kann[14].

II. Neben diesen Kultusbediensteten kommt der Schächter in Betracht, dessen Funktionen häufig durch den Religionsschullehrer und Vorsänger als Nebenamt versehen werden. Er wird von dem Rabbiner geprüft und beaufsichtigt und im übrigen auf Grund eines Dienstvertrags durch den Synagogenrat angestellt, der auch zur regelmäßigen Kündigung, dagegen nicht zur disziplinarischen Entlassung befugt ist. Seinen etwaigen Gehalt bezieht der Schächter von der ihn anstellenden Gemeinde, während die Gebühren für die Ausübung seiner Tätigkeit durch Verordnung des Oberrats geregelt sind[15]. Aus seiner Anstellung für eine bestimmte Gemeinde und aus der ausdrücklich vorgeschriebenen Höhe der Gebühren, die er von den Gemeindemitgliedern für seine Tätigkeit, nämlich die durch den isr. Ritus vorgeschriebene Funktion des besonderen Tötens der für den Genuß bestimmten Tiere, zu erheben hat, geht hervor, daß der Schächter in dieser seiner Tätigkeit nicht das Gewerbe eines Metzgers versieht, sowie daß er, sofern nicht der Anstel-

---

[13] Schulgesetz §§ 34, 44; Vollzugs-VO. zum Schulgesetz vom 8. August 1910 (GVBl. S. 458) § 5; vgl. ferner oben Note 5.

[14] Schulgesetz § 57; Beamtengesetz (Fassung vom 12. August 1908: GVBl. S. 420) § 12; Ldh. Vollzugs-VO. zum Beamtengesetz vom 10. Juli 1909 (GVBl. S. 287) §§ 35 ff. — Über das Kultusministerium als Oberschulbehörde vgl. oben § 4 Note 86. — Über die Versicherungspflicht vgl. den Nachtrag zu diesem Abschnitt unter II und III.

[15] R. u. BV. § 9 Ziff. 7 und 8; Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 2 Buchstabe d; Erlaß des ObR. vom 26. Juni 1885 Nr. 848 (VBl. S. 38); Best.-O. § 3 Ziff. 2; VO. des ObR. vom 27. April 1886 (VBl. S. 13).

lungsvertrag anderes bestimmt, nur für die Mitglieder der Religionsgemeinde und der Religionsgemeinschaft, d. h. nur für einen bestimmten Kreis von Menschen, in seiner Eigenschaft als Schächter tätig zu werden verpflichtet ist[16].

Gleiche Bestimmungen hinsichtlich der Anstellung und Entlassung sowie des Gehalts bestehen für den Synagogendiener, dem, wie bereits erwähnt, auch eine beschränkte Aufsichtsgewalt bei den öffentlichen Gottesdiensten und sonstigen religiösen Feiern zusteht[17].

Eine eigenartige Stellung nehmen die Mohelim, Beschneider ein, deren Tätigkeit teils von Privatpersonen, teils von sonstigen Beamten der Religionsgemeinschaft ausgeübt wird, und die wegen der religiösen Bedeutung der Beschneidung einerseits und der bei ihrer Ausübung gebotenen sanitären Vorsichtsmaßregeln anderseits einer genauen Kontrolle durch die Rabbiner und den Oberrat unterstehen. Als kirchliche Beamte können sie nicht bezeichnet werden, da ihre Tätigkeit auf freiem Willen beruht und eine Verpflichtung weder für sie zur Ausübung derselben noch für die Gemeindeangehörigen zu ihrer Inanspruchnahme besteht; sie stehen in keinerlei Dienstverhältnis zur Landessynagoge, ja es können auch Beschneider zugelassen werden, die nicht Angehörige der isr. Religionsgemeinschaft des Großherzogtums sind und nur hinsichtlich dieser Tätigkeit einem Rabbiner durch den Oberrat unterstellt werden. Nur wenn sie tätig werden wollen, haben sie gewisse Voraussetzungen zu erfüllen und gewisse Vorschriften einzuhalten, die von den Organen der Landessynagoge im Interesse der Angehörigen der Religionsgemeinschaft für not-

---

[16] Über die Bedeutung seiner Eigenschaft als nicht gewerbsmäßiger Metzger vgl. Entschließung der Großh. Steuerdirektion vom 12. Juli 1892 Nr. 12626 (VBl. d. ObR. 1893 S. 20). — Seine Bestellung für den beschränkten Kreis der Mitglieder der Religionsgemeinschaft ist von Bedeutung für die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft: vgl. oben § 9 Note 9. — Über die Versicherungspflicht vgl. den Nachtrag zu diesem Abschnitt unter IV.

[17] Gottesdienst-O. § 21; über seine Dienstkleidung ebenda § 19. — Auch sonstige von der isr. Religionsgemeinde anzustellende und zu besoldende Kultusbediensteten können bei derselben vorkommen, so insbesondere eine Aufseherin für das rituelle Frauenbad. — Über die Versicherungspflicht vgl. den Nachtrag zu diesem Abschnitt unter V.

wendig erachtet werden. Zugelassen werden darnach zu der Vollziehung der Beschneidung isr. approbierte Ärzte sowie nichtärztliche Beschneider, letztere auf Grund einer Beurkundung des Bezirksarztes des Wohnortes des Bewerbers über die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf Grund der Vornahme von zwei Beschneidungen in Gegenwart eines Arztes; ein solcher hat stets den Beschneidungen durch nichtärztliche Mohelim beizuwohnen und seine Wahrnehmungen in die von den Mohelim zu führenden Tagebücher einzutragen, die alljährlich an das zuständige Rabbinat abzuliefern und von diesem dem Oberrat vorzulegen sind; außerdem besteht für die Mohelim die Verpflichtung, von allen außergewöhnlichen Vorfällen dem Rabbiner sofort Mitteilung zu machen, der bei mehrfachen derartigen Vorkommnissen an den Oberrat zu berichten hat. Auch für die Synagogenräte besteht die Pflicht zu solchen Mitteilungen an den Rabbiner; das gleiche gilt bei sonstigen Zuwiderhandlungen bezüglich einer Beschneidung, wie etwa bei Vornahme derselben durch eine nicht zugelassene Person. Bei schweren Vergehungen gegen die Dienstvorschriften seitens der Mohelim und Ärzte kann der Oberrat die Entziehung der Zulassung androhen, in leichteren Fällen zunächst verwarnen. Zeigt sich ein Mohel als nicht befähigt oder gehen sonst die erforderlichen Eigenschaften verloren, so wird die Zulassung entzogen; auf eine eventuelle strafrechtliche Verfolgung üben diese Maßregeln einen Einfluß natürlich nicht aus[18].

III. Auch der Gemeindeschreiber und der Gemeinderechner werden von dem Synagogenrat bestellt, unterstehen seiner Aufsicht und sind Kirchendiener in dem Sinne, daß sie von und für die Religionsgemeinde angestellt sind, von der sie ihren Gehalt beziehen[19].

Der Gemeinderechner, dem die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinde sowie die Einziehung

[18] R. u. BV. § 9 Ziff. 8; VO. des ObR. vom 2. August 1897 (VBl. S. 41). — Da die Mohelim in keinerlei Dienstverhältnis zur Landessynagoge stehen, kommen sie für eine Versicherungspflicht nicht in Betracht.

[19] Verfügung des ObR. vom 18. März 1885 (VBl. S. 13) V, 4; Best.-O. § 3 Ziff. 2, § 7.

der Kirchensteuern obliegt, wird von dem Bezirksamte verpflichtet und hat Sicherheit zu leisten; in der Gemeindeversammlung hat er auf Verlangen Auskunft zu erteilen[20]. Der Gemeindeschreiber führt u. a. das Protokoll in den Sitzungen der Gemeindeversammlung bezw. -vertretung sowie bei den verschiedenen Gemeindewahlen[21]. Der Gemeindediener schließlich, der in der Hauptsache in der Synagoge tätig zu sein hat, stellt auch die Entscheidungen der verschiedenen Behörden den betreffenden Gemeindemitgliedern zu und überbringt die Einladungen zu den Wahlen und Sitzungen[22] [23].

Nachtrag zum Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels

Die Versicherungspflicht der bei den isr. Religionsgemeinden angestellten Personen

Da die für die Frage der Versicherungspflicht der Angestellten der isr. Religionsgemeinden jetzt maßgebenden Gesetze — nämlich die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RVO.) und das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (AVG.) — zu spät ergingen, als daß der Verfasser die Beantwortung dieser Fragen in die einzelnen Paragraphen dieser Schrift hätte unterbringen können, so folgt eine Zusammenfassung der Materie an dieser Stelle.

I. Die Rabbiner (oben § 25 ff.) und ihre Stellvertreter — Vikare, Gehilfen — (oben § 28) sind als Geistliche von jeglicher Versicherung auf Grund der RVO. frei[1]. — Nach dem AVG. sind die Rabbiner versicherungsfrei, „wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenren-

---

[20] Rechnungs-Anweisung § 2; Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden § 11.

[21] Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden § 9; Wahl-O. für die isr. Gemeinden § 14.

[22] Verfahrens-O. §§ 8, 11; Wahl-O. für die isr. Gemeinden § 11; Geschäfts-O. für die isr. Gemeinden § 5.

[23] Über die Versicherungspflicht der unter III genannten Angestellten vgl. den Nachtrag zu diesem Abschnitt unter VI.

[1] Vgl. Rosin, Recht der Arbeiterversicherung, Band II, Berlin 1905, S. 176 und S. 172, I, 1; ferner Belehrung des ObR. vom 6. Februar 1905 (VBl. S. 5).

ten im Mindestbetrage nach den Sätzen einer vom Bundesrat festzusetzenden Gehaltsklasse gewährleistet ist"[2], oder solange sie nur für ihren Beruf ausgebildet oder nur vorläufig beschäftigt werden, oder schließlich, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 Mark übersteigt[3].

II. Die Vorsänger (oben § 33 I) sind nach der RVO. ebenfalls nicht versicherungspflichtig, da sie die eigentlichen Träger der gottesdienstlichen Funktionen sind[4]. — Nach dem AVG. sind die Vorsänger versicherungspflichtig, sofern diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet und ihr Jahresarbeitsverdienst nicht 5000 Mark übersteigt, sei es als den Gottesdienst leitende Angestellte (AVG. § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 3), sei es als Angestellte in einer höheren, d. h. „über das Maß der Betriebsbeamten und Werkmeister hinaus höher gehobenen Stellung"[5] (AVG. § 1 Absatz 1 Ziffer 2); jedoch kann der Bundesrat nach § 14 Ziffer 1 in Verbindung mit §§ 9, 10 Absatz 1 Ziffer 1 des AVG. „auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen", daß auch „die im Dienste von Körperschaften Beschäftigten" versicherungsfrei sind, „wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage nach den Sätzen einer vom Bundesrate festzusetzenden Gehaltsklasse gewährleistet ist", oder wenn sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

---

[2] AVG. § 9 Abs. 2 und 3. — Über die Begriffe »Anwartschaft« und »gewährleistet« vgl. Begründung zum Entwurf der RVO., S. 391 (mit Bezug auf den jetzigen § 1234 RVO) — Drucksache des Reichstags, XII. Legislaturperiode, II. Session 1909/11, Nr. 340, Anlage —, sowie Anleitung über den Kreis der nach der RVO. gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen vom 26. April 1912 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts — AN. d. RVA. — 1912 S. 721 ff.) Ziff. 26. — Im allgemeinen vgl. auch zur Versicherungspflicht nach dem AVG. die Anleitung betr. den Kreis der nach dem AVG. versicherten Personen vom 20. Juni 1912 — abgedruckt als Beilage zur »Arbeiterversorgung«, Berlin-Lichterfelde 1912 Nr. 22.

[3] AVG. § 10 Ziff. 1, § 1 Abs. 3.

[4] Vgl. Rosin a. a. O. S. 176, Belehrung des ObR. a. a. O.; ferner Revisions-Entscheidung — Rev.Entsch. — des RVA. vom 10. April 1893 AN. d. RVA., Invaliditäts- und Altersversicherung, 1893 S. 100 f. Nr. 251.

[5] Begründung zum Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Mai 1911 — Reichstagsdrucksache Nr. 1035, 12. Legislaturperiode, II. Session 1909/11 — Seite 93, zu § 1.

III. Die Religionsschullehrer (oben § 33 I) sind nach der RVO. nicht versicherungspflichtig, da die isr. Religionsschulen in Baden öffentliche Anstalten sind[6] und die Religionsschullehrer Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage von 500 Mark jährlich (Pensionsordnung § 7 Ziffer 2) und auf Witwen- und Waisenrenten im Mindestbetrage von 400 Mark jährlich (Pensionsordnung § 20 Absatz 1) haben; hierdurch und durch den mit ihrer Stellung verbundenen festen Gehalt werden die Erfordernisse des § 169 RVO. hinsichtlich der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht und des § 1234 RVO. hinsichtlich der Befreiung von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungspflicht im Allgemeinen erfüllt sein. — Nach dem AVG. sind die Religionsschullehrer versicherungsfrei, „wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage nach den Sätzen einer vom Bundesrate festzusetzenden Gehaltsklasse gewährleistet ist", ferner, „solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden," sowie schließlich, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 Mark übersteigt[7].

IV. Die Schächter (oben § 33 II Absatz 1) sind nach der RVO. auf dem Gebiete der Krankenversicherung wie der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung versicherungspflichtig als „Gehilfen" (RVO. § 165 Absatz 1 Ziffer 1, § 1226 Absatz 1 Ziffer 1), da sie in Baden, wie oben[8] ausgeführt, stets „mit der ausschließlichen Verwaltung des Schächteramts innerhalb der Gemeinde beauftragt und demzufolge verpflichtet sind, auf Verlangen eines Gemeindemitglieds tätig zu werden; ihre Gebührenbezüge sind geregelt, eine Überwachung findet durch den Rabbiner statt"[9]. Ferner fällt die Tätigkeit der Schächter auch unter die Gewerbeunfallversicherung gemäß RVO. §§ 537 Ziffer 4,

[6] Vgl. Belehrung des ObR. a. a. O. und Rosin a. a. O. S. 169 Note 20.

[7] AVG. §§ 9 Abs. 1, 10 Ziff. 1, § 1 Abs. 3.

[8] Vgl. oben § 33, II Abs. 1 und auch oben § 9 Note 9.

[9] Rev.Entsch. des RVA. vom 5. Dezember 1900: Amt. Nachr. des RVA. 1901 S. 185 f. Nr. 868, auch im VBl. des ObR. 1906 S. 25 ff. — Über den Fall der Verbindung des Schächteramts mit dem des Vorbeters, wobei die Versicherungsfreiheit des letzteren meistens die des ersteren nach sich ziehen wird, vgl. Rosin a. a. O. S. 176 und die dort zitierten Entscheidungen des RVA.

544, indem als Betriebsunternehmer (RVO. §§ 623, 633) die sie anstellenden Religionsgemeinden erscheinen[10]. — Nach dem AVG. sind die Schächter — wie alle Gehilfen —nicht versicherungspflichtig.

V. Die Synagogendiener (oben § 33 II Absatz 2) unterliegen als „Gehilfen" nach der RVO. (§ 165 Absatz 1 Ziffer 1, § 1226 Absatz 1 Ziffer 1) der Krankenversicherung sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, sofern es sich nicht um nur „vorübergehende Dienstleistungen" gemäß den vom Bundesrat zu erlassenden Bestimmungen[11] handelt; gleiches gilt auch für die Aufseherin über das rituelle Bad[12] und ähnliche andere Stellen des isr. Kultus[13].

VI. Gemeinderechner und Gemeindeschreiber (oben § 33 III) sind als „Angestellte" gemäß RVO. § 165 Absatz 1 Ziffer 2 der Krankenversicherung und gemäß RVO. § 1225 Absatz 1 Ziffer 2 der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung unterworfen, sofern diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; jedoch sind sie von der Krankenversicherung befreit, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 2500 Mark übersteigt, und von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind sie befreit, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark übersteigt[14]. — Auch nach dem AVG. (§ 1 Absatz 1 Ziffer 2) sind diese Angestellten versicherungspflichtig, sofern diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; der Jahresarbeitsverdienst darf hierbei 5000 Mark nicht übersteigen, anderenfalls Versicherungs-

[10] Vgl. hierzu: Handbuch der Unfallversicherung, I. Band, Leipzig 1909, S. 371 f. Note 30 b zu § 28 Abs. 3 des Gew.Unf.Vers.Ges. (jetzt: RVO. § 633 Abs. 1); ferner Bescheid des RVA. vom 11. Februar 1898 (Amtl. Nachr. des RVA. 1899 S. 428 Nr. 1751 Ziff. 1), Entsch. des RVA. vom 29. November 1898 (ebenda Ziff. 3), Entsch. des RVA. vom 12. Oktober 1903 Nr. 19178 (VBl. des ObR. 1904 S. 3), Entsch. des RVA. vom 1. September 1905 Nr. 17955 (VBl. des ObR. 1905 S. 54).

[11] RVO. §§ 168, 1232; bisher gilt die Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. September 1899 (AN. des RVA. 1900 S. 181).

[12] Vgl. oben § 33 Note 17 sowie die Rev.Entsch. des RVA. vom 10. April 1893: AN. des RVA., Inv. u Altersvers., 1893 S. 101 Nr. 252.

[13] Vgl. Rosin a. a. O.; Belehrung des ObR. a. a. O.

[14] Vgl. Belehrung des ObR. a. a. O.; ferner Anleitung vom 26. April 1912 (siehe Note 2) Ziff. 43.

freiheit eintreten würde (AVG. § 1 Absatz 3)[15]. — Die Gemeindediener (oben § 33 III) sind als „Gehilfen" anzusehen und demgemäß hinsichtlich ihrer Versicherungspflicht zu behandeln (vgl. oben V).

VIERTER ABSCHNITT

Das Finanzwesen

§ 34. Synagogenbezirk

Wie der gesamten Religionsgemeinschaft, so ist auch den ihr eingegliederten Verbänden das Recht der Vermögensfähigkeit gegeben und zwar sowohl unter den gleichen Beschränkungen für Erwerb und Verwertung als auch mit den gleichen Privilegien. So finden wir auch bei den Synagogenbezirken wie bei den Religionsgemeinden eigenes Vermögen, eigene finanzielle Bedürfnisse und zu deren Befriedigung eigene Besteuerung — Rechte, bei deren Ausübung durch staatliche Aufsicht und staatliches Genehmigungsrecht eine Gewähr für eine den Staatsinteressen nicht nachteilige Anwendung und Durchführung gegeben ist.

Die Verwaltung des Vermögens des Synagogenbezirks liegt in den Händen der Bezirkssynagoge, die auch Stiftungsbehörde für solche isr. kirchlichen Stiftungen ist, die für mehrere Gemeinden desselben Bezirks bestimmt sind.

I. Die Bedürfnisse des Bezirksverbands, die durch die aus privatrechtlichen Verpflichtungen, aus dem eigenen Vermögen und aus etwaigen Stiftungen zur Verfügung stehenden Mitteln und erst ergänzend durch eine Umlage zu decken sind, sind im wesentlichen folgende:

1. Die Aufbringung des Gehalts für den Bezirksrabbiner, soweit nicht durch staatliche Zuschüsse der Gehalt gedeckt wird; auch der Sterbegehalt für die Hinterbliebenen eines im Amte verstorbenen Rabbiners ist von dem Synagogenbezirk zu leisten. Die Dienstwohnung für den Bezirksrabbiner ist regelmäßig von der Gemeinde des Dienstsitzes zu stellen, doch kann der Oberrat, gegen dessen Be-

[15] In Betracht kann auch hier kommen, daß der Bundesrat auf Antrag des Arbeitgebers Versicherungsfreiheit gemäß § 14 Ziff. 1 AVG. bestimmt: vgl. oben II am Ende.

stimmung jeder Gemeinde die Beschwerde an das Kultusministerium zusteht, die Verteilung des Aufwands unter die Bezirksgemeinden ganz oder teilweise verfügen, sofern die Stellung der Wohnung des Rabbiners die Gemeinde seines Sitzes unverhältnismäßig belasten würde und eine sonstige Vereinbarung hierüber unter den Bezirksgemeinden nicht erzielt wird[1]. Hierher gehört auch die Erfüllung von Verpflichtungen, die etwa der Synagogenbezirk auf Grund von Vereinbarungen mit dem Bezirksrabbiner hinsichtlich der Gewährung von Ruhe-, Sterbe- und Versorgungsgehalt übernommen hat, wobei jedoch ein gleichzeitiger Anspruch an die Landessynagoge in der von dem Synagogenbezirk geleisteten Höhe auf diesen übergeht. Auch die Kosten für die Ausschreibung einer erledigten Rabbinerstelle liegen dem Bezirksverbande ob und ebenso kann die Vergütung für die Versehung des Rabbinatsamtes durch einen benachbarten Rabbiner auf Anordnung des Oberrats von dem Bezirksverbande aufzubringen sein[2].

2. Der Gehalt bezw. die Vergütung für den Bezirksrechner und den Bezirksschreiber. Auf diese Verwaltungsbedienstete des Bezirksverbands finden die für die entsprechenden Gemeindeangestellten geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung — für die Anstellung des Bezirksrechners durch die Bezirkssynagoge bedarf es nachträglicher Genehmigung durch die Bezirksversammlung —; das Amt des Bezirksschreibers insbesondere kann durch den Gemeindeschreiber des Dienstsitzes des Bezirks ausgeübt werden[3].

3. Die Kosten der von dem Bezirksrabbiner einberufenen Religionslehrerkonferenzen; es beziehen die zum Erscheinen verpflichteten Lehrer und Vorbeter aus der Kasse des Synagogenbezirks, zu dem ihr Dienstort gehört, eine Gebühr sowie Reisekostenvergütung, während der Rabbiner

---

[1] R. u. BV. § 51 Abs. 1; VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) §§ 9, 11; Pensions-O. § 14; Best.-O. § 25 Abs. 1 Ziff. 1, § 26.

[2] Pensions-O. § 40; VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 17) § 2 Abs. 2; R. u. BV. § 21 Abs. 2.

[3] Best.-O. § 25 Abs. 1 Ziff. 2, § 34 Abs. 1.

stets die Gebühr, jedoch die Reisekostenvergütung natürlich nur bei außerhalb des Dienstsitzes stattfindenden Konferenzen erhält[4].

4. Die Kosten der Sitzungen der Bezirkssynagoge sowie die sonstigen Amtsunkosten derselben und die Auslagen der Bezirksältesten in Angelegenheiten des Bezirks, insbesondere bei auswärtigen Dienstgeschäften; dagegen werden die Auslagen der Vertreter der Synagogenräte bei den Bezirksversammlungen von den einzelnen Gemeinden bestritten. Ebenso können die Kosten eines Verfahrens der Bezirkssynagoge, wenn dasselbe wesentlich im Interesse einer einzelnen Gemeinde stattfand, dieser auferlegt werden, der hiergegen Beschwerde an das Kultusministerium und gegen dessen Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof gegeben ist[5].

5. Die ausnahmsweise Unterstützung an einzelne zum Bezirksverband gehörende Religionsgemeinden oder an Angehörige derselben aus Bezirksmitteln[6].

II. Die Steuern, die zur Deckung dieser Bedürfnisse, soweit sie nicht aus sonstigen Mitteln geschieht, dienen, werden auf die zu dem Bezirksverband gehörigen Gemeinden nach Maßgabe der Gesamtsumme der Landeskirchensteuer, die von den Angehörigen dieser Gemeinden geleistet werden, umgelegt. Bei dieser Berechnung bleiben die Landeskirchensteuerbeträge der Einwohner von Filialgemeinden, denen für die Ortskirchensteuer eine Erleichterung von wenigstens 50 Prozent nach Maßgabe des OKStG. gewährt ist, außer Betracht[7]. Die Höhe des auf die einzelnen Ge-

---

[4] Best.-O. § 25 Abs. 1 Ziff. 4; VO. vom 16. Januar 1892 (VBl. S. 1) § 3; R. u. BV. § 78.

[5] Best.-O. § 25 Abs. 1 Ziff. 3 und 5, Abs. 2; R. u. BV. § 55 Abs. 2.

[6] R. u. BV. § 51 Abs. 2.

[7] Da, wie oben § 17 V Note 14a und Text dazu gezeigt ist, die Bestimmung des OKStG. Art. 21 über steuerliche Erleichterung für die Filialen infolge mangelnder Rechtsfähigkeit der isr. Filialorte auf diese keine Anwendung findet, so ist die oben erwähnte Bestimmung des § 27 der Besteuerungsordnung über Nichtberücksichtigung der Landeskirchensteuerbeträge der Filialisten bei Berechnung der Gesamtsumme der Landeskirchensteuer der Gemeindeangehörigen nicht anwendbar und es sind bei der Umlegung der Bedürfnisse des Synagogen-

meinden entfallenden Steuerbetrages wird alljährlich nach dem von dem Oberrat der Bezirkssynagoge mitzuteilenden Verzeichnis der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Landeskirchensteuer und auf Grund des endgültig festgestellten und genehmigten Voranschlags bestimmt.

Der Voranschlag über die jährlichen Ausgaben des Bezirksverbands ist von der Bezirkssynagoge für eine dreijährige Periode aufzustellen und dem Synagogenrat jeder Verbandsgemeinde abschriftlich mitzuteilen. Der Voranschlag enthält die Angabe der für Bezirksbedürfnisse erforderlichen und der zur teilweisen Deckung verwendbaren Summen; dem Voranschlag ist ein Auszug aus der nach Ablauf eines Kalenderjahres von dem Bezirksrechner der Bezirkssynagoge abzulegenden und von dieser zu prüfenden Rechnung für die letzten drei Rechnungsjahre beizufügen. Frühestens acht Tage nach Übersendung des Voranschlags findet die Beschlußfassung über den Voranschlag und die Höhe des durch Erhebung einer Steuer zu deckenden Betrages statt; die Beschlußfassung kann mündlich oder schriftlich nach dem für die Bezirksversammlung und das gültige Zustandekommen ihrer Beschlüsse geltenden Verfahren geschehen. Kommt ein gültiger Beschluß über den Voranschlag nicht zustande, oder reichen die festgesetzten Beträge zur Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten sowie zur Befriedigung sonstiger unabweisbarer Bedürfnisse des Bezirksverbands nicht aus, so erfolgt die Feststellung des Voranschlags und der durch die Steuer zu deckenden Be-

---

bezirks grundsätzlich die vollen Landeskirchensteuerbeträge der Filialisten in Rechnung zu ziehen. Ebenso wie jedoch eine Erleichterung der Filialisten bei der Zuziehung zur Ortskirchensteuer dadurch herbeigeführt werden kann, daß die besteuernde Hauptgemeinde — durch den sie vertretenden Synagogenrat — mit den steuerpflichtigen Filialisten dementsprechende Vereinbarungen trifft — vgl. oben § 17, V Note 14a am Ende und unten § 35, III Text zu Note 14 —, so ist auch eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Synagogenbezirks dahin möglich, daß entsprechend den Vereinbarungen zwischen Hauptgemeinde und Filialisten bezüglich der Ortskirchensteuer bei der Umlegung des Aufwands des Synagogenbezirks die Landeskirchensteuerbeiträge der Filialisten nur in ähnlich ermäßigten Beträgen in Anrechnung gebracht werden. (In diesem Sinne auch: Erlaß des ObR. vom 30. September 1911 Nr. 2311 — unveröffentlicht —.)

darfssumme durch den Oberrat unter Mitwirkung des Synodalausschusses. Sowohl diese Festsetzung als auch der Beschluß der Bezirksversammlung, der die Bezirkssteuer festsetzt, bedarf der staatlichen Genehmigung, die durch Vermittlung des Oberrats von dem für den Sitz der Bezirkssynagoge zuständigen Bezirksamt erfolgt; an seiner Statt entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde, sofern bei der Festsetzung der Steuern nicht alle Bezirksgemeinden zugestimmt haben oder der Oberrat Einwendungen gegen den Beschluß erhebt. Gegen die Entscheidung des Bezirksrats steht der Bezirkssynagoge wie dem Oberrat das Beschwerderecht an das Kultusministerium zu, falls die Entscheidung die Genehmigung versagt oder nur mit Beschränkungen erteilt, während gegen eine genehmigende Entscheidung des Bezirkrats das gleiche Beschwerderecht außer dem Oberrat jeder Bezirksgemeinde zusteht.

Auf Grund des endgültig genehmigten Voranschlags wird das Steuerregister gefertigt, das neben der für jede Gemeinde in Betracht kommenden Gesamtsumme der Landeskirchensteuer den auf sie entfallenden Bezirkssteuerbetrag enthält; es ist von der Bezirkssynagoge dem Bezirksamt vorzulegen, das es für vollzugsreif erklärt, worauf die Erhebung der Steuerbeträge nach den für die zwangsweise Beitreibung der Gemeindeausstände geltenden Bestimmungen erfolgen kann, und zwar sind die Jahresbeträge von den Gemeinden in vierteljährlichen Raten zu leisten. Liegt ein vollzugsreifes Steuerregister zur Zeit der Fälligkeit der ersten Rate (1. März) noch nicht vor, so erfolgt die Zahlung nach Maßgabe des vorjährigen Steuerregisters vorbehaltlich der späteren Abrechnung. Weigert sich eine Gemeinde, den von ihr geforderten Steuerbetrag zu zahlen, so steht ihr gegen die Entscheidung des Bezirksrats die Beschwerde an das Kultusministerium und gegen dessen Entscheidung nach VRPflG. § 3 Ziffer 27 in Verbindung mit der Ldh. Vollzugs-VO. vom 5. August 1884 Ziffer 27 die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof als erster und letzter Instanz zu. Die Rechnung über Verwaltung und Verwendung der Kirchensteuer ist jährlich zu stellen und von der Bezirkssynagoge zu prüfen und zu verbescheiden; sie hat

auf Verlangen des Bezirksamts ihres Sitzes diesem und ebenso auf Anfordern dem Oberrat die Rechnungen vorzulegen[8].

§ 35. Religionsgemeinde

Auch die isr. Religionsgemeinden sind in gleicher Weise, mit den gleichen Beschränkungen und den gleichen Privilegien, vermögensfähig, wie Religionsgemeinschaft und Synagogenbezirk.

I. Die Vermögensverwaltungsbehörde der Religionsgemeinde ist der Synagogenrat; er hat daher über die Bedürfnisse und deren Deckung den Voranschlag auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung bezw. -vertretung vorzulegen[1]. Der Voranschlag ist in der Regel für ein Kalenderjahr aufzustellen, doch kann das Bezirksamt auf Antrag des Synagogenrats die Aufstellung desselben — und demgemäß die Festsetzung der zu erhebenden Steuer — für eine längere, höchstens jedoch drei Jahre umfassende Periode gestatten[2]. Er ist von dem Synagogenrat acht Tage zur Einsicht der Beteiligten nach öffentlicher Bekanntmachung des Orts und der Zeit aufzulegen; Einsprachen irgend welcher Art gegen denselben sind alsdann nur bis zum Tage der Beschlußfassung zulässig. Bei der Aufstellung des Voranschlags sind die Organe der Staatssteuerverwaltung gegen eine Vergütung zur Mitwirkung verpflichtet[3]. Der Voranschlag hat anzugeben die Summe, die für die Deckung der einzelnen kirchlichen Bedürfnisse erforderlich ist, und die Mittel, die aus privatrechtlichen Verpflichtungen, aus dem Gemeindevermögen selbst und aus Stiftungen verwendbar sind; der ungedeckte Betrag ist durch die Ortskirchensteuer aufzubringen[4].

---

[8] Best.-O. §§ 27—34; VO. des ObR. vom 30. Dezember 1895 (VBl. S. 154).

[1] Ldh. VO. vom 15. Mai 1833 § 2 Buchstabe b; OKStG. Art. 24 Abs. 1. — Über die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung und Gemeindevertretung siehe oben §§ 30 und 31.

[2] OKStG. Art. 22, 23 Abs. 2; Voranschlags-Anweisung § 2.

[3] Voranschlags-Anweisung § 8; OKStG. Art. 24, 30 Abs. 1.

[4] OKStG. Art. 23 Abs. 1; Voranschlags-Anweisung § 6.

II. Die finanziellen Bedürfnisse der Religionsgemeinden sind insbesondere folgende:

1. Die Gehalte für etwaige Ortsrabbiner — in diesem Falle treffen die Verpflichtungen zu, die dem Synagogenbezirk gegenüber dem Bezirksrabbiner obliegen — sowie für die Religionsschullehrer in der vorgeschriebenen Höhe, insofern nicht eine Aufbesserung aus der Zentralkasse stattfindet; ferner die Gehalte für Vorbeter, Schächter, Gemeindediener, Gemeinderechner und Gemeindeschreiber. Ist dem Religionsschullehrer und dem Vorbeter ein Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgehalt verliehen, und sterben sie im Amte, so besitzen ihre Hinterbliebenen der Religionsgemeinde gegenüber einen Anspruch auf Gewährung des dreimonatlichen Sterbegehalts, der vor den bürgerlichen Gerichten einklagbar ist; ebenso sind die Gemeinden aus etwaigen Vereinbarungen finanzieller Natur mit den Religionsschullehrern und Kantoren unter den gleichen Bedingungen verpflichtet, wie der Bezirksverband gegenüber dem Bezirksrabbiner. Die Vergütung für einen Religionsschullehrer oder Vorbeter bei einstweiliger Versehung dieser Dienste wird — vorbehaltlich der Beschwerde an den Oberrat — durch die Bezirkssynagoge bestimmt, falls eine Vereinbarung über die Vergütung nicht zustande kommt oder über deren Vollzug Streit entsteht[5]. Zur Einführung neuer ständiger Gehalte oder Erhöhung solcher Gehalte bedarf es einer besonderen Beschlußfassung der Gemeindeversammlung bezw. -vertretung und der regelmäßigen staatlichen Genehmigung[6].

2. Die Kosten für Herstellung und Unterhaltung der gottesdienstlichen und rituellen Gebäude und Anlagen, sowie die Anschaffung und Unterhaltung ihrer inneren Einrichtungen und der gottesdienstlichen und rituellen Gegenstände. Für Ausführung kirchlicher Neubauten, für Erweiterungsbauten und Bauveränderungen bedarf es einer besonderen Beschlußfassung zur Bewilligung der erforder-

---

[5] Best.-O. § 3 Ziff. 2 und 3; VO. vom 12. April 1895 (VBl. S. 29); Pensions-O. §§ 14, 39 Abs. 3, 40; R. u. BV. § 75 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 3.

[6] OKStG. Art. 27.

lichen Beträge; jedoch können die entsprechenden Summen in den regelmäßigen Voranschlag vor der besonderen Beschlußfassung aufgenommen werden, wenn der Aufwand nur zur laufenden Unterhaltung der Gebäude erforderlich war oder die Kosten für die Bauten im einzelnen Falle verhältnismäßig unerheblich sind. Über die Verpflichtung einer Gemeinde zu Herstellungen an bestehenden Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sowie zur Anschaffung der für den Kultus und Religionsunterricht erforderlichen Gegenstände entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde an den Oberrat, die Bezirkssynagoge[7].

3. Der auf die einzelne Religionsgemeinde entfallende Betrag des Aufwands für die Bedürfnisse des Synagogenbezirks. Hierher gehören auch die Kosten ihrer Vertretung bei den Bezirksversammlungen sowie der etwa auf die Gemeinde entfallende Beitrag zur Wohnung des Bezirksrabbiners, während bei Ortsrabbinern die Religionsgemeinde den ganzen Aufwand für die Wohnung trägt[8].

4. Die Erfordernisse der Gemeindeverwaltung, wie die sachlichen Amtsunkosten und Auslagen des Synagogenrats bei auswärtigen Dienstgeschäften sowie der Einschätzungsbehörde und des Ortsschiedsgerichts, ferner die Vergütung für die etwaige, von der Genehmigung der vorgesetzten Behörde abhängige Übertragung der Erhebung und Betreibung der Kirchensteuer an den Rechner der politischen Gemeinde und die Kosten des Verfahrens bei den Wahlen zur Synode[9].

5. Die Kosten für besondere kirchliche Einrichtungen für die Israeliten der Filialorte gemäß der Bestimmung des Oberrats, gegen welche Beschwerde an das Kultusministerium zulässig ist; unter den gleichen Voraussetzungen ist dem Filialvorstande zur Bestreitung der sachlichen Amtsunkosten ein Betrag bis zu 50 Mark jährlich zur Verfügung

---

[7] Best.-O. § 3 Ziff. 1, 3, 4, §§ 27, 33; Voranschlags-Anweisung § 5 Abs. 3; R. u. BV. § 75 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 3.

[8] Best.-O. § 25 Abs. 2, §§ 26, 27.

[9] Best.-O. § 3 Ziff. 5; Verfahrens-O. § 32; OKStG. Art. 30 Abs. 1; Voranschlags-Anweisung § 18; Wahl-O. zur Synode § 25 Abs. 2.

zu stellen, über dessen Verwendung dem Synagogenrat der Hauptgemeinde Nachweis zu liefern ist[10].

III. Soweit die Bedürfnisse der Religionsgemeinde nicht anderweitig gedeckt werden, tritt die Ortskirchensteuer ein. Über die Genehmigung des Voranschlags und über etwaige Einwendungen gegen denselben sowie über die Erhebung der Kirchensteuer und die etwa erforderliche Erhöhung oder Ermäßigung der regelmäßigen Normalsätze für die Einschätzung beschließt die Gemeindeversammlung bezw. -vertretung gemäß den oben aufgeführten Grundsätzen[11].

Der von der Gemeinde genehmigte Voranschlag sowie der die Umlage festsetzende Beschluß unterliegen der Genehmigung des Bezirksamts — bei Gemeinden, die sich über mehrere Orte erstrecken, ist das Bezirksamt des Ortes zuständig, an dem sich die Gemeindesynagoge befindet — bezw. des Bezirksrats als Verwaltungsbehörde, sofern sich bei der Prüfung des Voranschlags und der Beschlüsse Anstände ergeben oder Einsprachen vorliegen, die rechtzeitig erhoben und bei der Beschlußfassung unberücksichtigt geblieben sind. Gegen den Beschluß des Bezirksrats, der die Genehmigung versagt oder nur mit Beschränkungen erteilt, kann sowohl der Synagogenrat wie der Oberrat die Beschwerde an das Kultusministerium ergreifen[12].

Nachdem die Höhe der durch die Kirchensteuer aufzubringenden Summe endgültig festgestellt ist, berechnet der Synagogenrat die von den einzelnen Steuerpflichtigen zu zahlende Kirchensteuer nach Maßgabe der Festsetzungen

---

[10] VO. vom 30. Oktober 1895 §§ 3, 5.

[11] Voranschlags-Anweisung § 9; OKStG. Art. 8. — Eine besondere Beschlußfassung ist erforderlich für die Übernahme eines Aufwands oder einer Verpflichtung auf die Religionsgemeinde, die eine Belastung derselben auf eine Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, sowie auch für sonstige Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen; vgl. OKStG. Art. 27, 33 Abs. 2; Voranschlags-Anweisung § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und 3. — Kommt ein gültiger Gemeindebeschluß nicht zustande, so beschließt die Bezirkssynagoge an Stelle der Gemeinde: R. u. BV. § 76.

[12] OKStG. Art. 25, 26; Voranschlags-Anweisung §§ 10, 11; auch für die besonderen Beschlußfassungen gemäß OKStG. Art. 27 und 33 Abs. 2 gilt Gleiches; vgl. OKStG. Art. 27 Abs. 2, 33 Abs. 3 und 4.

der Einschätzungsbehörde sowie des Gemeindebeschlusses über die Erhöhung oder Ermäßigung der Normalsätze für die Beitragsklassen. Welche Mitglieder der Religionsgemeinde sowie welche auswärts wohnenden Personen zur Zahlung von Ortskirchensteuern verpflichtet sind, ist oben, § 19 III, dargelegt; von der Steuerpflicht befreit sind mit ihrem Diensteinkommen die Rabbiner, Rabbinatsverweser und Rabbinatskandidaten, die Religionsschullehrer, Vorsänger und Gemeindediener sowie die Witwen dieser Personen hinsichtlich des Versorgungsgehalts[13].

Eine Erleichterung hinsichtlich der Ortskirchensteuer sieht Artikel 21 des OKStG. und der auf diese Bestimmung verweisende § 6 der VO. des Oberrats vom 30. Oktober 1895 zugunsten der isr. Einwohner der Filialorte vor, die an den kirchlichen Einrichtungen der Hauptgemeinde nur in beschränktem Maße teilnehmen oder die keine oder nur unwesentliche besondere kirchliche Einrichtungen auf Kosten der Hauptgemeinde besitzen. Die Festsetzung des Maßes der Erleichterung soll nach der angegebenen Bestimmung des OKStG. durch Vereinbarung erfolgen, die der Genehmigung des Oberrats und des Kultusministeriums bedarf, bezw. bei Nichtzustandekommen der Vereinbarung durch Bestimmung seitens des Kultusministeriums im Einvernehmen mit dem Oberrat. Gegen die Entscheidung des Kultusministeriums sieht Artikel 38 Ziffer 4 des OKStG. die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof als erster und letzter Instanz vor. — Diese Bestimmungen des OKStG. sind jedoch gegenwärtig innerhalb der Landessynagoge nicht anwendbar, da es Filialgemeinden im Sinne des OK.-StG., d. h. solche Filialgemeinden, die juristische Persönlichkeit besitzen, — wie oben § 17, V Note 14a und Text dazu, ausgeführt — in der isr. Religionsgemeinschaft nicht gibt. Demnach kommen auch die in Artikel 21 des OKStG. vorgesehenen Erleichterungen hinsichtlich der Ortskirchensteuer für die Filialisten nicht in Betracht. Die Gewährung einer derartigen, der beschränkten Teilnahme der Filialisten an den Einrichtungen der Hauptgemeinde entsprechenden

[13] Best.-O. § 7.

Erleichterung kann jedoch auf dem Wege der besonderen Vereinbarung zwischen dem Synagogenrat — als gesetzlichem Vertreter der Gesamtgemeinde — und den Filialisten erfolgen. Denn bei solchen Vereinbarungen handelt es sich nicht um eine unzulässige Änderung des gesetzlichen Besteuerungssystems, dessen Änderung durch Übereinkommen zwischen Gemeindeverwaltung und Gemeindeangehörigen unzulässig wäre, sondern um „Vereinbarungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts, soweit sie sich im Rahmen der gesetzlich geschaffenen Ordnung bewegen". In diesem Rahmen aber können auch „Verzichte auf vermögensrechtliche Vorteile, die aus öffentlichen Verhältnissen hervorgehen, rechtsgültig ausgesprochen werden". Der Synagogenrat ist aber zum selbständigen Abschluß solcher Vereinbarungen berechtigt, da nach Artikel 9 Absatz 2 Ziffer 7 des OKStG. der Synagogenrat nur insoweit an die Zustimmung der Gemeindeversammlung bezw. -vertretung gebunden ist, als es sich dabei um dingliche Rechte an Liegenschaften handelt, und auch in den sonstigen Bestimmungen des OKStG. die Einholung der Staatsgenehmigung zu derartigen Verwaltungshandlungen nicht vorgesehen ist[14].

Über das Verfahren bei der Einschätzung sowie bei Berufung und Beschwerde, über Einschätzungsbehörden und Schiedsgerichte ist in § 32 dieser Schrift gesprochen worden; hier seien nur die Grundprinzipien der Einschätzung erwähnt. Durch die Besteuerungsordnung sind 60 Beitragsklassen mit Normalsätzen zwischen 2 Mark und 1000 Mark festgesetzt, die hinsichtlich ihrer Zahl und Abstufung durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Kultusministeriums abgeändert werden können; ebenso kann ein Höchstbetrag für die jährliche Steuer eines Pflichtigen bestimmt werden. Die Einreihung in diese Beitragsklassen, in welche die Einschätzungsbehörde im Bedarfsfalle Unterabteilungen einschieben darf, erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzuschätzenden, die

[14] Vgl. Entsch. d. Vghf. vom 11. Januar 1898 Nr. 46 (VBl. d. ObR. 1898 S. 33 ff., insbesondere S. 35 f.).

sich aus der Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden, jährlichem Einkommen und persönlichen und Familienverhältnissen ergibt, sowie nach Maßgabe von Grundsätzen, die für die Einreihung in die Beitragsklassen vor Beginn der Einschätzung von der Einschätzungsbehörde gemeinsam mit dem Synagogenrat (soweit nicht der Synagogenrat selbst zur Einschätzungsbehörde gehört) den örtlichen Verhältnissen entsprechend beschlossen werden können[15]. Die Einschätzung, die vor Ablauf der Schatzungsperiode vorzunehmen ist, erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; der Synagogenrat übergibt hierzu der Einschätzungsbehörde das Verzeichnis der Steuerpflichtigen, das letzte und vorletzte Gemeindesteuerregister nebst den Protokollen dazu und den Voranschlag für die noch laufende Voranschlagsperiode nebst Angabe der für die kommende Periode beabsichtigten Änderungen; die Tätigkeit bei der Einschätzung soll dahin zielen, daß bei Zugrundelegung der Normalsätze, auf welche die einzelnen Steuerpflichtigen eingeschätzt sind, die Summe der hiernach zu entrichtenden Beträge mit dem voraussichtlichen Betrage des in dem ersten Jahre der kommenden Voranschlags-, Steuer- und Einschätzungsperiode durch die Steuer zu deckenden Gemeindeaufwands möglichst genau übereinstimmt[16]. Ergibt sich nach der Genehmigung des Voranschlags, daß der hiernach durch die Steuern zu deckende Jahresaufwand einer Gemeinde größer oder geringer ist, als die Summe, die bei Zugrundelegung der Normalsätze von den sämtlichen Steuerpflichtigen aufkommen würde, so hat der Synagogenrat bei Eintragung der Schuldigkeit der Steuerpflichtigen in das Kirchensteuerregister die Normalsätze für das betreffende Jahr nach Bedarf zu erhöhen oder zu ermäßigen; dieses muß für alle Klassen gleichmäßig, nach Zehnteln der Normalsätze ausgedrückt, geschehen. Sollen die Normalsätze für das erste Jahr der Einschätzungsperiode um mehr als zwei Zehntel, für eines der folgenden um mehr als fünf Zehntel erhöht werden, so ist staatliche Geneh-

---

[15] Best.-O. § 8; Verfahrens-O. § 6.

[16] Best.-O. § 12 Abs. 1; Verfahrens-O. §§ 1, 4, 7.

migung entsprechend derjenigen zu den Steuerbeschlüssen der Gemeinde erforderlich[17].

Das Kirchensteuerregister, in das die Steuerschuldigkeiten eingetragen sind und das alsdann als Einzugsregister dient, bezw. das etwaige besondere Einzugsregister wird von dem Synagogenrat dem Bezirksamt vorgelegt und von diesem für vollzugsreif erklärt, worauf die Steuerbeträge nach Fälligkeit erhoben werden können. Diese Fälligkeit tritt für die Hälfte der Kirchensteuer sofort ein, worauf diese innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu entrichten ist, während die andere Hälfte am 1. August des Voranschlagsjahres fällig wird, sofern nicht die Gemeinde mit Genehmigung des Oberrats Abweichungen beschließt[18].

Besondere Einschätzungen während der dreijährigen Einschätzungsperiode haben stattzufinden:

1. bei Zugang von Steuerpflichtigen;

2. bei zufälligem Vermögenserwerb seitens Steuerpflichtiger, wie dem Anfall von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen, im Betrage von mindestens 1000 Mark;

3. bei Verehelichung von Steuerpflichtigen;

4. auf Antrag des betreffenden Steuerpflichtigen bei einer Verminderung des Vermögens um mehr als 1000 Mark infolge besonderer Ereignisse, wie Aussteuer von Kindern zur Verehelichung oder Geschäftsgründung, Vermögensverlust usw. —

5. Eine Neueinschätzung k a n n stattfinden bei rechtskräftig erfolgter Erhöhung der Landeskirchensteuer des Steuerpflichtigen um mehr als 25 Prozent.

Die neue Einschätzung wirkt in den Fällen 1, 2 und 3 vom Beginn des auf den Zugang bezw. den Vermögenszuwachs oder die Verehelichung, im Falle 4 vom Beginn des auf die Antragstellung des Steuerpflichtigen folgenden Kalendermonats, im Falle 5 von dem als Anfangstermin der Erhöhung der Landeskirchensteuer festgesetzten Zeit-

---

[17] Best.-O. § 21.

[18] OKStG. Art. 28; Voranschlags-Anweisung §§ 13, 15; auch bei der Aufstellung des Kirchensteuerregisters sind die Organe der Staatssteuerverwaltung gegen eine Vergütung mitzuwirken verpflichtet: OKStG. Art. 30 Abs. 1.

punkt bis zu der nächsten allgemeinen Einschätzung. Bei Ermäßigung des Steuerbeitrags ist die bisherige Steuerleistung bis zum Ablaufe des Jahres, in dem die Ermäßigung erfolgt, fortzuentrichten, vorbehaltlich des Anspruchs auf Rückvergütung des zuviel Gezahlten im nächsten Jahre; die Steuernachträge werden sofort nach ihrer Feststellung fällig und sind in voller Höhe binnen 21 Tagen nach der Anforderung zu zahlen[19].

Für den Einzug, die Beitreibung und die Verjährung der Kirchensteuern gelten die Bestimmungen, die für die Gemeindeausstände maßgebend sind, ebenso, wie für die allgemeinen Kirchensteuern[20].

Der Synagogenrat hat den Voranschlag möglichst genau zum Vollzug zu bringen und insbesondere Überschreitungen der Voranschlagssätze tunlichst zu vermeiden; ist dennoch ausnahmsweise eine erheblichere Überschreitung eines Voranschlagssatzes nötig oder erweist sich ein für einen größeren Ausgabeposten bewilligter Kredit als unzureichend, so hat der Synagogenrat für den Mehraufwand die Zustimmung der Gemeinde und die etwa aus der betreffenden Verwendung sich ergebende staatliche oder oberrätliche Genehmigung einzuholen[21]. Die Rechnung ist in der Regel für jedes Kalenderjahr zu stellen, doch kann dies bei längerer Voranschlagsperiode mit Genehmigung des Oberrats für die gleiche Zeit erfolgen. Dem Bezirksamt legt der Synagogenrat nach Abschluß der Rechnung einen Rechnungsauszug und auf Verlangen auch die Rechnung selbst vor[22]. Der Synagogenrat prüft die Rechnung und legt sie nebst den Zubehörden und dem Prüfungsprotokoll zur Einsicht der Steuerpflichtigen nach vorheriger Bekanntmachung 14 Tage lang auf. Alsdann erteilt eine ordnungsmäßig berufene beschlußfähige Versammlung der Gemeinde bezw. Gemeindevertretung den Bescheid[23].

---

[19] Best.-O. § 12; Voranschlags-Anweisung § 15 Abs. 3.

[20] Vgl. oben § 13 III und § 14 III; ferner OKStG. Art. 28 Abs. 2 und 3, Voranschlags-Anweisung §§ 17, 18.

[21] Voranschlags-Anweisung § 19.

[22] Rechnungs-Anweisung §§ 3, 15; OKStG. Art. 29.

[23] Rechnungs-Anweisung §§ 22, 23.

IV. Eine Steuer, die sowohl hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, wie ihrer Verwendung Besonderheiten aufweist, sind die einmaligen Abgaben, die als generelle Einkaufsgelder für die Teilnahme an den Gemeindeeinrichtungen im ganzen oder als spezielle Einkaufsgelder für die Benützung einzelner Gemeindeanstalten, insbesondere der Synagoge und des Friedhofs an die Gemeinde oder den Friedhofsverband zu zahlen sind[24].

Solche Einkaufstaxen, die einer alten jüdischen Übung entsprechen, sind bereits ausdrücklich in § 18 der Instruktion für die Ausmittlung und Verwaltung der jüdischen Kirchenfonds vom 17. Juni 1812[25] als ein Teil der für die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse bestimmten Mittel aufgeführt, als „die durch die mosaischen Religionsgesetze

---

[24] Das Einkaufsgeld charakterisiert sich als eine — wenn auch eigenartige — Steuer, da eine bestimmte Gegenleistung selbst bei den speziellen Einkaufsabgaben nicht gewährt wird; derjenige, auf den die Voraussetzungen des Einkaufsgeldes zutreffen, hat die aus der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinde sich ergebende Pflicht zur Zahlung der Einkaufsgelder, gleichviel ob er die Einrichtungen und Anstalten benützt oder nicht. Vgl. Entsch. d. Vghf. vom 21. Juni 1904 Nr. 1092 (VBl. S. 40 ff., insbesondere S. 45; in der Hauptsache auch Rechtsprechung III, S. 547 Nr. 919). Daher findet auch eine Rückzahlung des speziellen Einkaufsgeldes bei Nichtbenützung der betreffenden Anstalt — etwa des Friedhofs — nicht statt; die Einkaufsabgaben dienen den Gemeindeeinrichtungen, zu denen alle Gemeindemitglieder gemäß den örtlichen Satzungen steuerpflichtig sind. Nur insofern besteht eine aus der Einheit der Religionsgemeinschaft sich ergebende Ausnahme, als in der Regel, d. h. soweit die Ortssatzungen nicht anders bestimmen, neu zuziehenden Personen das Einkaufsgeld um den Betrag ermäßigt wird, den sie als solches bereits anderweit innerhalb der Religionsgemeinschaft gezahlt haben (Best.-O. § 22 Abs. 1 Ziff. 3). — Andererseits unterscheiden sich die Einkaufsgelder, die auch mehrfach nebeneinander denkbar sind, von den Umlagen besonders dadurch, daß sie bei bestimmten Anlässen erhoben werden und in der Regel zum Grundstocksvermögen zu ziehen sind. — Vgl. unter den zahlreichen Entscheidungen des Vghf. (Rechtsprechung I S. 497—501 Nr. 1059—1067; II, S. 169 Nr. 199 u. a.) insbesondere Entsch. vom 6. Oktober 1909 (VBl. S. 40 ff., Rechtsprechung III S. 545 Nr. 917), 15. Februar 1910 (VBl. S. 13 ff., Rechtsprechung III S. 548 f. Nr. 923), 26. November 1872 (Rechtsprechung I S. 498 Nr. 1060). — Darüber, daß die Erhebung von Einkaufsgeld bei Verehelichung nicht als Beschränkung der Eheschließung erscheint, vgl. Entsch. vom 6. Juli 1893 (Rechtsprechung II S. 169 Nr. 199; VBl. 1893 S. 42 ff.).

[25] Sammlung 1837 S. 38.

dazu verordneten Abgaben einzelner sich in dem vom Gesetze unterstellten Falle befindlichen Juden".

Diese Einkaufsgelder können, soweit sie vor der Novelle zur Besteuerungsordnung von 1911 in den Gemeinden üblich waren, ohne Rücksicht auf das rechtsgültige Zustandekommen der betreffenden örtlichen Satzungen erhoben werden aus besonderen Anlässen, wie insbesondere bei Verehelichung von Angehörigen der Religionsgemeinde oder bei Eintritt in die Zahl der vollberechtigten Gemeindemitglieder, und erscheinen daher unabhängig von den jährlichen Umlagen; zur Abschaffung, Veränderung oder Neueinführung von Einkaufsgeldern bedarf es eines Gemeindebeschlusses und der Genehmigung des Kultusministeriums. Eingeschränkt ist das freie Erhebungsrecht dieser Abgaben durch die Bestimmung, daß das generelle Einkaufsgeld nicht mehr als ein Prozent des gesamten Vermögens des Abgabepflichtigen betragen darf.

Frei auch von diesen Abgaben sind die im kirchlichen Berufe oder Dienste stehenden Personen während der Zeit dieses Dienstes — worüber im Zweifel der Oberrat endgültig entscheidet —, und zwar auch, wenn sie Ortskirchensteuer zu entrichten haben. Wenn sich eine verwitwete Person wieder verehelichte, so ist dasjenige Vermögen abgabefrei, von dem der verstorbene Ehegatte bereits Einkaufsgeld gezahlt hat, und bei neu zuziehenden Personen vermindert sich das Einkaufsgeld um den Betrag, den sie bereits früher als Einkaufsgeld innerhalb der Religionsgemeinschaft gezahlt hatten, sofern nicht die örtlichen Satzungen eine abweichende Bestimmung enthalten; bei neu zuziehenden Ehefrauen kommt auch das etwa von ihren Ehemännern früher entrichtete Einkaufsgeld in Abzug. Andererseits aber hat ein aus einer nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinde Weggezogener der dortigen Religionsgemeinde wie die laufende Umlage, so entsprechend auch, wenn er sich in dieser Zeit verehelicht, Einkaufsgeld zu entrichten.

Die Pflicht zu diesen Abgaben bezieht sich nicht nur auf das tatsächlich vorhandene Kapital, sondern auch auf Renten oder ähnliche wiederkehrende Leistungen, die dem

an sich Abgabepflichtigen oder zu seinem Vorteil einer anderen Person zugewiesen oder zugesichert sind. Die Vermögenssumme, die für die Abgabe in Betracht kommt, wird mittels Einschätzung entsprechend der bei den gewöhnlichen Umlagen üblichen festgestellt; bei Renten und ähnlichen Bezügen wird von der Einschätzungsbehörde unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Vermögenssumme als Grundlage für die Berechnung des Einkaufsgeldes festgestellt. In diesen letztbezeichneten Fällen ist jedoch eine Vergünstigung insofern gewährt, als hier ausnahmsweise die Zahlung des Einkaufsgeldes in vier Halbjahrsterminen bewilligt werden kann. — Die Einkaufsgelder sind in der Regel zum Grundstocksvermögen der Gemeinde zu ziehen, doch können sie mit Genehmigung des Oberrats ausnahmsweise für laufende Bedürfnisse verwendet werden[26].

---

[26] Best.-O. § 22 mit den durch die Novelle von 1911 eingetretenen Änderungen und Ergänzungen (vgl. auch die Begründung zu diesen: VBl. 1911 S. 44); Voranschlags-Anweisung § 14.

Schlußwort

Es ist in dieser Schrift versucht worden, eine Darstellung zu geben von der rechtlichen Gestaltung der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden; schon dabei ist an der einen oder anderen Stelle angedeutet worden, daß die Veranlassung für die Vervollkommnung dieser Organisation zu dem, was sie jetzt ist, der Wunsch bildete, ein Ganzes zu schaffen für das Ganze, ein einheitlich gefügtes Gebilde, das durch den Willen aller seiner Mitglieder zur Erhaltung seiner selbst und der seine Grundlage bildenden Religion bestimmt und tätig ist.

Die Zahl der Israeliten des Großherzogtums ist nicht groß und wird, im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerung, immer kleiner; die Ursachen dieser Erscheinung hier zu untersuchen, liegt uns zu fern; was aber auch uns dieses Bild, wie es sich aus der ersten der folgenden Beilagen darstellt, zu erwägen gibt, das ist, daß die Bedürfnisse, welche die Religionsgemeinschaft zu decken berufen ist, dadurch nicht nur nicht geringer werden, sondern wachsen, sei es infolge der größeren Bedürftigkeit der kleineren Gemeinden, deren leistungsfähigere Mitglieder in größere Orte abwandern, sei es auch infolge der allgemeinen sozialen Strömung, die auch für die isr. Religionsgemeinschaft das Bedürfnis nach Einrichtungen mit sich bringt, die, auf religiöser Grundlage unter Berücksichtigung der speziellen religionsgesetzlichen Vorschriften für Israeliten des Großherzogtums geschaffen, ihren Greisen und Kranken Ruhe und Erholung, ihrer Jugend Kräftigung und berufliche Förderung zu bieten vermögen.

Diese beiden Richtungen der Fürsorge — die Unterstützung der kleineren Gemeinden und ihrer religiösen Institutionen und Beamten sowie die Errichtung sozialer Anstalten — für die Landessynagoge durchzuführen, ist das Streben, das in erhöhtem Maße seit der Schaffung der isr. Synode zutage tritt und — wie Beilage II zeigt — in den finanziellen Aufwendungen zum Ausdruck kommt. Um mit Erfolg auf diesen Gebieten wirken zu können, ist Einheitlichkeit in der Organisation und Gemeinsinn aller ihrer Teile erforderlich; die Schaffung der Synode als der direkten Vertretung der Angehörigen der isr. Religionsgemeinschaft, die auf diese Weise selbst zur Verwaltung der Angelegenheiten der Landessynagoge herangezogen sind, hat auch hier segensreich gewirkt: Beilage III gibt ein Bild von der Opferwilligkeit der leistungsfähigen Gemeinden für die Interessen der gesamten Landessynagoge.

Beilagen

I. Gesamtzahl der Israeliten Badens im Vergleich zur Gesamtbevölkerung

Jahr	Gesamtbevölkerung	Zahl der Israeliten	Prozentsatz der Israeliten	Quellennachweis
1806	902 498	?	ca. 1½%	Lewin, Geschichte, S. 77
1826	1 108 189	17 270 [1]	1,56%	Ladenburg, Gleichstellg., S. 46
1846	1 300 000	21 000	1,6 %	Lewin, a. a. O., S. 254 Note
1862	1 369 291	24 099	1,759%	Lewin, a. a. O., S. 307
1864	1 428 035	25 234	1,76% [2]	Statistisches Jahrbuch für Baden 1910/11 S. 19 f.
1871	1 461 562	25 703	1,759%	
1875	1 507 179	26 492	1,758%	
1880	1 570 254	27 278 [3]	1,737%	
1885	1 601 255	27 104	1,693%	
1890	1 657 867	26 735	1,612%	
1895	1 725 464	25 903	1,501%	
1900	1 867 944	26 132	1,399%	
1905	2 010 728	25 893	1,288%	
1910	2 142 833	25 896 [4]	1,208%	Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden 1911, II. Sondernummer

[1] In 171 Gemeinden.

[2] Höchster Prozentsatz.

[3] Höchste Zahl der Israeliten.

[4] In 139 Gemeinden (vgl. Beilage III).

II. Der Aufwand der isr. Religionsgemein-

	Vor-	
	1883[1]	1893[1]
1. Israelitische Zentralkasse.		
Höhe des Voranschlags für ein Jahr	—	—
Höhe der allgemeinen Kirchensteuer	3 000 M.	8 500 M.
Es dienten für:		
Aufbesserung der Religionsschullehrer[2] . . .	1 435 »	2 180 »
Unterstützung bedürftiger Gemeinden	2 225 »	2 200 »
Außerordentliche Unterstützungen an Rabbiner[3], Lehrer und Witwen	2 100 »	410 »
Weitere Aufbesserung der Religionsschullehrer und Kantoren und Unterstützung bedürftiger Gemeinden	—	—
Soziale Zwecke[4]	—	—
Zwecke des Kultus	—	—
Zuschuß zum Religionsschul- und Pensionsfonds	1 072 »	460 »
Zuschuß zur Oberratskasse[9]	900 »	3 500 »
Zuschuß zum Landesstift für Heranbildung isr. Religionslehrer	—	1 200 »
2. Religionsschul- und Pensionsfonds		
Höhe des Voranschlags	—	—
davon für: Ruhe- und Versorgungsgehalte .	—	—
Unterricht der isr. Seminaristen und Schulpräparanden im Religionsfach und Kantorat	—	—

[1] Da die Voranschläge erst seit Bestehen der Synode im Verordnungsblatt veröffentlichten Voranschlägen. — Sämtliche Beträge gelten für ein Jahr. über die Ausgaben der Zentralkasse in den betreffenden Jahren entnommen (VBl. 1884

[2] Die Zahl der isr. Religionsschullehrer beträgt (1911) 74, die der besonderen und den Vorbeterdienst versehen, 17. — Vgl. Denkschrift des ObR. an die 6. Synode

[3] Über den jährlichen Staatsbeitrag zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner Baden« S. 1078.

[4] Eine Übersicht über die sozialen Einrichtungen der Landessynagoge findet sich

[5] Bestimmt zur Gründung von Lehrlingsheimen und dergleichen.

[6] Hiervon 6550 M. für das Lehrlingsheim und 10 000 M. für das Friedrichs-

[7] Hiervon: Lehrlingsheim 5000 M., Hospiz 11000 M.

[8] Zur Förderung des Synagogengesangs und für Fortbildungskurse im Kantorat.

[9] Der Staatsbeitrag zur Oberratskasse beträgt jährlich 7000 M. — Der Ministelich 500 M.; vgl. Berliner, S. 26, Note 12.

anschlagsperiode

1896—1898	1899—1901	1902—1904	1905—1907	1908—1910	1911—1913
28 212 M.	32 600 M.	47 450 M.	54 650 M.	75 800 M.	93 000 M.
25 562 »	30 900 »	45 750 »	52 850 »	65 800 »	84 000 »
8 000 »	9 000 »	10 500 »	21 500 »	26 000 »	26 000 »
2 800 »	4 000 »	5 200 »	6 000 »	6 000 »	7 000 »
—	1 000 »	1 000 »	1 200 »	1 200 »	1 700 »
—	—	—	—	—	12 000 »
—	—	9 000 »[5]	6 000 »	16 550 »[6]	16 000 »[7]
—	—	1 000 »[8]	1 000 »	1 000 »	600 »
6 490 »	10 100 »	10 000 »	8 000 »	8 000 »	12 000 »
2 400 »	2 000 »	3 000 »	3 020 »	4 500 »	4 300 »
1 860 »	1 800 »	3 200 »	3 000 »	4 400 »	5 000 »
7 890 »	11 850 »	16 000 »	15 600 »	17 500 »	22 000 »
6 000 »	10 000 »	14 100 »	12 000 »	15 000 »	19 500 »
1 150 »	1 150 »	1 150 »	1 200 »	1 200 »	1 200 »

öffentlicht werden, so sind die Ziffern für 1883 und 1893 aus den Bekanntmachungen S. 25 und 1894 S. 36); die anderen Zahlen entstammen den in den Verordnungsblättern

Kantoren 13, die der isr. Volksschullehrer, die erweiterten Religionsunterricht erteilen 1911 wegen Besserung der Lage der isr. Religionslehrer S. 1 f.

in Höhe von gegenwärtig 15 440 M. vgl. oben § 4 Note 64 und »Das Großherzogtum

in »Das Großherzogtum Baden« S. 1078 f.

Luisen-Hospiz in Dürrheim.

rialkommissär erhält für seine Tätigkeit als solcher vom Staate eine Zulage von jähr-

III. Die Verteilung der allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1911[1]

Gemeinde	Zahl der Israeliten	Betrag der allgemeinen Kirchensteuer
Mannheim	6 402	43 000 ℳ
Karlsruhe	3 058	13 500 »
Freiburg	1 320	4 500 »
Heidelberg	1 242	5 300 »
Pforzheim	766	3 500 »
Bruchsal	711	3 000 »
Konstanz	574	1 800 »
Summa der 7 Gemeinden . . .	14 073	74 600 ℳ
Summa der übrigen 132 Gemeinden	11 823	11 100 »
Summa aller 139 Gemeinden . .	25 896[2]	85 700 ℳ

[1] Nach »Das Großherzogtum Baden« S. 1078; die Zahl der Israeliten entspricht der Volkszählung von 1910: vgl. Beilage I; ferner das Verzeichnis der isr. Gemeinden des Großherzogtums mit Angabe ihrer Seelenzahl nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1910: VBl. d. ObR. 1911 S. 133 f. — Eine ähnliche Aufstellung für 1910 vgl. bei Lewin, Geschichte, S. 484 Note, — und für 1906 im VBl. 1907 S. 15.

[2] Über die Verteilung der Israeliten im Großherzogtum vgl. außer dem in Note 1 erwähnten Verzeichnis der Gemeinden auch »Das Großherzogtum Baden« S. 395.